Gesammelte Schriften

von

J. v. Radowitz.

Dritter Band.

Berlin.
Druck und Verlag von Georg Reimer.
1853.

Gesammelte Schriften

von

J. v. Radowitz.

Dritter Band.

Gesammelte Schriften

von

J. v. Radowitz.

Dritter Band.

Berlin.
Druck und Verlag von Georg Reimer.
1853.

Inhalt.

Die spanische Thron-Revolution

im Jahre 1830.

Mihi Galba, Otho,
Vitellius, nec beneficio,
nec injuria cogniti.
Tacitus.

Vorwort.

Den meisten Zeitgenossen mag die Erinnerung daran entschwunden seyn, wie lebhaft der Antheil war, welchen die Veränderung der spanischen Thronfolge im Jahre 1830 und die daraus hervorgegangenen Kämpfe damals in weiten Kreisen hervorriefen. Allerdings hat jene scheinbar windstille Zeit, während welcher in ganz Europa die tiefste Ruhe auf lange hinaus gesichert schien, einen beträchtlichen Theil an dem Interesse, das ganz Europa durchdrang. Aber ein noch tieferer Grund muß doch auch darin gesucht werden, daß dort, in dem entferntesten Theile des europäischen Continents das Legitimitätsprincip am schärfsten zum Austrage kam, so daß die beiden Kron-Prätendenten sich zugleich als Repräsentanten der höchsten Gegensätze auf dem politischen Gebiete darstellten.

Die Frage wer in Spanien regieren, ja wer auch mit hoher Wahrscheinlichkeit die Herrschaft seinen Nachkommen vererben werde, ist heute für die Mehrzahl der

Zeitgenossen eine völlig abgethane. Abgesehen von dem Maaße der Zuversicht, welches ein unzweifelhafter, von der Gesammtheit der europäischen Regierungen anerkannter Besitz gewähren mag, wird jedoch das Interesse an der Rechtsfrage für alle Diejenigen nicht schwinden, welche über den einzelnen scheinbar abgeschlossenen Fall hinaus, die allgemeinere Bedeutung solcher Hergänge für die Geschicke der Erbmonarchie überhaupt, zu erkennen fähig sind.

Sollen die Grundlagen dieser Institution, an welche die Gegenwart wie die Zukunft Europa's geknüpft ist, unerschüttert bleiben, so darf kein Regent eine Erbfolge-Ordnung in seinem Hause aufrichten wollen, welche die Rechte Dritter verletzt. Jede Verfügung, welchen Stempel der Macht sie auch trage, durch welche die unzweifelhaften Ansprüche der berechtigten Familienglieder angetastet werden, ist diesen gegenüber ohne rechtliche Wirkung, völlig illegitim und nichtig. Was ein Herrscher in dieser Hinsicht aussprechen, welchen Charakter er auch seiner Anordnung beimessen möge, es ist für die betheiligten Erben ohne alle rechtliche Bedeutung und Nachtheil, wenn sie nicht selbst durch directe oder indirecte Handlungen ihre Zustimmung gegeben haben. Ob und wie lange der Regent und die von ihm widerrechtlich berufenen Nachfolger den Rechtsbruch aufrecht zu erhalten vermögen, bleibt lediglich eine Frage der materiellen Gewalt.

Wir haben nicht die Gewohnheit dasjenige „Revolution" zu nennen, was uns eben mißfällt. Eben so erachten wir es auch als einen schweren Irrthum den Begriff des „Revolutionären" mit irgend einer Lehre zu identificiren, wie verwerflich diese auch sey. Revolution ist eine Handlung, der widerrechtliche und gewaltsame Bruch eines rechtlich Bestehenden. Sie kann daher von oben sowohl wie von unten ausgehen, ja auch von den „Wohlgesinnten" eben so wohl als von den Schlechtgesinnten. Auch die Contrerevolution ist Revolution.

Von diesen Gesichtspuncten ausgehend, unternahm es damals der Verfasser dieser Schrift die Geschichte der Kämpfe auf der pyrenäischen Halbinsel seit den durch Ferdinand VII. und D. Pedro bewirkten Thronrevolutionen darzustellen. Ein Bruchstück dieser Arbeit erschien schon im Jahre 1839;*) einen größeren Abschnitt, nämlich das Jahr 1830, geben die nachfolgenden Blätter. Da mit diesem Abschnitte auch die eigentliche Thronrevolution in Spanien abschließt, alles Fernere bis zu der heutigen anscheinend dauernden Gestaltung nur dessen weitere Entwickelung ist, so mag es zulässig erachtet werden, dieses scharf umschriebene Fragment spanischer Geschichte der Neuzeit hier erscheinen zu lassen. Es ist ganz so geblieben wie es der Verfasser im Jahre 1839

*) Die spanische Successionsfrage. — Frankfurt a. M. S. Schmerber. 1839.

niederschrieb, und trägt daher durchweg den Ausdruck seines Standpunctes historisch-politischer Auffassung in jener Zeit. Nur zwei untergeordnete Noten, welche seitdem erwachsene faktische Berichtigungen geben, sind hinzugekommen.

Erfurt, den 15. September 1852.

I.

Das Interesse an Spanien. — Entstehung des heutigen Spaniens. — Einfluß der früheren Kriege. — Die alte Freiheit. — Die Entwickelung der königlichen Gewalt. — Der Verfall. — Das spanische Volk. — Allgemeine Charakteristik. — Die Grandeza. — Der niedere Adel. — Der Bauer. — Die Städte. — Die Geistlichkeit. — Die Bettelmönche. — Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Landestheilen.

Während das 18te Jahrhundert den Verkehr der europäischen Staaten untereinander zu einer früher nie gekannten Lebendigkeit gesteigert, neue Beziehungen der mannigfaltigsten Art, politische, commercielle und literarische zwischen ihnen hervorgerufen hat, während selbst entfernte und der Geschichte des Welttheils fremdere Länder in diese gewaltige Bewegung hineingezogen und (wie an dem russischen Reiche zu ersehen), als neue Glieder in die Verkettung aller Interessen eingeflochten worden sind, ist für Spanien der entgegengesetzte Fall eingetreten. Eines der ältesten und mächtigsten Reiche, eines der edelsten und thatenreichsten Völker war hinter dem Entwickelungsgange der Zeit so weit zurückgeblieben, daß das moderne Europa sehr geneigt schien die Pyrenäen als seine Grenze gegen Westen zu betrachten und für alles

sich jenseits Zutragende nur die Empfindungen mitleidiger Geringschätzung zu bewahren.

Wenig mehr als zwanzig Jahre haben hingereicht um diese Gleichgültigkeit in reges Interesse umzuwandeln. Dreimal in diesem Zeitraume haben die erstaunten Zeitgenossen wahrnehmen müssen, daß den großen Fragen des Jahrhunderts dort ihre Entscheidung angewiesen sei, in jenem Lande das, außerhalb der Marksteine der Civilisation gelegen, gänzlicher Nichtigkeit verfallen schien. Als alle Staaten Europa's, das meerumflossene England ausgenommen, der Gewalt des mächtigsten und glücklichsten Eroberers sich gebeugt dessen die Geschichte Erwähnung thut, als alle Cabinette seiner Staatsklugheit, alle Heere seiner Kriegskunst unterlagen und das Joch des neuen Attila auf sich genommen hatten, da kämpfte Spanien um seinen Glauben und sein Recht fünf Jahre auf Leben und Tod mit dem Allgewaltigen, und es ist bekannt daß er dort den Wendepunkt seines Geschicks gefunden.

Die Revolution welcher Napoleon Bonaparte zugleich gedient und befohlen, überlebte den Fall seiner Macht. Als es sich nun darum handelte daß sie ihr neues Bekenntniß formulire, daß sie das Wort ausspreche welches durch ganz Europa erschallen und gleiche Schwingungen in allen gleichgestimmten Saiten hervorrufen sollte, da war es wiederum Spanien wo der verhängnißvolle Ton erklang. Unter das Panier der spanischen Constitu-

tion reihte sich der Aufruhr in Portugall, Piemont und Neapel, und Frankreich mußte die Waffen gebrauchen um nicht gleichem Schicksale zu unterliegen. Auch dieser Sieg ist, wie jede bloß negative Bekämpfung der Revolution, ohne Frucht geblieben; in demselben Frankreich das in Spanien den Heerd der neuen Lehre zerstört zu haben wähnte, ist das Werk der Cortez von Cadix als republikanische Monarchie im Juli 1830 wieder erstanden.

Zum drittenmal ist nunmehr der Blick der Welt auf die Halbinsel gelenkt worden, seitdem die beiden großen Feldlager, in welche Europa zerfallen ist, dort den Schauplatz gewählt um ihre Sache mit dem Schwerte zu verfechten. Keinem aufmerksamen Beobachter ist es entgangen daß die streitige Erbfrage nur die äußere Gestalt einem tieferen Zwiespalte leihet und daß dieses derselbe sey, in welchem kommende Zeiten die eigentliche Signatur der Gegenwart erkennen werden. Ob die alte an das Christenthum und die Geschichte des germanischen Stammes geknüpfte Staats- und Lebenseinrichtung ferner bestehen, oder einer andern im Schooße der Zeiten verborgenen Gestaltung der Dinge weichen werde, darum ficht und blutet man in Spanien, und es ist wiederum eine jener unerforschlichen Fügungen daß nur in diesem kleinen Theile Europa's Leib und Leben an die Entscheidung einer Frage gesetzt werden, die vom Tajo bis zur Neva Alle gleichmäßig berührt. Das welthistorische Element ist

es welches den Begebenheiten der letztverflossenen Jahre ihre Bedeutung giebt und ihnen eine Theilnahme zuwendet, die sich an der endlosen Reihe kleiner Kriegsereignisse längst ermüdet, oder von der Masse der zu Tage tretenden persönlichen Verkehrtheit und Unfähigkeit mit Widerwillen abgewendet haben würde.

Mit dem Unternehmen Ferdinands VII. das Erbrecht des Hauses Bourbon zu Gunsten seiner Tochter umzustürzen, beginnt die Reihe der Begebenheiten welche die Aufgabe gegenwärtiger Darstellung ausmachen. Ein Blick auf Land und Volk wird dazu dienen den Schauplatz derselben näher zu bezeichnen.

Es ist neuerdings zur Kenntniß Spaniens viel geschehen. Die statistischen Verhältnisse des Landes sind aufgeklärt, die Sitten und Eigenthümlichkeiten der Bewohner mannigfaltig geschildert, das innere Leben dieses wunderbaren Landes mit mehr oder weniger Talent und Wahrheitsliebe zur Anschauung gebracht worden. Lehrbücher, Romane, Reisebeschreibungen haben ihren Stoff aus Spanien entnommen; Huber, Salvandy, Auffenberg und Washington Irving behaupten als Quellen zur Kenntniß spanischer Zustände und Lokalitäten ihren Platz neben Townshend und Bourgoing. Man hat angefangen einzusehen daß es nicht zulässig sey die currenten Begriffe der Gegenwart auf ein Land anzuwenden das seit Jahrhunderten seinen ganz gesonderten Entwickelungsgang ge-

führt worden ist, daß man einiger Behutsamkeit bedürfe um Verhältnisse und Ereignisse nach einem Maaßstabe zu messen, dessen Allgültigkeit an der Seine, Themse und dem Rheine zweifelhaft, an den Ufern des Ebro und Tajo aber geradezu absurd erscheinen muß.

Bei dem Reichthum der Quellen aus welchen Belehrung über alles Faktische leicht zu schöpfen ist, kann daher der Versuch eine Statistik oder ein Sittengemälde des heutigen Spaniens zu liefern, füglich unterbleiben, und es mag genügen einige Bemerkungen voranzusenden, auf welche Bezug zu nehmen, später Veranlassung eintreten wird.

Daß der Collectivname Spanien eine Zahl in Abstammung, Geschichte, Verfassung und Zustand sehr verschiedene Länder umfasse, ist bekannt. Die drei Reiche von Castilien, Aragon und Navarra stehen sich in jeder Beziehung ferner als Dänemark, Norwegen und Schweden. Selbst die Provinzen Neucastilien, Altcastilien, Leon, Gallicien, Asturien, Estremadura, Murcia, Granada, Sevilla, Cordova, Jaen aus welchen die Krone Castilien, die Provinzen Arragon, Valencia, Majorca, Catalonien aus welchen die Krone Arragonien, die Provinzen Navarra, Guipuzcoa, Alava und Vizcaya aus welchen die Krone von Navarra besteht, sind nichts weniger als administrative Abtheilungen, sondern organische Gebilde, und zeigen daher unter sich schärfere Gegensätze als die mei-

sten Staaten aus welchen der deutsche Bund zusammengesetzt ist.

Der Grund hiervon und zugleich der Schlüssel zu vielen auffallenden Erscheinungen der neuesten Zeit liegt in der Thatsache, daß das heutige Spanien ein Staat ist, welcher im Laufe der Jahrhunderte allmählig aus Eroberungen herangewachsen ist.

Aus der Felsenhöhle von Cova Donga, wo der Sage nach, Pelayo mit dreißig Männern sich vor den Moslemin, deren Waffen die ganze Halbinsel bis auf die asturischen und biscayischen Berge bezwungen hatten, verborgen hielt, ist das spanische Reich hervorgegangen in welchem später die Sonne nicht unterging. In siebenhundertjährigem Kampfe entrissen die gothischen Helden, eine Vormauer des gesammten christlichen Europa, den Ungläubigen ein Land nach dem andern; der Fall von Granada endete die maurische Herrschaft in Spanien.

In diesem seiner Dauer und seinem Charakter nach beispiellosen Streite erstarkte die Nation; die unter der Kreuzesfahne vereinigten Gothen, Cantabrer und Basken brachten alle edlen Eigenschaften ihrer Stämme als Mitgift dem neu erwachenden Hispanien zu, und mehrten diesen Schatz mit gemeinsamen Kräften. Damals entwickelte sich jener hohe Geist persönlicher Freiheit, welcher aus dem Bewußtseyn edler Thaten, würdiger Beschäftigungen und großer Anstrengungen hervorgegangen, alle

Klassen des Volkes durchdrang und bis auf den heutigen Tag einen Grundzug in dem Wesen des Spaniers ausmacht. Schärfer ist das Bewußtseyn der Persönlichkeit nirgends hervorgetreten, bei keinem aus dem Zusammenstoß der römischen und germanischen Welt erzeugten Gemeinwesen hat die Unabhängigkeit des Einzelnen sich so schroff allen Beschränkungen des Gesetzes-Staates entgegengestellt. Institutionen wie die des aragonesischen Justicia finden nur in den spartanischen Ephoren ein Gegenbild, eine Verfassung wie sie in den baskischen Fueros ausgeprägt ist, zeigt das Princip der Sonderthümlichkeit auf einen so hohen Grad vorwaltend, daß nach den Begriffen des heutigen Lebens ein Staatswesen als daneben bestehend gar nicht gedacht werden kann.

Es gehört einer tiefer greifenden historischen Untersuchung an, ob und wie weit die spanischen Könige und unter ihnen zuerst Ferdinand der Katholische, welcher die einzelnen Reiche vereinigte und den arabischen Staat gänzlich niederwarf, in dieser Lage der Dinge eine begründete Aufforderung fanden nach Ausbreitung der königlichen Gewalt zu streben. Die Macht des hohen Adels wurde durch Entfernung von den Regierungsgeschäften, Isolirung und strenge Ueberwachung der Einzelnen gebrochen; der niedere Adel an den Hof und in den Dienst gezogen. Die den Königen zugewiesene Ernennung zu den Bisthümern, unterwarf die Geistlichkeit dem Einflusse der Regierung.

Durch die Ernennung der Corregidoren welche die Könige an sich zogen, wurde der Unabhängigkeit der Gemeinden die tiefste Wunde geschlagen. Die alte Kriegsverfassung verschwand, an ihre Stelle trat früher als sonst in Europa, der Soldatenstand der stehenden Heere. Die Santa Hermandad büßte ihren ursprünglichen Volkscharakter ein, und wurde zu einer Art von Gensdarmerie. Immer noch konnten der Masse der Nation polizeyliche Eingriffe in die Privatfreiheit nur durch Unterordnung unter ein Gebot höherer Art zugänglich gemacht werden; dieser Bestimmung entsprach die Inquisition, ein den wahrhaft kirchlichen Zwecken gänzlich fremdes Institut. In jenem Jahrhundert, wo die Bewegungen auf dem religiösen Gebiete Alles und Jedes durchdrangen, bestand allerdings ein so inniger Zusammenhang zwischen politischen und religiösen Lehren, daß eine Abweichung auf der einen Seite fast jederzeit eine eben solche auf der andern nach sich zog, und es wurde hierdurch den Königen leicht gemacht ihrer hohen Polizey zugleich die Form und Autorität eines Ketzergerichtes zu verschaffen.

Diese große Umwandlung in der Verfassung Spaniens wurde unter den Regierungen Ferdinands, Karls V. und Philipps II. ausgeführt, drei Regenten von ungewöhnlichen Eigenschaften, die mit großer Consequenz ihr Ziel unausgesetzt verfolgten. Der Kampf der Communeros unter der Santa Junta d'Avila ist die letzte gewaltsame

Reaction der alten castilianischen Ungebundenheit gegen die Alleingewalt des Königs.

Die Eroberung von Amerika, die Kriege in den Niederlanden, Deutschland und Italien, wurden von Karl V. auch dazu benutzt der Thätigkeit seines Volkes neue Schauplätze zu eröffnen, seinem Geiste neue Richtungen anzuweisen. Der Spanier jener Zeit konnte glauben zu dem ersten Volke der Welt zu zählen; in dem Glanze seines Kriegsruhmes, in dem Bewußtseyn einer Monarchie anzugehören die einen großen Theil der bekannten Welt umfaßte, erschien ihm der Verlust seiner öffentlichen Freiheiten in einem milderen Lichte und wurde durch jenen castilischen Stolz, jenes persönliche Ehrgefühl ersetzt, das zum Sprichwort geworden ist.

Auf diese ruhmwürdigen Zeiten folgten die schwachen Regierungen der letzten habsburgischen Könige. Noch hielten der Glanz des Hofes, die Herrlichkeit der Literatur und Kunst unter Philipp III. und IV. das Ansehn Spaniens im In- und Auslande aufrecht; Amerika sandte früher nie geahnete Schätze. Die Vornehmen des Landes die unter den vorigen Regierungen sorgsam von der Residenz entfernt gehalten worden, schlossen sich dem Hofe an, dessen Abstand inzwischen so groß geworden war, daß er die Nähe der ehemaligen Standesgenossen nicht ferner zu scheuen brauchte. Mehr als es die argwöhnische Politik Philipp des Zweiten vermocht, ist der Charakter und die

Unabhängigkeit jener alten mächtigen Geschlechter in den Festen von Aranjuez untergegangen.

Die Bourbonen brachten nach Spanien den Willen mit, die kräftigere centralisirende Verwaltung Frankreichs dorthin überzutragen. Wenn die ersten unter ihnen Ludwigs XIV. Lehren nicht anzuwenden vermochten, und Spanien unter ihrem schlaffen Regimente an Macht und Wohlstand sank, so gelang dieses eben so wenig Carl dem Dritten, welcher die ganze Kunst der modernen europäischen Staatsweisheit zu Hülfe rief. Aranda, Campomanos, Jovellanos, Florida blanca sind gefeierte Namen in der Geschichte der „Aufklärung" des 18ten Jahrhunderts; in Spanien haben diese Staatsmänner, denen guter Wille, Einsicht und Ausdauer in der Verfolgung dessen was sie als Recht erkannten, nicht abgesprochen werden soll, zwar den Schein augenblicklicher Verbesserungen zu erringen gewußt, aber in gänzlicher Unfähigkeit den Geist des Volkes und die höhere Bedeutung der politischen Aufgabe zu fassen, nur neue Elemente der Zerstörung in die alte spanische Monarchie gebracht.

Mit dem Regierungsantritt Carl's des Vierten beginnt die unglücklichste Periode dieses schwergeprüften Landes. Wie durch dies verblendete Königspaar alle Gewalt in die Hände des Friedensfürsten und durch ihn Schmach und Verderben über Spanien gekommen, wie Napoleon die Spaltungen in der Königlichen Familie ergriffen um

den ältesten Sohn des Advocaten von Ajaccio mit der Krone von Spanien und Indien zu beschenken, wie dieses Land aus seiner tiefen Abgeschiedenheit herausgerissen und Jahre hindurch der blutige Tummelplatz von Franzosen, Deutschen, Holländern, Polen, Italienern, Engländern geworden, welchen Heldenkampf das Volk um seinen König gekämpft — Alles dieses ist noch in frischem Gedächtniß.

Selten ist ein Land eine so lange Reihe von Jahren hindurch von unbefähigten Regenten regiert worden, als Spanien; hierin mehr als in dem Zurückbleiben hinter der Entwickelung der Zeit liegt der Grund des materiellen Verfalls welcher die Monarchie seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts betroffen hat. Die Könige der beiden letzten Jahrhunderte wollten und wußten weder die Kräfte und Verfassungselemente des alten historischen Spaniens zu erhalten und anzuwenden, noch besaßen sie die Stärke und Einheit des Willens welche erforderlich ist um auf den Trümmern des alten Staates ein neues Gebäude aufzurichten und diesem die Vortheile zuzuwenden welche der moderne Staat zu gewähren vermag. In Spanien liegen die Bestandtheile der germanisch-christlichen Lebenseinrichtung noch dicht neben dem mannigfaltigen, übelgeordneten und zerrütteten Räderwerke der heutigen Verwaltung, der Staat des Mittelalters neben der Hofmonarchie Ludwigs des Vierzehnten und der Administration der Ency-

klopädistenschule. Der Besitz von Amerika hat dazu mächtig beigetragen, daß so große Theile des alten Spaniens inmitten des Umschwunges der letzten Jahrhunderte unangetastet geblieben sind; Mexico und Peru sandten Gold und Silber und deckten die dringendsten Bedürfnisse der Regierung ohne daß diese nothgedrungen gewesen wäre die Hülfsmittel der neueren Verwaltungskunst aufzurufen, welche in den meisten europäischen Staaten den völligen Untergang der historischen Verfassungen herbeigeführt haben. Der Abfall der amerikanischen Colonien hat daher auch in dieser Hinsicht eine große Rückwirkung auf das Mutterland ausgeübt, indem er die Regierung durch ihre Finanznoth veranlaßt hat zu fiscalischen Versuchen zu schreiten, die sie mit den bisher verschonten Elementen des alten Spaniens in scharfen Conflict bringen mußten. Den Gedanken zu fassen, statt des dem europäischen Spanien entzogenen Feldes der Thätigkeit ihnen ein neues zu eröffnen, ist der Regierung nie in den Sinn gekommen, so nahe sich hierzu auch eine Unternehmung gegen die afrikanische Nordküste darbot, die großartig ausgeführt mehr wie Alles geeignet gewesen wäre, Spanien seine alte Bedeutung wiederzugewinnen und der Nation einen allgemeinen Aufschwung zu geben.

Für die Verhältnisse Spaniens zum Auslande sind zwei Umstände von besonderer Wichtigkeit gewesen. Dadurch daß es nicht gelungen eine dauernde Vereinigung

mit Portugall herbeizuführen, ist letzteres Land der stete Stützpunct geworden auf welchen auswärtiger Einfluß sich lehnte um in die Angelegenheiten der Halbinsel einzugreifen. Der Uebergang des spanischen Thrones an eine französische Dynastie hat die andere Veranlassung gegeben um Spanien aus dem Kreise einer selbstständigen Politik herauszuziehen und an fremde Geschicke zu knüpfen. Seitdem hat englisches und französisches Interesse abwechselnd in Madrid vorgewaltet und Spaniens Ansehn im In- und Auslande zu Grunde gerichtet.

Wirft man nun die Frage auf, was aus dem Volke geworden, während sein Staatswesen an solchen, Jahrhunderte hindurch wirkenden Schäden gekrankt, so tritt sofort die denkwürdige Erscheinung entgegen, daß jener langsame Untergang altspanischer Macht und Herrlichkeit nur einen unverhältnißmäßig geringen Einfluß auf die inneren Zustände des Landes ausgeübt hat. Während Alles was den modernen Staat constituirt: Verwaltung, Finanzen, Handel, Industrie, Armee, Flotte, sich bereits seit geraumer Zeit im äußersten Verfalle befindet, zeigt der Spanier des 19ten Jahrhunderts noch alle die großen geistigen und leiblichen Eigenschaften, die seine Vorfahren zu einer der edelsten Nationen der Welt gemacht haben. Wer die Geringschätzung mit welcher er den heutigen spanischen Staat, das Mitleid mit welchem er die Auflösung aller äußern Ordnung betrachtet, auf den Zustand des Volkes anwen-

den wollte, würde hierdurch eine gänzliche Unkenntniß des Thatsächlichen an den Tag legen. Ist es nicht geschehen daß Spanien den Veränderungen gefolgt ist, durch welche in dem übrigen Europa eine im Mittelalter nicht gekannte Ordnung und Sicherheit erzeugt wurde, hat dasselbe nicht zu den Früchten gelangen können welche ein wohlgeordneter Staatsmechanismus zu produciren vermag, so sind seinem Volke dagegen Eigenschaften verblieben welche in dem jetzigen Zustande der europäischen Gesellschaft seltener zu werden, häufig zu verschwinden pflegen.

Charakteristiken ganzer Völker sind jederzeit ein gewagtes und wenig genügendes Unternehmen. Dennoch stimmen ziemlich Alle die in der Lage gewesen sind, eine nähere Kenntniß des spanischen Volkes zu erlangen, in dem Faktischen ihrer Angaben überein, wie verschieden auch die Urtheile seyn mögen welche sie, je nach ihrem eigenen Standpuncte, hierauf begründet haben.

Bei allen Betrachtungen über die Ursachen durch welche den verschiedenen Stämmen, die die Halbinsel bevölkert haben, der allgemeine Stempel des spanischen Charakters aufgedrückt worden ist, muß stets darauf zurückgegangen werden, daß ein durch Jahrhunderte hindurch geführter Krieg, anfänglich zum Schutz für Glauben und Leben, später zu eigener Verherrlichung, die Wiege des neuen Spaniens gewesen ist. So wie alle Lebensäußerungen, alle Gefühle des Spaniers sich während jener Zeit

auf den alleinigen großen Zweck beziehen mußten, so ist dieses auch das einflußreichste Element für die spätere Gestaltung des Nationalcharakters geworden. Daher jene scharfe Ausprägung der Persönlichkeit, jene stolze Würde, jene Unabhängigkeit des Individuums die sich nicht auf gesetzlichen Schutz sondern auf das Bewußtseyn eigener Kraft begründet. In dem langwierigen oft verzweifelten Kampfe bildete sich die unerschütterliche Ausdauer, die hartnäckige Geduld aus, welche den Spanier nie eine Sache aufgeben läßt, wie wenig Hoffnung des Gelingens sie auch darbieten möge. Die friedlichen Beschäftigungen des Handels und der Industrie werden gering geschätzt, da sie den Feind nicht abzuwehren, dem Volke und dem Einzelnen keinen Glanz zu verleihen vermögen. Befördert wird die Verachtung der gewinnsuchenden Gewerbe durch die der Nation eigenthümliche Mäßigkeit nicht allein in den leiblichen Genüssen, sondern auch in Allem was nicht unmittelbares Bedürfniß ist. Von gemeinen Lastern ist der Spanier freier wie irgend eine Nation, sein Stolz ist nicht Eitelkeit, sein Ernst nicht Zurückhaltung, seine mechanische Trägheit nicht geistiger Stumpfsinn, sein Mangel an erlerntem Wissen nicht Beschränktheit, ja selbst seine Grausamkeit geht nicht aus Gefühllosigkeit hervor. Dieses edle, mäßige, treue und charakterstarke Volk scheint dazu berufen um den Unterschied zwischen dem gewöhnlichen Begriffe der Civilisation und der eigentlichen Cultur deutlich in das

Licht zu stellen; wenn der Besitz hoher geistiger Eigenschaften, die Ausbildung aller auf das Uebersinnliche gerichteten Seelenvermögen ein Zeichen eines cultivirten Volkes ist, so möchte das spanische hinter keinem seiner Nachbarn zurückstehen. Allerdings kann diese Cultur der Seele in welcher alle edlen Empfindungen und großen Handlungen wurzeln, eben so wenig nach den in Schulen erworbenen Kenntnissen wie nach den Resultaten mechanischer Fertigkeit gemessen werden, und es steht daher nicht zu verwundern daß in Zeiten wo die geistige Höhe einer Nation „nach der Ellenzahl des producirten Kattuns“ oder höchstens nach der Zahl derer welche lesen gelernt, geschätzt wird, die Bewohner der Halbinsel eine sehr tiefe Stelle in der Achtung ihrer Mitlebenden einnehmen mußten.

Von allen Klassen der Nation finden die eben angeführten allgemeinen Bemerkungen die geringste Anwendung auf denjenigen Theil des Adels, welcher nach Analogie anderer Länder mit dem Namen des hohen belegt werden kann. Die eigentliche Grandeza sowohl, als die durch spätere Königliche Ernennungen entstandenen Titulos de Castilla nehmen in der neueren Geschichte Spaniens eine überaus klägliche Stelle ein. Durch den Despotismus der Könige ihres natürlichen Berufes beraubt, in den Intriguen des Hofes und den Genüssen der Hauptstadt geistig und leiblich zu Grunde gerichtet, geben die Nachkommen jener alten berühmten Geschlechter das traurige Schauspiel

gänzlicher Nichtigkeit. So wie die Granden sich vor dem nichtswürdigen Günstling einer ehebrecherischen Königin gebeugt, so fand auch Joseph Napoleon unter ihnen die bereitwilligsten Diener, und die Revolutionen von 1820 und 1830 gleichgültige zaghafte Zuschauer, oder Anhänger.*) Wenige ehrenvolle Ausnahmen abgerechnet, hat die Grandeza an den Todeskämpfen welche die Nation gegen die Bonaparte's und gegen die Revolution geführt hat und noch führt, fast keinen Antheil genommen, und es ist hieraus allein zu erklären wie der Einfluß einer noch jetzt durch Geburt und Reichthum ausgezeichneten Klasse so tief hat sinken können, daß ihrer Stellung zu den schwebenden Lebensfragen nirgends Erwähnung geschieht.

Ganz das entgegengesetzte findet für den niederen Adel statt. Während die Granden kaum Spanien noch durch anderes als durch ihre Laster angehören, so nimmt der niedere Adel dort eine Stelle wie nirgends sonst ein.

Die über Jahrhunderte ausgedehnten Kriege welche Spanien seine gegenwärtige Gestalt gegeben haben, nahmen alle Kräfte der Nation gleichmäßig in Anspruch. Die Gemeinschaft der Gefahr, des Leidens und des Ruh-

*) In der Zeit der Cortesregierung waren es die berühmten Namen Offuna, Frias, Medinaceli, Santa Cruz, Ognate, Altamira, San Fernando welche mehr oder minder entschieden sich den Grundsätzen der Constitution von 1812 anschlossen.

mes schuf so gewaltige Bande zwischen den verschiedenen Ständen, daß die Gegensätze welche alle Staaten des Mittelalters, die germanischen, romanischen und slavischen, beherrschen, dort nie zu gleicher Schärfe ausgebildet worden sind. Der Adel in seinen Abstufungen der Ricos, Caballeros und Infançones schloß sich einerseits an die Städte an, die schon früh als Hauptbollwerke gegen den ungläubigen Feind, eine große Wichtigkeit erlangten, andrerseits an die Zahl der kleinen Grundbesitzer welche das Land bedeckten. Die Eifersucht zwischen dem Feudalstaate und dem Communalwesen ist in Aragon und Castilien nie hervorgetreten, ganze Städte erlangten die Rechte der Infançones. Eben so wenig hat die Leibeigenschaft eigentlich Wurzel geschlagen; in den meisten Provinzen entwickelte sich eben zu einer Zeit ein durchaus freier Bauernstand, wo ein solcher im übrigen Europa noch ganz unbekannt war. Auch hier kommen jene Uebergänge zwischen den verschiedenen Ständen vor; es gab und giebt Provinzen wo jeder, der seinen eigenen Boden bauet, wie klein auch dieser sei, als Edelmann gilt.

Dieser niedere Adel der einerseits in den Bürger, andrerseits in den Bauern übergeht, ist daher so zahlreich daß er nach neuern statistischen Untersuchungen den funfzehnten Theil der ganzen Bevölkerung ausmacht. In ihm, dem Hidalgo, so wie in dem Bürger der kleineren Landstädte und in dem eigentlichen Bauern liegt der Kern und

die Kraft von Spanien, der Ruhm der Vergangenheit und die Hoffnung der Zukunft. Dieses sind die Klassen auf welche hingewiesen werden muß, wenn von dem wirklichen historischen Spanien die Rede ist. Der Despotismus der Regierung hat weder den Willen noch die Macht gehabt einen hohen Grad von Privatfreiheit in diesen Schichten der Gesellschaft zu zerstören. So wie Spanien überhaupt dazu auserkohren scheint, um in einer Zeit die nur ihre eigenen Gebilde kennt, an alte Wahrheiten zu erinnern, so läßt es auch den oft übersehenen Unterschied zwischen Freiheit und Sicherheit in seiner ganzen Schärfe erkennen. Der spanische Hidalgo, Bürger und Bauer genießt im Vergleich zu seines Gleichen jenseits der Pyrenäen nur eine geringe Sicherheit, da alle jene Einrichtungen mangeln welche der Staat des 19ten Jahrhunderts zu diesem Zwecke getroffen. Er hat sich dagegen selbst unter den willkürlichsten Regierungen einer persönlichen Unabhängigkeit erfreut, die schwerlich irgendwo ein Gegenbild findet. Er zahlt von seinem Leibe und Gute Niemand Steuer; die indirecten Abgaben sieht er als solche an, die er nach eigenem Ermessen verwillige oder vermeide, den Zehnten als ein Opfer auf dem Altare Gottes. Er ist keiner Militairverpflichtung unterworfen, keiner polizeilichen Beschränkung; als einzige Autoritäten stehen ihm der Alkalde und der Pfarrer gegenüber, beide seinem nächsten Lebenskreise angehörig, aber in keiner Weise

befugt über die Rechte und Gewohnheiten frühester Zeit hinaus eine Gewalt über ihn auszuüben. Jede Gemeinde, jede Corporation ordnet ihre Angelegenheiten selbst, von dem was in dem Mittelpunkte der Verwaltung vorgeht, wird im Lande wenig oder nichts verspürt. So kräftig war der Geist des Volkes daß die Regierung stets einen geringeren Einfluß auf dasselbe ausgeübt, als von demselben empfangen hat. Selbst gegen die Vorurtheile und Leidenschaften der Unterthanen, haben sich die Herrscher nicht zu wahren vermocht. Es ist bekannt daß nicht die Könige und ihre Räthe, sondern die Cortez von Castilien und Aragon die dem Handel und der Gewerbthätigkeit feindseligen Gesetze hervorgerufen haben; ganz auf gleiche Weise sind es jetzt nicht die Befehlshaber der beiden in Spanien kämpfenden Partheyen welche an dem grausamen Charakter des Krieges Gefallen finden, sondern sie werden fortgerissen von dem Todhasse ihrer Untergebenen.

Beobachter der verschiedensten Art stimmen überein daß der spanische Landbewohner zu den edelsten Geschlechtern unter den Menschen gehöre. Rechtlichkeit, Treue, Genügsamkeit, Ausdauer, Anstand, Religiosität, dieses sind die Eigenschaften, welche als allgemeine Charakterzüge zu betrachten sind. In dieser Klasse hat die unerschütterliche Anhänglichkeit an den Glauben und das Recht des alten Spaniens ihren Sitz, welche nun schon zum drittenmal einen Verzweiflungskampf gegen die Revolu-

tion führt, und mit ihrem Blute den Boden tränkt, der bestimmt scheint eine Vendée des christlichen Europa zu werden.

In den großen Städten modificirt sich der spanische Charakter wesentlich. Der Verkehr mit dem Auslande, die Niederlassung vieler fremder Familien welche die Hoffnung auf Gewinn besonders in die Seestädte lockt, selbst der längere Aufenthalt der Franzosen in Madrid, Sevilla, Valencia und der Engländer in Cadix, hat unter der bemittelten Bürgerclasse Lehren und Beispiele hinterlassen die nicht ohne Frucht geblieben sind. Religiöse und politische Irrlehren haben dort ihre Hauptsitze genommen und einen Gegensatz gegen das historische Spanien hervorgerufen, der sich gegenwärtig fühlbar genug macht. Gleichzeitig haben die Begebenheiten der letzten dreißig Jahre in den großen Städten einen Pöbel erzeugt, den man sonst nicht kannte. In diesem trüben Sumpf sind alle verderbten Bestandtheile zusammengeflossen, und die Leidenschaftlichkeit und Gewaltthätigkeit des Volkscharakters macht den spanischen Pöbel furchtbarer, als es selbst die in der Verhöhnung alles Heiligen herangewachsenen, mit jedem Laster vertrauten Helden der Pariser Barrikaden sind.

Der spanischen Geistlichkeit ist von jeher ein unverhältnißmäßiger Einfluß auf die Schicksale des Landes zugeschrieben worden, und es wird als ausgemacht angenommen daß in ihr die Triebfeder alles dessen liege, was

früher und später sich dort zugetragen. Unter einem Volke das der sinnlichen Bedürfnisse wenige, der geistigen dagegen viele hat, das mehr in der Vergangenheit und Zukunft als in der Gegenwart lebt, muß nothwendig der Stand einen großen Einfluß ausüben welcher als Repräsentant eines höheren Lebens, als Verwalter der ewigen Geheimnisse dem Treiben des Tages gegenübersteht. Wenn daher der spanische Clerus allerdings eine bedeutende Stelle in der Geschichte seines Vaterlandes einnimmt, so ist doch leicht zu zeigen wie übertrieben die gewöhnlichen Meinungen über die Zahl und den Reichthum dieses Standes sind. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo die Regierung dem Zeitgeiste huldigen zu müssen glaubte, ist beides fortwährend im Abnehmen geblieben und schon seit geraumer Zeit auf eine Stufe herabgesunken, die sich von andern europäischen Staaten nicht wesentlich unterscheidet.

Im Jahre 1768 wurden ungefähr 122000 Personen geistlichen Standes, unter diesen 55000 Mönche gezählt, im Jahre 1808 war diese Zahl auf 86000, worunter 34000 Mönche, herabgegangen. Mit Rücksicht auf die seitdem von 9 auf 14 Millionen gestiegene Bevölkerung erscheint diese Verringerung mehr als doppelt groß, und es kann nicht unverhältnißmäßig gefunden werden daß gegenwärtig der 175ste Mensch dem geistlichen Stande angehört, da selbst in dem protestantischen Norwegen der

166ste, in Schweden der 196ste demselben Stande angehört. *)

Die Weltgeistlichkeit besaß in den nördlichen Provinzen Grundeigenthum und Zehnten, in den südlichen fast nur Zehnten. Erstere traf daher vorzüglich die von den Ministern Carl's III. begonnene Einziehung der geistlichen Beneficien die im Laufe von 40 Jahren den größeren Theil des Vermögens des Clerus verschlang, und ihm fast nur die Zehnten ließ, die in Spanien wo sie nur die 20ste bis 30ste Garbe betragen, geringer als irgendwo sind. Alle der Geistlichkeit verbliebenen Güter sind mit so hohen Steuern mannigfacher Art belastet, daß sie allein ungefähr den 16ten Theil der gesammten Staatseinnahmen tragen. Seitdem ist die spanische Weltgeistlichkeit eine der ärmsten in Europa, und es gehört zu den entschiedensten Mißgriffen den Reichthum einiger Domkapitel, wenn auch dieser selbst noch nicht mit den großen Einkünften der Geistlichkeit mancher anderer Länder verglichen werden kann, zum Maaßstabe für den Wohlstand des gesammten Clerus zu nehmen.

---

*) Andere hiervon abweichende Angaben (Minano für 1826, das Correo litterario für 1830) geben die Zahl der zum geistlichen Stand gehörigen Personen für die neueste Zeit allerdings auf 120—127000 an. Wahrscheinlich sind hier jedoch die Laienbrüder und andere den Kirchen und Klöstern angehörigen Personen mitgezählt, die mit dem geistlichen Stande nichts gemein haben.

Klöster derjenigen Orden welche Eigenthum besitzen, sind in Spanien nicht zahlreich; desto mehr aber die der Bettelmönche. Nirgends hat diese wunderbare Institution tiefer in das Volksleben eingegriffen als in Spanien; der Geist des spanischen Volkes ist in den Schöpfungen der H. Franciscus und Dominicus gleichsam concentrirt und potenzirt worden. Der spanische Kapuziner, Franciscaner und Dominikaner gehört durch und durch dem Volke an, aus welchem er hervorgegangen, theilt seine Gefühle, seine Neigungen und Abneigungen und verknüpft selbst häufiger als es seinem geistlichen Berufe angemessen ist, die Interessen des Bodens der ihn trägt, mit denen des Himmels.

In allen Epochen der spanischen Geschichte wo es große und gefahrvolle Anstrengungen um die Freiheit und die Ehre galt, ist der spanische Clerus vorangeschritten. In dem Widerstande gegen die Mauren haben sich die Bettelmönche vielleicht eben so wirksam als die Genossen des Cid erwiesen; die aragonesische Geschichte hatte während Jahrhunderten ihren Mittelpunkt in der Abtei von Val de Peña; die Freiheiten Castiliens verfocht Antonio Acunha der Bischof von Zamora an der Spitze von 400 Mönchen; Napoleons Usurpation hat in dem Clerus, obgleich er ihn zu schonen sich vorgesetzt,*) dauerndere Hin-

*) Je ménagerai le clergé, j'interesserai la noblesse, je ferais mitrailler la canaille, sind die Worte die ihm in den Mund gelegt werden.

dernisse als in den spanischen Armeen zu überwinden gefunden, und dieselbe Erfahrung macht jetzt die neue Revolution. Diese durchaus nationale Seite des spanischen Clerus, wie viel sich auch von dem rein geistlichen Standpunkte dagegen erinnern ließe, ist es, welche ihm einen so mächtigen Einfluß auf die Geschicke der Halbinsel sichert, und hierdurch seine Gegner zu dem Grade von Wuth reizt, von welchem die neueste Geschichte so empörende Beispiele aufzuweisen hat.

Was über den jetzigen Zustand des spanischen Volkes im Allgemeinen angedeutet worden, erleidet allerdings in den verschiedenen Landestheilen mannigfache Abänderung. Wie schon früher erwähnt, bestehen die Gegensätze nach fast vierhundertjähriger Vereinigung noch in voller Schärfe, und das Bewußtseyn derselben ist in solchem Maaße vorwaltend daß „der von jeher freie Cantabrer, der wegen seiner Treue geehrte, in seinen alten Rechten geschützte Baske, der aufrührerische Catalan, der treue, gerade, unbeholfene Urspanier in Gallizien, der Gothe im Norden, und der gewandte, hochfahrende, wetterwendische Maure in Andalusien“ nur dem Fremden gegenüber sich Spanier nennen.

Als erstes Moment der Unterscheidung stellt sich die ursprüngliche Verschiedenheit der Stämme heraus; die cantabrisch-iberischen Urbewohner, die römischen Eroberer, die eingewanderten Gothen sind in den einzelnen Theilen des

Landes in ganz verschiedene Verhältnisse zu einander ge-
treten. Ein anderer Gegensatz ist daraus erwachsen daß
die südlichen Provinzen Jahrhunderte hindurch unter der
Oberherrschaft der Mauren gestanden, während die nörd-
lichen und östlichen sich ganz oder theilweise dagegen zu
schützen gewußt haben. Die politische Verschiedenheit der
Reiche von Castilien, Aragon und Navarra, die Schick-
sale welche jedes derselben für sich erlebt, der Einfluß
welcher hieraus auf die innere Verfassung der zu ihnen
gehörigen Provinzen erwachsen, kann als die letzte und
wichtigste Ursache der bestehenden Unterschiede betrachtet
werden.

In den drei baskischen Provinzen und in Navarra
ist die Sinnesart und die Urverfassung des iberischen
Stammes vorwaltend geblieben. Auf Aragon hat die
Nähe und Gemeinschaft mit den Baskenländern unbezwei-
felt von je großen Einfluß ausgeübt, und in Verbindung
mit den gothischen Elementen jene leidenschaftliche Liebe
zu schrankenloser persönlicher Unabhängigkeit erzeugt, die
der aragonesischen Specialgeschichte Inhalt und Farbe lei-
het. Catalonien hat eine Geschichte für sich; die roma-
nischen Einflüsse haben sich hier besonders in den Städ-
ten geltend gemacht; was schon von der Römer Zeiten
her zurückgeblieben, wurde durch spätere Vereinigungen
mit Neapel und Südfrankreich wieder belebt. In den
nördlichen Provinzen der Krone von Castilien ist noch

Einfachheit der Sitten und altspanische Verfassung verblieben, als in Neu- und Altcastilien die Gewalt der Regierung und der Glanz des Hofes bereits die alte Ungebundenheit gezügelt und den castilischen Charakter zu dem stolzen Ernste, der chevaleresken Abentheuerlichkeit, der ehrenhaften Dienstbarkeit ausgebildet hatte der von dort aus sich über Spanien verbreitete. In den südlichen Provinzen Andalusien, Murcia, Valencia hat die lange Herrschaft der Araber beträchtliche Spuren zurückgelassen. Bei der häufigen Vermischung zwischen Christen und Mauren ist hierdurch ein durchaus fremder Bestandtheil in das Volk gekommen; Bauart der Häuser, Anordnung des Ackerbaues, Kleidung und Sitten deuten auf morgenländische Einwirkungen hin. Dort auch hat der Handel, der in manchen Theilen des Orients gewissermaßen der einzige Adel ist, eine Achtung erlangen können, welche ihm im übrigen Spanien hartnäckig verweigert wird. Früh schon entwickelte sich in den großen Seestädten Cadix, Valencia, Malaga, Alicante ein wirkliches demokratisches Element, sehr verschieden von dem Geiste der aragonischen Bürgerschaften.

Nicht ohne Grund legt daher der Spanier einen großen Werth darauf, einer Familie anzugehören welche nie mit maurischem oder jüdischem Blut vermengt worden; der viejo Cristiano ist sowohl in religiöser als in politischer Hinsicht der Typus des alten Spaniers.

II.

Zustand Spaniens nach der Restauration von 1823. — Aufgabe der Regierung. — Charakter Ferdinands VII. — Die Camarilla. — Die Ministerien. — Stellung der Partheien. — Die Royalisten, ihre Auflehnung gegen die Regierung. — Die revolutionären Partheien, deren Arten und Ziele im Allgemeinen. — Besondere Verhältnisse in Spanien, Einwirkung des Auslandes, geheime Gesellschaften. — Die liberalen Absolutisten gewinnen Einfluß auf die Regierung.

Ehe zu der Darstellung der Veränderung der Thronfolge übergegangen werden kann, ist es nothwendig einen Blick auf die Zeit zu werfen, welche diesem Momente zunächst vorherging.

Als Ferdinand VII. im Jahre 1823 durch die französischen Armeen unter thätiger Mitwirkung treuer Unterthanen aus der Gewalt der revolutionären Faction befreit worden war, lag ihm eine schwierige Aufgabe vor. Das Spanien welches von ihm Heilung seiner Wunden, Abhülfe alter tief eingefressener Schäden erwartete, war, wenn auch nicht in seiner materiellen Wohlfahrt doch in Allem was die Gesellschaft innerlich hält und zusammensetzt, durch die kurze Herrschaft der Factionen empfindlicher angetastet, als durch den langen Kampf gegen die napoleonische Usurpation. Mehr als je hätte es einer se-

sten, weisen Hand, klarer Einsicht und großartiger Entschlüsse bedurft, um die Uebel die auf Spanien lasteten an ihrer Wurzel anzugreifen und den Abgrund der Revolution dauernd zu schließen. Niemand konnte sich verhehlen daß der Weg der von 1814 an befolgt worden war, oder vielmehr das plan- und ziellose Umherirren in der Wüste der Trägheit, Selbstsucht und Gedankenlosigkeit den Bestrebungen der revolutionären Parthei den größten Vorschub geliehen, und es ihr allein möglich gemacht hatte durch einen Haufen empörter Soldaten den Thron umzustoßen, gegen welchen sich Napoleons Allgewalt erschöpft hatte. Man hatte die Erfahrung im größten Maaßstabe gemacht, daß die Palast-Willkühr nicht geeignet sei um der Königlichen Würde Liebe und Autorität zu verschaffen, daß eine schlechte Verwaltung mit der Wohlfahrt des Landes auch seine Treue gefährde, daß die blos negativen Mittel der Polizei und Censur ganz ungenügend sich erwiesen, den Ausbrüchen des Aufruhrs vorzubeugen, oder zu steuern. Nur durch gänzliche Umwandlung seiner bisherigen Regierungsweise durfte Ferdinand VII. hoffen von dem tief erschütterten und zerrütteten Lande den Fluch der Revolution zu nehmen, und die Krämpfe in denen es sich zwischen dem ihm eingeflößten Gifte und seinen gesunden Säften gewunden, zu endigen. Was ihm zu thun oblag, war kein Geheimniß; er selbst hatte es bereits im Jahre 1814 als er der usurpirten Gewalt der Cortes ge-

genüber, zu seinem Volke sprach, laut verkündiget: „Ich verabscheue den Despotismus, ich entsetze mich vor ihm. In Spanien waren die Könige nie Despoten; weder die Gesetze noch die Verfassung des Landes autorisirten jemals den Despotismus, obgleich man leider zuweilen hier wie überall Mißbräuche der Gewalt gesehen hat, die keine menschliche Verfassung jemals gänzlich verhüten wird, weil es bei allen menschlichen Dingen Mißbräuche giebt; wenn es in Spanien Mißbräuche gab, so ist daran nicht seine Verfassung Schuld, sondern die Menschen und die Umstände.“ *)

Diesen unläugbaren für alle Zeiten gültigen Wahrheiten hatte damals der König das freiwillige Versprechen hinzugefügt alles zu thun was menschliche Klugheit vermöge um den früheren Mißbräuchen vorzubeugen. Als Mittel hierzu war ganz im Sinne der alten spanischen Verfassung darauf hingewiesen worden, daß der König die rechtmäßigen Cortes des Reiches versammeln wolle um mit ihnen Alles was dem Glücke des Königreiches förderlich sei, zu ordnen, „damit die Unterthanen unter dem vereinten Schutze ihrer Religion und ihres Souverains glücklich und ruhig leben könnten.“

Selbst nach seiner abermaligen Befreiung im Jahre 1823 hatte Ferdinand VII. noch in ähnlichem Sinne ge-

---

*) Dekret von Valencia vom 4. Mai 1814.

sprochen und indem er „die schon im Entstehen ungültigen, in ihrer Form ungesetzlichen, in ihrem Inhalte ungerechten“ Gesetze der revolutionären Cortes verwarf, als Bedürfniß seiner Völker anerkannt daß die heilige Religion der Väter und die legitimen Königlichen Rechte erhalten, aber auch die alte spanische Verfassung wiederhergestellt werde.*)

Daß der König sich den Einflüsterungen unwürdiger Günstlinge entziehen, seinem treuen Volke mit Vertrauen gegenübertreten möge, daß er die wahrhaft nationalen Elemente wieder in ihre Rechte einsetzen, die Revolution durch die wahre Freiheit, deren sein Land mehr als irgend ein andres birgt, bekämpfen möge — dieses waren die Wünsche, die in seinem und Spaniens Interesse an ihn gerichtet werden mußten. Er hatte große Lehren empfangen, die Jämmerlichkeit des Systems und der Personen mit denen er sich umgeben, waren ihm klar aufgedeckt worden; ob er beides ändern werde, davon hing die Zukunft Spaniens ab.

Es ist bekannt genug daß von allem diesem nichts geschehen, daß Ferdinand VII. nach 1823 genau derselben Linie gefolgt ist, auf welcher er früher Spanien ins Verderben gebracht hatte. Die Hauptursache dieser verhängnißvollen Erscheinung muß leider in der Persönlichkeit dieses Monarchen gesucht werden. Ferdinand dem Siebenten

*) Proklamation vom 1. October 1823.

sind selbst von denen, die ihm wenn auch mit feindseligem Herzen näher gekommen, mannigfache vortheilhafte Eigenschaften, eine gewisse Cordialität und Leutseligkeit nicht abgesprochen worden; er hat zu allen Zeiten in Spanien eine größere Popularität genossen als das Ausland vorauszusetzen gewohnt ist. Als Grundzug seines Charakters muß indessen vollendete Selbstsucht angesehen werden die ihn alles und jedes lediglich auf sich beziehen, und in der Krone welche er gegen sein eigenes Erwarten wieder erlangt, nur ein Mittel erblicken ließ um seine eigene Annehmlichkeit zu fördern. Für Dienste welche ihm erwiesen, Opfer welche ihm gebracht worden, pflegte er wenig Erinnerung zu bewahren, so daß in dem Vorwurfe hartherziger Undankbarkeit welcher ihm häufig gemacht worden selbst die treuesten Anhänger der Monarchie mit seinen Feinden übereinstimmen.*) Frühere widrige Schicksale hatten in ihm ein stetes Mißtrauen erweckt das sich auf Alle erstreckte welche ihm naheten und eine Verstellung ausbildete, die Niemand gestattete seiner auch nur auf kurze Zeit versichert zu seyn.**) Es lag in Ferdinand VII. jene

*) Des intrigues politiques qui depuis 1823 jusqu'en 1834 ont preparé le triomphe de la revolution en Espagne. Paris 1834. pag. 13. ss.

**) Der Minister Macanaz hatte den König eines Abends um 10 Uhr verlassen ohne eines Zeichens von Unzufriedenheit gewahr zu werden; am folgenden Morgen um 8 Uhr wurde er auf speciellen Befehl des Königs arretirt, und seine Papiere versiegelt. Der

Gattung von Schwäche der Erkenntniß und Trägheit des Willens welche mit vieler Schlauheit und Eigensinn gepaart erscheinen kann, und dann gleich unfähig zu eigenem Handeln wie zur vertrauenden Hingebung an eine kräftigere Natur macht. Edlen, festen, unabhängigen Charakteren vermochte König Ferdinand nicht sich zuzuwenden; er würde ihrem Andringen weder haben folgen noch widerstreben können. Mit wenigen Ausnahmen gehörten daher die Räthe welche er sich erwählte, stets dem Kreise kleiner Seelen an, die entweder durch Geschmeidigkeit und Intrigue oder durch bloße mechanische Geschäftsübung sich zu empfehlen gewußt hatten.

Aber auch diesen Ministern, welchen Ferdinand das schwere Amt unter ihm zu regieren übertrug, pflegte er sein persönliches Vertrauen gänzlich vorzuenthalten und sie über die Quelle und den Verlauf seiner Entschlüsse in den meisten Fällen in völligem Zweifel zu lassen. Nur denen die durch tiefe Stellung und Verzichtleistung auf eigene Haltung ganz ohne Bedeutung schienen, glaubte

---

Polizeiintendant Echevarri hatte eine Stunde vorher, ehe er sich auf dem Wege in das Staatsgefängniß von Segovia befand, noch eine Cigarre mit dem Könige geraucht. Ja selbst der dem Könige in vielfacher Hinsicht nahe stehende Herzog von San Carlos wurde, als er das Cabinet Ferdinands Abends 11 Uhr verlassen, am andern Morgen mit einem Befehle überrascht Madrid zu verlassen, der später in die Ernennung zum Botschafter nach Wien verwandelt wurde.

der König sich ohne Rückhalt hingeben zu können; mit den Leuten seiner nächsten Bedienung knüpfte er vertraute Gespräche an, vernahm ihre Nachrichten und Urtheile und bildete hiernach seine Ansichten. Der Arzt Truxillo, die Secretäre Salcedo, Ugarte, Grijalba, ja selbst die Bedienten Meras, Franciscon, Juanito und Chamorro sind hierdurch wichtige Personen in der neueren Geschichte Spaniens geworden.

Welchen verderblichen Einfluß diese Gewohnheit Ferdinands auf seine Regierung ausgeübt, liegt zu Tage. Selbst im günstigsten Falle konnten Menschen der obenbezeichneten Art nur höchst beschränkte Ansichten von den großen Staatsverhältnissen hegen und wiedergeben; gewöhnlich aber wurden sie Werkzeuge einer Parthei die sich ihrer zu gehässigen Verläumdungen und zu Erreichung der unreinsten Zwecke bediente. Es steht nicht zu bezweifeln daß die Camarilla der größte Fluch für die Regierung Ferdinands VII. und der wesentlichste Anlaß geworden ist, daß das Gute welches sich unter zusammenhängender Leitung selbst übelzusammengesetzter Ministerien hätte entwickeln können, gänzlich unterblieben ist.

Mit peinlicher Ueberraschung mußten die Minister wahrnehmen, daß Maaßregeln welche oft die Zustimmung des Königs bereits erlangt hatten, ohne nachweisbaren Grund durch Cabinetsbefehle umgestoßen wurden. Im raschen Wechsel folgten sich die Ministerien; Saez, Casa

Irujo, Ofalia, Zea Bermudez, Cruz, Infantado zogen im Laufe weniger Jahre vorüber. Ballesteros und Calomarde die eine Coalition des halben Liberalismus mit dem halben Absolutismus darzustellen berufen waren, ergriffen das wenig zu beneidende Ruder.

Der ununterbrochene Wechsel in den Systemen und Personen mußte der Regierung Achtung und Vertrauen gänzlich entziehen; es wurde auch dem Geringsten offenbar daß Laune und Willkühr allein die Schicksale des Landes bestimmten. Nach Innen und Außen sank der Staat Spaniens immer tiefer, die Finanznoth legte sich lastender über alle Zweige des Dienstes, die Verwaltung verlor jede Wirksamkeit. Daß in diesem Zustande allmähliger Auflösung die Partheien wiederum ihr Haupt erhoben, war unausbleiblich; da das innere organische Leben Spaniens sich der äußern Wahrnehmung entzog, so bilden die Regungen der Partheien den einzigen sichtbaren Lebensprozeß, und es bereitete sich damals bereits der große Kampf vor, welcher nach Ferdinands Tode eingetreten ist.

Eine nähere Kenntniß dieser Partheien, ihrer Zusammensetzung und ihrer Ziele, ist daher unentbehrlich um einen Faden für die wechselnden Erscheinungen der neuesten Geschichte Spaniens zu gewinnen.

In welchen Classen der Bevölkerung die altspanische Parthei ihre hauptsächlichsten Anhänger zähle, ist bereits

früher angedeutet worden. Ihr Ziel ist nie ein anderes gewesen, als den katholischen Glauben und den historischen Rechtszustand des Landes gegen die Angriffe der Gegner zu behaupten. Jeder Versuch, er sei gegen das Dogma oder die kirchliche Verfassung gerichtet, erscheint in ihren Augen als Gotteslästerung, jede politische Neuerung als todeswürdiges Verbrechen. Aus der Geschichte der verflossenen Jahrhunderte seines Vaterlandes hat sich der Spanier die Erfahrung abgenommen daß religiöse und politische Spaltungen Hand in Hand gehen; den Andersglaubenden erwartet er auch in dem Lager seiner politischen Feinde zu finden, den politischen Gegner betrachtet er als Ketzer. In dem eingläubigen Gothenreiche ist nie die Möglichkeit erkannt worden, daß Menschen, die in ihren Ueberzeugungen über das was Diesseits und Jenseits als Wahrheit gelten müsse, von einander abweichen, friedlich neben einander bestehen können. Der alte Spanier hat diese Gegensätze weder in indifferentistischer Gleichgültigkeit zu ignoriren, noch sie in einer blos historischen Ansicht zu vermitteln, noch sie in Liebe und Hoffnung zu tragen vermocht; daß nicht jeder aus der menschlichen Gebrechlichkeit hervorgegangene Zwiespalt durch Anwendung der Gewalt zu schlichten sei, daß es Kämpfe gebe in denen nur geistige und geistliche Mittel den Zielen Gottes dienen, daß auch dem irrenden Bruder die Liebe und Duldung gebühre, die nicht aus Schwäche sondern aus Stärke

des Glaubens an das Ebenbild Gottes und die Gebote Christi erwachsen, diese Lehren zu entwickeln und zu befestigen, ist die Geschichte und die Sinnesart der Spanier von jeher wenig geeignet gewesen.

Bei weitem die Mehrzahl des Volkes lebt und webt in dieser Gesinnung; der kleine Grundbesitzer, adlich und nicht adlich, der freie Bauer, der Bürger der kleinen Städte kennt und liebt der Regel nach nur das Spanien von Karl V.; es ist ihm noch immer das erste Land der Welt, berühmt durch seine Waffen, seine Treue und seine Gläubigkeit. Alles Fremde ist ihm gleichmäßig zuwider; die Engländer welche ihm in seinem harten Kampfe gegen Napoleon so mächtig beistanden, wurden nur um weniges minder gehaßt als die Franzosen gegen welche man stritt.

Nichts ist irriger als die currente Meinung alle diese Erscheinungen den Einwirkungen der Geistlichkeit beizumessen; der spanische Clerus übt allerdings einen großen Einfluß auf diesen Theil der Bevölkerung aus, aber eben nur dadurch weil er von der Gesinnung desselben durchdrungen, als Repräsentant der ewigen sowohl als der nationalen Interessen des alten Spaniens gilt. Wenn dieselbe Geistlichkeit sich der Regierung Joseph Napoleons angeschlossen hätte, wenn sie gegenwärtig die Sache der Revolution zu vertreten unternähme, so würde sich bald genug zeigen, daß sie sich nicht in dem tausendjährigen

Besitz ihrer Gewalt über die Gemüther zu behaupten vermöchte.*)

Es mußte von dem Standpuncte des transpyrenäischen Europa aus betrachtet, als ein schwer erklärlicher Widerspruch erscheinen, daß eben aus dem Schooße dieser im eminenten Sinne royalistischen Parthei zu verschiedenen Malen hartnäckiger Widerstand und selbst offener Aufruhr gegen die Regierung des Königs Ferdinand hervorgegangen ist. Man hat sich gewöhnt die Freunde und Feinde des Königthumes lediglich nach dem Grade ihrer

*) Einer der Bearbeiter der neuesten Geschichte Spaniens charakterisirt die hier erwähnte Parthei folgendermaßen: „In Spanien geht der Widerstand von einer Parthei aus, die überdies die Rechte und Interessen der Kirche repräsentirt, deren tiefe und breite Grundlagen in der ganzen seit Jahrhunderten bestehenden und durch die Revolution nur erschütterten, nicht zerstörten gesetzlichen Ordnung der Dinge und noch mehr in der ganzen geistigen Existenz der Nation liegen." (Conversationslexicon der neuesten Zeit. IV. 417.). Es gehört zu den eigenthümlichsten Zeichen der Zeit daß Männer, welche wie der geistvolle Verfasser jenes Aufsatzes so ernst über die Natur der menschlichen Verhältnisse nachgedacht, die das Bild eines Landes so scharfsinnig und objectiv aufzufassen und wiederzugeben vermögen, sich zu keiner höheren politischen Ansicht als zu dem gewöhnlichen Staatsabsolutismus zu erheben vermögen. Spanien ist seit Hügel nirgends mit soviel Sachkenntniß und Geist besprochen worden als dort, und das Resultat ist ein Panegyrikus der Regierung Ferdinands VII., der in Form und Wesen übelsten Hof- und Administrationswillkühr, mit der jemals irgend ein Land heimgesucht worden.

Uebereinstimmung mit den Maßregeln der jeweiligen Verwaltung zu beurtheilen, so daß es als Scherzwort gilt: d'être plus royaliste que le Roi, und als Rebellion ihnen entgegenzutreten. Daß es Pflicht seyn könne auch den von Gott gesetzten Landesherren, der aus Schwäche gegen die Forderungen eines irregeleiteten Zeitgeistes oder verhängnißvoller Verblendung seine eigenen und die Rechte seiner Unterthanen zertrümmert, mit allen erlaubten Mitteln von dem Zerstörungswerke abzuwenden, daran ist in der Verwirrung der Begriffe, die ihre Wurzeln theils in pantheistischer Vergötterung einer absoluten Staatsidee, theils in dem herrschenden politischen Stumpfsinn hat, fast der Gedanke verloren gegangen. Wo die Grenze dieser erlaubten Mittel liege, diese Frage kann allerdings nur aus der Verfassung und den jedesmaligen Umständen beantwortet werden; die Lösung welche die spanischen Royalisten in den Jahren 1826 und 27 zu finden versuchten, kann auch aus der billigsten Erwägung der wirklichen Verhältnisse nur erklärt, nicht gerechtfertigt werden.

Vieles traf zusammen um in der Zeit, welche Ferdinands Befreiung folgte, die Mißstimmung und den Argwohn der Royalisten aufzuregen. Dieselbe Gesinnung welche man so grimmig gehaßt, und während der Cortes-Herrschaft unter den härtesten Opfern bekämpft hatte, schien jetzt nach errungenem Siege ihren Weg in das Cabinet des Königs gefunden zu haben. Der Stimme

und den Forderungen des alten Spaniens schloß Ferdinand immer mehr sein Ohr, seine persönliche Gunst, seine Ministerien nahmen zum Theil Personen ein, deren Charakter und Denkweise mehr als zweifelhaft, deren frühere Handlungen nur dazu geeignet waren in den Vertheidigern der alten kirchlichen und politischen Verfassung Argwohn zu nähren. Die Absicht der Regierung so weit solche aus ihren Schritten einigermaßen zu erkennen war, deutete immer mehr darauf hin die praktischen Resultate der revolutionären Staatslehre möglichst zu bewahren, und sie mit der Alleinherrschaft in Einklang zu bringen. Dem französischen Cabinet wurde eine überwiegende Einwirkung auf die Maßregeln der Regierung zugeschrieben; alles was man von seinen Absichten kannte, vermehrte das Mißfallen. Es blieb nicht verborgen, wie Frankreich über das Ziel und die Mittel der spanischen Royalisten gedacht, wie es die Regentschaft von Urgel und die Glaubensarmee angesehen habe.*) Daß das Endziel der Intervention des Jahres 1823 die Einführung einer der französischen ähnlichen Charte seyn solle, war von vielen Seiten her verlautet; das Dekret von Andujar, zunächst beabsichtigend den Reactionen vorzubeugen, konnte nur dazu führen das Mißtrauen der spanischen Royalisten zu steigern.

---

*) Lehrreiche Aufschlüsse hierüber giebt Miraflores Ensayos hist. y crit. sobre la Revolucion espanola etc. Londres 1834.

So verbreitete sich immer mehr die Meinung, der König sei in den Händen einer Faction, die durch auswärtigen Einfluß gestützt, ihn nöthige gegen sein eigenes Interesse und seine bessere Ueberzeugung der revolutionären Sache zu dienen. Alle mißfällige Maßregeln sie mochten nun wirkliche oder eingebildete Uebel erzeugen, alle Schwäche und Halbheit, wurde den Umgebungen des Königs, seinen Ministern und höheren Dienern zugeschrieben. Den König von diesen verderblichen Einflüssen zu reinigen, ihn abermals aus der Gewalt der ihn umstrickenden „revolutionären Secte“ zu befreien, erachteten eben diejenigen als eigentliche Pflicht welche dem Königthume nach ihrer Art der Auffassung desselben, am treuesten zugethan waren.

Die seltsame Unterscheidung zwischen dem öffentlich ausgesprochenen Willen des Königs und demjenigen, welchen man als wirklich bei ihm vorhanden, voraussetzt, ist nirgends gebräuchlicher als in Spanien, und es muß zugestanden werden daß auch nirgends entschiedenere Veranlassung hierzu vorhanden ist. Als Ferdinand VII. von Bayonne und von Valencay aus sein Land und Volk an den Usurpator überwies, als er zwölf Jahr später das alte Spanien der Revolution überlieferte und diese unter seinem Namen regierte, war kein Spanier darüber im Zweifel geblieben, daß der König nur moralischem und leiblichem Zwange nachgegeben habe, und daß alle diese

öffentlichen Acte im Mindesten nicht seine Gesinnung ausdrückten. Er selbst hatte nach wiedererlangter Freiheit gepriesen daß die Treue der Nation noch weiter gereicht, als sein ausgesprochener Wille, daß sie Rath genommen aus seinen wahrhaften Interessen, nicht aus seinen Worten.

Der Vergleich mit dem Zustande nach der zweiten Restauration mußte allen denen nahe genug liegen die weder mit dem neueren Zusammenhange der Welthändel, noch mit dem Charakter des Königs näher bekannt, nur die Verkehrtheit des in Madrid eingeschlagenen, oder vielmehr die Abwesenheit jedes zum Ziele des alten Spaniens führenden Weges wahrnahmen.

Wenn auch in die royalistischen Aufstände sich unreinere Motive vielfach mit eingemengt haben, so bildet doch jener Irrthum den wesentlichsten Bestandtheil derselben. Die liberale Parthei mit Gewalt aus dem Rathe des Königs zu vertreiben, wahre oder vermeinte Verletzungen der rechtmäßigen Verfassung des Landes zurückzuweisen, dieses sind die Zwecke gewesen, welche sowohl dem räthselhaften Unternehmen des unglücklichen Bessières *) als den großen catalonischen Aufständen der Jahre 1826 und

*) Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß nach einer in Spanien weitverbreiteten Meinung Bessières wirklich von dem Könige, der einen Vorwand suchte um sein Ministerium wegzuschicken, aufgefordert worden sei, einen Aufstand zu organisiren. Der König habe aber später eben diesen Ministern nachgegeben und den in

1827 zu Grunde liegen. Merino, Vidal, Carnicer, Ballester, Carvajal, Estanys, Romagosa verfochten ihrer Meinung nach, das wahre Interesse des Königs, und die blutige Strenge España's würde die Aggraviados nicht gezügelt haben, wenn nicht das persönliche Erscheinen Ferdinands Vielen den Wahn benommen, als billige er im Herzen ihr Unternehmen.

Obgleich in andern Theilen Spaniens die Unzufriedenheit der Royalisten nicht bis zu wirklichen Aufständen sich steigerte, so dauerten doch Mißtrauen und Abneigung gegen den Gang der Regierung fort. Die große Masse ließ nicht ab von dem Gedanken daß der König von den gehaßten Negro's umgeben und irregeleitet werde; hellersehende verhehlten sich nicht, daß Ferdinand VII. weder durch Grundsätze noch durch Gewissen gebunden, und daher jederzeit bereit sei die Rechte und Interessen Spaniens den Launen des Augenblicks oder seinem vermeintlichen Nutzen zu opfern. Die Folge hat nur zu sehr dargethan, in welchem Maße diese Befürchtungen verwirklicht werden konnten. Wie viel auch von der Existenz, den Zielen und Mitteln der apostolischen Junta gefabelt, zu welchem seltsamen Schreckbilde auch diese geheime Coali-

Gefangenschaft gerathenen Bessières nebst seinen Unglücksgenossen aufgeopfert! (Des intrigues politiques qui depuis 1823 — 1834 ont preparé le triomphe de la revolution en Espagne. pag. 14. ss.)

tion gemacht worden, so kann doch nicht bezweifelt werden daß Männer wie der Erzbischof Inguanzo, der Franziscaner-General Cyrillo, der General Egnia, Matafloriba, Calderon, Erro, Elisalde als Häupter der antiliberalen Parthei, sich in dem Zwecke zusammengefunden hatten um den ihnen mißfälligen Tendenzen das Gegengewicht zu halten, und die Schritte der Regierung zu bewachen. Daß persönlicher Ehrgeiz und manche andere unlautere Absichten bei Einzelnen derselben mitgewirkt haben, ist mehr als wahrscheinlich; die Wege die von denen gewählt wurden welche die Sache der Wahrheit und Gerechtigkeit zu vertreten unternommen, sind dieser Sache keineswegs immer würdig gewesen.

Die Stärke der Royalisten lag hauptsächlich in dem Institut der Königlichen Freiwilligen, einer Miliz die sich nach dem Sturze der Constitution in den meisten Provinzen und Städten gebildet hatte, mit dem Heere nichts gemein hatte, und von den Gemeinden und Corporationen auf eigene Kosten erhalten wurde. Großentheils aus den allen Neuerungen feindseligen Klassen der Bevölkerung und unter den Auspicien der Reaction gegen den gestürzten Liberalismus zusammengesetzt, nahm das Corps der Königlichen Freiwilligen in umgekehrter Richtung eine ähnliche Stellung wie die französischen Nationalgarden nach der Julirevolution ein. Man hat nicht ohne gewissen Sinn behauptet daß ihr Dasein eine permanente Emeute

gebildet, daß der König zu ihnen in dem Verhältniß eines constitutionellen Regenten zu den Volksrepräsentanten gestanden habe. Sicher mußte eine solche bewaffnete und organisirte Wache von Altspanien den Wortführern der Gegenparthei eben so widerwärtig erscheinen, als sie jede Beschränkung der Königlichen Freiheit im entgegengesetzten Sinne stets gebilligt und angepriesen haben.

Die andere Seite in der Reihe spanischer Partheien bilden die Anhänger der „Revolution." Da dieser Begriff hier in einem weiteren Sinne als gewöhnlich genommen wird, so sind einige vorläufige Erörterungen an ihrer Stelle.

In Spanien ist mit gewissen aus den speciellen Landesverhältnissen erwachsenden Modificationen derselbe Gegensatz wirksam, welcher in den andern europäischen Ländern die Signatur der neuesten Zeitgeschichte geworden ist. Ob das Recht, die Verfassung, der Glaube eines Volkes auf höherer Einsetzung und Fügung beruhe, seinen Ursprung in göttlichen Geboten, seine Entwickelung in der Geschichte finde und daher von menschlichem Ermessen und Gutbefinden unabhängig sei; oder ob das was in einem Lande als Wahrheit gelten soll ein Werk der eigenen Thätigkeit der eben Lebenden und der Ausdruck ihrer Ansichten und Wünsche seyn müsse — über diese Frage ist die europäische Menschheit jetzt getheilter als je. Die letztere Gesinnung wird hier im Allgemeinen die revolutionäre

genannt, ohne deshalb zu verkennen, daß in diesem ausgedehnten Begriffe wiederum sehr verschiedene Abstufungen sich kund geben, die nicht allein aus der größeren und geringeren Redlichkeit, Einsicht und Mäßigung der Personen abzuleiten sind, sondern auf einem tiefer liegenden Zwiespalte in der Art und Weise beruhen, wie sich die verschiedenen Partheien die Realisirung ihrer Absichten denken.

Eine derselben verlangt nämlich daß die Umgestaltung der bestehenden Lebens- und Glaubensordnung in den durch den Zeitgeist geforderten Zustand nur auf gesetzlichem Wege, d. h. durch die competente Regierungsgewalt geschehe, und schließt hierdurch die active Theilnahme der eigentlichen Massen und die Anwendung äußerer Gewalt aus. Aber auch hier ist wieder ein scharfer und höchst praktischer Gegensatz in der Art fühlbar, wie diese Regierung, welcher man zur Bewirkung gesetzlicher Revolutionirung unbeschränkte Befugniß beimißt, beschaffen seyn soll. Entweder legt man die Machtvollkommenheit in eine wohlorganisirte, hierarchisch gegliederte Beamtenwelt, an deren Spitze ein Fürst als erster Beamter des absoluten Staates — oder man verlangt daß die Gebildeteren und Vermögenderen der Nation als Repräsentanten der öffentlichen Meinung, nach gewissen Grundsätzen sich selbst und den Proletariern Gesetze geben, den Beamten aber nur deren Ausführung bleiben solle.

Eine andere Parthei hingegen fordert als unabweisliche Folgerung aus dem obersten Principe der Gleichheit, daß im Staate jeder gleichen Antheil an der Regierung nehme, daß die Gesammtmasse des Volkes, demnach der Zahl nach zunächst der große Haufe der Besitzlosen seine Interessen selbst besorge, daß dessen Bedürfnisse höchster Staatszweck, sein Wille einzige rechtmäßige Quelle des Gesetzes sei.

Man kann die hier geschilderten drei Abstufungen der revolutionären Staatslehre mit den Benennungen liberale Absolutisten, Constitutionelle und Radikale bezeichnen. Durch jene seltsame Sprach- und Begriffsverwirrung welche die Gegenwart charakterisirt, hat man die Gegner der Revolution mit dem Namen Absolutisten zu brandmarken geglaubt, während in der Wissenschaft und in der Ausübung keine Gesinnung dem eigentlichen Absolutismus ferner steht als diejenige welche dem Administrations-Despotismus gegenüber, die wahre Freiheit, die Heiligkeit aller wohlerworbenen Rechte als alleinige Grundlage der menschlichen Gesellschaft anerkennt. Allerdings ist ein theokratischer Absolutismus denkbar, welcher in irriger Auffassung ewiger Wahrheiten den Willen des irdischen Monarchen als göttliches Gebot und alleinige Rechtsquelle erklärt, einen Unterschied zwischen recht und unrecht in demselben nicht statuirt und daher die Unterwerfung unter seine Gesetze auch da als Gewissenspflicht auferlegt,

wo deren Verbindlichkeit weder aus der Uebereinstimmung mit der geoffenbarten Wahrheit, noch aus dem rechtmäßigen Gebrauche der eigenen Rechte des Landesherren fließt. Der Gehorsam welcher in solcher Lage aus billigem Mißtrauen in das eigene Urtheil, aus der Dankbarkeit für genossenes Gute, aus der Sorge größeres Uebel zu erzeugen, aus der Ueberzeugung hervorgeht, daß Geduld oft eine mächtigere Waffe als Widerstand, ja daß es in den meisten Fällen dem eigenen Ziele förderlicher sei zu leiden als sich zu widersetzen, — wird von dem Gebiete der Liebe auf das des irdischen Rechtes übertragen, und hierdurch dem letzteren seine eigentliche Basis gänzlich entzogen.

Diese aus orientalischer Anschauungsweise hervorgegangene Ansicht, nach welcher die Allweisheit, Gerechtigkeit und Heiligkeit des ewigen Herren auf die aller Gebrechlichkeit des sündigen Menschen unterliegenden Obrigkeiten übertragen werden, steht mit der christlichen Lehre sowohl als mit dem Stammcharakter des germanischen Europa in so entschiedenem Widerspruche, daß, wo sie in unserer Zeit gefunden wird, in der Regel entweder auf Bemäntelung trüberer Beweggründe oder auf gänzliche Verzweiflung an einer rechtlichen Begründung des politischen Lebens geschlossen werden darf.

Wie einig auch die obenbezeichneten drei Formen der Revolution in der Grundansicht seyn mögen, daß es dem allgemeinen Wohle so wie dieses von dem jedesmaligen

Zeitgeiste verstanden wird, gegenüber, keine höhere Bestimmung und kein unantastbares Recht im Zusammenleben der Menschen geben kann, so scharf treten sich die Partheien entgegen wenn es sich um die Verwirklichung dieses ersehnten Zustandes handelt. Den Absolutisten erscheint das Treiben und Reden in den Kammern der Volksvertreter als eine unnütze Hemmung der Staatsmaschine, als eine lästige und unberufene Controlle. In Bonaparte's Staat, wenn etwa die übergroße Kriegslust abgezogen wird, erblicken sie ihr Ideal. Die constitutionellen Liberalen hingegen sind stets bereit, jeder, auch der wohlgemeintesten Maßregel der Verwaltung üble Absichten unterzulegen; sie geben es daher für erste Bedingung des Staatslebens aus, daß der Beamtenregierung, dem „Ministerium," eine systematische Opposition gegenüberstehe. Die Radikalen endlich können von ihrem Standpuncte aus, sowohl die Offizianten-Regierung als auch die in den heutigen Constitutionen verkörperte Herrschaft der Mittelklassen nur als eine schreiende Usurpation über die Rechte des wahren Souverains ansehen, und müssen nach allen Kräften danach trachten, daß einem so naturwidrigen und ungerechten Zustande durch Errichtung einer auf absoluter Gleichheit beruhenden Republik ein Ende gesetzt werde.

Neben diesen in den Theorien der Anhänger der Revolution wurzelnden Unterschieden geht der rein praktische Gegensatz zwischen denen welche sich eines bestimmten Zie-

les ihres Strebens bewußt sind, und dem größeren Haufen der lediglich gegebenen Impulsen und Anlockungen folgt. Wird bei ersteren noch zwischen solchen Koryphäen der Revolution unterschieden in welchen die politische Irrlehre ein wirklicher Glauben, eine innere feste Ueberzeugung geworden, und Andern die bei den Umwälzungen nur die Befriedigung selbstsüchtiger Zwecke, des Ehrgeizes, der Habsucht oder Rachsucht suchen, so ist hierdurch ungefähr die Statistik der Revolution in ihren allgemeinen Umrissen gegeben.

In besonderer Anwendung auf Spanien betrachtet, sind dort die inneren Ursachen der Entstehung und der Macht der revolutionären Gesinnung zunächst die nämlichen wie im übrigen Europa gewesen; sie gehören der Geschichte des 18ten Jahrhunderts, jener in dem Leben der Menschheit einzig dastehenden Epoche beispielloser Verirrung auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit und Erkenntniß an. Zu der großen Verbreitung welche diese Richtung während der letzten zwanzig Jahre in der pyrenäischen Halbinsel erlangt, haben jedoch noch eigenthümliche Umstände mitgewirkt. Der lange Aufenthalt der Franzosen und Engländer und ihrer Verbündeten in mehreren Theilen Spaniens, mußte besonders in den Städten wo diese fremden Truppen nebst ihrem Anhange von Verwaltungsbeamten in großen Massen verweilten, einen bedeutenden Einfluß ausüben. So wie nach verheerenden Krie=

gen Pestilenz und Hungersnoth oft dann noch nachwirken wenn die unmittelbaren Kriegsleiden bereits vorüber sind, so haben die abziehenden Fremden, Feinde wie Alliirte, in Spanien eine Saat von Lehren und Beispielen zurückgelassen, die ihre Früchte zu tragen nicht ermangelte. Nicht ohne Grund rühmten die Organe der Revolution daß die französischen Armeen den Boden der pyrenäischen Halbinsel, obgleich er sie gewaltsam zurückgestoßen, doch nicht vergebens betreten hätten, und daß der Tag kommen werde um dieses kund zu geben.*)

Eine weitere verderbliche Folge des Krieges wurde nach geschlossenem Frieden die Rückkehr der Kriegsgefangenen aus Frankreich. Unter drei- bis viertausend Officieren und Beamten aller Grade, hatten viele während ihres langen Aufenthaltes Zeit und Veranlassung gehabt den mangelhaften Zustand ihrer heimathlichen Staatseinrichtungen mit dem Glanze, der Energie und Präcision der bonapartischen zu vergleichen. Daß ein so vollkommener Staatsmechanismus nur da gedeihen könne, wo durch vorhergegangene Zerstörung des alten Glaubens und Rechtes jeder Wider-

*) Le regne de Bonaparte n'a pas été inutile à l'Europe. Partout où ont passé les armées et les administrations françaises, elles ont excité l'amour de l'egalité, et ranimé le patriotisme. Ces sentimens, sémés dans tant de pays divers, y germent sans doute, quoique inaperçus encore, et hâteront le jour où des bords du Volga à ceux de l'Ebre doit éclore la régeneration européenne. Archives politiques Novbr. 1818. V. 41.

stand beseitiget worden, begriffen sie bald, und brachten in ihr Vaterland den Wunsch und Vorsatz zurück, auch dieses von den Fesseln zu befreien in welchen es seit Jahrhunderten gefangen gehalten sei.

Unter ihnen fanden die geheimen Gesellschaften ihre ersten und zahlreichsten Anhänger; Lascy, Montijo und Andere brachten die Maurerei, welcher sie sich in Frankreich angeschlossen hatten, nach Spanien. Man hat sich im übrigen Europa gewöhnt dieses Institut, das ohnehin in den letzten Jahrzehnten an Umfang und Interesse verloren hat, als eine unschuldige, keinerlei Bedenken erregende Sache anzusehen, die sich von andern geselligen Vereinigungen nur durch größere Abgeschlossenheit auszeichne. Bei der Lage der Dinge in den meisten Staaten mag diese Voraussetzung als ganz gegründet betrachtet werden; die Freimaurerei ist zu allen Zeiten nur eine auf die der Mehrzahl der Menschen natürliche Neigung zu geheimem Zusammenthun begründete Form gewesen, deren Inhalt Schlimmes, Gleichgültiges oder auch Löbliches und Gutes seyn konnte. So hat sie im Laufe des vorigen Jahrhunderts theils den Projecten der religiösen und politischen „Aufklärer“ gedient, theils denjenigen eine Form geliehen welche sich aus der allgemeinen Verstandestyrannei in das Reich geheimnißvoller Naturkräfte zu flüchten beabsichtigten. Später hat sie in den meisten Theilen Europa's nur philanthropistische Zwecke verfolgt, und von den

Staatsbehörden überwacht, keinerlei Anlaß zum Mißtrauen oder Bedenken gegeben.

Nicht dasselbe gilt von Frankreich seit der Restauration; manche Erscheinungen der Julirevolution und der Thronbesteigung des Hauses Orleans stehen wahrscheinlich in näherem Zusammenhange hiermit als gegenwärtig schon nachgewiesen werden kann. In Spanien und Portugall hat die Freimaurerei von Hause aus die Form abgegeben, in welche sich die dem Glauben und der Verfassung des Landes feindlichen Tendenzen verborgen haben. Zu den mannigfaltigen unverständigen Schmähungen gegen die Regierungen dieser Länder gehörten auch die Vorwürfe, welche sie wegen ihrer Maßregeln gegen die Maurerei und die mannigfaltigen aus ihr hervorgegangenen andern geheimen Gesellschaften erfahren haben. Allerdings tragen diese Maßregeln den kleinlichen ja vexatorischen Charakter, welcher von polizeilichen Feldzügen unzertrennlich scheint, insbesondre aber allen Schritten der Verwaltungen in Madrid und Lissabon eigen ist; wer hierin jedoch grundlose Verfolgungen harmloser Vaterlandsfreunde erblickt, würde eine große Unkenntniß der neueren spanischen Geschichte an den Tag legen. Bei den vereitelten Revolutionsversuchen von Mina 1814, Porlier 1815, Renovales und Richard 1816, Lascy 1817 und Vidal 1819 liefen stets die Fäden der Verschwörung in den geheimen Gesellschaften zusammen. Wenn über

ihre ausgedehnte Wirksamkeit noch ein Zweifel hätte bleiben, wenn man die gehegten Besorgnisse mindestens übertrieben hätte finden können, so würden die eigenen Geständnisse der Schriftsteller der Parthei nach erlangtem Siege der Revolution ihn zerstreut haben.*) Die innere Geschichte der Zeit zwischen 1820 und 1823 wird nach diesen unverdächtigen Quellen fast ausschließlich durch die Wirksamkeit der verschiedenen geheimen Gesellschaften bestimmt; die Tribüne der Cortez und die Presse sind nur Nachhall der Zerwürfnisse und Intriguen innerhalb der Logen und Clubbs.

Persönliche Motive und Mißhelligkeiten führten dahin daß ein beträchtlicher Theil der einflußreichsten Revolutionsmänner, unter ihnen Ballesteros, Morero Guerra, Romero Alpuente, Riego, Rotten, sich von der allgemeinen Maurerei trennten und einen besonderen politischen Bund stifteten, welchem der populäre Name der Comuneros beigelegt wurde. Aus Italien herüber trieb die Carbonarie ihre Zweige, andere Gesellschaften lehnten sich

---

*) Pecchio, Six mois en Espagne. Paris 1822.
Blaquiere, A historical Account of the spanish Revolution. London 1821.
Jullian, Précis historique des principaux évènemens polit. et milit. qui ont amené la Revolution d'Espagne. Paris 1821.
Miraflores, Ensayos hist. y crit. sobre la Revolucion espanola. Londres 1834.
(Minano), Histoire de la Revolution d'Espagne. Paris 1824.

an Frankreich an. Während sich hier die heftigeren und consequenteren Republikaner zu gemeinsamer Verfolgung ihrer Zwecke zusammenthaten, vereinigten sich diejenigen, welche das rollende Rad der Revolution auf früheren Puncten aufzuhalten wünschten, in der Gesellschaft der Anilleros.

Wie häufig auch die Uneinigkeiten zwischen diesen verschiedenen Schattirungen bis zu wechselseitigen Verfolgungen und offenbaren Gewaltthätigkeiten gediehen sind, so ist doch Spanien drei Jahre hindurch ganz von den geheimen Gesellschaften regiert worden. Der Sturz der Cortezinstitution im Jahre 1823 nöthigte diejenigen welche sich compromittirt fanden, theils nach Frankreich und England auszuwandern, theils sich im Lande selbst verborgen zu halten. Von ihren auswärtigen Freunden unterstützt und aufgemuntert, verloren sie das Ziel ihres Strebens nicht aus den Augen und harrten des Momentes um die Blößen zu benutzen welche die wiederhergestellte Regierung Ferdinands VII. zu bieten nie aufhörte. Die Anwesenheit der französischen Occupationstruppen, und noch mehr der Abscheu welchen die Cortezherrschaft in der Mehrzahl der Nation zurückgelassen hatte, lähmten jedoch ihre Thätigkeit; vor dem Jahre 1830 ist das fruchtlose Unternehmen des Antonio Valdes auf Tarifa der einzige Versuch dieser Art.

Während demnach sowohl die constitutionelle als die

radikale Fraction in gemeinsamer Verbannung darauf beschränkt blieben von dem Auslande her durch geheime Machinationen einen Wechsel der Zukunft vorzubereiten, griff diejenige Parthei welche oben als liberale Absolutisten bezeichnet worden sind, desto wirksamer in die Schicksale Spaniens nach der Restauration von 1823 ein.

Wie überall, so vereinigen sich auch in Spanien sehr verschiedenartige Individualitäten in dieser Gesinnung. Die Theoretiker der Parthei sind die aus der ökonomistisch-philosophischen Schule des 18ten Jahrhunderts hervorgegangenen Männer, welche nicht die Realisirung gewisser oberer Principien, sondern die materielle Wohlfahrt ausschließlich als Ziel ihres Staates erkennen, und hierdurch sowohl als durch persönliche Neigungen und Rücksichten bewahrt worden sind den zur demokratischen Republik führenden Weg des reinen Gedankens zu betreten. Eine beträchtliche Zahl von Beamten jedes Ranges sind aus dieser Richtung hervorgegangen; eine noch größere schließt sich aus eigenem Interesse an ein System an, das der Offizianten-Hierarchie die günstigste und einträglichste Stellung bereitet. Ferdinands VII. Hof und Umgebung ist stets zum größeren Theile aus Personen dieser Art zusammengesetzt gewesen; ein Fürst der in jeder durch Recht und Sitte gesetzten Schranke der Königlichen Macht ein lästiges Hinderniß erblickt, jeden gerechten Widerstand mit Rebellion verwechselt, jede selbständige und würdige In-

dividualität mit Mißtrauen verfolgt, verdammt sich selbst dazu, seine Gewalt mit Menschen zu theilen, welche entweder nur niedriger Eigennutz an seinen Dienst fesselt oder die unter dem Schirme der Königlichen Autorität die Grundfesten zerstören auf welchen diese selbst ruhet.

Die meisten Generäle und höheren Offiziere der Armee, welche nach dem Jahre 1823 wieder formirt wurde, gehören derselben politischen Gesinnung an. Die in der Cortezzeit Compromittirten waren zwar in der Verbannung, aber auch die Zurückgebliebenen, ja selbst manche die in der Glaubensarmee gegen die Revolution gefochten, kannten keine andere Doktrin als die des Staatsdespotismus. Sie hatten den tiefen Verfall der Administration vor Augen, unter dem jämmerlichen Zustande der öffentlichen Angelegenheiten litten sie selbst. Schlecht und unsicher bezahlt, allen Intriguen der Camarilla Preis gegeben, in ihrer Ehre und ihrer Existenz gleichmäßig bedroht, mußte sich Leuten dieser Art der Gedanke aufdrängen, daß eben nur in einer gänzlichen Umwandlung des nationalen Zustandes das Heilmittel der Gebrechen liegen könne, daß Spanien durch eine energische, rasch durchgreifende Regierung auf die Höhe des Zeitgeistes gehoben werden müsse um der Glückseligkeit anderer Staaten theilhaftig zu werden. Die Stellung und der Einfluß der Geistlichkeit gereichte den Militärs zum besonderen Anstoße; in dem Hasse gegen diese wetteiferten sie mit den entschie-

densten Revolutionsmännern. Diese Stimmung der bedeutendsten Offiziere der Armee ist wohl ins Auge zu fassen, um die Rolle zu begreifen, welche Rodil, Quesada, Morillo, Sarsfield und Andere später gespielt haben; den revolutionären Doktrinen keineswegs aus Ueberzeugung zugethan, hat die Abneigung gegen das alte von ihnen nie begriffene Spanien eben so viel als persönlicher Ehrgeiz dazu beigetragen sie zu Feinden des rechtmäßigen Thronfolgers zu machen.

Ein Spanien eigenthümliches und wichtiges Element dieser Parthei bilden die Afrancesados. Großentheils aus den unterrichtetsten und „aufgeklärtesten“ Männern der Halbinsel bestehend, hatten Alle die Joseph Napoleon in irgend erheblichen Aemtern gedient oder den Franzosen günstige Gesinnung an den Tag gelegt hatten, ihre Zuflucht im Auslande suchen müssen. Sie fanden in Frankreich günstige Aufnahme, bei den mit ihnen gleichzeitig verbannten Liberalen aber denselben Haß und Verachtung, welchem sie in Spanien entflohen waren. Nach dem Siege der Revolution im Jahre 1820 gestatteten die Cortez zwar die Rückkehr der Afrancesados, aber unter so wenig günstigen Umständen, daß ihnen hieraus unmöglich eine Befriedigung erwachsen konnte. Rang, Ehre, Eigenthum das sie verloren, erhielten sie nicht zurück, das Volk stieß sie zurück, die am Ruder stehenden revolutionären Machthaber thaten nichts um sich ihnen zu nähern. Zu den prin-

cipiellen Gründen welche die Afrancesados hinderten sich der demokratischen Constitution anzuschließen, traten daher noch persönliche und erklären weshalb sie sich den im Jahre 1823 einrückenden Franzosen abermals mit Leidenschaft anschlossen und die Occupation Spaniens auf alle Weise beförderten. Derselbe Umstand näherte sie wieder dem Könige, der in Männern dieser Art zweckmäßige Werkzeuge fand sowohl die Royalisten als die Constitutionellen zu bewachen. Ihre allgemeine Unpopularität ließ zwar den Gedanken nicht zu, sie während des Lebens Ferdinands in das Ministerium zu bringen; sie sind jedoch in den Finanzen und der Polizei sehr wirksam geworden, und haben durch ihre Verbindungen in England und Frankreich nicht wenig dazu beigetragen das Urtheil des Auslandes über Spaniens neueste Zustände irre zu leiten.

Zwischen den verschiedenen hier geschilderten Partheien füllen die gegen alle politischen Ideen Gleichgültigen den Raum aus. Ueberall giebt es eine Gattung von Personen die, sei es aus Feigheit oder Stumpfsinn allein den Kreis ihrer eigenen Genüsse für wirklich und reell erkennen, und sich daher bei den Fragen über Recht und Unrecht, Wahrheit und Lüge indifferent verhalten. Von dem besonders in den niederen Ständen gewöhnlichen Mangel an deutlicher politischer Einsicht mit welchem oft ein hoher Grad von thatkräftigem Rechtsgefühl verbunden seyn kann, sind sie leicht zu unterscheiden; es mangelt ihnen

nicht die Einsicht sondern der Wille. Da neben diesem groben Materialismus nie die geistigen Regungen Platz greifen können welche die Vertheidigung der guten Sache erheischt, so werden bei eintretenden Crisen die Ideenlosen, sobald sie genöthigt sind, aus ihrer Passivität hervorzutreten, in der Regel die Reihen besonders der siegreichen Revolution verstärken. In Spanien ist ihre Zahl jedoch verhältnißmäßig geringer als irgendwo, man ist gewöhnt schnell und leidenschaftlich Parthei zu nehmen, und äußere Vortheile, ein ruhiges genußreiches Leben gering zu achten, wo es die großen politischen und religiösen Fragen gilt.

Um diese mächtigen und gewaltigen Conflicte mit einander ringender Partheien zu bemeistern, die Wunden zu heilen welche die Revolution geschlagen, Spanien wahrhaft zu restauriren, hätte es einer großen, tief in das Wesen des Uebels eindringenden, ihrer historischen Aufgabe mit selbstopfernder Treue hingegebenen Regenten-Natur bedurft. König Ferdinand VII. fehlte es, wie bereits erwähnt, hierzu an Allem, vornehmlich aber an dem reinen und treuen Willen. Die Revolution kannte er nur in der Form der Constitution, die ihm zum Schreckbilde geworden war. Alle Mittel die er dagegen anzuwenden wußte, liefen auf geistige und leibliche Absperrung hinaus, auf eine Reihe jener bloß negativen Polizeimaßregeln die nie und zu keiner Zeit den großen Strömungen Einhalt

gethan und ihre Ziele verrückt haben. Denjenigen, welcher ihm gerathen hätte gegen die Sklaverei des Revolutions-Despotismus die ächte und wahre Freiheit, gegen das schlechte und verderbliche Wissen die ächte Wissenschaft, gegen die flache Bildung des Liberalismus die gründliche Staatslehre in die Wagschaale zu legen, würde der König als den gefährlichsten Revolutionär betrachtet und von sich gestoßen haben.

III.

Zwistigkeiten in der Königlichen Familie. — Tod der Königin Marie Josephine und Wiedervermählung des Königs. — Intriguen am Hofe um die Thronfolge zu ändern. — Publikation des pragmatischen Statuts vom 29. März 1830. — Allgemeine Untersuchung über die Thronfolge in Spanien. — Die Successionsordnung Philipp des Fünften; Inhalt, Rechtskräftigkeit derselben. — Die angeblichen Beschlüsse der Cortez von 1789; historische Zweifel; Wirkungslosigkeit in Bezug auf D. Carlos. — Darstellung der Thronfolge in den verschiedenen Theilen Spaniens vor der Regierung des Hauses Bourbon. — Erste Epoche; allgemeine Betrachtung über das Erbrecht der germanischen Stämme; die Westgothen, ihre bürgerliche und politische Erbfolge. — Zweite Epoche; Succession in den Reichen von Leon, Navarra, Aragon und Castilien. — Dritte Epoche; das vereinigte Reich unter dem habsburgischen Stamme. — Philipp V. hat weder eine historische Successionsordnung umgestoßen, noch ein fremdes Gesetz eingeführt. — Schlußfolgen.

Zu den Elementen der Zwietracht welche durch äußere Ereignisse, den Lauf der Zeiten und die Schuld schlechter Regierungen auf Spanien gehäuft worden, traten noch andere dem Schooße der Königlichen Familie selbst entsprossene. In der Epoche mit welcher gegenwärtige Darstellung beginnt, lebte König Ferdinand VII. mit Maria Josephine, Tochter des Prinzen Maximilian von Sachsen, in kinderloser Ehe. Sein ältester Bruder, der Infant D. Carlos, war mit der Prinzessin Maria Francisca,

Tochter des Königs Johann VI. von Portugall, einer Schwester der zweiten Gemahlin Ferdinands VII. vermählt, aus welcher Ehe die Infanten Carl, Johann und Ferdinand entsprossen sind. Der zweite Bruder des Königs, Infant D. Franz de Paula, hatte die Prinzessin Louise Charlotte, Tochter Königs Franz I. von Neapel, zur Gemahlin; die Infanten und Infantinnen Isabelle, Franz, Heinrich, Louise, Philipp und Josephine waren aus dieser Ehe hervorgegangen. Zu der Königlichen Familie zählte ferner noch die Infantin Therese, Prinzessin v. Beira, eine Schwester der Infantin Carlos und Wittwe des früh verstorbenen Infanten Peter von Spanien: letzterer ein Neffe des Königs Carl IV., hat nur einen Sohn, den Infanten Sebastian hinterlassen.

Die Prinzessin Louise Charlotte scheint in den Zwistigkeiten zwischen den Gliedern des Königlichen Hauses bald die Stelle eingenommen zu haben, von welcher aus später so viel Unheil über Spanien ausgegangen ist. Ob die Ursachen lediglich in persönlicher Abneigung gegen die beiden portugiesischen Prinzessinnen gelegen, ob verborgene Familienverhältnisse hierzu mitgewirkt haben, oder ob dem ehrgeizigen und eiteln Gemüthe dieser Fürstin schon vom Anfange an die Möglichkeit vorgeschwebt habe, nach dem Tode des kinderlosen Königs die Krone ihrem Gemahle zuzuwenden, wird nie vollständig zu erklären seyn. Bei der Leidenschaftlichkeit des hier in Betracht kommenden Cha-

rakters mußten diese vereinigten Anregungen eine Feindschaft besonders zwischen den beiden Schwägerinnen entwickeln, die nur der Gelegenheit harrte um auch in größerem Kreise fühlbar zu werden. Ueble Rathgeber unterließen nicht die vorhandene Spaltung zu einem unheilbaren Bruche zu erweitern.

Die Infanten D. Carlos und D. Francesco scheinen an den Zwistigkeiten ihrer Gemahlinnen anfänglich wenig Antheil genommen zu haben; bei dem Könige äußerte er sich seiner Natur gemäß nur dadurch, daß er den Klagen der einen und andern dieser Fürstinnen wechselseitig Gehör gab. Wenn auch die royalistischen Aufstände selbst den Namen des Prinzen liehen, bei welchem sie eine der ihrigen gleiche Ansicht von dem wahren Besten der spanischen Monarchie voraussetzten, so konnte es doch keiner Intrigue gelingen, den Infanten D. Carlos in irgend einer Weise bei diesen theils mißverstandenen theils straffälligen Reactionen zu compromittiren. Sein dem Könige wohlbekannter schlichter, treuer Charakter, seine Ehrfurcht vor den Rechten des Thrones schützte ihn vor allen Versuchungen, und wenn auch augenblickliches Mißtrauen nicht ausblieb, so hat Ferdinand VII. wohl nie ernstlich dem Gedanken Raum geben können, daß sein Bruder ihm in irgend einer Weise Gefahr drohe.*)

*) Selbst die entschiedensten Organe der Revolutionsparthei, insofern sie nur einige Kenntniß von dem wahren Verlaufe der Dinge

Die Königin Maria Josephine trug, so weit es ihre Persönlichkeit gestattete, dazu bei offenen Ausbrüchen der in der Familie obwaltenden Mißhelligkeiten vorzubeugen. Wenn auch ihre ernste, in sich gekehrte Sinnesart dem Könige ihrem Gemahle nicht ganz zusagte, so flößte doch ihre ungetheilte Hingebung, ihre reine Frömmigkeit, ihr tugendhafter Wandel ihm Achtung ein, und gestattete nicht, daß er sich völlig den Einflüsterungen der Parthei, die auch die Königin mit Spott und Verunglimpfung nicht verschonte, hingab.

Der am 17. Mai 1829 erfolgte Tod dieser Fürstin mußte daher in dem Innern der Familie große Veränderungen nach sich ziehen. Wenige Wochen nach ihrem Hinscheiden benutzte die Infantin Louise Charlotte die Gefühllosigkeit des Königs, der bereits an dem Grabe dreier Frauen ohne dauernden Eindruck gestanden hatte, um die Gedanken desselben auf eine vierte Heirath zu lenken. Sie hatte das Bild ihrer Schwester, der Prinzessin Marie Christine von Neapel in Bereitschaft und erreichte, daß Ferdinand von dessen Schönheit ergriffen, sich sofort

besaßen, haben es nicht gewagt D. Carlos der Mitwissenschaft an den sogenannten karlistischen Unruhen während Ferdinand's Regierung zu zeihen. Vergl. die in revolutionärem Sinne aber mit Sachkenntniß abgefaßte Schrift: Les Agraviados d'Espagne par F. C. Paris 1827. pag. 86 ss. Nur die Unwissenheit auswärtiger Tagesschriftsteller hat diese Anklage nach allgemeinen Suppositionen hin ausgesprochen.

entschloß um die Hand derselben zu werben. Einige Schwierigkeiten welche von Seiten des neapolitanischen Hofes gemacht wurden, beseitigte die Infantin, und im November des Jahres trat die Braut des Königs von ihren Eltern begleitet ihre Reise durch Frankreich an; am 10. December, sieben Monate nach dem Tode ihrer Vorgängerin, wurde ihre Vermählung in Madrid mit großem Glanze durch Feste aller Art gefeiert.

Die Voraussicht der Infantin Louise Charlotte bestätigte sich vollkommen; die Reize der jungen Königin und ihre kluge Zärtlichkeit gewannen bald einen größeren Einfluß auf das Herz ihres Gemahls als eine seiner früheren Gemahlinnen ausgeübt hatte. Die Königin, damals mehr auf die Annehmlichkeiten des Lebens als auf politische Combinationen bedacht, überließ sich wiederum der Leitung ihrer Schwester und theilte deren Haß gegen die portugiesischen Prinzessinnen. Was früher nur als Familienzwiespalt sich geäußert hatte, ging nunmehr auf das politische Gebiet über, und bereitete die Ereignisse vor, welche das Schicksal Spaniens auf lange Zeit hinaus bestimmen sollten.

Der Infant D. Carlos und seine Gemahlin hatten von jeher als die festesten Stützen der alten Verfassung und des alten Glaubens Spaniens gegolten; ihre offenkundige Abneigung gegen kirchliche und politische Neuerungen machten sie vorzugsweise zum Gegenstande des Hasses der „Liberalen" aller Farben innerhalb und außerhalb der

Halbinsel. Es lag daher ganz in der Natur der Sache, daß die beiden neapolitanischen Prinzessinnen der Mittelpunct der Hoffnungen und Aussichten aller derer wurden, welche das Ziel der Revolutionirung Spaniens auf mannigfaltigen Wegen verfolgten, und daß sie wiederum ihrerseits in ihnen Bundesgenossen gegen den gemeinschaftlichen Gegner sahen. Die Königin fand überall Werkzeuge für ihre Pläne, von den Hofleuten an, welche in diesen Intriguen nur eine Befriedigung persönlicher Antipathien suchten, bis zu den bewußten Revolutionärs die so lange als Werkzeuge zu dienen sich bequemten, bis sie ihrerseits jene Fürstin zum Werkzeuge ihrer Absichten herabzuwürdigen vermochten.

Die erste Wirkung dieser Coalition zeigte sich in dem steigenden Kaltsinn des Königs gegen seinen Bruder. Vergebens legte D. Carlos eine noch größere Vorsicht in sein Benehmen; er zog sich von aller Theilnahme an den Geschäften gänzlich zurück, beschränkte seinen Umgang und vermied sorgsam jede Veranlassung die der Verläumdung Nahrung zu geben vermochte. Der König entfernte sich täglich mehr von ihm, das alte Vertrauen das beide Brüder aus manchen schweren Zeiten bewahrt hatten, schwand, und machte bei Ferdinand einem unbegründeten Argwohne gegen denjenigen Platz, in welchem er seinen Nachfolger erblicken mußte.

An diese Gesinnung und an die bekannte Gleichgül-

tigkeit Ferdinands gegen die Rechte Anderer knüpften die neapolitanischen Prinzessinnen und ihre Rathgeber den Plan zu dem großen Staatsstreiche der ihnen einen dauernden Sieg sichern sollte. Der Gedanke, den zukünftigen Kindern der Königin unter allen Umständen, also auch dann wenn sie weiblichen Geschlechtes seyn sollten, die Thronfolge zuzuwenden, scheint unmittelbar nachher entstanden zu seyn, als die Königin von ihrer Schwangerschaft, die aus den ersten Tagen des Januars 1830 datirt, Ueberzeugung gewann. Wenn auch die Absicht, dem Infanten D. Carlos gleich von vorn herein den Weg zum Throne zu versperren, die Haupttriebfeder hierbei gewesen ist, so findet es doch Schwierigkeit zu erklären, weshalb nicht mindestens erwartet wurde, ob dieses oder ein folgendes Kind des Königlichen Paares männlichen Geschlechts und eine Aenderung der Successionsordnung daher unnöthig seyn werde. Daß die Parthei der Königin allen Chancen dieser Thronrevolution sich unterzog, ehe hierzu noch eine bestimmende Nothwendigkeit vorlag, würde darauf hindeuten daß man das Leben des Königs, auch auf kurze Zeit hinaus, nicht zu verbürgen getraute, wenn nicht vielleicht die Neigung die verhaßte Nebenbuhlerin durch einen eklatanten Akt zu kränken, in dem leidenschaftlichen Gemüthe der Infantin Louise Charlotte sich dermaßen gesteigert hatte um keine Verzögerung dieses Genusses zu gestatten. Weniger Wahrscheinlichkeit hat die Ansicht für sich, daß

die ersten Schritte zur Ausführung des Planes der den rechtmäßigen Thronerben nothwendig aufs Aeußerste reizen und verletzen mußte, sogar schon geschehen seien ehe die Königin sich schwanger gefühlt habe.*) Bei der Kinderlosigkeit der drei früheren Ehen des Königs würde diese seltsame Zuversicht den üblen Nachreden, welche die Königin Marie Christine schon nach Madrid begleiteten, ein großes Gewicht verleihen.

Das Ministerium des Königs Ferdinand bestand zu jener Zeit aus D. Louis Lopez de Ballesteros für die Finanzen, D. T. Salmon für das Auswärtige, dem Marquis von Zembrano für den Krieg, D. Louis Maria de Salazar für die Marine und D. Francisco Tadeo de Calomarde für die Justiz. Seitdem diese Männer durch den früheren Günstling des Königs, Antonio Ugarte, eingesetzt worden waren, hatten sie sich durch gemeinschaftliches Zusammenhalten länger im Amte zu erhalten gewußt als ihre Vorgänger. Ohne höheren sittlichen Halt, einer geringen Achtung im Lande sich bewußt, ordneten sie sich dem Einfluße der Königin bereitwillig unter. Calomarde stand dem Könige, dem er persönlich zusagte, am nächsten; seiner Gesinnung und Neigung nach gehörte er den Royalisten an, und die spätere Zeit hat gelehrt daß er den weiteren Entwickelungen der Revolution entschieden abhold, gern den

*) **Los Valles**, Geschichte des D. Carlos und des Krieges im nördlichen Spanien. Berlin 1835. S. 76.

Folgen vorgebeugt hätte, welche die erste Verletzung des öffentlichen Rechts nach sich zog. Er war indessen seinem Portefeuille zu sehr zugethan und zu wenig fähig der Willkühr des Königs mit Freimuth und Nachdruck entgegenzutreten, als daß ein ernster Widerstand von ihm zu befürchten gewesen wäre.

Als unmittelbare Mittelsperson zwischen den neapolitanischen Prinzessinnen und dem Könige diente Juan Grijalba, der zu jener Zeit in der Gunst Ferdinands den Platz Ugarte's eingenommen hatte. Aus der Zahl der niederen Dienerschaft erhob ihn der König bis zu der Stelle des Geheimsiegelbewahrers und gab ihm Gehör über alle wichtigeren Angelegenheiten des Staates. Grijalba benutzte seine Kenntniß aller Schwächen des Königs, um ihn zu dem Entschlusse zu bringen die Successionsordnung nach dem Sinne der Königin zu ändern, und wurde hierbei von dieser und ihrer Schwester durch alle Mittel unterstützt. Gewohnt sich um jeden Preis Ruhe zu erkaufen, seinem Willen gegenüber keinerlei Recht erkennend, gab Ferdinand diesem Ansinnen ohne weiteres Gehör, und ertheilte der Königin das Versprechen, daß, sobald sie gesegneten Leibes seyn würde, er Maaßregeln treffen werde die ihren Kindern ohne Unterschied des Geschlechtes die Krone sichern würden.

Um den Umsturz der von dem Stifter der bourbonischen Dynastie in Spanien eingesetzten Erbfolgeordnung,

welche seine weiblichen Nachkommen so lange von dem Throne ausschließt bis der Mannsstamm ganz erloschen ist, mit einigem Schein von Legalität zu bekleiden und die Anhänglichkeit der Nation an ihre ältere Verfassung in Anspruch zu nehmen, glaubte die Parthei der Königin die Ausführung ihres Planes an einen früheren Vorgang anknüpfen zu müssen. Im Jahre 1789 waren zum letztenmal die Cortez des Königreiches versammelt gewesen um den ihnen gelassenen Schatten von Befugnissen in Bezug auf die Finanzverwaltung auszuüben. Aus Gründen, über welche es gegenwärtig an sicherer Auskunft fehlt, wünschte der damals regierende König Carl IV., daß von Seiten der Cortez ein Antrag an ihn gelange, statt der Erbfolge-Ordnung Philipps V. die älteren castilianischen Gesetze, welche den Frauen die Aussicht zum Throne eröffneten, wieder in Wirksamkeit zu setzen. Der ganze hierauf bezügliche Hergang ist bis jetzt noch in Dunkel gehüllt; es scheint jedoch erwiesen daß eine Verhandlung über die Wiedereinführung der in dem Gesetzbuche Alphons X., den siete partidas, beschriebenen Erbfolge wirklich in den Cortez stattgefunden hat. Dieses Project ist jedoch nie zur Ausführung gebracht, sondern in tiefes Geheimniß begraben worden, so daß selbst die Existenz einer Eingabe der Cortez, das sogenannte Expediente, durchaus in Vergessenheit gerathen war.

Aus dieser Vergessenheit zog die Parthei der Köni-

gin diese Acte hervor um sie zur Grundlage und Rechtfertigung der beabsichtigten Successionsveränderung zu machen. Die Königin erklärte daß sie sich schwanger fühle, und Grijalba begab sich zu dem Minister Calomarde um ihm im Namen des Königs den Befehl zu überbringen, das Expediente bei dem nächsten Vortrage, den er bei dem Könige haben werde, demselben zur Unterschrift und Vollziehung vorzulegen. Das Original jener verhängnißvollen Acte der Cortez habe der König nach dem Tode seiner zweiten Gemahlin Isabelle dem damaligen Minister der Gnaden und Justiz übergeben, in dessen Archiv es sich finden müsse.

Als Calomarde diesem Befehle nachgekommen war, behielt der König die Acte während zwölf Tagen in seinem Cabinet, und befahl hierauf deren Bekanntmachung durch die eigenhändig beigeschriebenen Worte: publique se. (Man mache sie bekannt).

Der Minister hat später stets behauptet, daß er alle Vorstellungen erschöpft habe um den König auf das Widerrechtliche und Gefährliche dieser Maßregel hinzuführen, daß er die hieraus für Spanien erwachsenden Folgen, die Vortheile, welche die revolutionäre Parthei aus dem entstehenden Zwiespalte ziehen werde, mit aller Kraft geschildert habe. Wohlunterrichtete Berichterstatter hingegen, messen Calomarde einen wesentlichen Antheil an dem ganzen Plane der Successionsveränderung bei, und geben an,

daß er hierzu neben dem Wunsche die Absichten der Königin zu fördern, auch durch die Besorgniß bewogen worden sei, daß D. Carlos wenn er zur Regierung gelange, ihm nicht verzeihen werde, zu den strengen Maßregeln gegen die catalonischen Royalisten mitgewirkt zu haben. Unter seinen Augen sei durch einen Bureau-Chef seines Ministeriums, Maldonado, die Acte entworfen, und mit Umgehung aller andern Minister dem Könige vorgelegt worden. Ob nun aber Colomarde wirklich diese Rolle gespielt, oder gegen das verhängnißvolle Project redlich angekämpft habe, jedenfalls ist hierdurch der König in seinem Vorhaben nicht erschüttert worden, da Calomarde die gemessene Weisung erhielt das neue Successionsgesetz unverzüglich zur Oeffentlichkeit zu bringen.

Am 31. März 1830 wurde demnach unter großen Feierlichkeiten und Gepränge auf den Straßen und Plätzen von Madrid „die pragmatische Sanction oder das die Erbfolge der spanischen Krone feststellende Königliche Dekret vom 29. März" bekannt gemacht.

Der König erklärt in demselben, daß die Cortez von 1789 auf den Vorschlag seines königlichen Vaters, die in den frühern Gesetzen und Sitten begründete Thronfolge wieder einzuführen, eingegangen seien, und demselben unter dem 30. September 1789 die Petition vorgelegt hätten, die im 2ten Gesetze, 15ten Titel, 2ten Theile des Gesetzbuches verzeichnete Successionsordnung wieder in Wirk-

samkeit zu setzen. König Carl IV. habe hierauf seinem Conseil befohlen ein diesem Antrage entsprechendes Dekret auszufertigen; wegen der Unruhen die über Europa eingebrochen seien, wäre jedoch diese Absicht nicht ausgeführt, vielmehr nach dem Wunsche des Königs Carl IV. über den Hergang strenges Geheimniß beobachtet worden. Jetzt nachdem Friede und Ordnung wiederhergestellt seien, habe der König diese Angelegenheit neuerdings geprüft und wolle nunmehr daß man jene Bestimmungen mit Gesetzeskraft in der gehörigen Form bekannt mache.

Es folgte hiernächst der wörtliche Inhalt der obenangeführten Gesetzesstellen über die Thronfolge aus dem unter dem Namen der Siete partidas bekannten Gesetzbuche, nach welchen „die Herrschaft des Königreiches immer das Erbtheil derer seyn soll, die in gerader Linie abstammen, so daß wenn keine männlichen Kinder vorhanden wären, die älteste Tochter das Reich erben solle. Wenn der ältere Sohn verstorben sei ehe er in das Erbe eintreten konnte, und einen Sohn oder eine Tochter hinterließe, so solle der erstere und dann die zweite, sonst keine andere Person das Reich haben. Würden aber diese Alle sterben, so solle das Königreich als Erbtheil dem nächsten Verwandten zufallen, wenn dieser ein fähiger Mann sei, und nichts gethan habe um die Erbschaft zu verlieren.“

Durch diese aus den persönlichen Leidenschaften einiger Fürstinnen, und den Intriguen ihrer Parthei hervor-

gegangene Handlung wurde dem Infanten D. Carlos das ihm zustehende Recht zur Thronfolge geraubt, den Factionen ein Mittelpunct für ihre Bestrebungen gegeben, und die unabsehliche Reihe von Leiden eröffnet welche Spanien nach dem göttlichen Rathschlusse erfahren sollte. Selten hat ein von dem höchsten Herrn zur Handhabung seiner Gerechtigkeit eingesetzte Fürst auf das ihm anvertraute Land willkührlicher und freventlicher den Fluch des Bürgerkrieges herabgezogen, als es von Ferdinand VII. geschehen ist. Keinerlei Nothwendigkeit irgend einer Art drängte ihn zu einem Schritte, dessen verhängnißvolle Bedeutung selbst dem Leichtsinnigsten nicht entgehen, dessen unabweisliche Folgen auch dem Beschränktesten nicht verborgen bleiben konnten. Welchen Begriff auch Ferdinand, dessen ganzes politisches Leben nur ein steter Wechsel zwischen muthloser Unterwürfigkeit und schrankenloser Willkühr gewesen ist, von dem Umfange seiner königlichen Gewalt hegen mochte, so konnte ihm doch schwerlich wahrscheinlich seyn, daß der spolirte Thronfolger, daß alle Anhänger seiner Sache, sich gutwillig einer Verfügung unterwerfen würden, durch welche nicht allein der erstere seines unzweifelhaften Erbes beraubt, sondern auch die künftige Regierung Spaniens voraussichtlich in die Hände der Parthei gelegt würde, deren Absichten bereits hinreichend bekannt waren. Es ist daher schwer den Grad von Stumpfsinn zu bezeichnen, welcher in dem Rathe derjeni=

gen geherrscht haben muß, die eine solche Verantwortlichkeit zu übernehmen leichtsinnig oder gewissenlos genug gewesen sind.

Wenn es scheint als ob bei einem Zwiespalte, welcher zu einem geschichtlichen Ereigniß und dessen Entscheidung gänzlich auf das politisch-militärische Gebiet versetzt worden ist, der Rechtspunct von untergeordnetem Interesse sei, so muß diese unsittliche Ansicht, welche die Begebenheiten dieser Welt lediglich nach ihrem Erfolge beurtheilt, schon im Allgemeinen zurückgewiesen werden. Sie ist aber in Bezug auf den vorliegenden Fall um so weniger anzunehmen, da das Bewußtsein des dem Infanten D. Carlos zur Seite stehenden Rechts nicht nur für ihn selbst der alleinige Beweggrund seiner Handlungen geworden ist, sondern auch neben der allgemeineren politischen Färbung dieses Kampfes noch jetzt als Haupttriebfeder desselben fortbesteht.

Die Thronfolge in Spanien kann nur nach der Verfassung und dem positiven Staatsrechte dieses Reiches beurtheilt werden. Als nächste Norm hierfür stellt sich die am 10. Mai 1713 erlassene Successionsordnung Königs Philipp V. dar.

Mit seinem Vorgänger Carl II. war der Mannsstamm der habsburgischen Dynastie in Spanien erloschen. Da dieser König weder Kinder noch Brüder hinterließ, so traten als Prätendenten für den spanischen Thron die Nach-

kommen seiner Schwestern auf, deren ältere an den König Ludwig XIV. von Frankreich, die jüngere an den deutschen Kaiser Leopold vermählt gewesen waren. Philipp von Anjou war der Enkel der ersteren, Joseph Ferdinand von Baiern der Enkel der zweiten. Beiden wurden die Verzichtleistungen entgegengestellt, welche jene Prinzessinnen bei ihrer Verheirathung eingegangen hatten,*) und Kaiser Leopold stellte sich daher in der doppelten Eigenschaft, als nächster Berechtigter von Seiten der östreichischen Linie des Habsburgischen Hauses und als Sohn einer Tochter Königs Philipp III. von Spanien, selbst in die Reihe der Prätendenten, während er gleichzeitig diesen Anspruch an seinen zweiten Sohn Carl abtrat. Ein zwölfjähriger verheerender Krieg, an welchem die meisten europäischen Staaten Theil nahmen, endigte mit dem Frieden von Utrecht 1713 und von Baden 1714. Spanien verblieb unter Zustimmung aller Betheiligten und Garantie sämmtlicher kriegführenden Mächte dem Enkel Ludwigs XIV., Philipp von Anjou, nachdem dieser für sich und seine Nachkommen auf jeden künftigen Anspruch auf die französische Krone verzichtet hatte.

---

*) Diese Angabe hat sich später als irrig ausgewiesen. Nur die ältere, Infantin Maria Theresia, hatte vor ihrer Verheirathung mit König Ludwig XIV. eine Verzichtleistung ausgestellt, die jüngere mit dem Kaiser Leopold I. vermählte Infantin Margaretha Theresia hingegen nicht.

Dieser König war es, der in frischer Erinnerung aller Drangsale, welche sich an jeden Zweifel über die Thronfolge knüpfen, es eine seiner ersten Regentenhandlungen seyn ließ, dem in der spanischen Monarchie noch immer stattfindenden Zustande der Unsicherheit ein Ende zu machen. Daß er seinen Anordnungen die unter der Benennung des salischen Gesetzes bekannte agnatische Linealfolge, obgleich mit wesentlichen Modificationen, zu Grunde legte, ist eben so wohl aus seiner bourbonischen Abstammung, als aus der richtigen Würdigung des wahren Interesse seines Reiches zu erklären, und es kann nur durchaus gerechtfertigt werden, daß er seinen Nachkommen diejenige Successionsordnung vorschrieb, welche der Natur der Sache und allen Erfahrungen gemäß, am meisten geeignet ist die Würde der Krone und die Macht des Hauses zu erhalten.

Nach den in dem Haus- und Staatsgesetze Philipps V. enthaltenen Bestimmungen soll stets die Krone übergehen: an den ältesten, aus rechtmäßiger Ehe entsprossenen Sohn des Königs und dessen männliche Nachkommen, nach der Ordnung der Erstgeburt und mit Rücksicht auf das Repräsentationsrecht. Wenn der älteste Sohn und dessen männliche Nachkommenschaft erloschen sind, so soll der zweite Sohn des Königs und dessen männliche Nachkommenschaft zur Regierung gelangen. Unter derselben Voraussetzung der dritte Sohn und nach dieser Ordnung

ferner, wobei stets die Agnation, die Erstgeburt und das Repräsentationsrecht streng beobachtet werden sollen. Wenn in allen, von König Philipp V. ausgehenden Linien der Mannsstamm vollkommen erlöschen würde, so daß kein männlicher und legitimer Agnat vorhanden sei, welcher zur Regierung gelangen könnte, so soll die Krone auf die Töchter des letzten legitimen Agnaten, mit welchem der Mannsstamm ausgestorben ist, übergehen.*)

Diese Töchter sollen nach der Priorität der Geburt zum Throne gelangen, so daß die ältere und ihre Nachkommen stets die jüngeren Töchter und ihre Nachkommen ausschließt. Bei der zur Regierung Gelangenden wird wiederum die strenge Agnation ihren Anfang nehmen, so daß ihre männliche Nachkommenschaft in derselben Ord-

---

*) Nach dem wörtlichen Texte der Verordnung Philipps V. soll dieser Uebergang der Krone an die Weiber eigentlich nur statt finden für die Töchter „des letzten regierenden legitimen Mannes, des Agnaten mit welchem der Mannsstamm endet, und durch dessen Tod der Thron erledigt wird.“ Wörtlich verstanden würde hiernach nur die Tochter des letzten Königs zur Regierung gelangen können, die Tochter eines früher verstorbenen Bruders dieses Königs z. B. hingegen nicht. Es muß jedoch angenommen werden daß die Absicht des Gesetzgebers überhaupt dahin gerichtet gewesen sei, die Weiber aus seiner Descendenz zu berufen sobald der Mannsstamm erloschen sei; die Worte des Gesetzes würden, was in keiner Weise denkbar erscheint, sogar die Töchter eines früher verstorbenen Sohnes des letzten Königs nicht zulassen, also seine unmittelbaren Descendenten ausschließen. Auch der später zu erwähnende Substitutions-Vertrag mit Savoyen führt

nung der Erstgeburt, der Repräsentation und der Linealfolge den Thron einnehmen soll, wie dieses für den ältesten Sohn des Königs und dessen männliche Nachkommenschaft vorgeschrieben ist.

Nach dem deutlichen Inhalte dieser Bestimmungen soll daher auch der entfernteste männliche Descendent Philipps V. selbst dem nächsten weiblichen Verwandten jedes seiner Nachfolger in der Regierung vorgehen, und eine weibliche Erbfolge in dem alleinigen Falle eintreten können, wenn in allen von Philipp V. abstammenden Linien des Hauses Bourbon kein aus rechtmäßiger Ehe hervorgegangener Prinz mehr aufzufinden sei. Durch die letztere Disposition unterscheidet sich das Erbfolgegesetz Philipps V. wesentlich von dem sogenannten salischen Gesetze,

---

zu der Nothwendigkeit jene allgemeinere Auslegung anzunehmen; denn da Savoyen nur dann zur Succession in Spanien gelangen soll, wenn gar keine Descendenten Philipps mehr vorhanden sind, so würde in dem Falle, wo eine der obenbezeichneten weiblichen Nachkommen allein noch übrig, aber nach jenem Texte verhindert wäre den Thron zu besteigen, der seltsame Moment eintreten, daß der Thron erledigt bleiben müßte, weil die nicht berechtigte Infantin das unzweifelhaft berechtigte Haus Savoyen ausschlösse. Die richtige Auffassung jener Stelle kann daher nur die seyn, daß der Gesetzgeber die Erbtochter der Regredienterbin vorgehen lassen wollte. Da das Statut Philipps V. nicht sowohl Erbrechte gab, als vielmehr sie nur regulirte, so wurde das Herkömmliche, daß die Weiber überhaupt zum Throne gelangen könnten, stillschweigend vorausgesetzt, und nur ausgesprochen, wann und nach welcher Reihenfolge dieses geschehen solle.

nach welchem, wie dasselbe in Frankreich in Anwendung gebracht wird, die Frauen gänzlich unfähig sind, selbst zur Regierung zu gelangen, oder auch nur die Krone zu vererben. An die Stelle der unbedingten Agnation setzt der Stifter der neuen Dynastie eine Cognation durch Agnation in bestimmten Fällen.

Als Ergänzung der Successionsordnung Philipps V. sind die Rechte anzusehen, welche dem Hause Savoyen für den Fall eines gänzlichen Erlöschens der männlichen und weiblichen Nachkommenschaft Philipps eingeräumt worden sind. Mit Rücksicht darauf, daß das Haus Savoyen von Catharina, der Tochter Philipps II. von Spanien, abstamme und daher den Anspruch der Regredienterbin erheben könne, wird in dem zu Utrecht am 13. Juli 1713 geschlossenen Friedenstraktate zwischen beiden Mächten im 3ten Artikel festgesetzt, daß bei gänzlichem Abgange der Descendenz Philipps V., der regierende Herzog von Savoyen und dessen männliche Nachkommenschaft, hiernächst die Prinzen Amadeus und Thomas von Savoyen Carignan nebst ihrer männlichen Nachkommenschaft, die Krone von Spanien erben, alle andern Häuser aber von derselben ausgeschlossen bleiben sollen. Diese Bestimmung hat durch die verschiedenen zu Utrecht zwischen Frankreich, Großbritannien, Spanien, Portugall und den Niederlanden geschlossenen Verträge die Sanction sämmtlicher genannten europäischen Mächte erhalten.

Ueber die Rechtskräftigkeit der von Philipp V. festgesetzten Bestimmungen für die Thronfolge in seinem Hause, kann nicht füglich ein Zweifel obwalten. König Philipp war der Stifter einer neuen Dynastie, und da seine sämmtlichen Agnaten, die französischen Bourbonen, durch unwiderrufliche Verzichtleistungen außerhalb alles Bezuges zu ihm getreten waren, so ist er als alleiniger Stamm seines Hauses zu betrachten. Nach den anerkannten Grundsätzen des Privatfürstenrechts können Successionsordnungen nur von dem ersten Erwerber oder von dem letzten Besitzer eines Thrones, wenn dieser der einzig überlebende seines Hauses ist, errichtet werden. Philipp verletzte daher nach keiner Seite hin irgend eines Dritten Rechte, indem er seine Nachkommen und Erben an eine bestimmte Successionsreihe band.

Seinem Volke gegenüber sorgte Philipp ebenfalls dafür, diesem im entschiedenen Interesse des Landes unternommenen Werke Gültigkeit und Dauer zu verleihen.

Nach dem Staatsrechte und der historischen Verfassung der spanischen Monarchie bedürfen gesetzliche Bestimmungen dieser Art der Zustimmung des in den Cortez versammelten Adels, der Geistlichkeit und der Abgeordneten der Städte des Reiches. Als daher der König seine Absicht, die Thronfolge durch ein bloßes Statut festzustellen, dem Rathe von Castilien vorlegte, fand er bei demselben Widerstand und wurde darauf hingewiesen, daß

zur Legalisirung eines solchen Actes die Genehmigung der allgemeinen Cortez erforderlich sei.

Die Cortez waren bereits im Jahre 1712 versammelt worden um den Act zu sanctioniren, durch welchen Philipp auf seine, ihm als französischer Prinz zustehenden Rechte, feierlich Verzicht leistete.*) Sie waren noch beisammen, als der König ihnen seine Successionsordnung vorlegte. Da die Procuradoren der Städte von ihren Comittenten keinen andern Auftrag empfangen hatten, als die eben erwähnte Verzichtleistung des Königs entgegenzunehmen, so forderte Philipp sie auf, ihre Ayuntamiento's neuerdings zusammentreten zu lassen, um den Abgeordneten die Special-Vollmacht zu geben über das Successionsgesetz zu stimmen. In Folge dessen genehmigten die Cortez die ihnen vorgelegten Bestimmungen, indem sie an dieselben noch die Bedingung knüpften, daß jeder zur Thronfolge berufene Nachkomme Philipps, in Spanien geboren und

*) Die Zusammensetzung dieser Cortez war allerdings weder ganz nach den in Castilien, noch nach den in Aragon bestehenden Normen erfolgt, und hat daher mehrfachen Tadel erfahren müssen. Insbesondere war zu rügen, daß der größere Theil der Prälaten nicht an den Berathungen Theil nahm. Wer hingegen das ganze Verhältniß der Cortez-Institution, so wie es sich unter den habsburgischen Regenten gestaltet hatte, im Auge behält, kann in den offenbar ganz unabsichtlichen Mängeln der persönlichen Zusammensetzung, welche die Versammlung von 1712 mit den meisten ihrer Vorgängerinnen theilt, keinen triftigen Grund finden die Gültigkeit ihrer Beschlüsse in Zweifel zu ziehen.

erzogen seyn müsse, so daß im entgegengesetzten Falle dessen Anrecht auf den nächstfolgenden Prinzen übergehen solle.*) Mit der feierlichen Sanction der Cortez versehen, publicirte König Philipp am 10. Mai 1713 sein pragmatisches Statut und gab demselben hierdurch Gesetzeskraft.

Die Einführung der Successionsordnung Philipps V. fand mehrere Monate vor Unterzeichnung der verschiedenen, zu Utrecht geschlossenen Friedenstraktate statt. Diese Verträge enthalten zwar keine ausdrücklich auf die spanische Erbfolge gerichtete Festsetzung; sie setzen dieselbe jedoch durch die Stipulation der wechselseitigen Verzichtleistung der französischen und spanischen Bourbonen und des eventuellen Erbrechtes des Hauses Savoyen voraus.**) Indem die Gegner der Pläne Ludwigs XIV. denselben nöthigten, für die Herzöge von Berri und Orleans und ihre Nachkommenschaft auf jede Aussicht zum spanischen Throne zu gelangen, unbedingt Verzicht zu leisten, gingen sie von der förmlich ausgesprochenen Ueberzeugung aus, daß es das europäische Gleichgewicht erfordere, jede Mög-

*) Memoires du Marquis de S. Philippe. Livr. 6.

**) Friedenstraktat zwischen Frankreich und Großbritannien Art. VI.; zwischen Frankreich und Savoyen Art. VI.; zwischen Frankreich und den Niederlanden Art. XXXI.; sämmtlich vom 11. April 1713; zwischen Großbritannien und Spanien v. 2. Juli 1713 Art. II.; zwischen Spanien und Savoyen vom 13. Juli 1713 Art. III.

lichkeit abzuschneiden, durch welche die Kronen von Frankreich und Spanien auf einem Haupte vereinigt werden könnten. Es ist einleuchtend daß dieser, allen Utrechter Verhandlungen zu Grunde liegende Vorbehalt völlig illusorisch gewesen wäre, wenn in Spanien eine cognatische Erbfolge hätte Platz greifen und dieses Reich daher durch Heirath an Prinzen jedes Hauses hätte fallen können. Andrerseits würde Niemand berechtigt gewesen seyn, den Prinzen der spanischen Linie eine unbedingte und unwiderrufliche Entsagung auf ihre Stellung als französische Prinzen aufzulegen, ohne ihnen eine gleiche Stellung in Spanien zu eröffnen. Eine Successionsordnung, welche die Frauen mit Ausschluß der Agnaten zur Regierung berufen hätte, würde letztere in den entschiedensten Nachtheil gesetzt und ihre ganze politische Existenz gefährdet haben, sobald durch Vermählung der Thronerbin ein anderes Haus in Spanien zur Regierung gelangt wäre.*) Endlich konnte

*) Wenn es gelingen sollte dem Acte Ferdinands VII. Gültigkeit und Dauer zu verschaffen, und D. Carlos daher des ihm durch die Successionsordnung des Stifters der Dynastie zustehenden Erbrechtes zu berauben, so würden hierdurch alle Motive aufgehoben, auf welchen die Verzichtleistungen der spanischen Bourbonen auf ihre Stammesrechte in Frankreich allein beruhen. Die spanischen Prinzen sowohl als das neapolitanische und lucchesische Haus träten hierdurch in ihre vollen Ansprüche auf den französischen Thron zurück; alle diese Linien würden ihrem Rechte nach der Linie Orleans vorgehen, und D. Carlos nach dem Herzoge von Bordeaux der Nächstberufene zur französischen Krone seyn.

sich auch der Savoyen zugesicherte eventuelle Erbanspruch nur auf eine agnatische Successionsordnung beziehen, da bei der Substitution dieses Hauses ausdrücklich ausgeschlossen war, daß irgend ein anderes Haus vor demselben zur Krone gelangen sollte.

Eine ausdrückliche Gewährleistung der von Philipp V. instituirten Erbfolge enthält ferner der zwischen Spanien und dem deutschen Kaiser geschlossene Wiener Friede vom 30. August 1725, dessen 12ter Artikel eine wechselseitige Garantie der beiderseitigen pragmatischen Sanctionen ausspricht. Unter diesen Gesichtspuncten betrachtet, ist das spanische Successionsgesetz auch ein Theil des großen Systems von Verträgen geworden, auf welchen das europäische Völkerrecht beruht; es kann nicht angetastet werden, ohne eine Rückwirkung auf die politischen Beziehungen überhaupt hervorzurufen.

Die Successionsordnung Philipps V. vereinigt daher alle Eigenschaften eines gültigen Haus- und Staatsgesetzes; sie ist nicht allein unbedingt verbindlich für seine Nachkommen, sondern hat auch dem spanischen Volke und den auswärtigen Mächten gegenüber, volle rechtliche Kraft. In den 117 Jahren ihres Bestehens ist der Fall, daß die Tochter des Königs mit dem Bruder desselben collidirt hätte, zwar nicht vorgekommen, da Ferdinand VI., welchem sein Bruder Carl III. in der Regierung folgte, weder Söhne noch Töchter hinterlassen hatte. Doch kann

es nach den einfachsten Grundsätzen des Rechtes keinerlei Zweifel unterliegen, daß dieses Gesetz im Jahre 1830 in voller Wirksamkeit, und daß D. Carlos nach demselben allein berufen war, den Thron von Spanien nach dem Tode seines Bruders, mit Ausschluß der Töchter desselben, zu besteigen.

Dieser Schlußfolge ist zunächst entgegengestellt worden, daß die Successionsordnung Philipps V. durch Beschlüsse, welche die Cortez von 1789 gefaßt hätten, wieder aufgehoben worden sei. Zur Würdigung dieser Behauptung ist es erforderlich, das Historische sowohl als das Rechtliche jenes Herganges näher zu erörtern.

Es ist schon früher erwähnt worden, daß unsere Kenntniß dessen, was in der genannten Cortezversammlung und nachher geschehen, höchst unvollständig ist. Außer einigen zerstreuten Nachrichten und gleichzeitigen Traditionen, sind es nur die beiläufigen Angaben in den Dekreten Königs Ferdinand VII. und die Mittheilungen in der neuesten Schrift des Exministers Zea, welche als spärliche Quellen dienen. Bei letzteren kann mindestens vorausgesetzt werden, daß sie das Geschehene unter dem günstigsten Gesichtspunct darstellen.

Schon König Carl III. und dessen Minister Florida Blanca sind, wie es scheint, mit der Absicht umgegangen, die Successionsordnung zu ändern, und hiervon durch die Vorstellungen des neapolitanischen Gesandten Fürsten Ca=

stelcicala abgehalten worden. Hiernach ist dieses Project bis zum Jahre 1789 liegen geblieben.

Ueber die Ursachen, welche gerade in diesem Jahre die erneuerte Absicht einer Veränderung in der Erbfolgeordnung hervorriefen, können nur Muthmaßungen aufgestellt werden. König Carl IV. war kurz vorher zur Regierung gelangt und befand sich, wie bekannt, in gänzlicher Abhängigkeit von seiner Gemahlin. Diese Fürstin hatte bereits mehrere männliche Kinder verloren, und besaß in diesem Momente nur noch zwei Söhne in zartem Alter und von anscheinend schwächlicher Gesundheit. Es scheint daß ihr der Gedanke nahe getreten sei, daß wenn sie auch diese einbüße, die Krone bei dem Ableben ihres Gemahls an dessen Bruder König Ferdinand IV. von Neapel übergehen, und sie selbst einer Herrschaft berauben würde, an welcher sie mit großer Inbrunst hing. Diese Betrachtungen möchten die Königin, die nicht gewohnt war sich irgend einen ihrer Wünsche zu versagen, zu dem Plan geführt haben, zu ihrer größeren Sicherheit auch ihre beiden Töchter für thronfähig erklären zu lassen, und zu diesem Ende das Successionsgesetz Philipps V. umzustoßen. *)

Zur Genehmigung einiger Auflagen waren die Cortez jedoch in sehr unvollständiger und verfassungswidriger

*) Clausel de Coussergues. De la succession au trône d'Espagne. Paris 1833. pag. 56 ff.

Weise versammelt worden. In dem Einberufungsschreiben war ganz allein der Eidesleistung an den Prinzen von Asturien gedacht, ohne irgend einer sonstigen Proposition zu erwähnen, ungeachtet verfassungsmäßig jeder Punct, der in Berathung gezogen werden sollte, vorher zur Kenntniß der Städte gebracht werden muß, damit diese ihren Procuradoren die nöthige Vollmacht geben können. Eben so unvollkommen war die Zusammensetzung dieser Cortez. Der ganze Stand (brazo) des Adels fehlte, von der Geistlichkeit, die sechzig Bischöfe zählte, waren nur vierzehn gegenwärtig. Man hatte längst aufgehört den Deliberationen der alten und rechtmäßigen Stände des Reiches Werth beizumessen, der absolutistische Ministerialismus Aranda's, Florida Blanca's, Campomanes und der anderen gepriesenen Räthe Carl's III. und IV. konnte in dieser Institution nur einen Rest mittelaltriger Barbarei erblicken. Jetzt sollten diese verstümmelten Cortez, die hierzu auf keine Weise von ihren Comittenten bevollmächtigt waren, dazu dienen, zu Gunsten der Königin und ihrer Töchter ein Fundamentalgesetz der Monarchie zu zertrümmern.

Ueber den weiteren Verlauf können aus den vorhandenen spärlichen Andeutungen zwei verschiedene Darstellungen abgeleitet werden. Nach dem, was die späteren offiziellen Angaben*) errathen lassen, hätten die Cortez

*) Königliches Dekret vom 29. März 1830. Gaceta de Madrid vom 3. Januar 1833.

auf vorgängige Aufforderung von Seiten des Königs, letzterem am 30. Septbr. 1789 eine Vorstellung überreicht, in welcher sie die Aufhebung der Successionsordnung vom 10. Mai 1713 und die Wiederherstellung der Bestimmungen der siete partidas in Antrag gebracht hätten. Der König habe ihnen hierauf eröffnen lassen, daß er einen dieser Petition gemäßen Entschluß gefaßt habe, aber verlangen müsse, daß Alles im größten Geheimniß bewahrt werde. Diese Mittheilung sei in den Cortez bekannt gemacht und von denselben unter Vorbehalt, von ihren Committenten weitere Vollmachten einzuholen, in Empfang genommen worden. Ehe der König aber noch durch sein Conseil die zur Oeffentlichkeit bestimmte pragmatische Sanction habe ausfertigen lassen, seien alle ferneren Maßregeln durch den Ausbruch der französischen Revolution und andere Umstände unterbrochen worden. Der König Carl IV. habe daher sämmtliche, hierauf bezügliche Papiere und Acten in das Staatssecretariat geheim niederlegen, und mit der Aufschrift: „Seiner Majestät vorbehalten" versehen lassen.*) In diesem Zustande habe

*) Mit diesen Angaben stimmt auch im Wesentlichen die Darstellung überein, welche Zea in seiner früher erwähnten Broschüre von diesem Hergange giebt. Er theilt sowohl die Königliche Proposition, als die angebliche Petition der Cortez und ein Gutachten der 14 Prälaten mit, setzt die Unterzeichnung der Petition auf den 20. Septbr. 1789 und die Königliche Genehmigung auf den 30. Octbr.

sein Nachfolger dieses Packet einige Zeit vor dem Jahre 1820 in einem wenig beachteten Schranke wieder aufgefunden.

Andere Angaben *) stellen hingegen den Hergang so dar, daß zwar allerdings der gedachte Vorschlag durch den Minister Florida Blanca den Mitgliedern der Cortez gemacht worden sei. Ungeachtet des beobachteten Geheimnisses sei derselbe doch zur Kenntniß der Gesandten der Familienhöfe, des Marquis del Vasto für Neapel, und des Geschäftsträgers von Frankreich, Lemarchand, gekommen. Letzterer habe in Folge dessen sofort eine Note an den Minister Florida Blanca gerichtet und in einer Zusammenkunft von diesem Minister die bestimmteste Erklärung erhalten, daß von einem solchen Projecte durchaus nicht die Rede seyn könne. Daß man, hierdurch eingeschüchtert, die fragliche Absicht nunmehr aufgegeben habe, gehe auch insbesondere daraus hervor, daß die Mitglieder der Cortez niemals von den Städten, welche sie vertraten, neue Vollmachten und Instructionen über die Successionsveränderung eingeholt hätten. Letzteres würde sonst unbedingt haben geschehen müssen, da diese Deputirten zu ganz andern Geschäften einberufen und bevollmächtigt, sich nie hätten beigehen lassen können, auf eigene Hand über die ihnen vorgelegte Königliche Proposition mit Rechts-

*) Clausel de Coussergues. pag. 24 ss. und 53.

kraft abstimmen zu wollen. Es habe daher weder ein Antrag der Cortez an den König, noch ein Beschluß desselben in dieser Angelegenheit stattgefunden.

Welche Darstellung man als die richtigere annehmen wolle, so ist doch unleugbar, daß von diesem ganzen Vorgange nicht die Rede gewesen ist, ehe Ferdinand VII. es angemessen fand, im Jahre 1830 die von ihm beliebte Maßregel hierdurch zu stützen. Es wird zwar behauptet, daß, als die Prinzen des spanischen Hauses in Frankreich gefangen gehalten wurden, und eine Parthei in den Cortez von Cadix den Wunsch hegte, die den liberalen Principien geneigt geglaubte Schwester Ferdinands, Charlotte Joachime, die sich mit ihrem Gemahle, König Johann VI. von Portugall, in Brasilien befand, auf den Thron zu rufen, daß damals ein Mitglied der Cortez jener Verhandlungen des Jahres 1789, an welchen es selbst Theil genommen, sich erinnert habe. Man habe aber den fraglichen Act der Cortez von 1789 nicht auffinden können. Beweise für diese Erzählung fehlen jedoch gänzlich.*)

*) Der Minister Cevallos behauptet in einer 1812 zu Sevilla publicirten Broschüre, daß er das Original-Protokoll der Cortez von 1789 bei einem Büchertrödler gefunden und es an sich gebracht habe. Er habe es dann dem Friedensfürsten gegeben und auf dessen Anweisung in das Staatsarchiv niederlegen lassen, wo es sich aber auch nicht mehr finde. Die Artikel 174 und 180, Cap. 2 Tit. 4 der Constitution von 1812, welche die Cognation aussprechen, gaben übrigens unmittelbar nach der Restauration

Kommt es nunmehr auf die Untersuchung an, in wiefern durch die Handlung Carls IV. eine zu Recht bestehende Aenderung in den Successionsansprüchen der spanischen Prinzen hervorgebracht worden sei, so tritt zunächst die Unsicherheit und Verworrenheit des ganzen Herganges entgegen, und es bleibt, so lange nicht anderweitige, haltbarere Beweise vorliegen, zweifelhaft, ob ein wirklicher Antrag der Cortez und ein wirklicher Beschluß des Königs Carl IV. je stattgefunden hat. Neben diese historischen Zweifel stellen sich die gegründeten Einwürfe, welche aus der verfassungswidrigen Zusammensetzung der Cortez von 1789 und aus ihrer mangelnden Bevollmächtigung für den angegebenen Zweck, entspringen. Wenn auch ersteres Gebrechen bei den Cortez von 1713 in ähnlicher Weise statt fand und keine besondere Wichtigkeit hat, so trifft doch letzteres mit seinem ganzen Gewichte allein die Gültigkeit des angeblichen Beschlusses von 1789.

Könnten diese Nichtigkeitsgründe beseitigt werden, so würde immer nur erwiesen seyn, daß Carl IV. einen Plan der gedachten Art gehegt, ihn aber nie wirklich ausgeführt habe, es möge ihn veränderte Ansicht, Reue oder Besorg-

Ferdinands, dem neapolitanischen Hofe Anlaß zu verlangen, daß der König die von den Cortez beabsichtigte Successionsveränderung ausdrücklich anulliren solle. Ferdinand antwortete hierauf, daß, da er alle Dispositionen der Constitution von 1812 vernichtet habe, es sich von selbst verstehe, daß hierunter auch die intentirte Thronfolgeordnung begriffen sei.

niß hieran verhindert haben. König Carl IV. hat nach dem Jahre 1789 noch 19 Jahr regiert, ohne durch irgend etwas an den Tag zu legen, daß er eine Successionsveränderung beabsichtige.*) Alle seine legislatorischen Handlungen zeugen vielmehr vom Gegentheile. Auf seinen Befehl bearbeitete eine Junta eine neue Gesetzsammlung, die novisima recopilacion, an deren Spitze das Hausgesetz Philipps V. über die Succession steht. (Gesetz 5 im 1. Titel des 3. Buches). Der König genehmigte sie durch Dekret vom 2. Juni 1805 und ließ sie zur Nachachtung publiciren. Dasselbe gilt von der offiziell bearbeiteten Sammlung der Traktate, welche nach ihrem Titel „zum Gebrauch bei den Geschäften des Cabinets" bestimmt ist. Auch diese beginnt mit den Verträgen von Utrecht, ohne im mindesten zu erwähnen, daß diese durch die angeblichen Beschlüsse von 1789 modificirt worden wären.**)

---

*) König Carl IV. hat in der von ihm ausgegangenen Gesetzsammlung (novisima recopilacion Buch 3, Titel 2, G. 12) selbst erklärt, daß Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen ungültig und erfolglos seien, wenn solche nicht durch öffentliche Verkündigungen bekannt gemacht worden seien.

**) Die große Sammlung der coleccion de los tratados de paz, alianza, neutralidad etc. ist von D. Antonio de Abreu y Bertodano begonnen, und enthält in ihren 12 Bänden die Staatsverträge bis zur Regierung Carls II. Die Fortsetzung derselben ist auf Befehl des Friedensfürsten unternommen worden; sie soll bis zum Tode Carls III. reichen und war auf 12 Bände berechnet, von welchen jedoch 1796 und 1801 nur 3 erschienen sind.

Die sogenannte Pragmatica von 1789 muß daher, selbst nach der eigenen Darstellung der Regierung, nur als ein von dem Gesetzgeber nicht zur Ausführung gebrachtes Project betrachtet werden, dessen Bedeutung mit dessen Tode vollkommen erloschen war.

Wenn jedoch ihre historische Glaubwürdigkeit dargethan, wenn ihr verfassungswidriger Ursprung beseitigt wäre, wenn dieses legislatorische Project auch in dem vergessenen Schranke seine volle Kraft stets bewahrt hätte, so würde aus allem diesem doch keine Aenderung in den Ansprüchen erwachsen, welche D. Carlos auf den spanischen Thron hat. Weder König Carl IV., noch die Cortez, noch beide gemeinschaftlich, waren befugt den zweiten Sohn des Königs, der am 22. März 1788 geboren ist, durch ein Dekret vom 30. Septbr. 1789 der Rechte zu berauben, welche er durch seine Geburt empfangen hat.

Die Erbfolge nach Fürstenrecht ist, wie niemals und nirgends bezweifelt worden, ihrer juristischen Natur nach eine successio ex pacto et providentia majorum im Sinne des Lehnrechts, kraft welcher der jedesmalige Nachfolger nur als Singular-Successor des bisherigen Inhabers und als Nachfolger aus seinem eigenen, durch die Abstammung von dem ersten Erwerber begründeten Rechte in die Regierung eintritt. Nicht von seinem Vater Carl IV. leitet D. Carlos seinen rechtlichen Anspruch an die Krone ab, sondern von Philipp V., dem Stifter seines Hauses, der

für jeden seiner Nachkommen das Recht und die Ordnung der Erbfolge festgestellt hat.

Welche Veränderung König Carl IV. auch vermöge seiner Autonomie in der Successionsordnung seines Reiches einführen mochte, welche Garantien er auch für dieselbe von den verfassungsmäßigen Cortez und von den europäischen Mächten erlangt hätte, so würde er diesen Bestimmungen nie eine rückwirkende Kraft haben verschaffen können. Das Recht welches D. Carlos bereits besaß, den Thron zu besteigen wenn sein älterer Bruder ohne männliche Erben verstürbe, konnte ihm ohne seine Zustimmung durch nichts entzogen werden.

Wenn man darauf hingedeutet hat, daß Carl IV. aus den Cortez von 1789 dieselben Befugnisse, hinsichtlich der Thronfolge, zugestanden haben müßten, als Philipp V. aus den Cortez von 1713, so zeigt ein solcher Vergleich von gänzlicher Unkunde entweder der Thatsache, oder der einfachsten Rechtsbegriffe.*) Die angebliche Veränderung,

*) Durch das Statut, an welches Philipp V. die Nachkommen der von ihm gestifteten Dynastie band, wurde Niemand verletzt, während den angeblichen Verfügungen Carls IV. die unzweifelhaftesten Rechte seines nachgebornen Sohnes und der andern Linien des spanischen Königshauses entgegenstanden. Es muß daher als durchaus unwahrscheinlich verworfen werden, daß die 14, in den Cortez von 1789 gegenwärtigen Prälaten, wie Zea glaublich machen will, wirklich fähig gewesen wären sich auf das Dilemma zu stützen: entweder habe Philipp V. die Macht gehabt die Thronfolgeordnung zu ändern oder nicht; hatte er erstere, so muß die-

welche Carl IV. in der spanischen Successionsordnung vorgenommen haben soll, ist daher rechtlich als durchaus nichtig und unwirksam zu betrachten, weil ihr die Rechte der schon gebornen spanischen Prinzen, der von Philipp V. abstammenden Bourbonischen Häuser von Neapel und Parma (später Lucca), und das eventuelle Erbrecht des Hauses Savoyen gleichmäßig entgegenstehen.

Da die Acte Ferdinands VII. vom 29. März 1830, sich selbst als eine bloße Publikation des ebenerwähnten Statuts Carls IV. ausgiebt, und keine andere rechtliche Begründung für sich in Anspruch nimmt, so fällt sie zugleich mit derselben. Diejenigen, welche noch behaupten daß die Krone von Spanien durch die Verfügungen Ferdinands auf seine Tochter übergegangen sei, müssen daher diesem Könige die Befugniß beimessen, sich einen Nachfolger nach eigener Willkühr zu setzen. Eine ähnliche Berechtigung würde dann ohne Zweifel sämmtlichen europäischen Monarchen zustehen und die gesetzliche Erbfolge in den Fürstenhäusern, auf welcher der ganze politische Zustand von Europa ruht, in ein von dem nackten Eigenwillen jedes Regierenden allein abhängiges Wahlsystem übergehen.*)

---

selbe Befugniß auch Carl IV. zustehen; hatte er sie nicht, so ist Carl IV. um so mehr verpflichtet, jene Bestimmung aufzuheben. Der einsichtsvolle spanische Clerus würde sich schwerlich zu so schülerhaften Sophismen hergegeben haben.

*) Ein merkwürdiger Beleg, wie selbst in den Zeiten, die man als

Dieser in ihren Vordersätzen und Schlußfolgen nicht füglich anzutastenden Beweisführung ist von anderer Seite gewöhnlich entgegengestellt worden, daß Philipp V. durch sein Haus- und Staatsgesetz die alte historische Succesionsordnung des spanischen Reiches umgestoßen habe, und daß die von Carl IV. und Ferdinand VII. wieder eingesetzte Cognation nichts als eine Rückkehr zu der althergebrachten Verfassung der Monarchie sei. An und für sich würde diese Behauptung, selbst wenn sie durchweg erweislich wäre, in dem Rechtspuncte nichts ändern, da die Handlung Philipps V. alle Eigenschaften einer gültigen Gesetzesnorm hat, und für seine Nachfolger und Erben unbedingt verbindlich ist. Eine nähere Beleuchtung jener oft wiederholten Angabe hat aber nicht allein ein historisch-publicistisches Interesse, sondern muß auch bei einem Volke eine große Wichtigkeit behaupten, welches an seiner in Recht und Sitte abgespiegelten Geschichte mit ungemeiner Festigkeit hängt, und stets geneigt ist das Nationale und Hergebrachte höher zu schätzen, als alle auf legislativem Wege entstandenen Normen.

---

den Gipfel absoluter Fürstengewalt anzusehen pflegt, über diesen Gegenstand gedacht wurde, giebt das Edict Ludwigs XV. vom Juli 1717, durch welches die, den natürlichen Söhnen Ludwigs XIV. zugewendeten Vortheile widerrufen werden. „Wir machen daraus eine Ehre, zu erkennen, daß es uns noch viel weniger frei steht über unsere Krone eine Verordnung zu erlassen.“

Die historische Untersuchung über die Ordnung, welche im Laufe der Zeiten in Spanien bei der Thronfolge beobachtet worden ist, weis't verschiedene Epochen in derselben nach.

Die erste Epoche beginnt als die Westgothen sowohl die cantabrischen Ureinwohner und die römischen Einwanderer unterworfen hatten, als auch ihrer germanischen Nebenbuhler, der Vandalen und Sueven entledigt, zur Herrschaft über die ganze Halbinsel gelangt waren. Ueberall haben die Rechtsideen der Völker unter sich im Zusammenhange gestanden und bei der Rückwirkung, welche die bürgerlichen Gesetze auf die eigentlichen politischen Institute ausgeübt haben, ist es nothwendig, auch erstere mit in Betrachtung zu ziehen.

Im Allgemeinen geht die Erbfolge bei den germanischen Stämmen von der Grundansicht aus, daß das Successionsrecht jederzeit von dem ersten Erwerber abgeleitet wird, während nach römischen Rechtsbegriffen Recht und Ordnung der Erbfolge von dem letzten Besitzer abhängt. Die Germanen gestatteten nicht, daß einer der nachfolgenden Besitzer die auf ihn gekommenen Stammgüter aus der Familie bringe, da jeder, der von dem ersten Erwerber abstammt, einen Anspruch an das Erbe hat, der ihm wider seinen Willen nicht genommen werden kann. Weil sämmtliche Genossen einer Familie ein eventuelles Recht auf das Stammeigenthum derselben haben, so ist die

Erbfolge nach diesen Begriffen nur ein Einrücken in den Besitz.*)

Gleichlaufend mit diesem Gegensatze gegen das römische Recht, geht der Vorzug, welchen die germanischen Rechtsgewohnheiten den Männern vor den Weibern in Bezug auf das Erbe einräumen. Die Ursache dieser, bei fast allen deutschen Stämmen vorkommenden Erscheinung, scheint auf den Grundsatz des Familienvereins zurückgeführt werden zu können: wen ich zu schützen und wessen Blut ich zu rächen habe, den habe ich auch das Recht zu erben. Da nun das weibliche Geschlecht in der Familie der stete Schützling des männlichen bleibt, so ist es vom Erbe ausgeschlossen.**)

Der strengen Anwendung dieser Regel traten einerseits die Kirche,***) andrerseits die Erinnerungen und Einflüsse des römischen Rechtes entgegen und wirkten dahin, den Erbansprüchen der Weiber allmählig Eingang zu verschaffen. In den Rechtsbüchern des früheren germanischen Mittelalters erhellt die Absicht, das Vorrecht der Männer zwar festzuhalten, jedoch mit möglichster Berücksichtigung der Ansprüche des weiblichen Geschlechts.†)

---

*) Tacitus de moribus Germ. cap. 20. 21.

**) Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts 1801. Band VII. S. 283 ff.

***) Schon in den Formul. Marculfi II. 12. wird die Gewohnheit der Ausschließung der Weiber als impia consuetudo bezeichnet.

†) Leg. Angl. et Werin. Tit. VI. §. 1, 2, 3, 4 u. 8. — Leg. Sa-

Aus der Zusammenstellung ihres Inhalts ergiebt sich, daß die feste Regel bei den verschiedenen germanischen Nationen die war, daß bei Descendenten gleichen Grades die Töchter stets von den Söhnen im Erbe ausgeschlossen werden. Nach der gemeinen Ansicht der Rechtsgelehrten, welche die gewichtigsten Autoritäten früherer und jetziger Zeit für sich hat, gingen auch die Collateralen und Ascendenten den weiblichen Nachkommen im Stammgute vor, so daß letztere überhaupt erst bei gänzlichem Erlöschen des Mannsstamms zum Erbe gelangen konnten. Unzweifelhaft ausgesprochen erscheint diese Bestimmung jedoch nur in den Gesetzen der Anglen und Warinen, und es ist daher auch die Meinung verfochten worden, daß nach der Absicht der andern Gesetzbücher die Töchter den männlichen Collateralen im Erbe vorgehen sollten.*)

Eine sehr merkwürdige Anomalie in dieser Materie bilden die Gesetze der Westgothen, da nach denselben die Töchter mit den Söhnen zu gleichen Theilen erben, dem-

liorum ant. Tit. 62. §. 1, 2, 4, 5 u. 6. — reform. ibid. — Leg. Ripuar. Tit. 56. §. 4. — Leg. Saxon. Tit. VII. §. 1. — Leg. Alem. Tit. 57, 88 u. 92. — Leg. Baiuvar. Tit. 14. c. 8. §. 1. c. 9. §. 1, 4. — Leg. Burgund. Tit. 14. §. 1. Tit. 51. §. 2. Tit. 78. — Leg. Longobard. II. Tit. 14. §. 19, 19. — Leg. Wisigoth. Lib. IV. Tit. 1. §. 1 seq. Tit. 2. §. 1—10.

*) Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, fortgesetzt von Griesinger 1823. X. Band, welcher ganz dieser Behauptung gewidmet ist.

nach, selbst in gleichem Grade, ein Vorzug des Geschlechtes nicht anerkannt wird.*) Ob bei dieser, von der Volksansicht der andern germanischen Stämme so abweichenden Bestimmung, alt-cantabrisches Herkommen mit eingewirkt habe, oder ob sich blos römisches Recht hier geltend mache, bleibt zweifelhaft. Allerdings hat letzteres bei den germanischen Eroberern Spaniens früher und ausgedehnter Eingang gefunden als anderswo; schon König Alarich ließ 506 das breviarium Alaricianum, eine Darstellung des römischen Rechtes für seine Unterthanen bearbeiten und in die Landessprache übersetzen. Eine Einwirkung der römischen Ansichten auf die, unter den Königen Recesvind und Chindesvind, 641 bis 652, abgefaßten Gesetze der Westgothen, ist daher sehr wahrscheinlich.

Auf die Thronfolge hat jedoch das bürgerliche Gesetz, welches die Töchter mit den Söhnen zur Erbschaft beruft, in der Zeit des älteren westgothischen Reiches durchaus keinen Einfluß geübt und es ist ein Irrthum, die spätere Zulassung des weiblichen Geschlechtes zur Regierung aus dem Herkommen der Westgothen abzuleiten.**) Der Ge-

*) Si pater vel mater intestati discesserint, tunc sorores cum fratribus in omni parentum facultate, absque alio objectu, aequali divisione succedant. Leg. Wisigoth. Lib. IV. Tit. 2. §. 1. Vergl. Cancioni Barbarorum leges antiquae. Vol. III. p. 18, 28, 34.

**) Schon Montesquieu ist in diesen Irrthum verfallen: La loi salique et la loi des Bourguignons ne donnèrent point aux filles

brauch war vielmehr ganz dafür, daß der König aus der Wahl des Adels und der Geistlichkeit hervorging, und die Concilien von Toledo sprechen ausdrücklich aus, „daß, wenn der König stürbe, Niemand von niedriger Herkunft und fremdem Stamme, der nicht Gothe von Geburt und durch seine Eigenschaften empfehlungswürdig sei, zur Krone gelangen solle. Nach dem Tode des Königs sollen die Großen des ganzen Reiches nebst der Geistlichkeit einen Nachfolger erwählen und einsetzen.“*) Eben so huldigt das Fuero juzgo, das älteste Gesetzbuch in der Vulgarsprache (Leg. 9. Tit. 1.), dem Principe der Wahl.

In der Anwendung wurde allerdings in den meisten Fällen auf Abstammung aus den fürstlichen Geschlechtern und Nähe der Verwandtschaft mit den vorhergegangenen Königen Rücksicht genommen. Mehrere Könige zogen bereits bei ihrem Leben ihre Söhne zur Mitregierung zu.

---

le droit de succéder à la terre avec leurs frères, elles ne succèdent pas non plus à la couronne; la loi des Wisigoths au contraire admit les filles à succéder aux terres avec leurs frères; les femmes furent capables de succéder à la couronne. Chez ces peuples la disposition de la loi civile força la loi politique. Esprit des loix. Livre. 18. c. 22.

*) Defuncto in pace principe, primates totius gentis cum sacerdotibus successorem regni concilio communi constituent. (IV. Concil. Tolet. can. 75.) Rege vero defuncto, nullus servilem originem trahens, vel extraneae gentis homo nisi genere Gothus et moribus dignus, provehatur ad apicem regni. (VI. Concil. Tolet. art. 17.)

Daß eine Frau den Thron bestiegen oder auch nur vererbt habe, kommt hingegen in der ganzen Reihe der Regierungen, von Wallia bis Roderich (416—711), nicht vor. Nach König Wallia's Tode (416) wurde auf die Ansprüche seiner Tochter, der Gemahlin des Suevenkönigs, keine Rücksicht genommen, sondern Theodorich, Sohn Alarichs, erwählt. König Athanagild hinterließ nach langer, glücklicher Regierung (567) zwei Töchter, Golswinda und Brunehild; demungeachtet ging die Krone durch Wahl an Liuba über. Letzterem wiederum folgten nicht seine Töchter, sondern sein Bruder Löwgild (572). König Erwig vermählte seine Tochter Cixillone dem aus der früheren Königsfamilie stammenden Egiza (687), und dieser bestieg den Thron nach seinem Tode.

Die zweite Epoche beginnt, als aus der, durch die Mauren zertrümmerten, westgothischen Monarchie die einzelnen Staaten sich entwickelten, welche erst nach 700jährigem Kampfe sich wiederum zu einem gemeinschaftlichen Reiche zusammenschlossen. Es ist dieses die Zeit, in der sich neue Verfassungs- und Rechtsverhältnisse bildeten, in welchen sich die alten westgothischen Gewohnheiten und Principien mit dem wiederbelebten römischen Rechte und dem Lehnwesen, ja selbst mit orientalischen Instituten, mannigfach durchkreuzen und mischen. Das Resultat ist in Bezug auf die hier zu besprechende Successionsfähigkeit der Frauen verschieden gewesen, und muß daher in der

Geschichte der einzelnen Staaten verfolgt und nachgewiesen werden.

In dem Reiche von Oviedo oder Leon, welches von Pelayo gestiftet, 319 Jahre (718—1037) dauerte, ging die Krone in den meisten Fällen von dem Vater auf den Sohn, seltener auf den Bruder des letzten Besitzers. Die Familienerbfolge waltete schon so weit vor, daß, selbst wenn Usurpatoren sich die Stimmen der Wahl zu verschaffen gewußt, später die übergangenen Söhne wieder in ihr Geburtsrecht eintraten und zur Regierung gelangten. Frauen bestiegen den Thron nie; als Alphons I. durch allgemeine Zustimmung statt der Kinder Favilas zum König gewählt wurde (739), wurde nur der Einfluß seiner Gemahlin Hermosinde, der Schwester des Königs Favila, nicht deren Recht wirksam. Dasselbe galt als Silo, der Gemahl der Prinzessin Adosinde, Tochter König Alphons, durch Wahl zum Throne gelangte (774).

Das Reich von Navarra bietet in Bezug auf Thronfolge sehr mannigfaltige Fälle dar. Von Garcia Ximenez I. (857) bis Sancho VII. (1234) geht die Krone von Vater auf Sohn oder in dessen Ermangelung auf den Bruder über, auch die kurze Usurpation durch die aragonesischen Könige befolgt dieselbe Regel. Da Sancho VII. weder Kinder noch Brüder hatte, so adoptirte er den Gemahl seiner Schwester Blanca, Graf Thibault I. von Champagne, der nach ihm den Thron bestieg. Dessen

zweiter Nachfolger, Heinrich I., hatte wiederum weder männliche Nachkommen noch Brüder; er ließ daher (1274) seiner zweijährigen Tochter, Johanna I., als Nachfolgerin huldigen, ungeachtet des lebhaften Widerspruchs der Stände von Navarra, welche behaupteten, daß die Krone nicht von der Lanze auf die Spindel fallen könne.*) Der aus der Ehe dieser Fürstin mit König Philipp dem Schönen von Frankreich hervorgegangene Sohn, Ludwig Hutin, folgte in Frankreich und Navarra, starb aber gleichfalls ohne andere Nachkommen als eine Tochter, Johanna II. Letzterer wurde ihr Anspruch zur Nachfolge durch ihren Oheim, König Philipp den Langen von Frankreich, gegen eine Rente und den Rückfall, wenn dieser ohne männliche Erben bliebe, abgedungen. Obgleich dieser Fall eintrat, so setzte sich doch ihr zweiter Oheim, König Carl der Schöne von Frankreich, nach Philipps Tode in Besitz. Erst als auch dieser ohne andere Nachkommen als eine Tochter verstarb, und die Krone Frankreich an eine andere Linie überging, traten die Stände von Navarra in Pampelona zusammen und erklärten am 1. Mai 1328, daß Johanna nach der Verfassung des Landes ihre rechtmäßige Königin sei.**) Sie war die erste Frau, welche, wenn auch in

---

*) L'art de verifier les dates. Vol. VI. pag. 499.

**) Que la excellent y poderosa Donna Johanna —— es heredera e deve hereder, succedir e regnar et regno de Navarra por dreytuceza et natural succesion, segunt drecho, fuero, uso et

Gemeinschaft mit ihrem Gemahle Philipp von Evreux, doch aus eigenem Rechte den Thron von Navarra bestieg, so daß auch nach dem Tode ihres Gemahls, ihr Sohn Carl II. nicht eher als bis sie selbst gestorben war, zum König proclamirt wurde.

Dessen Nachfolger, Carl III., verlor seine beiden Söhne, und hinterließ drei Töchter (1425). Sein Bruder, Peter von Mortain, war schon vor ihm gestorben (1412). Da die älteste Tochter kinderlos starb, so ging die Krone auf die zweite Tochter Blanca und deren Gemahl Johann II., König von Aragon über. Letzterer betrachtete sich jedoch als eigenberechtigter Besitzer, und trat daher nach dem Tode seiner Gemahlin die Regierung nicht an seinen und ihren Sohn, Carl von Viana, ab. Da auch dieser vor seinem Vater starb, so setzte Johann, mit Enterbung der ältern, seine zweite Tochter Leonore zur Erbin ein, die Navarra durch Heirath an das Haus Foix brachte (1479).

Der Enkel Leonorens, Franz Phöbus von Foix, starb kinderlos (1483) und es entstand hieraus ein Erbfolgestreit zwischen seiner Schwester Catharina und dem Bruder sei-

costumbre de los regnos de Espagna et specialmente del regno de Navarra guardados asta ahora. Siehe die Urkunde in Galland Memoires pour l'histoire de Navarre et de Flandre. Paris 1648: Preuves du droict du Roy sur le royaume de Navarre. pag. 45.

nes Vaters, Johann von Narbonne. Erstere siegte *) und trug abermals die Krone von Navarra in das Haus ihres Gemahles, Johann von Albret. Kurze Zeit nachher aber nahm Ferdinand der Katholische von Aragon, der sich wegen seiner zweiten Gemahlin, einer Tochter Johanns von Narbonne, als Erben im Mannsstamm aufstellte, den spanischen Theil des Reiches Navarra ein. Die Enkelin Catharinens, Johanna von Albret, brachte das französische Navarra an das Haus Bourbon und ihr Sohn, Heinrich IV., vereinigte es mit Frankreich.

Aus der Zusammenstellung dieser Thatsachen ist deutlich, daß in dem Reiche Navarra der Gebrauch sich ausgebildet hatte, daß Frauen den Thron erben und in Gemeinschaft mit ihren Gemahlen selbst die Regierung führen konnten. Die Frage, in welcher Ordnung sie zur Nachfolge berufen seien, ist aber immer eine bestrittene geblieben, da Johanna I., Blanca, Leonore von Foix und Johanna von Albret alleinige Erbtöchter waren, Johanna II. und Catharina von Albret hingegen, welche mit männlichen Collateralen collidirten, lebhaften Widerspruch gegen ihre Ansprüche erfuhren. Diejenigen Rechtskundigen, welche den vielbestrittenen Successionsanspruch der letztgenannten Fürstin vertheidigten, konnten ihre Ansicht auch nicht auf

*) Vertrag zu Tarbe zwischen ihr und Johann von Narbonne, vom 7. Septbr. 1497, siehe Galland l. c. pag. 59.

navarresische Gewohnheiten stützen, sondern mußten auf die castilische Gesetzgebung zurückgehen.*)

Die Krone von Aragon ist seit Ramiro I., unter welchem sie von der von Navarra abgezweigt wurde, bis zu Ramiro II. (1035—1147), stets von Vater auf Sohn, oder in deren Ermangelung auf den Bruder übergegangen. Ramiro II. hinterließ bei seinem Tode keine männlichen Agnaten und nur eine einzige zweijährige Tochter, Petronilla, welche er zur Erbin einsetzte und um ihr Schutz zu gewähren, mit dem Grafen Raimund Berengar IV. von Barcelona verlobte. Dieser führte die Regierung von Aragon anfänglich allein, dann in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin, welche als Herrin des Reiches angesehen wurde. Das von dieser Fürstin 1152 errichtete Testament ist für die älteste Epoche des aragonesischen Successionsrechtes von besonderem Interesse; sie befand sich schwanger und bestimmte, daß wenn sie einen Sohn gebären würde, dieser und seine Nachkommen das Reich erhalten solle. Wenn

*) Galland a. a. O. pag. 54. Die für die weibliche Thronfolge angeführte Stelle des Heirathsvertrages zwischen Johann von Aragon und Blanca von Navarra, vom 5. November 1419: quedo acordado que el hijo o hija mayor que naciesse deste matrimonio y heredasse el Regno de Navarra sucediesse en todas las tierras y estados que pertenciessen al Infante D. Juan en los Regnos de Castilla y Arragon, kann nicht dazu dienen den streitigen Punct zu beleuchten, da hier voraussichtlich keine anspruchmachenden Agnaten vorhanden waren.

es hingegen eine Tochter sei, so solle das Reich ihrem Gemahle dem Grafen Raimund verbleiben.*) Wenn auch aus Testamenten nichts rechtskräftiges in dieser Hinsicht gefolgert werden kann, so zeigt sich doch daß Petronilla selbst ihre Lage für einen außergewöhnlichen Fall, in der Regel aber die Töchter für unfähig zur Regierung hielt.

Die ganze Reihenfolge der spätern Regierungen bestätigt diese Ansicht. Jayme I. setzte auf dem Reichstage von Lerida 1275 in Gemeinschaft mit den Cortez fest, daß die aragonische Krone niemals von der geraden Linie auf die Seitenlinie kommen solle, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden seien. Weibliche Nachfolge wurde von neuem gänzlich ausgeschlossen.**) Als König Pe-

*) Quod si filius jam dictus (der noch geboren werden sollte) obierit absque legitimo filio, totum supradictum regnum et honorem praefatum, sicut habuit et tenuit nobilissimus Adefonsus, concedo similiter et dono jam dicto viro meo Raimundo Comiti Bacelonensi ad omnem suam voluntatem exinde faciendam. Si autem filia ex utero meo processerit, maritet eam honorifice jam dictus vir meus Comes jamdictus cum honore et pecunia sicut melius placuerit et remaneat viro meo praenominato solide et libere totum supradictum regnum cum omnibus sibi pertinentibus ad omnem voluntatem suam perficiendam absque alicujus hominis vel feminae blandimento. Marca in der Marca hispanica. Paris 1688 in dem Baluzischen Appendix, pag. 1314.

**) Omnibus modis prohibuit, ne ullo unquam tempore femina in regno succederet. Bernardin Gomes Vita Jacobi I. Lib. XX. pag. 564 im 3. Theile der Hispan. illustr.

dro IV. noch keine Söhne, sondern nur Töchter hatte, nöthigten ihn die Stände, daß er seine Stiefbrüder, die Infanten Jacob und Ferdinand zu Erben einsetze (1347); die Bestimmung blieb jedoch wirkungslos da er später noch männliche Nachkommen erhielt.

Der Fall wo das Statut Jayme's volle Anwendung finden sollte, trat bei dem Tode Königs Johann I. (1395) ein. Dieser Fürst hinterließ nur zwei Töchter, deren älteste Johanna an den Grafen Mathias von Foix, die jüngere Jolande an den König Ludwig II. von Neapel vermählt war. Ungeachtet der Graf von Foix sogar ein Testament Königs Pedro IV., des Großvaters seiner Gemahlin, für sich anführen konnte und sich sofort anschickte ihre Ansprüche geltend zu machen, erklärten die Stände von Aragon und Catalonien, daß nach der Verfassung des Reiches die Krone dem Bruder des verstorbenen Königs angehöre, und dieser bestieg als König Martin I. den Thron.

Der Tod des letztgenannten Fürsten, der (1410) die Reihe der Könige aus dem Stamme von Barcelona schloß, führte abermals einen verwickelten Erbstreit herbei. Da er weder Kinder noch Agnaten hinterließ, so konnten alle Prätendenten nur auf ihre Abstammung von Weibern fußen. Aber auch hier, bei gänzlich erloschenem Mannsstamme, kamen die Frauen selbst bei der Frage wer den Thron von Aragon besteigen solle, gar nicht zur Sprache,

sondern nur ihre männlichen Descendenten. Die Provinzen Aragon, Catalonien und Valencia erwählten jede drei angesehene und gesetzkundige Schiedsrichter, die sich in Caspe am Ebro versammelten. Nach achttägiger Berathung that diese Versammlung am 24. Juni 1412 durch den Mund des S. Vinzenz Ferrer mit einer Mehrheit von 6 Stimmen den Ausspruch, daß Ferdinand von Castilien, Sohn der Infantin Leonore, Schwester des letzten Königs Martin, dem Grade nach der nächste Cognat und daher der nächstberechtigte zur Krone sei.

Von diesem Könige an bis auf Ferdinand den Katholischen, welcher sämmtliche Reiche der Halbinsel vereinigte (1479), ist die Succession stets vom Vater auf den Sohn gegangen.

In dem Reiche von Aragon ist daher seit Petronilla, welche wie schon erwähnt eine durch gänzliches Erlöschen des regierenden Hauses gebotene theilweise Anomalie bildet, sowohl in der Theorie als in der Praxis festgehalten worden, daß Frauen nicht den Thron besteigen können. Sie werden jedoch, wenn keine männlichen Collateralen vorhanden sind, welchen der Thron gebührt, als Erbtöchter betrachtet, und bringen in diesem Falle die Krone an ihre männlichen Descendenten, unter denen wiederum die Nähe des Grades mit dem letzten Besitzer entscheidet.

C a s t i l i e n wurde anfänglich von Grafen beherrscht, die im Lehnsverbande zu den Königen von Leon gestanden

zu haben scheinen. Als der Mannsstamm derselben mit dem Grafen Garcia Sanchez erlosch, nahm der König Sancho III. von Navarra als Gemahl der Schwester des letzten Beherrschers Besitz von dessen Grafschaft. Ein hieraus erwachsener Streit mit dem Könige Bermudo III. von Leon wurde dahin geschlichtet, daß Ferdinand I., Sohn König Sancho's, sich mit Sancha der Schwester Bermudo's vermählte, und Castilien als unabhängiges Reich erhielt (1037). Derselbe erlangte nach Bermudo's Tode auch die Regierung in Leon, und bildete hierdurch das neue Königreich Castilien. Der dritte seiner Nachfolger Alphons VI. hinterließ nur eine Tochter, Urraca (1109), die, da keine männlichen Agnaten vorhanden waren, zur Erbschaft gelangte. Ob sie in eigenem Namen die Regierung führe, darüber war Streit mit ihrem zweiten Gemahle Alphons von Aragon, der sich in Castilien deshalb Alphons VII. nannte. Ihr Sohn erster Ehe Alphons Raimund VIII. theilte das Reich wiederum in die Staaten von Castilien und Leon (1157). In der castilischen Linie erlosch der Mannsstamm mit dem in zartem Alter verstorbenen König Heinrich I. (1217). Von seinen vier Schwestern war die älteste, Berengaria, an den König Alphons IX. von Leon vermählt; ungeachtet ihr Großvater den Kindern ihrer jüngern Schwester Blanca das Erbe hatte zuwenden wollen, so wurde Berengaria doch von der Mehrzahl der Stände als rechtmäßige Erbin von Casti-

lien anerkannt, und übertrug ihre Rechte ihrem Sohne Ferdinand III., welcher Leon und Castilien wiederum vereinigte (1217).

Wenn in dieser ersten Periode der castilianischen Geschichte das Erbrecht noch sehr unbestimmt erscheint, indem selbst Theilungen zwischen den Geschwistern noch gebräuchlich sind, so ist doch der Gedanke vorherrschend, daß die Töchter und Schwestern der Könige gleichfalls zum Throne gelangen können, wenn sie nicht von näheren Agnaten ausgeschlossen werden. Ob unter letzteren auch die Brüder des letzten Besitzers begriffen sind, oder ob dessen Töchter ihnen vorgehen sollen, bleibt zweifelhaft, da ein solcher Fall nicht eingetreten ist, Urraca ganz allein stand und Berengaria nur mit entfernteren Agnaten collidirte.*)

Gesetzlich ausgesprochen wurde der Vorzug der Töchter zuerst in dem Gesetzbuche, welches König Alphons X., der Nachfolger Ferdinands, unter dem Namen der Siete Partidas (die sieben Theile) zusammenstellen und

---

*) Bei der früher beabsichtigten Verlobung der Berengaria mit dem Hohenstaufen Konrad, Sohn K. Friedrichs Barbarossa (1188), wurde allerdings ausbedungen, daß die Töchter allen männlichen Seitenverwandten in dem Erbe vorgehen sollten. Siehe den Ehevertrag in den Memorias historicas de la vida y acciones del Rey D. Alonso el noble por Fr. Cerdà y Rico. Ap. II. p. XXXIX — XLIII. Dieser Pact würde jedoch immer nur eine einseitige Bedeutung haben, und nicht als verfassungsmäßige Norm gelten können.

im Jahre 1260 bekannt machen ließ.*) Im allgemeinen besteht diese Sammlung aus römischem und kanonischem Rechte, mehr oder minder verbunden mit den alten Rechtsgewohnheiten des Landes. Die beiden ersten Elemente sind jedoch vorwaltend und die Absicht unverkennbar ihnen auf Kosten der westgothischen Normen möglichst Eingang zu verschaffen. Die Gesetze umfassen die bürgerlichen Rechtsverhältnisse und enthalten sogar viele rein moralische Vorschriften. Daneben stehen Bestimmungen und Lehren die sich auf die Verfassung und die Beziehungen zwischen dem Könige und den verschiedenen Ständen des Volkes beziehen. Unter diesen befindet sich auch im 2. Gesetze des Titel 15, partida 2, die später so wichtig gewordene, in dem Dekrete Ferdinands VII. vom 29. März 1830 wörtlich wiederholte Anordnung, daß der Thron so lange in derselben Linie verbleiben solle als directe Descendenten vorhanden sind, und daß daher die Töchter des letzten Besitzers dessen Brüdern vorgehen sollen.**)

*) Der Anfang der Bearbeitung dieses Gesetzbuches fällt bereits in die Regierungszeit Ferdinands III. Die früher von diesem Könige (1236) erlassenen Bestimmungen, die ley de Señorio uno, welche die Untheilbarkeit der Krone Castilien, und die ley de Mayoria, welche das Recht der Erstgeburt ausspricht, sind ihrem Inhalte nach in die Siete Partidas übergegangen. Sie enthalten indessen nichts Näheres über das Verhältniß der männlichen und weiblichen Descendenten.

**) Die vielerwähnten Worte des Textes sind in Ley II. comò el fijo mayor del Rey ha adelantamiento et mayoria sobre los

Obgleich König Alphons sein Gesetzbuch schon den Cortez von 1260 vorgelegt hatte, so fanden die in demselben enthaltenen Neuerungen doch vielfachen Widerstand, und erst auf dem Reichstage von Alcala de Henares 1348 erlangte dasselbe allgemeine Einführung. Seine Bestimmungen über die Thronfolge wurden schon bei seinem Tode verletzt. Er hatte kraft des Repräsentationsrechts festgesetzt, daß die Krone an die Infanten Alphons und Ferdinand, Söhne seines vor ihm verstorbenen ältesten Sohnes Ferdinand fallen müsse. Man urtheilte jedoch, daß die Bestimmungen der Siete Partidas nicht rückwirkend Anwendung finden könnten, und berief daher seinen zweiten Sohn Sancho IV. zur Regierung.*)

Der Fall, daß Töchter mit männlichen Agnaten col-

---

otros sus hermanos enthalten und lauten: — posieron que el señorio del regno heredasen siempre aquellos que veniesen por liña derecha, et por ende establesieron que si fijo varon hi non hobiese, la fija mayor heredase el regno, et aun mandaron que si el fijo mayor moriese ante que heredase, si dexase fijo ó fija que hobiese de su muger legitima, que aquel ò aquella lo hobiese, et non otro ninguno; pero si todas estos fallesciesen, debe heredar el regno el mos propinco pariente que hi hobiere seyendo home por ello et non habiendo fecho cosa por que lo debiese perder. Las Siete Partidas del Rey D. Alonso el sabio, por la Real Academia de Historia. Madrid 1807. Tomo II. pag. 132.

*) Spätere Ergänzungen dieses Gesetzbuches sind das ordenamiento real von 1496 und die auf dem Reichstage von Toro 1505 erlassenen 83 neuen Verordnungen, los leyes de Toro.

lidirt hätten, trat in dem ferneren Verlaufe der Zeiten nicht ein, da der Sohn stets dem Vater folgte. Die einzige Ausnahme in der regelmäßigen Vererbung fand bei dem Tode Königs Pedro des Grausamen statt, der keine Kinder hinterließ (1367). Die Häuser von Portugall, Aragon und Navarra, die von der Weiberseite mit dem Könige verwandt waren, erhoben fruchtlose Ansprüche; Heinrich von Trastamare sein unehelicher Bruder gelangte zur Regierung.

Mit Heinrich IV. (1474) erlosch der Mannsstamm des Hauses, das seit mehr als drei Jahrhunderten Castilien beherrscht hatte. Dieser König hinterließ nur eine Tochter Johanna, welche man Ursache hatte für illegitim zu halten, und eine Schwester Isabelle. Letztere gelangte zur Regierung indem sich, wie in den ersten Zeiten der freien Wahl, die Mehrzahl der Großen, der Geistlichkeit und der Städte für sie erklärte. Ihre Vermählung mit Ferdinand dem Katholischen, König von Aragon, hat die Vereinigung beider Reiche und somit die Begründung des neuen Reiches von Spanien herbeigeführt. Zwar trat wiederum eine momentane Trennung ein, als Isabella vor ihrem Gemahle starb (1504), und aus ihrer Ehe nur eine Tochter Johanna verblieb. Während König Ferdinand fortfuhr in Aragon zu regieren, ging die Krone von Castilien zunächst erst auf diese mit dem Erzherzog Philipp, Sohn Kaiser Maximilians, vermählte Fürstin über,

und beide führten die Regierung gemeinschaftlich. Ihrem Sohne Carl fiel aber beim Ableben seines Großvaters Ferdinand (1516) auch die Krone von Aragon zu; mit ihm, der in Deutschland als Kaiser Carl V. regierte, bestieg das Haus Habsburg den Thron von Spanien.

Bei der Erbfolge in Castilien ist sonach außer Zweifel, daß Frauen sowohl den Thron vererben als auch selbst besteigen können; die in den Siete Partidas niedergelegte Bestimmung sichert ihnen auch den Vorzug vor den Brüdern des letzten Besitzers; diese Successionsordnung, die seitdem mit dem besondern Namen der castilianischen bezeichnet ward, ist jedoch bei keinem bestimmten Falle in Anwendung gekommen.

Das Haus Habsburg auf dem Throne von Spanien bildet die dritte Epoche in der Verfassungsgeschichte dieses nunmehr vereinigten Reichs. Welche Successionsordnung während derselben als geltend anzunehmen sei, dafür können nur Muthmaßungen aufgestellt werden, da von keinem der Regenten dieses Hauses verfassungsmäßige und zu Recht bestehende Bestimmungen irgend welcher Art ausgegangen sind, um die Ordnung der Erbfolge in dem neuen Reiche festzustellen. Der gewöhnlichen Ansicht nach wird die castilianische Erbfolge ohne Weiteres in das Staatsrecht der Monarchie übergetragen, und das Gesetz der Partidas daher als gleich verbindlich für Aragon wie für Castilien angesehen. Diese Meinung ermangelt jedoch

aller rechtlichen und geschichtlichen Begründung.*) Das Testament der Königin Isabelle kann als Rechtsnorm überhaupt nicht dienen, und bezieht sich auch der Natur

*) Es hat sich ziemlich allgemein der Irrthum verbreitet, daß die Gesetze der Siete Partidas und hiermit auch deren Bestimmungen über die Thronfolge auf dem Reichstage von Toro 1505 von den Ständen des gesammten Reiches angenommen, und hierdurch zur allgemeinen Norm des bereits vereinigten Reiches von Spanien erhoben worden seien. (Vergl. u. a. die Angaben in Schubert Handbuch d. allg. Staatskunde I. 3. S. 119 u. 181). Allerdings ist von den in Toro versammelten Cortez das Testament der Königin Isabella bestätigt worden, welches bestimmt, daß die Landschaften und Städte der Tochter derselben, Johanna, huldigen, und deren Vater, Ferdinand dem Katholischen, nur die Regentschaft bleiben solle. Diese Acte enthält zugleich die ausdrückliche Verordnung: en lo que tocava a la sucesion de aquelles reynos, se conformò con la ley de partida: declarando que los nietos ò nietas fuessen preferidos a los tios hermanos del padre. Verleitet wahrscheinlich durch den Ausdruck Mariana's: deinde ex universo regno proceres et procuradores urbium Taurum evocavit ad conventus generales (Hist. de rebus Hisp. Lib. XXVII Cap. XII), glaubte man, daß die Versammlung in Toro eine aus allen Reichen Spaniens zusammengesetzte gewesen sei, während es bei näherer Betrachtung klar ist, daß nur die castilischen Cortez dort vereinigt, und nur von der Succession in Castilien die Rede gewesen seyn konnte. Nicht allein erhellt dieses aus demselben Mariana l. c. Cap. XIII und aus Ferreras deutscher Uebersetzung XII §. 143, sondern Zurita (Anales de la corona de Aragon, Saragoça 1610) giebt ausdrücklich an, daß die Berufung jener Cortez nur im Namen der Königin Johanna geschehen sei (T. V. fol. 351), und zählt selbst die Namen der Procuradores aus den Königreichen Castilien, Leon und Granada auf (T. VI. fol. 3). Aus den Reichen von Aragon befand sich,

der Sache nach, lediglich auf die Krone von Castilien, welche sie ihrer Tochter Johanna hinterläßt. Zu praktischer Entscheidung ist der Zweifel über die Thronfolgeordnung des spanischen Hauses Habsburg nicht gekommen, da in den fünf Regierungen von Carl I. bis Carl VI. stets der Sohn auf den Vater gefolgt ist. Die spanischen Juristen dieser Periode sind daher über das, was bei eintretendem Falle in dem Reiche hinsichtlich der Succession Rechtens sei, sehr verschiedener Ansicht gewesen, und es hat selbst nicht an gewichtigen Stimmen gefehlt, welche sich dafür erklärten, daß in Spanien den Frauen hinfüro kein Recht zum Throne zuzugestehen sei.*) Sie stützten

---

wie dieses auch ganz in der damals noch völlig bestehenden Trennung liegt, durchaus kein Abgeordneter in Toro; König Ferdinand von Aragon bestätigte die Beschlüsse der castilianischen Cortez nur in der Eigenschaft als Administrator y Gobernador de los reynos Castilla, Leon y Granada (l. c. u. T. VI. fol. 3—6). Ganz hiermit übereinstimmend ist auch die Notiz bei Lucius Marineus Siculus de reb. Hisp. Lib. XXI p. 512 (in T. I. der Hisp. illust.), nach welcher (Isabella) testamentum prudentissime condidit et regnorum suorum curam et administrationem Ferdinando regi commendavit, hac conditione, ne jura census-que regnorum suorum alienaretur ullo modo.

*) D. Luis de Molina, der unter den Regierungen Philipp II. u. III. schrieb, hat sich in seinem berühmten Traktat Liv. III. Cap. 4. No. 30. u. 31. entschieden für die Ausschließung der Töchter durch die männlichen Agnaten ausgesprochen. Dieselbe Ansicht drückt D. Pedro Gonzalez de Salcedo in seiner politischen Gesetzgebung Lib. II. Cap. XIV. No. 28 ff. aus, ein Werk, das unter Philipp IV. erschien.

sich hierbei nicht blos auf den Grund des gemeinen Bestens, dem bei gleich zweifelhaften Meinungen einiges Gewicht beizumessen sei, sondern auch darauf, daß der Stifter des spanisch-habsburgischen Hauses Carl I. zunächst auf die in seiner Familie geltende Successionsordnung angewiesen, und bei dem Mangel einer Successionsordnung in dem erst von ihm begründeten Reiche anzunehmen sei, daß er die seines Stammes zu befolgen gesonnen sei.

Wenn aber diese Behauptung eben so wenig zu gehöriger Sicherheit gebracht werden kann, so muß als alleinige begründete Entscheidung angenommen werden, daß, wenn während jener Zeit ein König mit Hinterlassung einer Tochter und eines Bruders gestorben, ohne daß eine rechtskräftige Anordnung über die Succession vorhergegangen wäre, das Reich wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile zerfallen, die Krone von Aragon an den Bruder, die von Castilien an die Tochter hätte vererbt werden müssen.*)

---

*) Fälle dieser Art, wo bei Ermangelung directer männlicher Descendenten eine Trennung des Reiches eintreten muß, sind in dem europäischen Staatenverbande nicht selten. Bei dem Ableben des Königs Wilhelm IV. von Großbritannien ist das Königreich Hannover dem Mannsstamm gefolgt, und eben so würde bei dem Erlöschen des Mannsstamms der regierenden Linie in Dänemark das Herzogthum Holstein an die männlichen Agnaten übergehen, während in diesem Reiche selbst Frauen den Thron besteigen würden. Bekanntlich ist auch in den Hausgesetzen des Königreichs der Niederlande der Fall vorgesehen, wo das jetzige Re-

Diese Lage trat jedoch nicht ein als Carl II. den spanisch-habsburgischen Mannsstamm beschloß. Den Descendenten seiner Töchter *) standen nur die Agnaten der östreichischen Linie gegenüber, **) deren Anspruch um so loser erschien als die Auseinandersetzung nach dem Tode Carls V. zwischen seinem Sohne Philipp und den Erzherzögen von Oestreich ganz den Charakter einer Todttheilung trug.

Der gesammte Hergang nach dem Tode Carls II., der oft als Beweis angeführt worden ist, daß die castilische Erbfolge als allgemein gültiges Gesetz für die gesammte spanische Monarchie während der Regierung der habsburgischen Dynastie anzusehen sei, spricht vielmehr

---

gentenhaus im Mannsstamm erlischt, und es würde dann die weibliche Verwandte des letzten Königs das Reich vererben, während das Großherzogthum Luxemburg von demselben getrennt und an das Haus Nassau übergehen würde.

*) Der hier gebrauchte Ausdruck „Descendenten der Töchter Carls II." beruht auf einem zufälligen Irrthume, da dieser König keine Kinder hinterließ. Es sind die Descendenten seiner beiden Schwestern, um deren Ansprüche es sich handelte.

**) Daß man, sobald es sich um Successionsrechte der Agnaten handelte, den Grad derselben sehr berücksichtigte und den Brüdern des letzten Besitzers Rechte zugestand, welche entfernteren versagt wurden, zeigt in einem merkwürdigen Beispiele schon das Statut von Lamego 1143, nach welchem die Brüder des verstorbenen Königs, bei Ermangelung directer Descendenten ohne Weiteres zum Throne berufen werden, deren Söhne aber nur dann, wenn die Cortez hierzu ausdrücklich einwilligen.

dagegen. Wer mit dem Stande der Dinge in jenem Momente vertraut ist, möchte kaum im Ernst bezweifeln, daß wenn König Carl II. einen Bruder hinterlassen hätte, dieser nach seinem Tode den Thron bestiegen haben würde, ohne daß die Ansprüche der Töchter Carls und ihrer Descendenten irgend einen Anklang gefunden hätten. Nur daß letztere allein mit solchen männlichen Agnaten collidirten, die durch zwei Jahrhunderte getrennt, einem andern europäischen Fürstenhause angehörig und in keiner Weise mehr als spanische Prinzen angesehen wurden, machte es möglich, daß das Recht der Töchter geltend gemacht werden konnte. Diejenigen, welche ihre Parthei ergriffen, gingen davon aus, daß das spanische Königshaus im Mannsstamme ganz erloschen, und die weiblichen Nachkommen Carls II. daher als eigentliche Erbtöchter anzusehen seien. Und doch fanden selbst die Ansprüche der so entfernten östreichischen Agnaten noch eine so kräftige und ausdauernde Unterstützung im spanischen Volke selbst, daß Philipp V. besonders die Provinzen der Krone Aragon förmlich erobern mußte, ja daß deren Widerstand gegen die Succession des Descendenten der Tochter mit äußerster Hartnäckigkeit fortdauerte, als der östreichische Prätendent und mit ihm dessen europäische Alliirten seine Sache bereits gänzlich aufgegeben hatten.

Daß Philipp V. durch seine Successionsbestimmungen das vorhandene historische Recht von Spanien umgestoßen,

ist, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, eine irrige Annahme. Der erste Bourbon fand für den von ihm bestiegenen Thron von Spanien und Indien gar keine durchgreifende, alle Theile der Monarchie gleichmäßig verpflichtende Erbfolgeordnung vor. Daß er diesen Zustand nicht fortbestehen lassen konnte, ist eben so einleuchtend, als daß er, der Stifter einer neuen Dynastie, sich vorzugsweise berufen fühlen mußte Gebrechen abzuhelfen, die kein Land tiefer empfunden hatte als eben das seinige. Dreimal ist Castilien, zweimal Aragon, siebenmal Navarra an andere regierende Häuser übergegangen, fast jedesmal unter jahrelangen blutigen Successionskriegen. Selbst das endlich vereinigte Reich würde sich unmittelbar wieder aufgelös't haben, wenn Ferdinand der Katholische von seiner zweiten Gemahlin Germaine von Foix einen Sohn erhalten hätte, dem die Krone von Aragon nicht vorenthalten werden konnte.

Eben so unbegründet ist die schon früher erwähnte Behauptung, daß Philipp V. ein fremdes Gesetz in Spanien eingeführt habe. Er beschränkte allerdings für seine Nachkommen die Ansprüche, welche die Weiber nach den castilischen Statuten auf den Thron gehabt hatten; es war dieses sogar die erste Bedingung um die Gefahren zu vermeiden, welche diese Successionsweise in so hohem Grade mit sich führt. Niemand kann in Abrede stellen, daß die reine Cognation dem Zwecke der Untheilbarkeit und Primo-

genitur durchaus widerspricht, indem sie alle Opfer, welche in früheren Generationen von den Brüdern und Schwestern durch Verzichtleistung auf das Erbe ihres Vaters lediglich deswegen gebracht worden, um die Macht des Reiches und des Geschlechtes zu erhalten, als unnütz erscheinen läßt. Wenn die Gleichtheilung zwischen den Kindern beiderlei Geschlechtes aus höheren politischen Gründen von dem Erbrechte aller europäischen Reiche ausgeschlossen worden ist, so verbietet schon die natürliche Gerechtigkeit, daß die Tochter einer späteren Generation das Familiengut durch Heirath an einen Fremden bringen könne, während männliche Descendenten des ersten Stifters noch vorhanden sind.

Philipp setzte jedoch an die Stelle der der Hälfte seines Reiches gänzlich fremden Cognation keineswegs die absolute Regierungsunfähigkeit der Frauen nach dem sogenannten salischen Gesetze.*) Er nahm vielmehr den in Spanien herkömmlichen Grundsatz an, daß Frauen an und für sich zum Throne gelangen können, und beschränkte ihn

*) Es ist bekannt daß die Successionsordnung mehrerer Reiche, welche das weibliche Geschlecht als durchaus unfähig von der Thronfolge ausschließt, eine in dem späteren Mittelalter ausgebildete Verfassungsmaxime ist, und nur irrthümlicher Weise auf die rein bürgerliche Bestimmung der Lex salica tit. 62. §. 6. begründet wird: de terra vero salica in mulierem nulla portio haereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit: hoc est, filii in ipsa haereditate succedunt.

nach Anleitung der aragonesischen Gewohnheiten auf den Fall, wo sein Mannsstamm erloschen, und daher unvermeidlich seyn würde eine andere Familie auf den Thron von Spanien zu berufen. Für den Fall, daß weder männliche noch weibliche Descendenten übrig blieben, sorgte das dem Hause Savoyen eingeräumte eventuelle Erbrecht.

Bei einem Volke, welches mit so großer Festigkeit an den Erinnerungen und Gewohnheiten früherer Zeiten hängt, konnte es nicht ausbleiben, daß die Neigung den Frauen größere Ansprüche auf den Thron beizumessen als anderswo, auch später noch vielfach in einzelnen Erscheinungen hervortreten mußte. Hierhin gehörten der Widerstand, welchen das Statut Philipps bei seiner Berathung in dem Rathe von Castilien fand, die Verhandlungen in den Cortez von 1789, und selbst die Tendenz der Cortez von Cadix durch ihre Constitution von 1812, die Erbfolge der Siete Partidas wieder einzuführen. Aufmerksame Beobachter haben lange ehe Ferdinand VII. den Abgrund des Partheienkampfes öffnete, behauptet, daß die Frage über die Weibersuccession in Spanien wohl wieder aufleben und die Veranlassung zu blutigen Kämpfen geben könne.*) Ja

*) Bourgoing Voyage en Espagne 3me édit. T. I. pag. 180. — L'attachement à l'ancien ordre de succession vit encore au coeur de la plus grande partie de la nation Espagnole et il est assez probable que si quelque jour il s'élevait une question qui dut être decidée d'après cet ancien ordre où par la pragmatique de 1713, elle ne le serait pas d'un manière

es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß selbst jetzt manche Spanier, besonders in den Provinzen der früheren Krone von Castilien, in unklarer Hinneigung zu den alten Erinnerungen dieses Landes sich bewogen gefunden haben, sich dem Statute Ferdinands VII. anzuschließen.

Auf die rechtliche Beurtheilung der vorliegenden Frage können jedoch dergleichen Erwägungen und Beobachtungen, auch wenn sie constatirt wären, keinen Einfluß ausüben. Alles Bisherige führt vielmehr nur zu dem allgemeinen Schlusse, daß nach dem für die spanische Monarchie allein gültigen Erbfolgegesetze des Stifters der jetzigen Dynastie, D. Carlos unbedingt berufen war nach König Ferdinands Tode den Thron zu besteigen, und daß, wenn man selbst auf die früheren Successionsordnungen zurückgehen könnte, hieraus noch keineswegs für Isabelle II. der Anspruch erwachse über Spanien zu regieren. Eine solche das Fürstenrecht sämmtlicher europäischen Monarchien auflösende Forderung würde zunächst nur zur Trennung der beiden ursprünglichen Bestandtheile der spanischen Monarchie führen, aber auch dann noch nicht erfüllt seyn, wenn D. Carlos wirklich in Aragon und D. Isabelle in Castilien regierten.

---

pacifique. Wenn auch diese in den ersten Jahren der französischen Revolution niedergeschriebenen Worte Bourgoing's auf einer irrigen und einseitigen Ansicht beruhen, so enthalten sie doch eine merkwürdige Prophezeiung.

Es ist schwierig zu entscheiden was größeres Befremden und tieferen Kummer zu erregen geeignet ist, ob die frevelhafte Arglist der Revolutionspartheï, ob der stumpfsinnige Egoismus Ferdinands und seiner Rathgeber oder die Gleichgültigkeit und Abstumpfung gegen alles Recht, welche das Ausland bei der Frage über die Thronrevolution vom 29. März 1830 gezeigt hat. Nicht die Zahl derer, welchen Erkenntniß und Gefühl für die Gerechtigkeit gänzlich abhanden gekommen, ist es allein die jenem Acte Beifall gezollt, sondern Staatsmänner, denen die Handhabung der rechtlichen Ordnung großer Nationen anvertraut worden, haben sich entweder mit den seichtesten Trugschlüssen beschwichtigt oder unverhohlen erklärt, daß sie für diesen Hergang keinen andern Maaßstab als den ihres vermeintlichen Nutzens anzuwenden gesonnen seien. Die von den englischen und französischen Ministern seit der Juli-Revolution dargelegten Ansichten über die Successionsfrage in Spanien, werden ein Denkmal bleiben einerseits des tiefen Verfalls zu welchem die politische Moral sowohl als die politische Wissenschaft in diesen Cabineten herabgesunken, andrerseits der Schaamlosigkeit mit welcher diese Abwesenheit aller Rechtsidee zur Schau getragen werden kann.

Man hat es als einen der wichtigsten Fortschritte der neuen Zeit erachtet, daß die Reiche nicht mehr wie früher als ein Eigenthum regierender Familien betrachtet

werden, und kein Satz ist von den Politikern aller jener Schattirungen als fundamenteller angenommen, als daß der König seine Krone nicht durch die in dem Erbgange abgespiegelte Gnade Gottes, sondern durch Delegation des souveränen Volkes besitze. Es ist daher als eine besondere Fügung anzusehen, daß zu keiner Zeit Europa tiefer in die Successionsstreitigkeiten der regierenden Häuser hineingezogen worden ist als jetzt, ja daß Wohl und Wehe ganzer Länder recht eigentlich an die feinsten publicistischen Distinctionen des fürstlichen Erbrechts geknüpft worden ist.

IV.

Protestation gegen die Pragmatica. — Die Juli-Revolution. — Stellung Ferdinands zwischen der liberalen und der altspanischen Parthei. — Die Verschwörung vom September 1830. — Unternehmungen der exilirten Revolutionärs; Mina; Zwiespalt unter den Exilirten; Einrücken in Navarra; Mißlingen der Expedition; Versuche in andern Provinzen. — Geburt der Infantin Isabella. — Ende des Jahres 1830.

Bei der Gewohnheit, den jenseits der Pyrenäen stattfindenden Ereignissen nur ein untergeordnetes Interesse zu widmen, brachte die Nachricht von dem Verfahren Ferdinands VII. bei den europäischen Cabineten zu jener Zeit keinen tiefer eingreifenden Eindruck hervor. Ob und welche praktische Folgen daraus erwachsen könnten, schien noch in weiterer Ferne zu liegen; der Rechtsfrage wurde keine Theilnahme geschenkt. Das Ganze zeigte sich in der Gestalt eines Familienstreites, bei welchem es schwierig sei auf den Grund zu sehen, und unthunlich in irgend einer Weise einzuschreiten. Nur diejenigen Höfe, welche bei der Aufrechthaltung der rechtmäßigen Erbfolge unmittelbar betheiligt waren, ließen auf diplomatischem Wege Beschwerde führen und protestirende Erklärungen abgeben. Es geschah dieses von Sardinien sowohl als von den bourbonischen Höfen zu Paris und Neapel. Der Protestation,

welche der französische Gesandte Graf S. Priest einlegte, waren außer dem Könige Carl X. und seinem Sohne, auch der Herzog von Orleans beigetreten. In wie weit die Schritte, welche der neapolitanische Hof gethan, der wahren Gesinnung desselben entsprachen, steht nicht zu ermitteln; es hat nicht an Behauptungen gemangelt, daß bei der Veränderung in der Successionsordnung auch neapolitanischer Einfluß thätig gewesen sei. Dagegen ist von Wohlunterrichteten angeführt worden, daß der König von Neapel schon bei seiner Anwesenheit in Madrid und als er von den obwaltenden Absichten Kenntniß erhalten, seiner Tochter Gegenvorstellungen gemacht, nach der Publikation der Pragmatica aber sofort durch eine von seinem Minister Cassaro an den Minister Salmon gerichtete Note protestirt habe. Er sei damals nicht weiter gegangen, da er sich vorgesetzt habe auf seiner Rückreise durch Frankreich mit dem König Carl X. als Chef des Hauses gemeinschaftliche Schritte zu verabreden. Der Zustand von Unruhe in welchem Frankreich im Mai 1830 geschwebt, habe aber verhindert, daß jener Angelegenheit die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet worden sei. Es wird ferner hinzugefügt, daß damals Ludwig Philipp, Herzog von Orleans, bei dem Könige Carl X. lebhaft darauf gedrungen habe, daß gegen die widerrechtliche Successionsänderung eingeschritten werde, indem er wohl fühlte, daß die spanischen Infanten, deren Ansprüche hierdurch verletzt wür-

den, in ihre Rechte als französische Prinzen zurücktreten und dem Hause Orleans vorgehen würden.

D. Carlos, welcher durch die Gewaltmaßregel seines Bruders am nächsten und entschiedensten verletzt wurde, fand es nicht angemessen sich und seine Rechte durch irgend einen öffentlichen Schritt zu verwahren. Es ist ihm diese Unterlassung oft und nicht ohne Grund vorgeworfen worden, wenn auch die Ursachen seines Stillschweigens leicht zu erkennen sind. Ob König Ferdinand der in drei Ehen kinderlos geblieben war, von seiner vierten Gemahlin Nachkommen erhalten werde, konnte zur Zeit der Publikation des pragmatischen Statuts mehr als zweifelhaft erscheinen. Selbst bei vorausgesetzter Fruchtbarkeit dieser Ehe war es eben so wahrscheinlich, daß diese Nachkommen männlichen als weiblichen Geschlechtes seyn würden. Wenn aber auch die Königin Christine nur Töchter gebären würde, so dürfte es der Infant immer noch möglich halten seinen Bruder von der Unrechtmäßigkeit und Gefahr seiner Absicht zu überzeugen und ihn im Wege der Güte zur Zurücknahme des Statuts zu vermögen. Diese Betrachtungen scheinen es gewesen zu seyn, die den Infanten und selbst seine Gemahlin damals bewogen haben auf das Ungewisse hinaus, daß ihnen aus dem Gesetze Ferdinands ein wirklicher Nachtheil erwachse, keinen Schritt zu thun der sie mit dem Könige in ein feindseliges Verhältniß bringen mußte.

Bald nahm die Pariser Juli-Revolution alle Aufmerksamkeit in Anspruch und ließ für den Augenblick selbst die inneren Zwistigkeiten vergessen. Bei dem Volke war der erste Eindruck der der Entrüstung; in Granada, Toledo und an mehreren anderen Orten fielen Excesse vor; Personen die als Anhänger der Franzosen bekannt waren, wurden nur mit Mühe gegen Mißhandlungen geschützt. Der Hof, wie getheilt auch sonst, konnte die Vertreibung des älteren Zweiges der Bourbonen nur mit entschiedener Abneigung betrachten; daß das spanische Cabinet rathlos bei dieser gewaltigen europäischen Crisis umherblickte, daß es in Bezug auf das gegen die neue Regierung in Paris zu beobachtende Benehmen schwankte, hat es mit denen anderer und mächtigerer Staaten gemein. Der Gesandte Ludwig Philipps, Herzog von Montebello, wurde mit unverhohlenem Mißbehagen empfangen; das gegen ihn gezeigte Benehmen contrastirte auffallend mit den Beweisen der Achtung und des Vertrauens, welche der frühere Gesandte, Marquis von S. Priest, der in Madrid zurückblieb, fortwährend empfing. Die Polizei und Censur sollte mit doppelter Strenge gehandhabt werden, um den von Frankreich drohenden Gefahren zu begegnen; unter der Hand begannen selbst Rüstungen; das Corps in Catalonien wurde verstärkt.

Dem von Europa gegebenen Impulse vermochte sich jedoch Spanien nicht zu entziehen, auch wenn größere Weis-

heit und Energie in seinem Rathe geherrscht, größere Kräfte zu seiner Verfügung gestanden hätten. Nach einigen Wochen wurde Ludwig Philipp als König der Franzosen anerkannt.

Ferdinand VII. fand sich, insoweit er überhaupt einer ernsteren Theilnahme an den Schicksalen seines Landes fähig war, in einer sehr getheilten Empfindung. Wenn es ihm und Niemand verborgen bleiben konnte, daß der Sieg, welchen die Revolution in Frankreich erfochten, auch die revolutionäre Parthei in Spanien zu neuen Versuchen ermuthigen werde, so strebte auf der anderen Seite die Parthei der neapolitanischen Prinzessinnen unablässig dahin, das Mißtrauen des Königs gegen die mit dem Namen der Apostolischen bezeichneten Verfechter der altspanischen Zustände zu steigern und deren Einfluß gänzlich zu vernichten. Das Bewußtsein, daß letztere die widerrechtliche Veränderung der Thronfolge nicht anders als mit Abneigung betrachten mußten, daß sie wohl geneigt seyn könnten sich dieser Anordnung dereinst zu widersetzen, mußte sie in den Augen Ferdinands mehr als je verdächtig erscheinen lassen. So gelang es ihren Gegnern mindestens theilweise den Widerwillen des Königs gegen diejenigen, welche in der Zeit von 1820 bis 23 zweideutige Gesinnungen an den Tag gelegt, zu überwinden und ihn immer mehr den Personen zu nähern, welche zur Cortezzeit mit dem Namen der Pasteleros und Anilleros bezeichnet

zu werden pflegten. Der Herzog von Anglona, der Graf Puñon rostro und andere liberale Aristokraten durften an den Hof zurückkehren, Burgos und Aguado, die als Afrancesados galten, erlangten Einfluß.

Da der König jedoch aus natürlicher Unentschlossenheit und instinctmäßiger Scheu vor Allem, was ihm den Gedanken an Wiederkehr der Ereignisse von 1820 erweckte, sich diesen Einwirkungen nicht entschieden genug hingab, so bedurfte es einer erneuerten Anregung um ihn zu nachdrücklichen Maßregeln gegen die Apostolischen zu vermögen. Das Mittel hierzu wurde in einer den letzteren angemutheten Verschwörung gefunden. Nirgends häufiger als in Spanien während der letzten schlechten Regierungen, ist von allen Partheien der Kunstgriff solcher factiçen Verschwörungen gebraucht worden, um ihre Gegner zu compromittiren oder zu stürzen. Da diesen Begebenheiten fast immer ein Bestandtheil von Wahrheit beigemischt ist, an welches sich die angezettelten oder ganz erlogenen Umtriebe anlehnen, da ferner die Proceduren der politischen Polizei in Spanien sich in völliges Dunkel verlieren, so ist es fast nie möglich irgend zu ermitteln wie ein Hergang dieser Art wirklich beschaffen gewesen ist.

Dieser Fall findet auch bei dem angeblichen apostolischen Complott des Septembers 1830 statt. Sowohl über den beabsichtigten Zweck als über die Mittel sind ganz verschiedenartige Angaben im Umlauf geblieben. Man

habe der Königin durch Schreck eine unzeitige Niederkunft zuziehen wollen; zu diesem Ende sollten die Tambours aller Bataillone der Königlichen Freiwilligen unter ihren Fenstern im Königlichen Schlosse Lärm schlagen und gleichzeitig tausende von Flintenschüssen fallen. Nach Andern seien dreihundert aus der Zahl der Freiwilligen ausgewählt gewesen, um den Wagen des Königs bei der Spazierfahrt zu umringen und ihn zur Abdankung zu Gunsten seines Bruders zu nöthigen. Gleichzeitig sei ein allgemeiner Aufstand beabsichtigt gewesen; man habe die Stadt plündern und die Liberalen vertilgen wollen. Der 24. September sei als Tag der Ausführung dieses Complotts bezeichnet gewesen.

Eben so schwankend wie die Nachrichten über die Pläne der Verschwornen, eben so unsicher sind die Angaben über die Art und Weise wie dieselben vereitelt worden seien. Ein Regimentstambour soll dem Inspecteur der Königlichen Freiwilligen, General Carvajal, die erste Anzeige gemacht haben. Andere messen alles Verdienst dem Intendanten der Polizei, Marcellino de la Torre bei, welcher durch einen Stierkämpfer benachrichtiget, dann in der Straße Alcala die Kasse und in der Straße Cava Coxa das Waffendepot der Verschwornen entdeckt habe.

Daß diese ausschweifenden Projecte Geburten der Intrigue und Uebertreibung sind, ist bei dem Hinblick auf die Personen, deren Namen in der Anklage vorkommen,

leicht zu ermessen. Daß man hingegen von Seiten der sogenannten apostolischen Parthei dahin gestrebt habe den König von der Umgebung zu trennen, welche ihn zu der Successionsveränderung vermochte und zu immer verderblicheren Schritten hinleitete, ist nicht zu bezweifeln. Bei der zügellosen Weise mit der die Partheien in Spanien ihre Ziele verfolgen, kann es wohl in der Absicht gelegen haben Ferdinand durch öffentliche Demonstrationen bei irgend einer Gelegenheit zur Entlassung seiner Minister zu bestimmen; die Nachricht von diesem Vorhaben hat dann den Gegnern die Mittel, geliefert um das Schreckbild einer gegen die Person und Regierung des Königs gerichteten Verschwörung hervorzurufen.

Jedenfalls erreichten Letztere ihren Zweck; die bedeutenderen Personen welche man den Apostolischen beizuzählen pflegte, wurden von Madrid verbannt; der Franciscaner-General Cyrillo nach Cadiz, der ehemalige Minister Erro nach Sevilla, der Renten-Director Elisalde nach Saragossa, der ehemalige Polizei-Intendant Rufino Gonzalez nach der Mancha. Auch der Erzbischof Inguanzo erhielt die Weisung Madrid zu verlassen. Geringere Theilnehmer des angeblichen Complotts wurden nach den Azoren verwiesen oder in Haft gehalten.

Die Vortheile, welche die liberale Parthei aus diesen Vorgängen bei dem Könige zu ziehen vermochte, wurden jedoch durch die kurz nachher zum Ausbruch kommenden

Unternehmungen der exilirten spanischen Revolutionärs wieder geschmälert. Die Urheber und Machthaber der Revolution von 1820, welche seit der Restauration Ferdinands in England und Frankreich verbannt lebten, hatten den Gedanken nicht einen Augenblick aufgegeben, Spanien einer neuen Umwälzung entgegen zu führen. Die Julitage, welche für so viele ähnliche Versuche Vorbild und Stütze geworden sind, mußten auch den spanischen Exilirten als Signal gelten, daß der Moment gekommen sei ihre Absichten zu verwirklichen. Von allen Seiten her vereinigten sie sich in Paris; eine Junta trat zusammen, welche die in der Revolutionsgeschichte Spaniens wohlbekannten Namen Toreno, Mendizabal, Rivas, Isturiz, Galiano, Calatrava, Torres, Gil de la Cuadra, San Miguel und Seoane in sich schloß. Die Geldmittel, zu einem so bedeutenden Unternehmen die erste Bedingung, erwuchsen zum Theil aus den Summen, welche unter Form einer Anleihe von den bei dem Schuldenwesen der Cortezregierung interessirten Capitalisten und Handelshäusern neuerdings vorgeschossen wurden. Es erschien diesen Speculanten der Sieg der Revolution als sicherstes Mittel um die Verluste zu decken, welche die Entwerthung der Cortezbons ihnen zugefügt; die Confiscation der geistlichen Güter, die nach gelungener Umwälzung verheißen wurde, versprach reichen Gewinn. So konnte der Agent der Geflüchteten, Lopez Pinto, einen Anleihe-Vertrag über

6 Millionen Franken zu weniger unvortheilhafteren Bedingungen als etwas später die königliche Regierung in Madrid schließen; eine halbe Million wurde baar gezahlt, Creditbriefe und Wechsel auf die bedeutendsten Plätze in Spanien hinzugefügt. Eine hauptsächliche Rolle bei den Finanzgeschäften der spanischen Revolution spielte der Pariser Banquier und Minister Lafitte; es ist bekannt daß diese verfehlten Operationen später eine der Ursachen seines Bankerotts geworden sind.

Eine andere Geldquelle für das Unternehmen floß in den Beiträgen welche die französischen revolutionären Clubbs und viele Gönner in Frankreich und England aus ihren Mitteln lieferten. Die Gesellschaft aide toi, le ciel t'aidera setzte einen eigenen Ausschuß nieder, der die Aufgabe hatte die Revolutionirung Spaniens in jeder Weise zu unterstützen. Dieses spanische Comité, in welchem Garnier Pagès, Loewe-Weimars, Marchais, Gauja, Arago u. A. sich befanden, ließ durch seine Agenten in Paris und den Provinzialstädten Sammlungen veranstalten, an welchen fast alle Notabilitäten, selbst die einer minder entschiedenen Farbe angehörigen, Theil nahmen.

Ueber das Verhältniß der französischen Regierung zu diesen unter ihren Augen betriebenen Plänen, sind später verschiedene Versionen in Umlauf gekommen. Eingeweihte*)

*) Louis Viardot. De l'Espagne à propros du nouveau ministère, in der Revue des deux mondes.

haben öffentlich und mit Angabe der speciellsten Umstände dargelegt, daß die Regierung nicht allein das Unternehmen der spanischen Revolutionärs gebilligt, sondern auch so weit unterstützt habe, als dieses ohne zu großes Aufsehen möglich gewesen sei. Die Revolutions-Junta habe die Krone Spaniens dem Könige Ludwig Philipp für den Herzog von Nemours angetragen; dieser solle sich mit Donna Maria unter Zustimmung ihres damals in Paris befindlichen Vaters D. Pedro vermählen, und hierdurch die ganze Halbinsel zu einer großen republikanischen Monarchie vereinigen. Diese Vorschläge hätten in dem Cabinette entschiedenen Beifall gefunden und den spanischen Ausgewanderten volle Freiheit zum Handeln erwirkt. Die Minister Guizot, Perrier, Gerard hätten ihre Zustimmung zu Allem erklärt, der Minister des Auswärtigen Molé, sogar 100000 Franken zur Deckung der ersten Bedürfnisse dem General Lafayette persönlich übergeben.

Mehreren dieser Angaben ist zwar von den Betheiligten widersprochen worden; die öffentlichen und unzweifelhaften Thatsachen lassen jedoch auf mehr als passive Theilnahme schließen. Die Werbungen geschahen in Paris und in ganz Frankreich unter den Augen der Behörden; Franzosen, Italiäner, Deutsche traten unter die Fahnen der Revolution. Mit Wissen des Ministeriums gab die Polizei-Präfectur auf bloße Anmeldung des obengedachten Comités Collectiv-Marschrouten für die An-

geworbenen; Haufen von 50 bis 100 Mann durchzogen mit ihren Offizieren, unter Trommelschlag und wehenden Fahnen das Land, und empfingen auf dem Marsche Sold und Verpflegung wie französische Truppen. Für jeden Tag konnte das Comité über eine gewisse Anzahl Plätze in den öffentlichen Postwagen zu Gunsten der nach Bayonne oder Perpignan dirigirten Angeworbenen verfügen; Waffen und Ausrüstung wurden durch die Post spedirt.

So sammelten sich im Laufe des Monats August und September mehrere tausend Revolutionärs in den zunächst den Pyrenäen gelegenen Städten. Der Mehrzahl nach ausgewanderte Spanier, traten doch auch viele Franzosen und Gleichgesinnte anderer Länder zu ihnen, wie die Namen Borso di Carminati, Barraco, Faquinetto, Galante, Cesarini, Charrier, Rouy, Negris, Freytag der bekannteren unter ihnen beweisen. Die Organisation und Einübung dieser Haufen wurde so schnell als möglich betrieben. Fast alle Generäle und höhern Offiziere die in Folge der Restauration ihr Vaterland verlassen hatten, fanden sich ein um diesen neuen Versuch zu leiten, unter ihnen Mina, Valdes, Mendez Vigo, Chapalangara, San Miguel, Gurrea, Espinosa, Quiroga, Butron, Sancho, Lopez Baños, Alexander O'Donnel, Milans, Plasencia, Caguela, Iriarte, Janreguy.

Der spanischen Regierung hatten diese ganz öffentlich betriebenen Rüstungen nicht verborgen bleiben können; so-

viel die allgemeine Schlaffheit zuließ wurden Gegenanstalten getroffen. Die in den Grenzprovinzen stehenden Truppen wurden vermehrt; 5000 Mann Linientruppen und 2000 Königliche Freiwillige gingen nach Navarra und Guipuzcoa. Das Militärkommando in den bedrohten Provinzen wurde Generälen übergeben die als thätig und energisch bekannt waren; España kommandirte in Catalonien, Llauder in Aragon, Santos Ladron in Navarra, unter letzterem Juanito.

Gleichzeitig ließ König Ferdinand durch den Grafen Ofalia in Paris dringende Beschwerden führen. Er erinnerte daran, daß die von ihm geforderte Anerkennung der neuen Regierung für letztern nothwendig die Verpflichtung in sich schließe sich feindseliger Handlungen gegen seine Nachbarn zu enthalten, und daß auch die andern europäischen Mächte nicht gleichgültig sehen könnten, daß auf französischem Boden offen und unverhohlen eine gewaltsame Invasion in ein befreundetes Land organisirt werde. Wie groß der Eindruck gewesen, welchen diese Vorstellungen auf den König und seine Minister gemacht, ist allerdings nicht zu ermessen; das Verhältniß des französischen Cabinets zu den damals sich vorbereitenden Aufständen in Italien, Polen und der pyrenäischen Halbinsel ist ein sehr verwickeltes. Wenn ein Theil der neuen Machthaber die Revolutionen in jenen Ländern aus reiner Sympathie förderte und schirmte, so betrachtete sie ein anderer vornäm-

lich aus dem Gesichtspuncte eines Gegengewichts gegen die der Juli-Revolution abgeneigten Höfe, und wünschte ihre Entwickelung in Händen zu behalten um sie nach Bedürfniß einhalten oder lösen zu können.

Dem Verlangen der spanischen Regierung zu entsprechen, erhielten die Behörden der Grenz-Departements die offizielle Weisung keine größeren Versammlungen der spanischen Ausgewanderten und ihrer Genossen zu dulden, ihre Waffendepots und Vorräthe in Beschlag zu nehmen, sie selbst aber in kleinen Abtheilungen in das Innere zurückzusenden. Während des Septembers geschah jedoch wenig zur Ausführung dieser Befehle, theils indem die Behörden anderen und entgegengesetzten Instructionen folgten, theils wegen offener Widersetzlichkeit der Freunde der Revolution, denen vier Wochen nach gelungener Pariser Umwälzung die Diener des souveränen Volkes nicht steuern konnten und wollten. In Bayonne rotteten sich Volkshaufen zusammen und droheten jedes Hinderniß, das dem Unternehmen der Ausgewanderten gesetzt werden möchte, mit Gewalt wegzuräumen. Als der Unterpräfekt sich mit Truppen nach Villefranque begeben wollte um die dortige Versammlung der Spanier zu zerstreuen, schloß die Nationalgarde von Bayonne ihm das Thor und verwehrte den Auszug.

Größerer Nachtheil erwuchs den Insurgenten aus der Uneinigkeit ihrer eigenen Chefs. Es ist eine alte viel-

bewährte Erfahrung, daß nirgends Neid, Mißgunst und Intrigue reger hervortreten als unter denen die ein gemeinschaftlicher Sturm aus ihrer Heimath vertrieben und darauf beschränkt hat, in der Fremde gegen dieselbe zu conspiriren. Der Zwiespalt unter den ausgewanderten Spaniern bezog sich hauptsächlich auf Mina, den seine revolutionäre Berühmtheit an die Spitze des Unternehmens gestellt hatte. Die bedeutende Stelle, welche dieser Mann in der neueren Geschichte seines Vaterlandes einnimmt, macht einen Rückblick auf seine früheren Schicksale nothwendig.

Francisco Espoz y Mina ist im Jahre 1782 in einem Dorfe bei Pampelona geboren und der Sohn eines kleinen Gutsbesitzers. Sein früheres Leben ist unbekannt bis er sich während dem französischen Invasionskriege einer Guerilla anschloß, an deren Spitze sich sein Neffe Xavier Mina bereits einen bedeutenden Ruf erworben hatte, welcher später irrigerweise dem seines Oheims zugewachsen ist. Xavier Mina fiel im Jahre 1811 in die Hände der Franzosen, und der ältere Mina setzte nunmehr dieselben Unternehmungen in Navarra und den baskischen Provinzen mit vielem Erfolge fort. Als diese Provinzen im Jahre 1813 der Schauplatz der größeren Operationen Wellingtons wurden, erlitt die Wirksamkeit der Guerilla's eine Veränderung; Mina wurde mit der von ihm formirten Truppe bei den Belagerungen von Pampelona,

Saragossa und anderer von den Franzosen besetzter Puncte gebraucht. Die Regentschaft hatte ihn im Jahre 1812 zum Generalmajor ernannt und sein Name gehörte zu den gefeierten als Ferdinand VII. zurückkehrte. Mina scheint jedoch, ob mit Recht oder Unrecht, dem Könige kein Vertrauen eingeflößt zu haben; er wurde zwar in seinem Grade aber nicht in seinem Commando bestätigt. Diese Zurücksetzung, verbunden mit der Einwirkung seines aus der Gefangenschaft zurückgekehrten Neffen Xavier, scheinen die Hauptursachen gewesen zu seyn welche Mina, der sich bis dahin schwerlich mit Untersuchungen über die politischen Verfassungen beschäftigt hatte, zu einem heftigen Gegner der Königlichen Regierung umschufen. Beide vereinigten sich zu dem Versuche die Constitution von Cadix in Navarra zu proclamiren. Xavier gewann einige Offiziere der Besatzung von Pampelona, der ältere Mina sollte die von ihm früher befehligte Guerilla sammeln und zu nächtlichem Ueberfalle gegen Pampelona führen. Das Unternehmen scheiterte jedoch an der entschiedenen Widersetzlichkeit der Soldaten, sich zu diesem Verbrechen brauchen zu lassen; die Verschwornen entkamen kaum nach Frankreich. Von dort ging bekanntlich Xavier Mina im November 1816 nach Mexico, schloß sich an die dortigen Insurgenten an, und fand im November 1817 seinen Tod.

Francisco Mina hingegen blieb in Frankreich, wo er eine Unterstützung der Regierung genoß, bis ihn die Re-

volution von 1820 nach Spanien zurückrief. Seine Verwaltung der Generalcapitanate von Navarra und Galicien erregten so allgemeine Unzufriedenheit, daß selbst die Cortezregierung ihn abrief. Er erhielt im Jahre 1822 das Commando gegen den royalistischen Aufstand in Catalonien, zersprengte denselben und nahm den Waffenplatz der Glaubensarmee Seo d'Urgel ein. Als die Franzosen im folgenden Jahre in Catalonien einrückten, commandirte Mina gegen den Marschall Moncey und leistete so viel Widerstand als seine Mittel gestatteten. In Barcelona eingeschlossen, verschaffte er sich durch Capitulation für seine Person freien Abzug und kam im December 1823 in London an. Dort und in Paris hatte er gelebt ehe er den neuen Versuch machte, die Revolution nach Spanien zu verpflanzen.

Mina hat, so lange körperliche Kräfte ihn unterstützten, bedeutende militärische Eigenschaften an den Tag gelegt, in seinen guten Zeiten ist ihm Thätigkeit, Energie und persönliche Tapferkeit nicht abzusprechen. Brutaler Hochmuth, Gefühllosigkeit, rohe Willkühr und barbarische Grausamkeit haben hingegen seinem Rufe unauslöschliche Flecken eingedrückt, und ihm selbst unter seinen Genossen stets Feinde und Widersacher erweckt. Zu einem politischen Charakter im Sinne der Revolution ist Mina lediglich durch äußere Umstände und persönliches Rachgefühl gemacht worden; sein Haß gegen die höheren und geisti-

geren Elemente des Daseins würden ihn ebensowohl zum blinden Schergen eines Despoten, als zum Vorfechter des Jakobinismus geeignet haben.

Zu der in Mina's Persönlichkeit liegenden Veranlassung zu Mißhelligkeiten gesellte sich noch die Unzufriedenheit mit der Zögerung, die er dem Beginnen des Unternehmens entgegenstellte. Es bedurfte allerdings einiger Zeit um die aus den buntesten Bestandtheilen zusammengesetzte Macht der Insurgenten zu ordnen, um Waffen und Ausrüstungsstücke in genügender Zahl herbeizuschaffen. Doch scheint Mina's Langsamkeit noch einen außerhalb ihm liegenden Grund gehabt zu haben und es wird dieser in den Verpflichtungen gesucht, die er gegen einen Theil des französischen Cabinets eingegangen habe.*) Bei seiner Durchreise durch Paris sei er zwar von dem Kriegsminister, Marschall Gérard, sehr günstig aufgenommen worden und habe die Zusicherung der Theilnahme und des Schutzes für seine Projecte erlangt. Der Minister habe aber von ihm das Versprechen gefordert, daß er das strengste Geheimniß bewahre, und nicht eher als in 6 bis 7 Wochen die spanische Grenze überschreiten wolle, da diese Frist nothwendig sei um Frankreich den andern Cabineten gegenüber in die richtige Haltung zu setzen.

Allerdings ist diese Zögerung den Plänen der Ausgewanderten verderblich geworden. Die spanische Regie-

*) Viardot a. a. O.

rung gewann eine kostbare Zeit um ihre Vertheidigung zu verstärken und benutzte sie sehr zweckmäßig. Unter den Ausgewanderten erzeugte die Zurückhaltung Mina's Mißtrauen und Aufregung; man zieh ihn der Feigheit und des Verraths.

So brach bald in dem kleinen Haufen offener Zwiespalt aus; der Oberst Valdes erklärte, daß er den Befehlen Mina's nicht gehorchen wolle. Francisco Valdes genoß unter den Anhängern der Revolution eines bedeutenden Ansehns; er war es der im Jahre 1824 den verwegenen Versuch gemacht hatte, ungeachtet der französischen Occupationsarmee das Panier des Aufruhrs wieder zu erheben. In Tarifa, das er mit einer an Zahl geringen Truppe durch einen kühnen Handstreich eingenommen, hielt er sich 23 Tage lang gegen die ihn belagernden Franzosen. An ihn schlossen sich auch jetzt Viele von denen an, die mit Mina's Alleingewalt unzufrieden waren.

Am 13. October setzte sich Valdes mit ungefähr 500 Mann von Ainhoa, einer am Fuße der Pyrenäen gelegenen französischen Ortschaft aus in Bewegung und überschritt die Grenze von Navarra. Da er anfänglich nichts als einige Zollwächter und Carabiniers gegen sich fand, so besetzte er ohne Widerstand die Dörfer Urdax und Zugarramurdi. Auch gegen einen Angriff, welchen am 18. October ein Detachement Königlicher Truppen bei letzterem Orte gegen ihn machte, behauptete er sich im Vor-

theil; ohne jedoch zu wagen tiefer in das Land vorzurücken.

Der voreilige Aufbruch dieser und einiger andern kleinen Abtheilungen der Insurgenten nöthigte auch Mina, ihnen früher zu folgen als er beabsichtigt zu haben scheint. Er ging den 20. October mit ungefähr 400 Mann über die Grenze von Navarra und besetzte am folgenden Tage die kleine Stadt Vera. Eine Proclamation verkündigte daß der Augenblick gekommen sei, um Spanien von dem auf ihm lastenden Joche zu befreien und Freiheit und Ordnung herzustellen. Allen die früher auf entgegengesetzten Seiten gestanden, wurde Verzeihung zugesichert, nur gegen die welche sich zu widersetzen wagen würden, solle schnelle und strenge Justiz geübt werden. Aehnliche Aufrufe hatten Valdes, Quiroga und Andere erlassen; von den Wirkungen die sie hervorgebracht, und überhaupt von den großen Erfolgen des Unternehmens wußten die der Revolution dienstbaren Blätter des Auslandes vieles zu berichten.

Die Wirklichkeit blieb jedoch hinter diesen anticipirten Triumphen gänzlich zurück. Nirgends zeigte sich die vorausgesetzte Sympathie der Landesbewohner, in den Truppen kam kein Abfall vor, die Behörden thaten ihre Pflicht mit mehr als gewöhnlicher Kraft und Einsicht. Die erwarteten Verstärkungen, welche aus Frankreich ihnen nachrücken sollten, kamen nicht an; die französische Regierung

schien ihre Ansicht geändert zu haben, die bisherige Unterstützung fiel weg, die Rekrutirung für die Ausgewanderten fand Schwierigkeiten, die Waffendepots wurden mit Beschlag belegt. Von da an riß Muthlosigkeit und Schwanken ein; da die Revolution nicht in energischem Angriffe bleiben konnte, wich die Hoffnung des Gelingens auch bei den Leichtgläubigsten. Nicht allein vermochten die Insurgenten nicht ihren Marsch gegen die Städte fortzusetzen, in welchen sie allein auf Mitwirkung zählen durften, sondern sie sahen sich bald selbst bedrohet. Valdes, gegen welchen der nächste Angriff der Königlichen Truppen gerichtet war, nahm eine Stellung bei Vera und verlangte Unterstützung von Mina, der die Bidassoa bereits überschritten hatte und bis Lesaca vorgedrungen war. Eine Colonne von 150 Mann, die sogenannte Fremdenlegion, die Mina absendete, stieß nachdem sie aus Mißverständniß falsche Wege eingeschlagen, am 26. October zu Valdes. Am folgenden Tage wurde dieser jedoch von einer sehr überlegenen Macht, welche die Generäle Santos Ladron und Juanito herangeführt, angegriffen und nach heftigem Widerstande gänzlich zersprengt. Mit 160 Mann erreichte Valdes das französische Gebiet, und S. Jean de Luz; alle Anderen waren gefallen oder geriethen in Gefangenschaft und wurden sofort erschossen.

Mina der noch ungefähr 300 Mann, unter ihnen Jauregui, Butron, Sancho, Lopez Baños, Iriarte, Ale-

xander O'Donnel bei sich hatte, konnte der Uebermacht eben so wenig widerstehen. Seine Truppe wurde am 29. October bei Lesoca zerstreut; mit 100 Mann entkam Jauregny über Urdax nach Frankreich. Mina irrte im Gebirge umher; zwei Tage mußte er sich in Höhlen verborgen halten; oft naheten ihm die Verfolger. Daß deren Hunde durch ein aufgescheuchtes Reh von der Fährte abgeleitet worden, in demselben Augenblicke wo sie Mina's Versteck aufzuspüren im Begriff standen, wird berichtet. Nach Drangsalen aller Art entkam Mina nach S. Jean Pied de Port.

Alle andern vereinzelten Unternehmungen der Ausgewanderten hatten gleich wenig Erfolg. Der Oberst Chapalangara, der am 16. October von Arneguy aus mit 2—300 Mann in das Thal Roncesvalles eingedrungen war, bestand am 19. ein Gefecht bei la Venta; er wurde getödtet, die Seinigen zersprengt.

Die Expedition nach Aragon unter Guerra, die den 1. November über die Grenze ging, gelangte nur wenige Meilen vorwärts und lös'te sich auf. Ein zweites gegen Aragon beabsichtigtes Unternehmen, welches der General Plasencia leiten sollte, kam gar nicht zur Ausführung, da die französischen Behörden die hierzu bestimmten Waffen in Beschlag nahmen. Nach der Darstellung der Freunde Mina's*) soll dieser Unfall vorzüglich verderblich gewirkt

*) Viardot a. a. O.

haben, da eben um die Königlichen Truppen auf sich zu ziehen, und Plasencia den Weg nach Saragossa zu öffnen, Mina seinen Zug unternommen haben soll.

Für Catalonien war in Perpignan eine eigene Insurrections-Junta zusammengetreten, die aus dem General Milans del Bosch, Baiges, Reset, Galceran, Goncer, Gener und Santa Maria bestand. Die erste Colonne dieser Expedition ging von S. Laurent de Cerdans aus, und bestand am 16. October ein Gefecht bei Massanet gegen die Vorposten der Königlichen Truppen. Da aber auch in Catalonien gar kein Anklang gefunden wurde, und der Generalcapitän Graf España in vollkommener Bereitschaft war, so lös'te sich der Versuch bald auf. 200 Carabiniers reichten hin um bei Peralda das Detachement der Ausgewanderten über den Haufen zu werfen, ein großer Theil wurde niedergehauen; wenige retteten sich über Boulon nach Frankreich.

Die französische Regierung ließ diese Flüchtlinge sowohl, wie die aus Navarra und Aragon zurückgekehrten entwaffnen und schickte sie in das Innere zurück. Bourges wurde das Hauptdepot der ausgewanderten Spanier, sie genossen einen geringen Sold von der Regierung.

Auch die in andern Provinzen Spaniens ungefähr gleichzeitig versuchten Aufstände wurden in der Geburt erstickt. In Andalusien und der Mancha kamen die Verschwörungen kaum zum Ausbruch. In Gallizien hatte

Antonio Rodriguez genannt Bordas zwar anfänglich einigen Anhang gewonnen, am 4. October die Constitution von 1812 zu Orense proclamirt, und einige Excesse begangen. Seine Truppe wurde jedoch nach geringem Widerstande zersprengt.

Der bedeutendste Mittelpunct für die revolutionären Unternehmungen im südlichen Spanien war Gibraltar. Hier hielt sich stets eine beträchtliche Zahl Ausgewanderter, unter ihnen Torijos, Manzanares, Escalante, Dias Morales auf, und betrieben ihre Vorbereitungen unter den Augen und dem Schutz der englischen Behörden. Sie fanden jedoch in dieser Epoche die Umstände nicht günstig genug um die Landung zu wagen, welche als Diversion für die Unternehmungen in den Grenzprovinzen zu dienen bestimmt war.

Diese Begebenheiten mußten in diese Darstellung aufgenommen werden, weil sie für geraume Zeit hinaus die Geschicke Spaniens ohne jeden Widerstand in die Hände der Regierung legten. Zwischen ihre Siege über das angebliche Complot der Apostolischen und über die Invasionen der Radikalen, fällt nur die Niederkunft der Königin. Am 10. October 1830 wurde Christine von einer Tochter entbunden, welche in der Taufe die Namen Isabella Luise erhielt. Die dem Rechte angethane Gewalt sollte sich in ihrer vollen nackten Gestalt zeigen; die Geburt eines Prinzen würde die Frage praktisch umgangen und

aus dem Bewußtsein der Spanier entrückt haben. Die Geburt einer weiblichen Thronerbin (der auch später bekanntlich nur eine zweite Schwester gefolgt ist) stellte sie auf ihre Spitze!

Große Festlichkeiten und Volkslustbarkeiten feierten das Ereigniß, an das sich bald genug so unsägliche Leiden knüpfen sollten. Ferdinand VII. legte seiner Tochter den Namen einer Prinzessin von Asturien bei, und bezeichnete hierdurch daß sie zur Nachfolge auf seinem Throne berufen sei. Europa schwieg, nur der neapolitanische Hof hatte schon im September eine erneuerte Protestation übergeben.

Auch jetzt noch, aus ähnlichen Gründen wie früher, beharrte D. Carlos im Stillschweigen, ungeachtet seine Lage immer schwieriger, sein Recht immer gefährdeter wurde.

So ging das Jahr 1830 zu Ende, die Thronrevolution war vollbracht, in Spanien die Saat zu dem verheerendsten Bürgerkriege ausgestreuet, in Europa aber dem Erbfolgerechte der Monarchien eine Wunde geschlagen worden, deren Tiefe auch wohl jetzt nur Wenigen erkennbar ist. Wenn es der Erfolg ist, der allein entscheidet über die Gutheißung und Anerkennung der fürstlichen Genossen, dann möge sich mindestens Niemand über die weiteren Consequenzen verblenden, die aus diesem Vordersatze unabwendlich fließen!

Wer erbt in Schleswig?

Eine Rechtsfrage.

Schweigst Du still,
So ist's Dein Will'.
Alte Rechtsregel.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Am 8. Juli 1846 hatte König Christian VIII. von Dänemark einen offenen Brief erlassen, in welchem er aussprach, daß die Erbfolge des Königsgesetzes wie in Lauenburg, so im Herzogthum Schleswig in voller Kraft und Gültigkeit bestehe, in Betreff von Holstein dagegen Verhältnisse obwalteten, welche hinderten mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht an diesem Herzogthume sich auszusprechen.

In diesem öffentlichen Acte wird daher kundgegeben, daß in Schleswig beim Erlöschen des dänischen Mannsstammes die weibliche Erbfolge gelten soll, in Holstein nur nicht für alle Theile des Herzogthumes. Gegen die Selbstständigkeit der beiden Herzogthümer Dänemark gegenüber, wird jedoch noch kein Zweifel erhoben; die Gesammtmonarchie erscheint immer nur als politische Union.

Die Proteste der männlichen Verwandten des dänischen Königshauses brachten die Angelegenheit an den Bund; der Bundesbeschluß vom 17. September 1846, obgleich mit allen dem Verfahren der Bundesversammlung jeder Regierung gegenüber eigenthümlichen Rücksichten umgeben, erkennt doch das Recht Holsteins auf seine Verbindung mit Schleswig an, und behält die verfassungsmäßige Competenz des deutschen Bundes in weiter vorkommenden Fällen ausdrücklich vor.

Das gegen ein deutsches Land versuchte Attentat einer auswärtigen Regierung rief in allen Theilen Deutschlands eine gewaltige Bewegung hervor. Der Kampf entbrannte zunächst auf dem Rechtsboden: Schleswig bleibt bei Holstein! das war dem offenen Briefe gegenüber die Forderung. Daß auch die Geschicke Holsteins in Frage gestellt werden könnten, kam damals noch Niemand in den Sinn.

Der Sieg der demokratischen Parthei in Kopenhagen rief eine Reihe von Handlungen der dänischen Regierung hervor, aus welchen der dreijährige Krieg erwachsen ist, in dem der deutsche Bund die Rechte der Herzogthümer, und hierin auch seine eigenen höchsten Interessen zu vertheidigen unternahm. Er ist beendigt; das Recht und die Ehre Deutschlands sind unterlegen.

Seitdem ist diese schmerzenreiche Angelegenheit wieder in das Stadium der diplomatischen Verhandlungen

eingetreten und hat eine Lösung gefunden, die allerdings früher nicht geahnet wurde: Holstein bleibt bei Dänemark, selbstverstanden also auch Schleswig!

Nichts scheint daher heute nutzloser als die Frage: Wer erbt in Schleswig? Würde aber außer der tractatsmäßigen auch die moralische Bürgschaft übernommen werden, daß sie nicht wieder herauftauche in kommenden Zeiten, nahen oder fernen?

Die nachfolgende Schrift betrachtete diese Frage zu einer Zeit, wo sie noch bloß auf dem Rechtsgebiet verhandelt wurde.*) Sie erscheint auch jetzt wiederum ganz unverändert; die dort gegebene Antwort: „Wenn in Folge der verschiedenen Successionsordnungen Dänemarks und Holsteins dort ein anderes Haus als in Holstein zur Regierung gelangt, so verbleibt Schleswig dem Herzog von Holstein," ist auch heute noch die unsrige.

Allerdings ist seitdem ein sehr reichliches Material zugewachsen, jeder Punct in dieser weit umfassenden Controverse hat Bearbeiter gefunden, die hierzu Alles mitbrachten, was der ernsteste Wille und die gründlichste Sachkunde darzubieten vermag. Wenn auch der Verfasser der folgenden, nur die kürzeste Uebersicht bezweckenden Blätter keinen irgend erheblichen Theil seiner Schlußfolgen zu berichtigen sich verpflichtet erachtet, so hat er doch nicht

*) Wer erbt in Schleswig? Eine Rechtsfrage. Carlsruhe, Verlag von Bielefeldt. 1846.

übersehen, welche wesentlich neuen Gesichtspuncte durch jene Forschungen eröffnet worden sind. Aus den bereitwilligen Mittheilungen von sachkundigster Hand geschöpft, enthält hierüber der Nachtrag dieser Schrift alles Erforderliche.

Recht muß doch Recht bleiben!

Erfurt, den 21. December 1852.

Zwei Monate sind verflossen, seitdem der offene Brief Sr. Majestät des Königs von Dänemark in allen Theilen Deutschlands eine Aufregung hervorgerufen hat, wie sie nicht vorgekommen, seit französischer Uebermuth uns aus fünfundzwanzigjähriger Ruhe aufschreckte. Jetzt, wie damals, treten vor dieser großen Nationalsache alle Parteiungen zurück, die auf unserm Vaterlande lasten: der Legitimist, der Liberale und der Radicale, der Katholik und der Protestant, der Offenbarungsgläubige, der Rationalist und der Pantheist, der Oestreicher, der Preuße, der Sachse, der Franke, der Schwabe, der Bayer, Alle erheben sich wie Ein Mann. Ein Schauspiel, das der höchsten Beachtung werth ist.

Zunächst entspringt diese Aufregung allerdings aus den Gebieten der Interessen und der Gefühle. So schwer indessen auch die ersteren wiegen, so bedeutungsvoll die letzteren sind, immer würde beiden keine entscheidende Stimme zukommen wo es sich um reine Rechtsfragen handelt. Die Wahrung der Interessen verfällt der Politik, die nationalen Gefühle erhalten erst dann einen sittlichen Werth, wenn sie in der Wahrheit und im Rechte

begründet sind. Ein gerechtes Ziel und gerechte Mittel, keine Freischaarenzüge!

Darauf kommt es also an, auf die deutliche Erkenntniß, auf das lebendige Bewußtsein, wo in der Streitfrage das Recht liege, ob auf Seiten des Königs, ob auf Seiten Seiner Fürstlichen Agnaten und Seiner Deutschen Unterthanen. Die Acten scheinen geschlossen und reif zum Spruche. Dänemark hat in dem offenen Briefe, in dem bekannt gewordenen amtlichen Gutachten der hierzu niedergesetzten Commission, in den halbamtlichen Erläuterungen durch die Artikel des Altonaer Merkurs und der Allgemeinen Zeitung, und in den Tagesblättern seiner beiden Hauptparteien ausgesprochen, was ihm zur Unterstützung seiner Sache dienlich schien. Andererseits liegen vor uns die größeren und kleineren Arbeiten von Falk, Lornsen, Heiberg, Claußen, Samver, Michelsen. Eine umfassende Erörterung der gesammten staatsrechtlichen Momente wird hoffentlich nicht auf sich warten lassen, und die Frage auf dem rein wissenschaftlichen Gebiete zum Abschluß bringen.

Bevor aber eine solche zum Gemeingute wird, kann auch schon eine allgemein verständliche Beleuchtung des Für und Wider Manchem dienlich erscheinen. Wer diesen Zweck vor Augen hat, wird von allen Einzelnheiten und Zwischenfällen gänzlich absehen und es sich zur Aufgabe machen müssen, nur das Hauptresultat klar herauszustellen, von dem Beweisapparate nur das strengerfor-

derliche vorlegen, dieses aber so vollständig, daß sich Jeder hieraus ein eigenes Urtheil zu bilden vermöge, ohne auf andere Quellen zurückzugehen.

Hierzu sei der Versuch gemacht, und zwar ausschließlich mit der nächstliegenden Frage: mit Schleswig. Lauenburg unterliegt ganz andern Betrachtungen, und das Schicksal Holsteins ist im gegenwärtigen Augenblick zwar in Frage gestellt, aber noch nirgends ernstlich bedroht.

Die Frage für Schleswig in ihrer einfachsten Gestalt ist folgende: Wenn durch die verschiedenen Successionsordnungen dereinst die Kronen Dänemarks und Holsteins an zwei verschiedene Erben kommen sollten, fällt Schleswig dann an den Regenten von Dänemark oder an den Regenten von Holstein? — Es leuchtet ein, daß in dieser Frage zugleich jene über die Selbstständigkeit Schleswigs und seine ewige Verbindung mit Holstein einbegriffen ist.

Vielleicht möchte es scheinen, als ob man es hier nur mit Eventualitäten zu thun habe, die füglich so lange auf sich beruhen könnten, bis sich zeige, ob ein solcher Fall wirklich eintrete. Wenn die jetzt unter König Christian VIII. vereinigte Monarchie auch in Zukunft vereinigt bleibe, sei es unter Seiner directen Descendenz, sei es unter dem Hessischen Erben vom Weibesstamme oder unter den Augustenburger Erben vom Mannesstamme, so würde dadurch in allen Verhältnissen gegen bisher nichts geändert. Ob aber einer dieser Fälle eintrete, oder ob

die jetzige Monarchie sich in ein Königreich Dänemark und ein Herzogthum Holstein auflösen werde, dieses hänge noch von Verhandlungen und Ereignissen ab, welchen man eben sowohl anheimstellen könne, zu welchem der beiden neuen Staaten Schleswig dann übergehen werde.

Eine solche Betrachtungsweise mochte sich früher Vielen als die angemessenste empfehlen. Dem ist aber nicht mehr so, seitdem der offene Brief erlassen worden. Die in demselben niedergelegte Königliche Erklärung verletzt die actuellen Rechte, sowohl der erbberechtigten Agnaten als der Herzogthümer selbst in einem Maße, daß sofortige Abwehr unerläßlich ist. Diese Agnaten sind deutsche Fürsten, das Herzogthum Holstein ist ein deutsches Land, — hierin liegt nicht bloß die Befugniß, hierin liegt die entschiedene Verpflichtung Deutschlands, das gute Recht der Verletzten zu schützen. Die neuesten Erläuterungen, welche die Königlich Dänische Regierung der Bundesversammlung und ihren deutschen Unterthanen gegeben hat, können diese Befugniß und Verpflichtung nicht verringern; indem sie von neuem die Unzertrennlichkeit Schleswigs von Dänemark aussprechen, sind sie vielmehr nur geeignet, die Nothwendigkeit zu steigern, in dieser verwickelten Sache vollkommen klar zu sehen.

Zuerst die historischen Momente, — jedoch mit Absehen von allen Nebenpunkten wie das frühere Wahlrecht der Stände oder die Beziehungen der Nebenlinien

beider Oldenburgischen Hauptstämme unter sich. Das erste kommt nicht mehr, das andere noch nicht in Betracht.

Holstein war ein deutsches Reichslehn, seit 1110 im Besitze des Hauses Schauenburg.

Schleswig war ein dänisches Reichslehn und wurde seit 1252 von einer jüngeren Linie des alten dänischen Königshauses regiert. Die Selbstständigkeit dieses Herzogthums war durch die sogenannte Waldemarsche Constitution von 1326 festgestellt, in welcher dieser Fürst verhieß:

ducatus Sunder-jucie regno et corone Dacie non unietur, nec annectetur ita, quod unus sit dominus utriusque (Schleswig soll mit Dänemark weder vereinigt noch dergestalt verbunden werden, daß Ein Herr Beider regiere).

Nach Aussterben dieses Fürstenhauses 1375 erwarben die Grafen von Holstein das Herzogthum Schleswig, unter voller Zustimmung Dänemarks.

Das Haus Schauenburg regierte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein bis 1459. Nach dem Tode des letzten Herzogs Adolphs VIII. wählten die vereinigten Stände beider Lande dessen Neffen, den dänischen König Christian I. aus dem Hause Oldenburg zu ihrem Herzoge.

Der neue Herzog stellte in dem Grundvertrage von 1460 fest:

daß die Lande ihm nicht als König von Dänemark, sondern als ihrem eigenen Herrn huldigen;

daß Schleswig und Holstein ewig ungetheilt bleiben sollen;

daß die beiden vereinigten Herzogthümer völlig selbstständig von Dänemark verbleiben, jeder Theil seine eignen Kriege führen, beider Lande Beamte nur aus Eingebornen genommen werden sollen.

Die beiden Herzogthümer traten hierdurch mit Dänemark in eine Personal-Union (Regenten-Gemeinschaft), unter sich standen sie in einer Real-Union (Landes-Gemeinschaft). Hierzu kamen 1533 und 1623 noch Defensiv- und Offensiv-Bündnisse mit Dänemark, in welchen beide selbstständige Staatskörper sich gegenseitigen Beistand für „gerechte Kriege“ zusagten.

Im Jahre 1544 nahmen die Söhne Königs Friedrich I. mit Einwilligung der Landstände eine Theilung der Herzogthümer Schleswig-Holstein vor; der ältere, König Christian III. von Dänemark, wurde hierdurch Stifter der Glückstädtischen oder Königlichen Linie, der jüngere, Herzog Adolph, Stifter der Gottorpischen oder Fürstlichen Linie. Die Staatsgewalt über Schleswig-Holstein blieb ungetrennt, die Theilung erstreckte sich ausdrücklich nur auf die Nutzungen, die Gerichtsbarkeit und die Polizei.

Der Holstein-Glückstädtische Stamm blüht gegenwärtig in dem Königlich Dänischen Hause und in den von ihm abgezweigten Nebenlinien der Herzöge von Sonderburg-Augustenburg und Sonderburg-Glücksburg. Der Holstein-

Gottorpsche Stamm besteht gegenwärtig aus drei Linien: der Kaiserlich Russischen, der ehemals Königlich Schwedischen, und der Großherzoglich Oldenburgischen.

Bei dem am Anfang des 18ten Jahrhunderts ausgebrochenen Kriege zwischen Dänemark und Schweden standen die Herzöge von Holstein-Gottorp auf Seiten der letzteren Macht. Dänemark eroberte in Folge dessen 1713 den gottorpischen Theil von Schleswig; im Frieden zu Stockholm 1720 garantirten England und Frankreich ihm dessen Besitz.

König Friedrich IV. erließ hierauf am 22. August 1721 ein Patent, dessen hier einschlagende Stellen wörtlich folgende sind:

— und Wir daher bewogen worden, des Herzogs Carl Friedrich zu Holstein gehabten Antheil im Herzogthum Schleswig, als in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßigerweise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinens wieder in Possession zu nehmen,

— und Wir denn solchemnach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigen und zu incorporiren — u. s. w.

Der König verlangte hiernächst, daß ihm, als nunmehrigem alleinigem Besitzer Schleswigs gehuldigt werde,

von der Corporation der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums, und

von den Unterthanen des gewesenen fürstlichen Theiles.

Der hierbei am 4. September geleistete Eid enthält wörtlich folgende hier einschlagende Stellen:

nachdem — mein allergnädigster König — den vorhin Fürstlich gewesenen Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen, und Dero Krone, als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden — so gelobe ich — Deroselben wie auch Dero Königlichen Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae treu zu sein u. s. w.

Das gottorpische Haus erkannte diese Handlungen König Friedrichs IV. nicht an und verharrte in seiner Protestation bis seine zum russischen Throne gelangte ältere Linie den Vertrag von 1773 mit Dänemark abschloß. Durch diesen Vertrag vertauschte das Haus Gottorp seinen Theil an Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst, und entsagte seinem Rechte auf den verlornen Antheil von Schleswig.

Diese historischen Vorgänge enthalten in allen wesentlichen Punkten das Material zur Beurtheilung der Rechtsfrage.

Dänemark stellt in dem offenen Briefe und in dessen halbamtlichen Commentaren folgende Theorie auf:

König Friedrich IV. hat den Fürstlichen Theil von Schleswig als Kriegseroberung zu freier Verfügung erworben.

Durch sein Patent von 1721 hat er diesen eroberten Theil mit dem Königlichen Theile von Schleswig vereinigt, und das solchergestalt vereinigte Herzogthum dem Königreiche Dänemark incorporirt.

Hierdurch ist festgestellt, daß für Schleswig hinführo die dänische Successionsordnung gilt, und daher stets derjenige zum Regenten berufen ist, welchen der Erbgang zur dänischen Krone beruft.

Bis zum Jahre 1720 waltet daher auch dänischer Seits kein Zweifel über den Rechtsstand des Herzogthums Schleswig ob; erst seitdem soll derselbe in den entgegengesetzten übergegangen sein.

Wir unserer Seits vermögen aus den zu Jedermanns Einsicht offen vorliegenden Thatsachen diese Schlüsse nicht abzuleiten, sondern gelangen bei unbefangenster Erwägung genau zu den umgekehrten. König Friedrich IV. wollte durch seine im Jahre 1720 und 1721 gethanen Schritte das öffentliche Recht des Herzogthums nicht ändern. Wenn er es aber auch wirklich gewollt hätte, so konnte er es nicht. Wenn er es gewollt und gekonnt hätte, so that er es nicht. Es wird darauf ankommen, diese drei Sätze den dänischen Einwänden gegenüber näher zu begründen.

Wenn wir sagen, König Friedrich IV. wollte das Recht Schleswigs nicht ändern, so handelt es sich dabei natürlich nicht um den Willen, der sich etwa innerhalb

seines Herzens geregt haben kann, sondern lediglich um den Willen, der in seinen öffentlichen Acten niedergelegt ist. Ueber diesen nun kann aus den oben wörtlich ausgezogenen Publicationen nur gefolgert werden:

daß der König gewillet sei, den eroberten, ehemals Fürstlichen Theil Schleswigs mit dem Seinigen zu vereinigen;

daß er daher von der Corporation der Prälaten und Ritterschaft, welche beiden Landestheilen gemeinschaftlich war, und von den privativen Unterthanen des ehemals Fürstlichen Theiles verlange, ihm als alleinigen souveränen Herzoge zu huldigen.

Die entgegenstehende Behauptung, daß der König in jenen Acten den Fürstlichen Theil mit dem Seinigen habe vereinigen und hierauf das gesammte Herzogthum dem Königreiche Dänemark incorporiren wollen, ist aus deren Inhalt nicht nachzuweisen. Eine solche, die gesammten Verhältnisse des Landes umwandelnde Anordnung würde eines ganz andern Beweises bedürfen als die grammatischen Bemerkungen, daß die beiden neben einander gebrauchten Ausdrücke *vereinigen* und *incorporiren* auch auf zwei verschiedene Handlungen zu beziehen seien, und daß man eine Sache nicht *mit einer andern*, sondern *einer andern* incorporire. Wie wenig solche weitgreifende Folgerungen aus einzelnen Ausdrücken eines, dem tiefsten Verfall der Sprache angehörigen Documen-

tes zulässig sind, hierfür legen eben diese Documente vom ersten bis zum letzten Worte volles Zeugniß ab!

Eben so unsicher ist der andere von dänischer Seite beigebrachte Grund, daß die Huldigung „nach dem Inhalte des Königsgesetzes (secundum tenorem legis regiae)" erfolgt sei; mindestens gehe aus dieser Formel hervor, daß der König beabsichtigt habe, die in der lex regia angeordnete dänische Erbfolge auch für Schleswig vorzuschreiben. Einer solchen Behauptung steht aber entgegen, daß in keiner Art erwiesen werden kann, daß die lex regia, von welcher in dem Huldigungseide die Rede ist, wirklich das in Schleswig nie publicirte dänische Königsgesetz von 1665 sei. Weit mehr spricht dafür, daß die Huldigenden unter jenem Ausdrucke nichts anderes als die lex regia Slesvica-Holsatica vom 24. Juli 1650 zu verstehen hatten: das für den Königlichen Theil des Herzogthumes ergangene Successionsgesetz, durch welches an die Stelle des früheren Wahlrechtes die Primogeniturfolge getreten war. Hieraus erklärt sich dann auch in einfachster Weise, weshalb die Erbhuldigung nur von den gemeinschaftlichen Unterthanen beider Landestheile, und von den privativen Unterthanen des früheren Fürstlichen Theiles, keineswegs aber von den privativen Unterthanen des früheren Königlichen Theiles gefordert wurde: eine Thatsache, die nach der entgegengesetzten Annahme gar keiner Erklärung fähig wäre.

Wir sagten ferner, daß wenn König Friedrich IV. auch wirklich den Willen zu den jetzt seinen Handlungen untergelegten Absichten gehabt hätte, es es nicht gekonnt hätte. Oder anders ausgedrückt, daß seine Handlungen dann rechtlich wirkungslos gewesen wären.

Die Eroberung eines Landes giebt, nach dem heutigen europäischen Völkerrechte, dem Eroberer lediglich die Befugniß zur provisorischen Verwaltung desselben. Selbst nach thatsächlicher Beendigung des Waffenkampfes (Debellation) wird das staatsrechtliche Eigenthum erst durch wirkliche Abtretung im Friedensschlusse erworben. Bis dahin schafft der Besitzstand durch Eroberung und Besetzung nur ein usurpatorisches Verhältniß zu dem besiegten Lande.

Nach diesen unbestreitbaren Grundsätzen hat Dänemark erst durch den Abtretungs- und Tausch-Vertrag von 1773 die volle rechtliche Eigenschaft für seinen Besitz von Schleswig erworben. Diese mangelte daher seinen Staatshandlungen im Jahre 1721, und konnte durch die Garantieen auswärtiger Mächte im Stockholmer Frieden nicht ersetzt werden.

Indem aber das Haus Holstein-Gottorp sein Recht an Schleswig an Dänemark abtrat, wollte und konnte es nicht mehr abtreten, als es selbst besessen hatte. Es wollte und konnte also auch keine Verfügungen gut heißen, denen die Landesprivilegien entgegenstanden. So wenig der Herzog von Holstein-Gottorp in seinem Landestheile eine recht-

liche Anordnung zu treffen vermochte, welche die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig und seine immerwährende Verbindung mit Holstein angetastet hätte, eben so wenig vermochte dieses der König, nachdem die Fürstlichen Lande an ihn übergegangen waren.

Wozu nun der König weder durch die frühere Eroberung, noch durch die spätere Cession in dem abgetretenen Landestheile berechtigt war, dazu war er selbstverstanden noch weniger in dem Theile von Schleswig berechtigt, für welchen selbst jene Vorwände wegfallen. Weder die staatsrechtliche Sonderung von Dänemark noch die Erbfolgeordnung, in welcher die alleinige Bürgschaft der ewigen Verbindung mit Holstein liegt, vermochte und vermag er mit rechtlicher Wirkung zu ändern.

Wir haben aber auch schließlich ausgesprochen, daß, wenn König Friedrich IV. die Incorporation Schleswigs im dänischen Sinne gewollt und vermocht hätte, weder er noch seine Nachfolger diese Absicht je ausgeführt haben. Die unmittelbare Folge der Incorporation wäre der Untergang der damaligen ständischen Verfassung und die Einführung der absoluten Regierungsform nach dem dänischen Königsgesetze gewesen. Derselbe Uebergang würde in der Verwaltung, der Justiz und in allen andern Aeußerungen des öffentlichen Lebens stattgefunden haben.

Von allem diesen ist nichts geschehen; die Verfassung und Verwaltung Schleswigs ist dieselbe geblieben, nach-

dem es nur Einen Landesherren hatte, wie früher, als es Zweien gehorchte. Schon Friedrich IV. selbst bestätigte allen Unterthanen „ihre vorhin gehabten Privilegien, Immunitäten, Rechte und andere Freiheiten.“ Die Regierung, die Gerichte, die Gesetzgebung, der Cultus, die Staatspolizei blieben verschieden, nach wie vor. Durch allen Wechsel der Zeiten und Umstände hindurch erhielten sich die althergebrachten Rechte Schleswigs unangetastet; noch im Jahre 1842 ließ Seine Majestät der jetztregierende König den versammelten Ständen feierlich erklären, daß Er „die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet sei, so wie dessen bisherige Verbindung mit Holstein erhalten werde.“

Hier an diesem Punkte angelangt, hat man sich dänischer Seits neuerdings auf die Behauptung zurückgezogen, daß die so oft erwähnte Incorporation lediglich die Einführung der dänischen Erbfolge zum Zwecke und Inhalte gehabt habe. Eine Absicht dieser Art kann aber in dem Wortlaute der mitgetheilten Documente nirgends nachgewiesen werden; noch weniger ist sie stillschweigend vorauszusetzen. Man publicirt neue Successionsordnungen, ganz abgesehen von ihren rechtlichen Bedingungen, auch factisch nur durch deutliche beweiskräftige Staatsacte, nicht durch doppelsinnige Aeußerungen in solchen Documenten, die zu ganz andern Zwecken bestimmt sind.

Wir sind bei dieser Beleuchtung der Frage, die uns so wie ganz Deutschland beschäftigt, von dem aufrichtigen Willen durchdrungen gewesen, keinen der wesentlichen Punkte zu übergehen, die zu einem unbefangenen Urtheile befähigen. Einem Jeden bleibe das Seinige anheimgestellt, das Unsrige liegt in folgenden Sätzen:

1. Das Herzogthum Schleswig hat im Jahre 1721 keine andere Veränderung erfahren, als daß seine beiden Theile vereinigt und in den alleinigen Besitz der ältesten Linie des Hauses Oldenburg übergegangen sind.
2. Seine staatsrechtlichen Verhältnisse sind davon unberührt geblieben, insbesondere daher seine Selbstständigkeit gegen Dänemark, seine Verbindung mit Holstein, und die mit letzterem gemeinsame Erbfolgeordnung, durch welche die stete Dauer jener Rechte bedingt ist.
3. Wenn in Folge der verschiedenen Successionsordnungen Dänemarks und Holsteins dort ein anderes Haus als in Holstein zur Regierung gelangt, so verbleibt Schleswig dem Herzog von Holstein.

Nachtrag.

Seit dem Erscheinen der vorstehenden Schrift ist die im Titel bezeichnete Frage in vier Beziehungen von neuen Gesichtspunkten betrachtet worden. Diese neuere Betrachtung bezieht sich auf:

1. Die Vorgänge von 1721.
2. Den russischen Verzicht von 1773.
3. Den Verlust der gesammten Hand der jüngeren Königlichen Linie.
4. Einen angeblichen Verzicht der älteren augustenburgischen Linie.

Wir werden nicht umhin können bei der Beleuchtung dieser Einwürfe etwas mehr ins Einzelne zu gehen, als es in dem ursprünglichen Plane der Schrift lag. Man muß dem Gegner auf seinen eigenen Boden folgen.

I. Die Vorgänge von 1721.

Die Schrift behauptet:

1. Daß König Friedrich IV. von Dänemark Schleswig nicht habe incorporiren wollen, und unterscheidet hier-

bei zwischen dem actenmäßig ausgesprochenen und etwaigen geheimen Willen;

2. daß die staatsrechtliche Sonderung Schleswigs von Dänemark und die Erbfolgeordnung einer Incorporation im Wege gestanden habe.

Seit dem Erscheinen der Schrift ist festgestellt:

1. daß der in ihr ausgesprochene Zweifel über den eigentlichen Wunsch des Königs ebenso begründet war, als die Ansicht, daß dieser Wunsch in den Acten keinen Ausdruck gefunden habe;

2. daß schon im Jahre 1721 dem Wunsche des Königs officiell die in der Schrift ausgesprochenen Rechtserwägungen entgegengestellt wurden, und daß die Vollziehung der königlichen Wünsche, zum Theil mit Rücksicht auf diese rechtlichen Hindernisse wirklich unterblieb.

Hierüber Folgendes: Es gingen den Maßregeln von 1721 Vorberathungen voraus, deren Inhalt aus den Actenstücken in dem Werke: die Herzogthümer Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark; Hamburg 1850. S. 25 ff., bekannt gemacht worden ist. Die Aechtheit dieser Actenstücke, die bis dahin von dänischer Seite verheimlicht worden waren, ist von dem dänischen geheimen Archive in einer späteren Schrift: „Actenmäßige Beiträge zur Geschichte Dänemarks im 19ten Jahrhundert; Kopenhagen 1851.“ anerkannt worden. Aus derselben erhellt folgendes:

Es wurde vor den Maßregeln von 1721 das Gutachten des, an der Spitze der schleswig-holsteinischen Verwaltung stehenden, Geheimen-Raths Gensch von Breitenau über die Zulässigkeit einer Incorporation Schleswigs eingezogen. Dieser gab drei Gründe an, welche für die Incorporation sprächen, und widerlegte sie dann durch sechs andere Gründe. Dieselben nehmen auf die Unzweckmäßigkeit und die Widerrechtlichkeit der vorgeschlagenen Maßregel Bezug. In rechtlicher Hinsicht erwähnt er, daß der Ausdehnung des Königsgesetzes auf Schleswig die sogenannte constitutio Waldemariana von 1326 entgegenstehe, und ferner deutet er im fünften Grunde noch besonders auf die Erbfolge des Königsgesetzes als ein Hinderniß der Incorporation hin.

Hierauf erließ der König eine Resolution folgenden Inhaltes: Die Gegengründe Breitenau's schienen ihm nicht die Gründe für die Incorporation aufzuwiegen, „dennoch befinde diese Sache von der importance, daß man solches nicht also fort von nöthen hat zu verändern, besondern peu adprès (sic!) peu, und also das Obergericht zu Schleswig recht wohl in Stelle einer Regierung continuirt werden kann.“

Der König schob die Incorporation also auf und hat sie auch später nie vollzogen.

II. Der russische Verzicht von 1773.

Der Kaiser Paul erklärt in der Renunciationsacte vom $\frac{20.}{31.}$ Mai 1773, daß er auf alle Ansprüche auf das Herzogthum Schleswig und insbesondere auf den gottorpischen Antheil verzichte für sich und seine Erben, und wolle: „daß Ihro Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen und Dero Königliche Kron-Erben vorgedachtes Herzogthum Schleswig besitzen mögen."

Aus diesen Worten, welchen übrigens im Tractate, dessen Anlage die Renunciationsacte ist, keine ähnliche Erklärung entspricht, ist von gewichtiger und unpartheiischer Seite (zuerst in einer 1847 in Paris erschienenen anonymen Schrift) gefolgert worden:

> Daß der vormals gottorpische Antheil von Schleswig nach dem Erlöschen des regierenden Mannsstammes an die Weiberlinien nach den Bestimmungen des dänischen Königsgesetzes falle, und so lange als der russische Mannsstamm blühen werde, bei den Weiberlinien bleiben müsse.

Diese Ansicht legt daher das Gewicht auf den Ausdruck „Kronerben." Wir glauben indessen, daß dieselbe nicht begründet sei.

Es kommt in Betracht, was man **wollte** und was man **konnte**.

1. Den Willen betreffend kann allerdings jede Untersuchung jetzt ziemlich überflüssig erscheinen, nachdem der gegenwärtig regierende Kaiser von Rußland in dem Warschauer Protokoll vom $\frac{\text{24. Mai}}{\text{5. Juni}}$ 1851 implicite erklärt hat, daß die Meinung der Renunciationsacte sei: den Nachfolgern im Königreich Dänemark die Succession zuzuwenden.

2. Die Rechtsbeständigkeit einer solchen Cession unterliegt aber noch heute der rechtlichen Würdigung, und scheint nicht vorhanden zu seyn, weil weder die russische Linie ein Recht hatte den gottorpischen Antheil von Schleswig eventuell an die dänische Weiberlinie zu cediren, noch die ältere Königliche Linie eine solche Cession anzunehmen.

Denn:

1. Der Regent eines souveränen Staats kann die Regierung nicht einem an sich zur Erbfolge Unberechtigten übertragen. Dieß ist unzuläßig, nicht nur im Interesse der Erbfolgeberechtigten, weil ihr Recht durch den bloßen Besitz der Regierung durch einen Unberechtigten gefährdet wird, sondern auch im Interesse des Landes, weil dasselbe nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht hat, nur dem einmal bestimmten Regentenhause zu gehorchen. Wir glauben nicht, daß in irgend einem europäischen Staate, constitutionellen oder absoluten, dem Regenten ein Recht zuerkannt

werden würde, für die Dauer seines Hauses einem Fremden die Regierung zu cediren. Eine Ausnahme könnte nur der Fall der wahren Noth, des erzwungenen Friedensschlusses bilden. Ein solcher Fall war 1773 nicht vorhanden. Der Friede war schon 1720 zwischen Gottorp und Dänemark hergestellt.

2. Die Agnaten der jüngeren Königlichen Linie sind nicht verpflichtet die fremde Regentenfamilie als Theilnehmer der gemeinschaftlichen Regierung über Schleswig anzuerkennen. Gottorpischer Antheil heißt in Wirklichkeit nur: Theilnahme an der Regierung Schleswigs, eine Theilnahme, die sich über das ganze Land erstreckte. Die Theilungsverträge sind nur zwischen den Linien des oldenburgischen Hauses geschlossen, und nur für dieselben, nur zwischen ihnen kann eine Gemeinschaft stattfinden.

3. Das Recht der unzertrennlichen Verbindung beider Herzogthümer steht dem entgegen, daß ein Theil eines Herzogthumes ohne zugleich in Verbindung mit dem andern Herzogthume zu stehen, regiert werde. Es würde aber, wenn die regierende Linie erlöschen sollte, das gottorpische Schleswig mit Dänemark, das königliche mit Holstein gemeinschaftlich regiert werden. Noch in den Jahren 1699 und 1700 erkannte man von königlicher und gottorpischer Seite an, daß die Landesprivilegien bestimmten: „Daß der eine von

den beiden regierenden Herren nicht etwa Herzog von Schleswig, noch der andere Herzog von Holstein seyn solle.“

Eine Bestätigung dürfte die Ansicht, daß der Vertrag von 1773 die dänischen Weiberstämme zur Regierung des gottorpischen Schleswigs, wenn auch nur so lange die russische Linie bestehen wird, nicht berufen habe, in einem erst nach dem Erscheinen der vorstehenden Schrift bekannt gewordenen Factum finden. Als nämlich bald nach 1773 in Anregung kam, einen kleinen District Dänemarks, der seit Mitte des 18ten Jahrhunderts unter die Administration von Schleswig gestellt war, wieder mit Dänemark zu verbinden, erklärte die dänische Canzlei dieß deshalb für nothwendig, weil das Herzogthum Schleswig einer andern Erbfolgeordnung unterworfen sei als das Königreich. Jener dänische District war aber gerade mit einem Districte des gottorpischen Antheils verbunden worden.

III. Die Nichtbewahrung der gesammten Hand Seitens der jüngeren Königlichen Linie.

Die anfangs nur von dänischer Seite, dann aber auch von einem deutschen Rechtsgelehrten aufgestellte Behauptung ist: daß die jüngere Königliche Linie nur unter der Voraussetzung Erbrechte an Schleswig haben würde, wenn sie noch jetzt mit der gesammten Hand an demsel-

ben beliehen wäre, dieses sei aber nicht der Fall und jene Linie daher von der Erbfolge ausgeschlossen.

Die jener Behauptung zu Grunde liegenden Thatsachen sind folgende: Bis zum Jahre 1658 stand Schleswig im Lehnverbande zu Dänemark. Sowohl die ältere Königliche als gottorpische als auch die an der Mitregierung des ganzen Herzogthums nicht betheiligte, jüngere Königliche Linie wurden jede mit ihrem Antheil und mit der gesammten Hand an dem ganzen Herzogthume belehnt. 1658 wurde durch den Kopenhagener Vergleich der Lehnsverband für die beiden mitregierenden Linien, d. h. für das ganze Herzogthum mit Ausnahme der geringfügigen Besitzungen der jüngeren Königlichen Linie aufgehoben. Es wurde auch ferner noch mit ihrem Antheil und außerdem wie früher mit der gesammten Hand am ganzen Herzogthum diejenige ausgestorbene Speciallinie belehnt, welche allein bis 1779 im Besitz eines Lehnstückes geblieben war. Seit dem Aussterben derselben im Jahre 1779 ist keine sonderburgische Linie mehr mit der gesammten Hand an dem Herzogthum Schleswig beliehen worden.

Um nun jene dänische Behauptung, daß die jüngere Königliche Linie durch Nichtbewahrung der gesammten Hand von der Erbfolge ausgeschlossen sei, zu begründen, wäre der Beweis zu liefern gewesen, daß die Bewahrung der gesammten Hand zur Erhaltung des Erbrechtes

nothwendig, Bedingung desselben gewesen sei und noch jetzt sei.

Dieser Beweis ist nicht einmal versucht worden, man hat einfach das Factum angeführt, und daran die Behauptung geknüpft, eine Behauptung, welche zwei exorbitante Sätze einschließt: den, daß heute eine Staatssuccession existire, welche nicht die Geblütserbfolge zur Grundlage habe, und den zweiten, daß in einem souveränen Herzogthum nur unter der Voraussetzung succedirt werden könne, daß eine Belehnung oder eine Lehnsmuthung Seitens der Prätendenten stattgefunden habe.

Nun ist jene Behauptung aber auch nachweisbar unrichtig. Denn die gesammte Hand ist für Schleswig niemals Bedingung des Erbrechtes gewesen, selbst nicht zu den Zeiten als es noch Lehn war.

1. Wo die gesammte Hand vorkommt, hat sie entweder die Bedeutung, daß sie eine nützliche, aber nicht nothwendige Cautel ist, um die Blutsverwandtschaft besser zu beweisen, oder daß sie die Grundlage und Bedingung des Successionsrechtes ist. Alle Rechtslehrer stimmen darin überein, daß sie im Zweifel immer ersteres ist.

2. Nach dem gemeinen Lehnrechte, im Gegensatz des sogenannten sächsischen, ist die gesammte Hand nur Cautel und es gilt unbedingt auch für Seitenverwandte die Erbfolge des Geblüts. Für das schleswigsche Fahnenlehen

galt nun aber gerade das gemeine Lehnrecht; Schleswig ist sogar das erste Land nördlich der Alpen, auf welches, so weit wir wissen, das gemeine Lehnrecht zur Anwendung gekommen ist, und zwar in dem Schiedsspruche Kaisers Sigismund zwischen der Krone Dänemark und den Grafen von Holstein vom Jahre 1415. Die Geltung der gemeinen Lehnrechte ist, ohne Unterschied zwischen Schleswig und Holstein, ausgesprochen in den drei Primogeniturstatuten für die ältere Königliche Linie von 1658, die jüngere Königliche von 1633 und die gottorpische von 1608. Dies gemeine Lehnrecht ist zu allen Zeiten als Entscheidungsnorm bei Streitigkeiten über Schleswig zu Grunde gelegt worden und selbst Lehnbriefe, z. B. der für Christian IV. und seine Brüder von 1598 enthalten die Erklärung, daß Schleswig verliehen werde „nach gemeinen Lehnrechten."

3. Derjenige Vertrag durch welchen die gesammten Lehnsverhältnisse Schleswigs geordnet wurden, der Odenseer Vergleich von 1579, macht die gesammte Hand nicht zur Bedingung der Succession, erwähnt nicht einmal derselben. In demselben verspricht vielmehr das Reich Dänemark „die Herzöge zu Holstein oldenburgischen Stammes, soviel deren jetziger Zeit leben oder künftig seyn werden, mit dem Fürstenthum Schleswig zu beleihen."

4. Während sich in der Geschichte nicht ein einziges Beispiel findet, daß ein Agnat, weil er nicht die gesammte Hand hatte, von der Succession in schleswigsche Lehns-

stücke ausgeschlossen wäre, finden sich wiederholte Beispiele gerade in der sonderburgischen Linie, und zwar für deren auch nach 1658 lehnbar gebliebenen Besitz, daß Agnaten ihr Successionsrecht anerkannt worden ist, auch wenn sie die gesammte Hand nicht hatten, z. B. das Successionsrecht des Herzog Friedrich Carl auf Norburg im Jahre 1722, das Successionsrecht der augustenburgischen und beck'schen Linie auf Glücksburg im Jahre 1779.

Schließlich kann zur Würdigung der dänischen Behauptung noch hinzugefügt werden, daß selbst die vom König Christian VIII. 1845 niedergesetzte Erbfolgecommission in ihrem verheimlichten, aber dennoch wohlgekannten Gutachten es nicht unternahm, jene Behauptung für begründet zu erklären.

IV. Der angebliche Erbverzicht der älteren augustenburgischen Linie von 1786.

Dänischer Seits wird behauptet, daß die Eltern des Herzogs von Augustenburg und des Prinzen von Nör in den bei ihrer Vermählung ausgestellten Actenstücken auf die Erbrechte an Schleswig für sich und ihre Nachkommen verzichtet haben. Diese Behauptung träfe immer nur die ältere augustenburgische Linie, nicht die jüngere, welche durch den Prinzen Waldemar gegenwärtig repräsentirt wird.

Die der dänischen Behauptung zu Grunde liegende Thatsache ist übrigens folgende:

Am 27. Mai 1786 vermählte sich der Herzog Friedrich Christian von Augustenburg mit der Tochter Königs Christian VII., Luise Auguste. Nach dem Gebote des dänischen Königsgesetzes Art. 22. muß jede dänische Prinzessin bei ihrer Vermählung für sich und ihre Nachkommen einen Erbverzicht ausstellen, des Inhaltes, daß sie und ihre Kinder, bis die Reihe an sie, nach Ordnung des Königsgesetzes kommt, Nichts nach Erbrecht zu fordern habe.

Der Verzicht der Prinzessin Luise Auguste vom 28. Mai 1786, unter demselben Datum von dem Herzoge ratificirt, lautet in dem betreffenden Theile:

„Wir — thun kund — daß wir gegen erwähnte Ausstattung — für Uns und Unsere Erben — aller väterlichen Erbschaft an Königreichen, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Landen — nach der bei dem Königlich dänisch-norwegischen Erbhause eingeführten Verfassung und zum Grundgesetz dienenden Lege regia, der Wir Uns hiemit allerdings submittiren — verzeihen und begeben."

Die Ratification des Gemahls bestätigt lediglich diesen Verzicht.

Der Ungrund eines aus diesem Verzicht hergenommenen Einwandes gegen die agnatischen Erbrechte der

augustenburgischen Prinzen ergiebt sich einfach daraus, daß diese Rechte nicht von der Mutter oder dem mütterlichen Großvater, sondern vom Vater und dessen agnatischen Vorfahren abgeleitet werden. Bekanntlich leisten alle dänischen Prinzessinnen seit dem Eintritt des dänischen Königsgesetzes einen diesem gleich lautenden Verzicht.

R e d e n

welche

in dem Stände=Saale zu Berlin n i c h t gehalten

worden.

Vorwort zur ersten Auflage.

Wer mit dem Gange ständischer Wahlen näher bekannt ist, weiß, welche sonderbare Ursachen und Veranlassungen oft den Namen bestimmen, der dann als Vertreter eines Kreises, einer Stadt, einer Landgemeinde, der Welt gegenüber tritt! Auch Preußen, dessen Verfassung bis jetzt noch die schlimmsten Folgen jener Wahlsysteme, bei denen lediglich der Factionsgeist und die materiellen Verlockungen um den Sieg streiten, von sich ferngehalten hat, konnte doch von unvermeidlichen Gebrechen nicht ganz frei bleiben. Von mehr als einem unter den Männern, die jetzt in Berlin versammelt sind, mag nicht ohne Grund bezweifelt werden, ob er wirklich außer der pars major auch die pars sana seiner Committenten vertrete.

Weshalb sollten daher solche Personen, deren Namen nicht aus der Wahlurne hervorgegangen, sich nicht auch berufen finden, unter den Abgeordneten ihrer Provinz und ihres Standes Platz zu nehmen, und ihre Stimmen zu erheben, wann und wie es ihnen dienlich scheint? Ihrer Ansicht nach kann der Beruf, um welchen es sich hier

allein handelt, doch nur in der Kenntniß des Gegenstandes und in dem Willen gesucht werden, ihn offen und freimüthig zu verhandeln. Was das erstere betrifft, so hat der Hinblick auf manche Theile der bisherigen Verhandlungen nicht die Besorgniß einflößen können, als sei jede Ansicht und Einsicht in der Versammlung dergestalt vertreten, daß jede neue Stimme nur Eulen nach Athen trage.

Was aber den Willen angeht: frei von aller Furcht und aller Hoffnung unumwunden auszusprechen, was ihnen als wahr und recht erscheint, so sind sich die Personen, die hier ihre Stimmen erheben, dessen in gewissenhaftester Selbstprüfung vollkommen bewußt.

Am 25. Mai 1847.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Wer den öffentlichen Zuständen unseres deutschen Vaterlandes seit dessen Befreiung von dem französischen Joche aufmerksam und unbefangen folgte, der konnte sich nicht verhehlen, daß eine tiefe Mißstimmung sich, je länger, je mehr, über die Nation lagerte. Der große Schlag, der im Juli 1830 von Paris ausging, traf auf diesen

vorbereiteten Boden; die Symptome einer herannahenden Krise mehrten sich; auch diejenigen, welche nicht ahnen konnten daß achtzehn Jahre später ein zweiter Sturm des Verderbens sich aus derselben Quelle ergießen werde, mußten mit ernster Besorgniß auf die Erscheinungen blikken, welche in näheren und weiteren Kreisen hervortraten.

Ob diese gefahrdrohenden Strömungen aufzuhalten, ob sie in andere Bahnen zu leiten seien, das war und blieb die Frage.

Nähere Beschäftigung mit den Zeichen der Zeit lehrte, daß die Ursache der gährenden Unzufriedenheit eine doppelte sei: in dem Gesammtdeutschland die Unzufriedenheit mit dem Zustande des nationalen Gemeinwesens, in den Einzelstaaten die Abneigung gegen das absolutistische Beamtenregiment. Man durfte sich daher dem Gedanken hingeben als wenn hierdurch für Beides der richtige Weg zur Abhülfe vorgezeichnet sei, ohne die historischen und rechtlichen Grundlagen zu gefährden. Für Deutschland eine wahrhafte Aufrichtung der Nation durch und mittelst des Bundes, für die Einzelstaaten die Herstellung der freien ständischen Monarchie, wie sie in den meisten germanischen Landen bestanden hatte, ehe irrige Lehren und despotische Velleitäten auf ihren Trümmern den Staat des 17ten und 18ten Jahrhunderts aufrichteten.

Nach der Thronbesteigung Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, traten die beiden großen Probleme

sofort in den Vordergrund; die Erkenntniß des Mangelnden und Gefahrdrohenden, eben so wie die nähere Einsicht in die nach Obigem einzuschlagenden Wege, war bald gewonnen. Es könnte heute nur ein untergeordnetes Interesse haben zu untersuchen, ob ein ungesäumtes festes Vorgehen auf diesen Wegen, ohne Verzug und ohne Wanken, durch alle Hindernisse und Bedenken hindurch, damals zu dem Ziele geführt haben würde eine neue und dauernde Ordnung in dem Staatsleben Preußens zu begründen, und hierdurch den späteren verhängnißvollen Katastrophen vorzubeugen.

Weshalb ersteres, die Regeneration des Bundes, alles besten Willens unerachtet erst dann aus dem Vorsatze zur Ausführung überging als es „zu spät" war, ist anderwärts näher betrachtet worden.

Auch in der inneren Frage kämpften die reinsten, selbstlosesten Vorsätze, die vollste Bereitwilligkeit, eben da wo die höchsten Opfer zu bringen waren, Jahre hindurch mit Hindernissen und Verzögerungen, deren nähere Darlegung hier nicht an der Stelle seyn würde. Alle günstigen Momente gingen ungenutzt vorüber, das Vertrauen sank immer tiefer, das Mißtrauen stieg immer höher, die Forderungen wuchsen in demselben Verhältnisse.

Unter diesen Umständen erschienen die ständischen Verordnungen vom 3. Februar 1847, in dieser Atmosphäre athmete der vereinigte Landtag.

Der große Versuch mißrieth gänzlich. Unternehmungen auf dem politischen Felde, die nicht nutzen, schaden jedesmal. Wer will sich verhehlen, daß die Erlebnisse des Jahres 1847 nach mehr als einer Richtung hin, ihre Wirkung auf das unselige Jahr übertrugen, das ihm folgte!

Der tiefe Schmerz über das Fehlschlagen theurer Hoffnungen gab damals die hier folgenden Blätter ein, die ohne den Namen des Verfassers in drei kleinen Heften erschienen.*) Der gegenwärtige Abdruck ist völlig unverändert, auch in den Theilen wo die seitdem verflossenen Jahre und ihre strengen Lehren dem Verfasser manche Erfahrungen aufgenöthiget, manche Quelle der politischen Erkenntniß aufgethan haben, welchen er sich nicht verschließen durfte, ohne mit seinem Gewissen oder seiner Vernunft in unläßlichen Zwiespalt zu gerathen.

Erfurt, den 30. August 1852.

*) Reden welche in dem Stände-Saale zu Berlin nicht gehalten worden. Berlin, Schröter 1847.

Sitzung der Curie der drei Stände
vom 17. Mai.

Verhandlung über die Erklärung der 138 Mitglieder in Bezug auf die Adresse an Se. Maj. den König.

Meine Herren!

Wir haben so eben die Erklärung vernommen, welche 138 Mitglieder dieser Versammlung sich veranlaßt gefunden haben, gegen das Königliche Patent vom 3. Februar 1847 abzugeben, und wir werden aufgefordert, diese Verwahrung durch unseren Beitritt zum Beschluß zu erheben.

Der erste Ueberblick lehrt bereits, daß es sich hier um eine strenge Vergleichung des genannten Königlichen Patents mit den früheren Gesetzen vom 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 handelt. Auch mir erscheint Einiges in dem Allerhöchsten Patente der Mißdeutung fähig, Anderes mit dem Buchstaben jener Gesetze nicht durchaus übereinstimmend. Da wir in steter Gemeinschaft mit unserem Könige und Herrn unwandelbar auf dem Rechtsboden beharren wollen, so liegt mir daher der Gedanke gleichfalls nahe, daß wir in den Fall kommen können, über einige Punkte des Patentes authentische Erläuterun-

gen zu wünschen, bei einigen anderen zu bitten: daß der König die von Ihm als nothwendig erachteten Abweichungen von den früheren Gesetzen zuerst dieser Versammlung vorlege, und die angemessenste Aenderung mit ihr vereinbare.

Insofern dieses die aufrichtige und letzte Absicht der Erklärung wäre, würde ich zwar in mehreren aufgeführten Punkten die Beschwerde als unbegründet betrachten, in anderen hingegen mich den erhobenen Bedenken anschließen.

Die gegenwärtige Zeit gestattet indessen leider nicht so einfache unbefangene Entschlüsse. Der Rechtspunkt, der in dem früheren Ständewesen auch bei den heftigsten Zwisten ausschließlicher Maßstab für das Verhalten beider Theile war, ist jetzt gegen den doctrinellen Streit der politischen Principien und Absichten weit zurückgetreten. Da wo er demunerachtet in den Vordergrund gestellt wird, kann nicht mehr darauf gezählt werden, daß Jedermann annehme: es sei wirklich nur das streitige Recht um das es sich handle.

Wenn ich daher aufgefordert werde, mich einem solchen Unternehmen anzuschließen, so gebietet mir die einfachste Vorsicht ganz so wie die höhere Pflicht, daß ich mir zuvörderst klar mache, ob dieser Angriff nicht gegen die Seite gerichtet ist, welcher ich weit über das vorliegende Streitobject hinaus angehöre, und ob er nicht von

den vorantretenden Gegnern in der Absicht geführt werde, um mit meiner Hülfe die erste Lücke in eine Schutzwehr zu brechen, die zuletzt auch meine theuersten Güter und Sympathien umschließt. Die Geschenke der Danaer hat man zu allen Zeiten mit gerechtem Argwohn betrachtet!

Der uns vorliegende Fall gehört genau in diese Reihe. Ehe ich mich daher bestimme, ob und wieweit ich und Andere mit mir Gleichgesinnte an einem solchen Schritte Theil nehmen können, werde ich mir zuvor über Zweck und Absicht desselben die erforderliche Zuversicht zu verschaffen haben. Hierauf ist die Frage gerichtet, welche ich mir erlauben werde den geehrten Herrn Unterzeichnern vorzulegen. Sie wird sehr einfach seyn; zu meiner und zur Beruhigung Vieler bitte ich aber um eine bestimmte und unumwundene Antwort.

Gesetzt der König habe am 3. Februar d. J. statt des uns bekannten Edictes ein anderes etwa folgenden Inhaltes ergehen lassen:

Er habe in Erwägung gezogen, daß die ständische Gesetzgebung Preußens den Bedürfnissen der Zeit nicht entspreche. Diese erfordern vielmehr, daß die im Volke ruhende Machtvollkommenheit auch practisch in das Leben trete und nicht in ein unförmliches Amalgam mit den Grundsätzen und Formen eines älteren, längst von dem Zeitgeiste zurückgewiesenen Staatsrechtes verschmolzen werde. Von den in den ständischen Gesetzen gezogenen Schranken

für die Wirksamkeit der Stände, von der ausschließlichen Bevorzugung des Grundbesitzes, der Erschwerung der Wahlberechtigung und anderen Hemmnissen zu einer freien Entwickelung, könne und dürfe nicht weiter die Rede seyn. Der König sei entschlossen, in voller Ueberzeugung dessen, was die Zeit und das Glück des preußischen Volkes erheische, das unter seinem in Gott ruhenden Vater erst begonnene Werk zu seinem wahren Ziele zu führen. Er publicire daher eine Verfassungs-Urkunde, deren Inhalt lediglich mit den durch die Localität gebotenen Veränderungen, mit der französischen Charte von 1830 übereinstimme, und berufe nach derselben die Volksvertreter auf den 11. April d. J. nach Berlin.

Bei Vergleichung dieser Constitutions-Urkunde mit den Gesetzen, auf welchen der Verfassungszustand unseres Staates beruht, würde dann nicht zu verkennen gewesen seyn:

formell, daß sie ohne Gutachten des Staatsrathes und ohne ständischen Beirath in's Leben trete;

materiell, daß sie nicht blos einzelne Bestimmungen der bestehenden Verfassungsgesetze verändere, sondern sogar deren gesammte Grundlagen umwerfe.

Ich frage nunmehr die geehrten Unterzeichner der Erklärung, ob sie sich auch in diesem Falle in ihrem Gewissen gedrungen gefunden haben würden, durch eine feierliche Verwahrung, wie die uns vorliegende, gegen das

Königliche Edict Einsprache zu thun? Ob sie diese Verwahrung gleichermaßen mit der Behauptung geschlossen haben würden: daß die älteren Gesetze in den abweichenden Punkten nach wie vor, noch zu Rechte beständen?

Wenn Sie, die Hand auf das Herz und im Angesichte dessen, der in das Verborgene schauet, diese Frage unumwunden mit Ja beantworten können, so habe ich nichts ferner hinzuzufügen. Ihr jetziger Schritt ist dann der aufrichtige Ausdruck der felsenfesten Ueberzeugung, daß das positive Recht nirgend erschüttert werden dürfe, auch nicht dann, wenn die Absichten des Gesetzgebers augenscheinlich die großmüthigsten seien.

Müßten Sie aber in der innersten Prüfung meine Frage mit einem offenen Nein beantworten, oder sich hinter ausweichende Formeln und abschweifende Distinctionen zurückziehen, so habe ich mit Ihnen nichts zu theilen. Ich werde dann wissen, daß die vorangestellten rechtlichen Angriffe gegen einzelne Puncte des Edicts nichts Anderes als Mittel sind, um zu dem Umsturze der ständischen Monarchie, wie sie nach dem deutlichen Willen des Königs unter uns wieder aufgerichtet worden, zu gelangen; Mittel um einen Uebergangszustand zu erzeugen, aus welchem dann der Repräsentativstaat mit seinen weiteren Folgerungen von selbst hervorgehen würde.

Wir und Alle, die innerhalb und außerhalb dieses Saales der Monarchie, die Preußen groß und glücklich

gemacht, mit Herz und Seele anhängen, wir, die wir wissen, daß an dem Tage, wo die Umwandlung in eine mehr oder minder verhüllte Volkssouverainetät wirklich vollbracht würde, unser gutes Recht der Willkühr des schlimmsten der Despoten, der Willkühr der Factionen des Momentes, Preis gegeben wäre, wir würden dann deutlich erkennen, wo unsere Freunde und wo unsere Gegner in dieser Versammlung zu suchen seien. Ihnen, meine Herren, und uns kann es nur wünschenswerth seyn, daß Jeder seiner Stellung klar bewußt werde, daher appellire ich an Ihre Wahrhaftigkeit, an Ihre politische Ehrenhaftigkeit. Antworten Sie!

Sitzung der Curie der drei Stände
vom 25. Mai 1847.

Verhandlung über die Petition des Abgeordneten von Saucken auf Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1823 in Bezug auf die Dissidenten.

Sie haben, meine Herren, die an Sie gestellte Frage:

> soll die Ausübung der ständischen Rechte an keinerlei Art von religiösem Glaubensbekenntniß gebunden seyn?

durch überwiegende Mehrheit mit Nein beantwortet. Es steht daher fest, daß in dieser ständischen Versammlung nur Christen einen Platz einnehmen sollen.

Man fordert Sie jetzt ferner auf sich darüber auszusprechen:

> ob Allen denen die sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugestanden werden solle?

Nach den bisherigen ständischen Gesetzen (Gesetz vom 1. Juni 1823 §. 5, 2.) gilt als Bedingung für die Wählbarkeit „die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen." Das Königliche Patent vom 30. März d. J. giebt solchen Dissidenten, deren Vereinigung vom Staate genehmigt

worden, den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte, und stellt sie daher auch hinsichtlich ihrer Wählbarkeit ohne Zweifel den beiden Kirchen des Landes gleich.

Der Zweck des uns vorgelegten Antrages kann daher nur seyn: die letzte noch bestehende Beschränkung aufzuheben, nämlich Diejenigen zur ständischen Vertretung zu berufen, deren Bekenntniß noch nicht als ein christliches anerkannt worden. Er läuft auf die bestimmte Frage hinaus: gehört man dadurch schon der christlichen Gemeinschaft an, daß man sich selbst so betrachtet wissen will?

Wer diese Frage verneint, wird unbedingt auch gegen den gestellten Antrag stimmen, da ihm einleuchten muß, daß dieser nur den früher bereits verworfenen Grundsatz der Gleichgültigkeit des religiösen Bekenntnisses in anderer Gestalt wiederholt.

Wer die Frage hingegen bejaht, erklärt den Staat für unbefugt und unfähig über den christlichen Character einer Secession zu urtheilen.

Zwei Fälle sind hierbei zu unterscheiden, je nachdem die Dissidenten ihren Platz innerhalb ihrer Confession behaupten wollen, oder ihn durch Bildung einer eigenen Secte aufgeben.

Ich habe zuvörderst von dem ersteren Falle zu reden, der gewöhnlich dadurch undeutlich gemacht wird, daß man das Verhältniß der Dissidenten zu der Kirche, mit ihrem Verhältniß zur Wahrheit selbst zusammenwirft.

Bei der Frage: ob eine gewisse Dissidentenparthei zu einer bestimmten Kirchengesellschaft gehöre, handelt es sich aber gar nicht um die Untersuchung, ob sie in ihren Oppositionspunkten recht oder unrecht habe, ob ihre Lehre oder die der Kirche die wahre sei, sondern lediglich darum, ob die Stellung die sie genommen, von der Kirche ausschließe oder nicht.

Man muß hierbei auf die allgemeinen Begriffe von Gesellschaften zurückgehen. So viel Rechte wie eine Casinogesellschaft hat doch ohne Zweifel auch eine Kirchengesellschaft!

Ich gehöre zu einer Gesellschaft:

Erstens, wenn ich es will;

Zweitens, wenn die Gesellschaft es will.

Beides muß zusammentreffen; die Gesellschaft kann mich nicht wider meinen Willen unter ihre Mitglieder aufnehmen, und ich kann nicht gegen ihren Willen Socius werden.

Ich scheide aus einer Gesellschaft:

Erstens, wenn ich es will.

Zweitens, wenn die Gesellschaft es will.

Beides braucht aber hier nicht zusammenzutreffen. Die Gesellschaft kann mich nicht gegen meinen Willen zurückhalten, und ich kann nicht gegen ihren Willen ihr Mitglied bleiben. Hiergegen darf nicht angeführt werden, daß eine Societät nach den Grundsätzen des Bilateralvertrages

zu beurtheilen sei, und daher nur unter beiderseitiger Zustimmung aufgelöst werde. Selbst bei der Societas quaestuaria wird das odium communionis als vollgültiger Grund anerkannt. Ich scheide aus der Gesellschaft, wenn ich aus irgend einem Grunde nicht mehr bleiben will; sie stößt mich aus, wenn sie findet, daß ich ihre Bedingungen aus irgend einem Grunde nicht erfülle. So ist es!

Angewendet auf das Verhältniß der Einzelnen zu einer Kirchengesellschaft. Man scheidet aus:

Erstens, wenn man seinen Willen dazu erklärt.

Zweitens, wenn die Kirchengesellschaft denjenigen, der ihre Bedingungen nicht erfüllt, ausweist.

Beides ist einzeln vollkommen genügend um die Verbindung aufzulösen. Ich bin nicht mehr Mitglied einer Kirchengesellschaft wenn ich, oder wenn die Kirche dieses erklärt hat.

Keines von beiden ist aber selbstverstanden. Wer nicht seinen Austritt selbst erklärt, oder wen die Kirche nicht ausgeschieden hat, bleibt ihr Mitglied, er mag innerlich beschaffen seyn wie er will.

Hieraus folgt ferner:

Es reicht nicht hin den Glauben einer bestimmten Kirche zu haben, um deren Mitglied zu seyn, ehe diese Kirchengesellschaft mich aufgenommen hat.

Es reicht eben so wenig hin, ihr Mitglied bleiben

zu wollen, wenn die Kirchengesellschaft mich ausgeschlossen hat.

Ob mich im letzteren Fall meine Ueberzeugung gedrängt hat, gegen diese Kirchengesellschaft in Widerspruch zu treten, ob ich in der Sache recht oder unrecht habe, kommt gar nicht in Betracht; ich gehöre nicht mehr zu ihr.

Für die Prüfung des faktischen Resultates sind daher nur zwei Fragen zu beantworten, um jeden Zweifel zu heben:

Wer ist befugt, die Erklärung der Ausschließung Namens der Kirchengesellschaft auszusprechen?

Hat er sie wirklich ausgesprochen?

Angewendet auf die katholischen und protestantischen Dissidenten ergiebt sich hiernach Folgendes:

Für die römisch-katholische Kirche sind obige beiden Fragen leicht und unzweideutig zu beantworten. Ja, es fallen hier sogar immer auch die beiden Motive des Austritts zusammen. Man hat den römisch-katholischen Glauben, wenn man in Allem durchweg den Glauben dieser Kirche bekennt. Wer diesen Glauben nicht zu haben erklärt, drückt damit faktisch seinen Austritt aus. Die römisch-katholische Kirche ist auf das augenfälligste sichtbar organisirt; ihre Organe sprechen daher das Ausscheiden mit vollster Gesetzlichkeit aus.

Schwieriger ist die Lage der evangelischen Kirche ihren Dissidenten gegenüber. Man behauptet es mangele hier:

Erstens, an einem bindenden Glaubensinhalt, da die confessionellen Symbole wieder durch die Hinweisung auf die freie Schriftforschung bedingt erschienen. Das Bewußtsein der Gemeinde über die Resultate dieser Forschung bliebe daher oberste Norm.

Zweitens, an einem legitimen Organ der Kirchen-Autorität. Das fürstliche Regiment, oder bei der Presbyterial-Verfassung, der Vorstand, sei nur im eingeschränkten Sinne Autorität.

Immer aber ist klar, daß die evangelische Kirche eine bestimmte Ermächtigung den Secten gegenüber bewahrt, so lange sie sich auf ihre Symbole stützt.

Man kann mit Grund sagen: die freie Schriftforschung ist allerdings oberstes Princip. Was aber als deren Resultat gefunden wurde, ist eben in die Glaubensbekenntnisse zusammengefaßt und als Grundlage der einzelnen Kirchengesellschaften gelegt worden. Wer zu der lutherischen, oder der reformirten oder jetzt zu der unirten Kirche gehören will, muß diese Symbole annehmen. Thut er es nicht, weil ihm seine Schriftforschung ein anderes Resultat gegeben, so scheidet er hiemit von jener Genossenschaft aus.

Hier ist es nun wo der zweite Fall vortritt, derselbe der den engeren Gegenstand unserer jetzigen Verhandlung ausmacht. Wenn eine dissidirende Parthei aus

ihrer früheren Kirchengemeinschaft ausgeschieden ist, kann und darf der Staat dann sich ein Urtheil darüber beilegen ob die neue Secte eine christliche sei oder nicht?

Ungeachtet ich alle Bedenken, welche sich hierbei aufdrängen, vollkommen erkenne und erwäge, stehe ich doch nicht an, die Frage nach innerster Ueberzeugung mit Ja zu beantworten. Ja, ein christlicher Staat, und ein solcher ist der Preußische nach der Erklärung dieser Versammlung, die wir so eben vernommen, ist nicht blos berechtigt, sondern noch mehr, er ist verpflichtet sich zu überzeugen, daß eine neue Secte wirklich der großen christlichen Gemeinschaft angehöre, ehe er ihren Mitgliedern die Befugniß einräumt, da mitzurathen und zu beschließen, wo es sich auch um das Wohl und Weh' dieser höchsten Gemeinschaft handelt.

Woher wird aber der Staat die Mittel nehmen, um ein begründetes Urtheil zu fällen? Niemand verkennt die Schwierigkeit inmitten der tief zerrissenen Christenheit hierin zu allgemeinen Kriterien zu gelangen! Wir haben zwar an dieser Stelle über Geist und Wesen des Christenthums bereits mannigfache Belehrung empfangen. Wir haben vernehmen müssen, daß der Stifter der christlichen Religion gar keine Kirche gegründet habe, und daß auch die ersten Jahrhunderte dergleichen nicht gekannt hätten. Wahrscheinlich werden uns die kirchengeschichtlichen Belege zu diesem großen Worte, das so gelassen ausgesprochen

worden, noch später mitgetheilt werden. Vielleicht wird uns dabei auch der Beweis nachgeliefert, daß die katholischen Dissidenten wirklich die Lehre Christi zur Richtschnur des Lebens gemacht und sie durchweg auf die Wahrheit der Bibel begründet haben. Auch die beredte Stimme, welche in den Confessionen „die nothwendige Form anerkannt um das Ewige der menschlichen Auffassung zu vermitteln,“ hat uns in das Wesen des Christenthums keinen tieferen Einblick gegönnt, als daß es „die Religion der Humanität“ sei. Bekanntlich hegte hierüber der größte Historiker jener Epoche eine entgegengesetzte Meinung, und auch mir wandeln Zweifel darüber an, ob das humane Christenthum des geehrten Redners eben so die Welt überwunden haben würde, wie das fressende Feuer der Predigt des Evangeliums.

Ja, ich kann das gesuchte Kriterium der Christlichkeit selbst nicht in dem Worte des Stifters finden, an welches ein anderes geehrtes Mitglied erinnerte. Derselbe heilige Mund der da aussprach: wer nicht gegen mich ist, der ist mit mir, lehrte uns auch wohl das andere Wort: wer nicht mit mir ist, der ist wider mich!

Der Staat befindet sich, wie mir scheint, noch keinesweges in der Lage auf so vieldeutige und schwankende Vordersätze sein Urtheil begründen zu müssen. Wie geschieden auch die großen Kirchen des Abend- und Morgenlandes in vielfacher Hinsicht dastehen, immer aber ist doch

die gemeinsame Grundlage noch fest und breit genug, um eine sichere Antwort auf die Frage zu finden, ob ein neuer Lehrbegriff ein christlicher sei oder nicht. Noch ist es nicht dahin gekommen, daß aufrichtig daran gezweifelt werde, daß das apostolische Symbolum alle Christen einschließe und alle Nichtchristen ausschließe. Noch besitzt jede Confession ein gesetzliches und anerkanntes Kirchen-Regiment, das eben so befähigt als berufen ist, darüber zu urtheilen, ob eines der Glaubens- oder Unglaubensbekenntnisse, wie sie täglich auftauchen, mit jenem Inbegriffe der ältesten Christenlehre übereinstimme oder nicht. Diesen Weg betrete der Staat in voller Zuversicht seiner guten Sache, und er wird nicht im Zweifel bleiben, ob er einer neuen Secte die Rechte zugestehen dürfe, die in Preußen nur den christlichen Religionsgesellschaften gebühren.

Daß diese Herz-Wurzel unserer gesammten Staats- und Lebens-Ordnung, deren offene Zerstörung wir so eben abgewehrt haben, nun nicht in versteckterer Weise unterwühlt werde, das sei unser sorgsames Augenmerk. Von dieser ernsten Pflicht durchdrungen, weise ich den Antrag zurück, der an uns gestellt worden, und stimme für die Ansicht der Minorität der Abtheilung:

daß es unstatthaft sei die Dissidenten zu den ständischen Rechten zuzulassen, bevor dieselben nicht die Anerkennung des Staates als christliche Secte erlangt haben.

Sitzung der vereinigten Curien
vom 7. Juni.

Berathung der Allerhöchsten Botschaft die Anleihe zur Ausführung der großen Ostbahn betreffend.

Durchlauchtigster Marschall, hohe Versammlung! Wenn ich auf die bisherigen Leistungen dieses Landtages zurückblicke, so zeigt sich mir die befremdende Erscheinung, daß die erheblicheren Propositionen der Regierung, die eine Finanzfrage nah oder fern berührten, zurückgewiesen worden sind. So das Gesetz über die Vererbung der bäuerlichen Grundstücke, so das Gesetz über die Rentenbanken.

Ein neuer Antrag derselben Beschaffenheit liegt uns jetzt vor: eine aus den Eisenbahnfonds zu verzinsende und zu amortisirende Anleihe zur Ausführung der großen Preußischen Ostbahn. Der Gang, welchen die Verhandlung hierüber nehmen wird, mag aus dem bis jetzt in dieser Versammlung Gehörten mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden: auch dieser Antrag der Regierung wird auf mächtigen Widerstand stoßen.

Ich frage mich nun nach der Ursache einer so ungünstigen Aufnahme der Vorschläge, welche eine in wohl-

begründetem Rufe der Einsicht und Fürsorge stehende Verwaltung in diesem Saale findet, und unterscheide hierin zwei ganz verschiedene Elemente.

Ein Theil Derer, welche sich gegen den vorgelegten Antrag erklären, folgt hiebei lediglich seiner Ueberzeugung, daß die Ausführung der großen Ostbahn entweder an und für sich, oder in Bezug auf die gegenwärtigen Geldverhältnisse, oder in der vorgeschlagenen Art und Weise nicht räthlich sei. Ich habe durchaus nichts gegen diesen Standpunct einzuwenden; mehr als einer der ausgesprochenen Anstände scheint auch mir der ernstesten Beachtung werth.

Einen anderen Theil der Versammlung finden wir jedoch auf einem hievon wesentlich verschiedenen Standpuncte: er erkennt die Zweckmäßigkeit, ja die Nothwendigkeit der beabsichtigten Bahn ausdrücklich an, und stimmt dennoch gegen den Vorschlag der Regierung. Wenn man über die hier wirksamen Ursachen etwa zweifelhaft seyn konnte, so sind diese Zweifel mindestens jetzt einigermaßen aufgehellt. Zwar reicht diese Aufhellung noch nicht völlig in das Dunkel jener Lage in welcher „der Patriot sein Haupt verhüllt und den festen Entschluß faßt nur der inneren Stimme zu folgen.“ Aber es ist uns doch von mehreren Seiten noch so viel Näheres hinzugefügt worden, daß wir deutlich genug übersehen, es handle sich darum: nicht eher die Bewilligung eines Regierungs-Antrags auszusprechen, ehe nicht die an den Thron zu

bringenden sogenannten politischen Petitionen dort Zustimmung gefunden haben. Also periodische Wiederkehr der Landtage, Wegfall der Ausschüsse und der Deputation, Nichtbefugniß der Provinzialstände für allgemeine Gesetze, Prüfung des Staatshaushaltes, ständischer Beirath bei den Tarifsätzen und jeder Schuldverpflichtung, Erweiterung des Petitionsrechtes!

Es handelt sich für mich in diesem Augenblick nicht um erneuerte Betrachtungen über das Recht oder die Nützlichkeit, die für die eine oder die andere jener Forderungen angeführt worden sind. Aber ich habe zwei Fragen zu stellen.

Die erste heißt: wie aber nun, wenn der König im Hinblick auf die ihm obliegende höchste Pflicht für das wahre Wohl seines Volkes, es nicht zulässig hält, einigen oder allen jenen sogenannten Petitionen seine Genehmigung zu ertheilen? Die Antwort lautet: dann werden die vorliegenden sowohl als die künftigen Vorschläge der Regierung unausgeführt bleiben, wie heilsam, ja wie nothwendig sie auch für das gemeine Beste seien, wie dringend sie auch von der allgemeinen Stimme, der wir ja eine so entscheidende Bedeutung beimessen, gefordert werden!

Hat aber jeder der geehrten Mitglieder der Versammlung wohl den ganzen Umfang der Folgen ermessen, die hieraus erwachsen können? Ich ziehe einen Schleier über diese Aussicht; Gott, der dieses Land seit zwei Jahr-

hunderten durch Gefahren aller Art geleitet, wolle auch diese an uns vorübergehen lassen; sie würde das Gewissen Derer schwer belasten, die sie heraufbeschworen!

Aber ich wende mich zu der zweiten Frage: Gesetzt der König hielte es mit jener höchsten Pflicht vereinbar, die an ihn gestellten Forderungen zu befriedigen, werden diese die letzten seyn? Oder werden andere von derselben Seite nachfolgen und wiederum als unwandelbare Bedingung hingestellt werden, um uns in die „Lage zu versetzen der Staatsregierung unsere Unterstützung angedeihen zu lassen?“

Meine Herren, lassen Sie uns offen gegen einander und gegen Preußen seyn; dies ist zugleich sicher der beste Weg um uns einander die Achtung zu bethätigen, an welche so eben ein geehrter Redner unter den Beifallsbezeugungen der Seinigen mahnte. Ich werde mich nicht scheuen dürfen der wahren Lage, in welcher wir uns in diesem Saale befinden, auf den Grund zu gehen. Wir haben den Zug der politischen Doctrinen, wie mir däucht, in unseren bisherigen Handlungen mächtig genug empfunden, um nicht länger anzustehen ihn an das hellere Licht zu bringen. Die Protestationen, die gegen eine solche Bloslegung des inneren Getriebes vernommen werden, begreife ich zwar vollkommen; sie dürfen mich aber nicht einen Augenblick abhalten der vollen Wahrheit die ihr gebührende Ehre zu verschaffen.

Es ist kaum erforderlich, daß ich ein Bild der Regierungsweise vorführe, unter welcher die Brandenburgisch-Preußische Monarchie seit zwei Jahrhunderten herangewachsen ist. Sie läßt sich nach Ziel und Mitteln kurz characterisiren. Mehr als in irgend einem anderen europäischen Staatsleben ist das Wohl der Unterthanen, und zwar nicht blos das leibliche, sondern eben so das geistige, mit vollem Bewußtsein als dieses Ziel erkannt und unter allem sonstigen Wechsel der Zeiten und Ansichten festgehalten worden. Bei der Wahl der hierzu führenden Mittel lag die Voraussetzung zum Grunde, daß die höchst mögliche Bürgschaft für die Einheit, Ordnung und Heilsamkeit der Staatsregierung dadurch erzielt werde, wenn sie in die Hände einer eigends vorbereiteten und ausgewählten, streng gegliederten und beaufsichtigten Classe von Personen gelegt werde. Hieraus ist der Beamtenstand erwachsen, der eigentliche Träger der Regierung, ein Stand von dem wir mit gerechtem Stolze sagen können, daß er in keinem Staate der Welt ehrenhafter, pflichttreuer und einsichtiger aufgetreten sei als in Preußen. Alles für das Volk, nichts durch das Volk, wurde die oberste Maxime unseres Staatslebens!

Wie viel Großes und Gutes auf diesem Wege erreicht worden, wie er aus der Entwickelungsgeschichte unserer Monarchie naturgemäß geflossen, und dieser wiederum unermeßlichen Vorschub geleistet hat, dieses darzuthun ist

wohl für Jeden, der mit den Geschicken unseres Vaterlandes bekannt ist, völlig unnöthig. Aber eben ein Solcher wird sich auch der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Zeit des reinen Administrativ-Staates vorüber ist. Er ist erschüttert worden, als man an den Fundamenten der früheren socialen Ordnung rüttelte, er ist unmöglich geworden nachdem man im Bewußtsein seiner Unzulänglichkeit sich gedrungen gefühlt hatte an die unmittelbaren Kräfte der Nation zu appelliren. Daß ersteres in den Jahren 1807—1812, letzteres in den drei folgenden Jahren geschehen, steht unauslöschlich in unserer Geschichte geschrieben.

Die Frage, welcher Weg einzuschlagen sei, um das neugewordene Preußen organisch zu bilden, drängte sich Jedem auf. Der Versuch sie lediglich abzuwehren, zu negiren, konnte nicht gelingen. Hier trat nun die Lehre auf, welche sich selbst die constitutionelle zu nennen pflegt, indem sie nur denjenigen Staat als constituirt betrachtet, dessen Verfassung auf ihren Postulaten aufgerichtet worden.

Ich werde nicht irren, wenn ich ihre theoretische Grundlage in die Forderung setze: daß der selbstbewußte sittliche Gesammtwille der Nation das Höchste im Staate, und daher der Quell seiner Regierung seyn müsse. Dieser Gesammtwille wird erkannt, indem die Nation durch ihre erkornen Vertreter Zeugniß ablegt; was deren Mehrzahl ausspricht ist Gesetz.

Bei der Frage, wie das politische Leben im Repräsentativ-Staate nun ferner durch dessen Regierung zu verwirklichen sei, trennen sich dann allerdings wieder seine Anhänger. Die Einen theilen die Staatsgewalt in zwei Factoren: Regierung und Volk, und scheiden das letztere wieder nach gewissen Kategorien in zwei Theile, von denen der kleinere durch die Wahlen, Jury, Nationalgarde, Municipal-Aemter u. s. w. an der Gewalt Theil nimmt, der größere nicht. Ihr Ziel ist daher, daß der Staat bei einer Verfassungsurkunde anlange, deren Inhalt etwa mit der französischen Charte von 1830 übereinstimme.

Die Anderen hingegen stellen die absolute Forderung der Selbstbestimmung des Einzelnen an die Spitze ihres Programmes; die Personen, welche zur Verwaltung des Gemeinwesens bestellt werden, sind in aller und jeder Beziehung die Diener des Volks, die Vollstrecker seines Willens. Die abstracte Demokratie, wie man sie sich in dem vereinigten Nordamerika und manchen Schweizer-Cantonen realisirt denkt, ist die consequente Form dieses Staatswesens.

Allen diesen Staats-Theorien treten Diejenigen gegenüber, welche dessen Wesen zunächst in die Bewahrung des Rechtsstandes setzen. Nach deren Lehre steht der König nicht auf übertragenem, sondern auf eigenem Rechte, ganz eben so wie jeder Andere, von den höchsten Kreisen herab bis in die untersten herunter, gleichfalls auf seinem eigenen Recht steht.

Die Königliche Majestät ist eine souveraine, nicht weil sie überhaupt unbeschränkt wäre, sondern weil sie keine andere irdische über sich hat; sie ist aber nach unten eben so bestimmt durch die Rechte aller derer beschränkt, die in der Staatsgemeinschaft leben. Diese Rechte sind eben so heilig, eben so unantastbar, wie die Rechte des Königs. Sie zu schützen gegen Verletzung von Innen oder Außen, ist der Beruf der Regierung. Bedarf sie hierzu oder zur Förderung des gemeinen Besten überhaupt, solcher Mittel deren Gewährung in die Rechtssphäre der Unterthanen irgend wie eingreift, sei es durch aufzuerlegende Opfer, sei es durch gesetzliche Anordnungen, so hat sie hierzu deren freie Zustimmung zu erlangen. Dieses sind die Bedingungen der ständischen Monarchie, die Bürgschaften der Gerechtigkeit und Freiheit. Dieses sind auch, wenn mich nicht Alles täuscht, die Grundlagen auf welchen das Königliche Patent vom 3. Februar die Verfassung Preußens neubegründet hat, die Gedanken zu welchen die Königlichen Worte vom 11. April und die Botschaft vom 22. Mai den weiteren Commentar abgaben.

Da jene drei Richtungen die möglichen politischen Anschauungsweisen überhaupt bezeichnen, so hat es nicht anders seyn können, als daß sie auch in diese Versammlung übergegangen sind, wenn auch in sehr ungleichem Zahlenverhältniß.

Welche Rücksicht diejenigen unter uns verdienen, die vorwaltend von der schmerzlichen Empfindung durchdrungen sind, daß das alte, wohlgeordnete, vielgeprüfte, erinnerungsreiche Gebäude der Preußischen Staatsverwaltung jetzt einer neuen Ordnung der Dinge Raum geben soll, bedarf nicht der Erwähnung. Man verzichtet nie gerne auf das anerkannte Gute um eines möglichen Besseren willen! Daß ein so natürliches und achtbares Gefühl nicht noch lebhafter in diesem Saale hervorgetreten ist, mag vielmehr befremdlich erscheinen.

Haben wir hievon nur leise Anklänge vernommen, so reicht hingegen der Rückblick auf die bisherigen Verhandlungen vollkommen hin, um die Ueberzeugung zu gewinnen, wie mächtig die Sympathien und Velleitäten des Repräsentativ-Staates unter uns vertreten sind. Wer mit der Statistik der politischen Lieblingsmeinungen der Gegenwart vertraut ist, wer insbesondere die Schichten der Gesellschaft kennt in welcher sie ihren Hauptsitz haben, hat leicht voraussehen können, welchen großen Platz sie in dieser Versammlung einnehmen würden. Schwieriger würde es seyn auch nur annäherungsweise anzudeuten, wie sich diese imposante Zahl nach den Hauptschattirungen der zu Grunde liegenden Lehre hier vertheilen möchte, wie Viele oder Wenige der vollen Consequenz der Principien nachgehen, oder auf beliebigen Zwischenpuncten ihre Stätte bereiten. Noch ist die Zeit nicht gekommen, wo diese tie-

fen Differenzen des Zieles bei gemeinsamem Ausgangspuncte, ihre Wirkung äußern; um so mehr mögen sie noch auf sich beruhen!

Wie ist es nun mit Denen beschaffen, die in diesen Saal mit dem Vorsatz getreten sind, einzustehen für das gute Recht des Königs und des Landes, sich frei zu halten von den Verlockungen des Momentes, aufrichtig und dankbar die Hand zu ergreifen die ihnen dargeboten worden, um aus der Bevormundung des administrativen Absolutismus hinüber zu gelangen in die wahre ständische Monarchie? Ich zweifle nicht daran, daß auch deren Zahl in dieser Versammlung keine geringe sei, wenn auch das Streben nach selbstbewußten gemeinschaftlichen Zielen hierbei noch schmerzlich vermißt wird.

Verzeihen Sie, meine Herren, diesen theoretisirenden Eingang; er ist nicht unnöthig. Wir haben lange genug an dem Einzelnen und Außerwesentlichen unserer Personen und Stellungen umhergetastet, und es ist dringend nothwendig, daß auch die tieferen politischen Gegensätze, die sich durch unsere Verhandlungen hindurchspinnen, bei ihren Namen genannt werden.

Also noch einmal, die politischen Partheien, ich nenne sie ohne Scheu mit diesem Namen, müssen sich nothwendig und unabwendlich eben so in unserem engeren Kreise wiederfinden, wie in den weiteren Kreisen aus denen er hervorgegangen. Die ängstlichen und gereizten Verwah-

rungen dagegen, welche wir von mehreren Seiten vernommen, kann ich nur einem Mangel an klarer Selbstkenntniß beimessen, wenn ich ihnen nicht andere Motive unterlegen soll.

Noch mehr, es ist nicht allein völlig gerechtfertigt, daß politische Partheien in dieser Versammlung sich herausstellen, sondern eben so natürlich, daß diese ihre Ziele nach allen Kräften zu fördern suchen. Weshalb sollten die Anhänger der bisherigen Staatsordnung nicht nachdrücklich dafür kämpfen, daß der ständischen Einwirkung in dem Gang der Verwaltung möglichst enge Schranken gesetzt, daß die centralisirende, durchgreifende Thätigkeit möglichst wenig Hindernisse in den Einzelnrechten und Institutionen finde?

Weshalb sollten Diejenigen, zu welchen ich mich selbst zähle, dagegen nicht allenthalben hervorheben, daß es sich bei der Mitwirkung der Stände gar nicht um einen zu erreichenden materiellen Nutzen für Regierung und Verwaltung handle, sondern lediglich um das Rechts-Fundament, das einer höheren Ordnung angehört als aller Nutzen? Weshalb sollten sie nicht danach ringen überall im Staate einen solchen Zustand herzustellen, in dem die individuellen wie die corporativen Rechte sichergestellt seien, eben so vor den Gewaltsmaßregeln einer Regierung als vor den Eingriffen der in den Repräsentanten-Kammern eben vorwaltenden Zeitmeinungen?

Ganz dieselbe Befugniß nehme ich auch für die Bestrebungen der Parthei des Repräsentativ-Staates in Anspruch. Wer ehrlich und gewissenhaft die Ueberzeugung hegt, daß das was er die öffentliche Wohlfahrt nennt, das oberste Gebot im Staate und der letzte Zweck seiner Gesetze sei, daß die Machtvollkommenheit des Staats im „Volke“ ruhe, daß daher die Gesetze von seinen Vertretern ausgehen und der von ihm delegirten Regierung zur Vollziehung anheimfallen, der wird und muß danach trachten, daß die Regierungsform des Landes in welchem er lebt, hienach umgewandelt werde. Ja, ich kann selbst der extremeren Ansicht, die ihre Forderung nach Freiheit und Gleichheit lediglich auf Dasjenige stützt, was sie Menschenrechte nennt, nicht im Mindesten verargen, wenn sie wünscht und ersehnt, daß diesem entsprechende Institutionen ins Leben träten.

Immer aber unter einer entscheidenden Vorbedingung: daß die anzuwendenden Mittel und Wege nicht blos vor dem äußeren Richter, vor den Landesgesetzen, sondern auch vor dem inneren, vor dem Sittengesetze, durchweg zu bestehen vermögen.

Ist diese Forderung stets erfüllt worden, seitdem die Königliche Berufung die Anhänger der verschiedenen politischen Ansichten in diese Versammlung vereinigt hat? Wird sie, um bei dem Nächsten stehen zu bleiben, bei der Verhandlung erfüllt, die uns gegenwärtig beschäftigt? Ich

stelle mir diese ernste Frage ohne Furcht und ohne Bitterkeit, und muß sie in tiefem Schmerz mit Nein beantworten. Nein, das Verfahren welches die Parthei der Repräsentativ-Verfassung anwendet um zu ihrem Ziel zu gelangen, ist kein offenes, kein aufrichtiges, kein solches, wo Wort und Gedanke zusammengehen.

Wer weiß nicht, daß ein namhafter Theil derselben mit dem Vorsatze hierher gekommen ist, das dargebotene Brod als Stein zurückzuweisen! Es mag seyn, daß eine andere Fraction, welche ihren Meinungsgenossen deutlich zu machen wußte, daß man nicht mit dem Patente vom 3. Februar von vorn herein brechen dürfe, sondern zu weit ergiebigeren Resultaten gelange, wenn man die ständische Monarchie, wie sie der König hingestellt, von einem vorweggenommenen Rechtsboden aus bekämpfe, daß diese Fraction, sage ich, den klügeren Rath gegeben hat. Sie hat sich hierdurch eines großen Zuwachses aus der Zahl Derer zu versichern vermocht, denen aus den mannigfachsten Gründen die Oppositionsrolle zusagt, ohne daß sie sich Rechenschaft geben wohin und wie weit eine solche zu führen vermöge. Sie hat die Blößen, die ihr gegeben worden, mit Einsicht und Kraft benutzt, der Regierung große Schwierigkeiten geschaffen, noch größere vorbereitet. Der Weg zum Ziele ist umsichtig genug in seine natürlichen Abschnitte zerlegt worden; der erste ist erreicht. Die Forderungen, welche in dem Wortlaute der früheren Ver-

fassungsgesetze theils wirklich lagen, theils hineingelegt werden konnten, gehen an den Thron. Es kommt nun auf den Versuch an, ob ihnen nicht noch eine eindringendere Gewalt zu verschaffen sei. Dies ist der Sinn der Erklärung, daß man der Regierung keine Finanzbewilligung machen werde, ehe jene Forderungen nicht erfüllt seien!

Steht die Parthei, welche die Majorität dieser Versammlung auf jenen Weg hingeleitet hat, aber wirklich auf dem Boden, den sie so oft angerufen, auf dem des juristischen wie des moralischen Rechtes? Man würde mir, wenn man aufrichtig der inneren Stimme Worte geben wollte, darauf erwiedern: weshalb sollte es nicht mit Beiden völlig vereinbar seyn, wenn wir einem Regierungssystem das unsere Zustimmung nicht besitzt, keine Bewilligungen machen, selbst dann nicht, wenn gegen den nächsten Zweck derselben nichts einzuwenden wäre? Geschieht nicht dasselbe in England und Frankreich, ist dieses nicht etwa der gewiesene Weg um dem Könige zu erkennen zu geben, daß seine Räthe nicht das Vertrauen der Stände besitzen?

Hier in dieser Versammlung werde ich eine so offene und deutliche Antwort schwerlich empfangen, sondern lediglich eine Reihe jener „ablehnenden“ Erwiederungen, in denen die Schwäche der Gründe durch die Stärke der Worte bedeckt werden soll. Ich werde mich aber durch

diese Aussicht nicht abhalten lassen, die Schlüsse zu ziehen, die man vermieden sehen möchte. In jenem Raisonnement liegt eben das, was gelindest ausgedrückt die petitio principii des Ganzen ist. Allerdings stürzt man in den genannten Staaten die mißfälligen Systeme und Personen, indem man ihnen die Mittel zur Regierung vorenthält. Keinem von Ihnen sollte aber unbekannt seyn, daß in dem ausgebildeten Repräsentativ-Staate die Kammern der Sitz der Staatsgewalt sind, daß deren Majorität sowohl das System der Regierung bestimmt, als das Ministerium das es auszuführen hat. Die Volksvertreter üben dort lediglich eine parlamentarische Befugniß, indem sie durch ihr Mißtrauens-Votum die Minister verabschieden, welche nicht mehr ihrem Willen entsprechen.

Noch hat Niemand behauptet, daß das Preußen des 3. Februar ein auf diesen rechtlichen Grundlagen stehendes Staatswesen sei. Wir haben zwar schon mannigfache sonderbare Aeußerungen hier vernommen, man hat von Ministern gesprochen die ihren Kopf vor die Kammern zu tragen hätten wenn sie keine Indemnitätsbill zu erlangen vermöchten, man hat unsere Versammlung sogar schon buchstäblich als „das Organ der Volksmacht“ bezeichnet. Dergleichen Redeblumen werden sich aber wohl selbst nicht für publicistische Theoreme ausgeben. Immer steht noch fest, daß der König nicht blos die formale, sondern auch die reale Einheit des Staates in sich darstelle, daß er

kraft eigenen Rechtes regiere, die Rechte Anderer schütze und ihre Wohlfahrt fördere, daß „das System“ der Regierung von ihm ausgehe, daß Diejenigen, die es ausführen, seine Diener und nur ihm verantwortlich sind.

Wer also den Weg einschlägt den ich in dem Vorhergehenden bezeichnet habe, der stellt sich bereits auf den Boden des Repräsentativ-Staates, und eben deshalb außerhalb des positiven Rechtes Preußens. Ein Verfahren, nach welchem man wohlbegründete, selbstzugestandene Anträge der Regierung zurückweist um hierdurch andere politische Zwecke zu erreichen, ist in Preußen keine verfassungsfähige Waffe, sondern factiose Opposition.

Wie mißfällig meinen Gegnern auch diese unumwundene Sprache seyn möge, so muß ich doch selbst noch hinzufügen, daß wir uns in dieser Sache genau demselben Trugschlusse gegenüber befinden, der schon bei der Verhandlung über die Declaration der 138 sich geltend zu machen suchte. Meine einfache Frage, wie sich dieselben Kämpfer für das buchstäbliche formale Recht verhalten haben würden, wenn das Königliche Patent einen entgegengesetzten Verfassungszustand ins Leben gerufen hätte, hat keine so einfache Antwort erhalten.

Man hat mir entgegengestellt, daß Derjenige, der ein Mehreres leiste während er nur zu einem Minderen verpflichtet gewesen, freilich keinem rechtlichen Angriff unterläge. Ist dieser Einwand aber ein richtiger, ja nur ein

aufrichtiger? Daß die in meiner Hypothese angedeutete Charte wirklich ein Mehreres im Sinne des Rechtes und der Wohlfahrt Preußens sei, das ist ja eben die Voraussetzung, die nur von einem schon vorweg eingenommenen Partheistandpuncte aus, mit Ja beantwortet werden kann!

Ich und viele Anderen mit mir, die sich ganz eben so wohl berufen glauben über Recht und Wohlfahrt dieses Landes zu urtheilen, stellen es durchaus in Abrede, daß der Uebergang der Staatsgewalt von dem Throne in die sogenannte Volkskammer, irgend einen Zuwachs für die Rechte und das Wohlsein des Landes in sich schließt. Wir lassen uns hierbei nicht beirren durch den Mißbrauch, der mit dem Namen des Volkes getrieben wird, einen Mißbrauch der einer nach Zahl und Tendenz genau begränzten Parthei das Monopol der öffentlichen Meinung zusprechen möchte. Auch wir gehören zu diesem Volke, und hegen die feste Ueberzeugung, daß es nicht die am mindesten achtbaren und gesunden Bestandtheile desselben sind, deren Sache wir hier führen.

Noch einmal und schließlich, meine Herren, lassen Sie uns gegen einander und gegen Preußen die Achtung bethätigen, die in nichts mehr als in der vollen Offenheit zu Tage tritt. Hierzu führt in dem uns jetzt vorliegenden Fall ein einfacher Weg. Ein Theil von uns stimmt für das Princip der Verfassung des 3. Februar, aber gegen die Ostbahn. Ein zweiter Theil stimmt für die Bahn

aber gegen die Verfassung. Ein dritter Theil gegen beide, ein vierter für beide. Gleichgültig kann es uns und dem Lande nicht seyn, daß diese specifischen Unterschiede in die trübe Mischung eines Votums zusammenlaufen. — Es giebt Zeiten wo das Verwischen der Gegensätze die gebotene Weisheit ist, andere wo die Ehre und die Wahrhaftigkeit erheischen, daß sie in ihrer vollen Schärfe vor Jedermanns Augen dargelegt werden. Ich nehme daher die Andeutung des Abgeordneten von Arnim wieder auf, und trage darauf an, daß zuvörderst über die Principienfrage abgestimmt werde:

Erklärt sich die Versammlung in der gegenwärtigen Lage unseres Verfassungszustandes für befähigt, eine Staats-Anleihe zu bewilligen?

Sitzung der Curie der drei Stände vom 19. Juni 1847.

Schluß der Verhandlungen über die Allerhöchste Proposition in Betreff der Verhältnisse der Juden.

Amendement des Abgeordneten von Beckerath.

Meine Herren, nach einem mühseligen unerfreulichen Tagewerke muthet man uns zu, am Abend noch das wenige wieder zu zerstören was unter den wiederholtesten Angriffen aufrecht geblieben ist. Ich gestehe, nicht einzusehen, wie es zulässig seyn kann, die Resultate einer Berathung wie sie über das Gesetz zur Regulirung der Verhältnisse der Juden stattgefunden hat, wieder durch die Forderung völlig in Zweifel zu stellen: daß den Juden gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen eingeräumt werden sollen. In diesem Verfahren vermag ich die so oft von jener Seite scharf genug betonte formale Ordnung unserer Verhandlungen nicht wiederzufinden. Da ich jedoch wahrnehmen muß, daß die hohe Versammlung nicht davor zurücktritt, den obersten Satz der ganzen Angelegenheit wieder zur Erörterung zuzulassen, so finde ich mich auch meinerseits eben so berechtigt als verpflichtet, diese Forderung wieder bis zu ihrem Ursprunge hin zu verfolgen.

Welches mögen die Ursachen seyn, die den Ansprüchen der Juden auf den Vollgenuß aller bürgerlichen und politischen Berechtigungen eine so vielstimmige Theilnahme in diesem Saale erworben haben? Die Frage ist für die Statistik der Meinungen eine so belehrende, daß ich dabei zunächst etwas verweilen muß. Sollte es eine wirkliche Liebe zu jenem wunderbaren Volke seyn, das von Gott auserwählt worden, einst der Vermittler seiner Gesetzgebung, jetzt der Zeuge seiner Gerechtigkeit zu seyn, eines Volkes, das in seiner gegenwärtigen Zerstreuung und Erniedrigung noch immer den ältesten Adel des Menschengeschlechtes darstellt? Mit dieser Empfindung würde ich meinestheiles in hohem Grade übereinstimmen, wenn ich auch die daran geknüpften Folgerungen zurückweise. Aber ich muß sehr bezweifeln, daß hierin der Grund der zu Tage getretenen Sympathie zu suchen sei; in dem Zersetzungskampfe, der gegenwärtig das Judenthum eben so wie das Christenthum heimsucht, finde ich die politischen Richtungen, welche hier so laut für das Judenthum in genere gesprochen, keineswegs auf der Seite des alten ehrwürdigen mosaischen Glaubens und Lebens, sondern überwiegend auf der entgegengesetzten. Ja, insoweit hier nicht einige Begriffs-Verwirrung mit unter gelaufen ist, so kann ich selbst bei den gemäßigtsten Stimmen die „den Juden ihren Glauben lassen, aber ihren Aberglauben und Irrglauben“ von ihnen nehmen

möchten, doch nur dieselbe Hinneigung zu dem schlimmen Geiste erblicken, der unter jener Fahne auf das wahre und ächte Judenthum Sturm läuft.

Sollte vielleicht die Ungunst gegen die Königliche Proposition daraus abzuleiten seyn, daß man jeden Ausfluß des „christlichen Staates“ von vornherein von sich weisen möchte? Vieles spricht für diese Annahme. Wir haben vernehmen müssen, daß die Bezeichnung: christlicher Staat „ein Widerspruch im Begriffe,“ daß er „eine Entdeckung der neuen Staats-Philosophie“ sei, daß es einem der gründlichsten und unbefangensten Glieder dieser Versammlung „trotz den eifrigsten Forschungen und dem gewissenhaftesten Nachdenken“ nicht gelungen sei, diesen Begriff zu begreifen.

Wir haben hier also wahrscheinlich den tiefsten Grund der Gegensätze vor uns, und es muß von großem Interesse seyn näher zu betrachten, was jene Herren dem perhorrescirten Begriffe gegenüber stellen. Ist es jenes System, das man jenseits des Weltmeeres als voluntary system bezeichnet, nach welchem der Staat mit den religiösen Angelegenheiten im weitesten Sinne sich nirgends befassen darf, wonach es daher den Genossen jedes religiösen Bekenntnisses uneingeschränkt freigestellt ist ihre Interessen zu ordnen, ihre Lehre zu verkünden, ihre Gegner zu bekämpfen, ihre Geistlichen zu berufen, ihre Kinder zu erziehen wo und wie es ihnen angemessen scheint? Ein

solches System ist kein ideologischer Traum, es besteht in den vereinigten Staaten und in Belgien wirklich, nicht ohne Gefahr und nicht ohne Segen. Sollte dieses in der That das Ziel seyn, welches die geehrten Vorfechter der jüdischen Ansprüche hier vor Augen haben? Wollen sie wirklich den ganzen Apparat der „Staatskirchenhoheit“ zertrümmern, wollen sie, um in der Schulsprache zu reden, nicht blos die jus in sacra, sondern auch die theuer gehaltene inspectio secularis, das placetum regium und das jus reformandi über Bord werfen? Ich muß es so lange bezweifeln, bis es sich darum handeln wird, dieselbe objective Partheilosigkeit auch den „Pietisten, Muckern, Mystikern“ gegenüber zu beweisen, auch den „Ultramontanen“ freizustellen ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen zu ordnen, ihre kirchliche Verfassung nach allen Seiten hin staatsfrei zu handhaben, ihre Lehre zu verkünden, ihre Gegner zu bekämpfen, ihre Kinder zu erziehen. Es kommt hier gar nicht auf die Erwägung an, ob eine solche absolute Trennung der beiden Sphären des menschlichen Daseins als eine wünschenswerthe überhaupt erscheint, sondern lediglich auf eine deutliche Einsicht in das, worum es sich hierbei handelt. Erst dann, wenn den „Jesuiten beider Confessionen“ das Recht zugesprochen würde ohne jede Einmischung und Bevormundung des Staates ihre Wege zu gehen, erst dann würde ich an die aufrichtige Absicht einer absoluten Scheidung des Staates und der

Kirche glauben. Die Herren, welche ich hier im Auge habe, sind allerdings noch nicht auf diese Probe gestellt worden, wenn aber Analogien gestattet sind, so mag es mir erlaubt seyn, aus einer unermeßlichen Reihe früherer und gleichzeitiger Erfahrungen die Vermuthung abzuleiten, daß sie die Probe nicht bestehen würden. Wo seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Gesinnung, welcher ich hier gegenüberstehe, in Europa zur Gewalt gelangte, hat sie überall die Mittel des Staates gegen diejenigen, die ihrer religiösen Auffassung widerstanden, in vollstem Maaße in Anregung gebracht. Der Fanatismus des Unglaubens hat dem des Glaubens nie nachgestanden, und das Gaukelspiel der Toleranz stets da geendet, wo es darauf ankam, auch dem Gegner nicht blos die Freiheit der Gedanken, die bekanntlich sogar zollfrei sind, zu gewähren, sondern auch einen freien Raum, um auf diesem seine Gedanken zu verwirklichen.

So lange ich voraussetzen darf und muß, daß die freisinnigen Bekämpfer des christlichen Staates diese kirchliche Unabhängigkeit allen christlichen Bekenntnissen nicht zugestehen, vielmehr auch hier die beliebte Distinction zwischen Glauben und Aberglauben anbringen und gegen letzteren, gegen die Uebergriffe des geistlichen Amtes, die Beängstigung der Gewissen, die Verlockung zur Schwärmerei, die Störung im ruhigen Lebensgenusse, die ganze „Energie des Staates,“ ja die Thätigkeit löblicher Polizei

anrufen würden, kann ich ihnen nicht zugestehen, daß es ihre ernstliche Absicht sei, das kirchliche Leben wirklich und wahrhaft vom Staate zu emancipiren.

Es bleibt mir daher nur die Erklärung übrig, daß es das ausschließlich christliche Element sei, dessen Gegenwart in der gesammten Staats- und Lebensordnung Preußens man so eifrig zu entfernen wünscht. Daß alle bürgerlichen und politischen Rechte Denen verbleiben, die sich in ihrem Herzen, ja selbst durch ihre Handlungen von dem Christenthum losgesagt haben, ist hiezu noch nicht genügend. Sie sind doch wenigstens dem Namen nach Christen, und es wird mit vollem Grunde darauf hingewiesen, daß das Urtheil über sie nur Dem anheimfalle, der die Herzen und die Nieren prüft! Eine völlige Gleichstellung der Juden mit den christlichen Unterthanen dieser Monarchie, würde aber in sehr concludenter Weise ausdrücken, daß Preußen aufgehört habe, ein christliches Gemeinwesen zu seyn. Daher der Aufwand von Kräften, von Beredtsamkeit, von Einschüchterung, von Beharrlichkeit!

Der Herr Landtags-Commissär hat uns den ernsten Willen des Königs ausgesprochen, daß der preußische Staat ein christlicher bleiben, daß der christliche Geist dessen Gesetzgebung nach wie vor durchwehen solle. Ist dieses Wort vom Throne wirklich von der Art, daß wir vor Gott, dem Lande und unserem Gewissen die Verantwor-

tung auf uns nehmen könnten, uns dagegen in so schreiender Weise aufzulehnen?

Worin besteht denn das Wesen des christlichen Staates, das einem Theile dieser Versammlung so unüberwindliche Abneigung einflößt?

Allerdings hat der Staat lediglich die Ordnung der natürlichen menschlichen Verhältnisse zur Aufgabe, und ich bin gewiß am wenigsten geneigt, diese in etwas Anderes, als in die Handhabung des Rechtes zu setzen, und zu verkennen, daß Staat und Kirche zwei ganz verschiedenen Ordnungen angehören. Dennoch aber muß jede unbefangene Erwägung augenblicklich erkennen lassen, daß sich beide Anstalten auf einander beziehen, beide einander voraussetzen und bedürfen. Die Kirche erheischt zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit einen geordneten bürgerlichen Zustand. Der Staat kann für den Gehorsam gegen seine Gesetze die innere zwingende Gewalt nur aus dem religiösen Gebote entnehmen. Auch die Gesetze dürfen keine äußere mechanische Einrichtung seyn, sie sollen auf einer sittlichen Grundlage beruhen, und diese weist wiederum auf den höchsten Ursprung aller Wahrheit, auf den göttlichen hin. Niemand kann die Pflichten des Menschen gegen den Menschen feststellen, ohne vorher dessen Pflichten gegen Gott erkannt zu haben. Daß „das Reich der Kirche im Himmel, das des Staates auf Erden sei,“ ist eine jener leeren Redensarten, die bei näherer Betrach-

tung sich in Nichts auflösen. Staat und Kirche schöpfen ihre obersten Gebote vielmehr aus derselben Quelle und bringen sie nur auf verschiedenen Gebieten und mit verschiedenen Mitteln in Anwendung.

Um den geehrten Abgeordneten von Cöln darüber zu beruhigen, daß diese Sache keine Entdeckung der neuen Staats-Philosophie sei, brauche ich nicht blos auf das ihm gewiß bekannte Motto eines einheimischen Rechtsbuches: lex donum Dei, imperator custos legum zurückzuweisen. Er wird sogar schon weit vor der Finsterniß des Mittelalters die Worte finden, mit welchen der Gesetzgeber seine 6. Novelle einleitet: Gott hat den Menschen die Kirche und das Reich anvertraut, jene um die geistlichen Dinge zu verwalten, dieses um der bürgerlichen Regierung vorzustehen; beide aus der nämlichen Quelle herrührend, ehren die menschliche Natur!

Ich kann es daher bei einer beträchtlichen Zahl der Anwesenden nur einem Mißverständniß zuschreiben, wenn sie aus der richtigen Empfindung, daß der Staat und die Kirche gesonderte Aufgaben hienieden zu erfüllen haben, den irrigen Schluß ziehen, daß das Christenthum dem Staate, in dem wir leben, fremd bleiben könne oder gar müsse.

Einem anderen Mißverstand in der Frage die uns gegenwärtig beschäftigt, begegne ich in der Auffassung des Judenthums selbst. Das Judenthum ist nicht bloß eine

Negation des Christenthums, als welches es so mannigfachen Beifall findet, sondern auch ein positiver Glauben, und zwar ein sehr fester und ausgebildeter. Die jüdische Religion beruht auf den Offenbarungen im alten Bunde; sie hat deren Erfüllung im neuen Bunde von sich gewiesen und dagegen ihre Lehren und Gebote so fortgebildet, wie sie in den Sammlungen der beiden Talmude und den Midraschim niedergelegt sind. An der Spitze dieses ganzen Glaubens ferner steht der Satz, daß Gott das jüdische Volk vor allen Völkern der Erde zu seinem Loose auserwählt und ihm das Zeichen der Verheißung gegeben habe. Um seiner Sünden willen sei die heilige Stadt zerstört und die Kinder Abrahams über alle Länder der Erde zerstreut worden; wenn aber der Zorn Gottes sich gewendet habe, werde er den Erlöser, den Messias senden, der Sein Volk wieder in das Land ihrer Väter führen und in die Kindschaft Gottes einsetzen werde. Diesen Fürsten der Herrlichkeit zu erwarten, sich seiner würdig zu erhalten durch strenge Erfüllung der Gebote, die Gott durch den Mund Mosis und der Propheten verkündete, ist die Bestimmung des Volkes Gottes in der Gegenwart, die Gemeinschaft und Vermischung mit den anderen Nationen der Erde streng zu vermeiden, seine erste Pflicht. Allenthalben wo der Jude in der Zerstreuung lebt, soll er eben so wie damals als der erste Tempel gebrochen worden, sich als Fremdling und Verbannter betrachten;

seine ewige Heimath ist Zion. Bei dem wahren gläubigen Juden fallen daher die Begriffe Nation und Religion allerdings in eins zusammen; eben darin liegt ihr welthistorischer Character. Es gehörte einige Unkenntniß des redefertigen Abgeordneten der Grafschaft Mark dazu, dasselbe für die Türken zu behaupten: ein Name in dem die bunteste Mischung westasiatischer und osteuropäischer Stämme zusammenläuft, während umgekehrt wieder deren Religion von einer großen Anzahl Nationen bekannt wird, die nicht das geringste mit dem türkischen Wesen gemein haben.

Der wahre Jude kann und darf nie einem anderen Volke und dessen Staate ganz angehören; auch die Besten derer, unter welchen er lebt, können und dürfen ihm nie Bruder werden, sie sind Proselyten des Thores, denen er Gerechtigkeit schuldig ist, aber keine Gemeinschaft.

So war es zu allen Zeiten und es ist ein, wenn auch noch so nah liegender Fehlschluß, die wunderbare in der Geschichte völlig alleinstehende Thatsache: daß ein über die halbe Erde zerstreutes Volk sich fast zweitausend Jahre hindurch in Sitten und Gedanken wie im Aussehen unwandelbar erhalten hat, daraus abzuleiten, daß man dieses Volk überall von der Verschmelzung mit den eigenen Angehörigen gewaltsam ausgeschlossen habe. Die Kinder Israel schlossen sich selbst gegen die Gojim ab, als sie unter dem Schutze der Weltherrscher ihr freies Synedrium

in Tiberias aufrichteten, als sie eine eigene hamjaritische Dynastie in Arabien gründeten, als sie im Reiche von Bagdad völlige Freiheit unter ihrem glänzenden Fürsten der Gefangenschaft genossen, als sie den mongolischen Herrschern vielbelohnte Dienste leisteten. Ob selbst eine längere ganz ungestörte Zeit die gewünschte Vermischung herbeigeführt, mag noch an einem weniger gekannten Fall gezeigt werden. Die ausgewanderten spanischen und portugisischen Juden kamen 1534 nach Bordeaux, und erhielten ihre Privilegien unter dem Namen: neue Christen. Sie betrugen sich äußerlich als Christen und die Regierung nahm durchaus keine Notiz von ihrer wahren Religion. Als sie sich aber nach 150 Jahren in dem erworbenen Besitzstande sicher genug fühlten, gaben sie allmählig die äußeren kirchlichen Beziehungen zum Christenthum wieder auf. Um 1686 hörten sie auf ihre Kinder taufen zu lassen und 1705 ließen sie ihre Ehen nicht mehr von den christlichen Geistlichen einsegnen; 5 Jahre später trat die Judenschaft wieder ganz öffentlich als „Synagogen-Gemeinde" hervor. Anderthalb Jahrhunderte hatten keine Verschmelzung hervorgebracht! Weshalb aber so ferne Beispiele, wir haben sie näher. In unserem Grenzlande Polen gab König Boleslav IV. schon im 13ten Jahrhundert und später König Casimir, durch seine schöne Freundin Esther bewogen, den Juden gleiche bürgerliche Rechte mit allen Unterthanen. Es sind seitdem vier Jahrhunderte

verflossen, die Anzahl der Juden in Polen ist auf diesem günstigen Boden so angewachsen, daß sie einen sehr beträchtlichen Theil der ganzen Einwohnerzahl ausmacht. Diese Probe, welche Wirkung es hervorbringe, wenn die Gesetzgebung nirgends der bürgerlichen Gleichstellung der Juden Schranken setzt, scheint nach Zeit und Umfang doch eine sehr genügende zu seyn. Ich frage die Herren Abgeordneten Posens die unter uns sitzen auf ihr Gewissen, ob Pan Zyd in Polen mit der christlichen Bevölkerung verschmolzen ist, ob der Pole ihn, und er selbst den Polen wirklich für seines Gleichen erkennt? Ich habe nicht die Absicht die Klagen gegen die Folgen jüdischer Thätigkeit dort hervorzuheben, die außerhalb dieses Saales wohl noch anders und kräftiger ertönen als unter uns, sonst würde der Hinblick auf die inneren Zustände jenes schmerzenreichen Landes zu ernsten Betrachtungen über den Einfluß auf die Wohlfahrt einer Nation führen, die einer schrankenlosen Einwirkung dieser Art 400 Jahre hindurch ausgesetzt gewesen. Möchte man etwa um dieses Argument zu entkräftigen, den polnischen National-Charakter als genügende Erklärung herbeiziehen wollen? Dann würde ich freilich nicht auf England und das alte Frankreich verweisen, wo einzelne Juden sich unter der Ueberzahl der christlichen Engländer und Franzosen verlieren, sondern auf den Elsaß, dessen zahlreiche jüdische Bevölkerung seit 60 Jahren mit den Christen in völliger Gleichstellung lebt.

Was lehren hierüber die neuesten Nachrichten, die sich durchweg auf notorische Thatsachen stützen? „Der Wucher hat den Juden fast die Hälfte des elsäßischen Bodens zum Eigenthum gegeben. Es ist dies die große Wunde unserer Zeit, das kleine Eigenthum wird durch diesen Krebsschaden aufgezehrt. Nicht mehr die Juden sind es, die sich in Sack und Asche hüllen, sondern unsere Bauern erliegen unter der Last, die durch die Juden über sie gebracht wird.“ Aber wie gesagt, ich gedenke nicht bei dieser gehässigen Betrachtung zu verweilen, denn ich fühle keinerlei Haß gegen jenes providentielle Volk, an dessen endliche Aufnahme in den Schooß der Wahrheit, auch für uns die höchsten und letzten Verheißungen sich knüpfen.

Ehe aber die Zeiten erfüllt sind, wird kein menschlicher Fürwitz, auch wenn er dem Geiste einer vorübergehenden Zeit noch so sehr zusagte, ihren Geschicken vorgreifen. Wir haben die Juden nicht vernichten können als wilder Haß es Jahrhunderte hindurch versuchte, denn sie haben einen Segen empfangen. Wir werden sie nicht auf unsere Weise beglücken können, was auch an ihnen emancipirt werde, denn sie haben einen Fluch auf sich geladen. Was sie von der natürlichen Gerechtigkeit und von der christlichen Liebe erwarten können, ist daß man sie ungestört in ihrem eigenen Wesen gewähren lasse, ihren Glauben und ihre Sitten vor freventlicher sowohl als legaler Verletzung sicher stelle, ihre bürgerlichen Rechte

achte! Erreicht wird dies, wenn man sie als anerkannte Corporationen hinstellt mit eigenen unantastbaren Rechten und Pflichten, die keineswegs die der christlichen Unterthanen, sondern die eines schutzverwandten Stammes sind.

Dieses ist klar und deutlich der Sinn des Gesetzes, das uns vorgelegt worden; wenn einer seiner Gegner aussprach, daß es die Juden absondere, ihren Cultus hege und pflege, und daher mit deren bürgerlichen Verschmelzung und Gleichstellung im Widerspruch stehe, so hat er eben dadurch dessen vollstes Lob verkündet.

Der Jude, der wahrhaft seines Glaubens lebt, der rechtschaffene Israelit „in dem kein Falsch ist“ kann nie mehr wünschen und erwarten als ihm hier dargeboten wird. Wenn auch mancher unter den Besseren jetzt noch hierüber verworrene Begriffe hegt, wenn er vor dem lauten Tagesgeschrei nicht die Ohren, vor der trügerischen Aussicht auf vereinzelten Gewinn nicht die Augen zu schließen vermag, so würde eine ernste Betrachtung ihn eines Anderen belehren. Die Verwischung der Linie die ihn von den Christen trennt, ist keine Wohlthat sondern eine Verlockung um den Schwachen aus seinem Volke heraus, zu einer wüsten Gemeinschaft hinüberzuziehen, die dem Judenthum absagt ohne dem Christenthum zuzuwachsen. Jetzt, wo manche Vortheile durch die Taufe zu erreichen sind, mögen Einzelne die Scheidungslinie aus niedrigen Motiven überschritten haben, und aus schlechten Juden

nominelle Christen geworden seyn. Dann, wenn diese Linie einst ganz verschwände, würde die zehnfach größere Zahl des heranwachsenden Geschlechtes aus schlechten Juden zu reellen Heiden werden.

Ja, diese Gefahren stehen wirklich bereits drohend vor ihm, dem gläubigen Israeliten. Er weiß es, wie viele es giebt unter den Nachkommen Abraham's, welche das ihnen in diesem Saal gespendete Lob verdienen, daß „sie keine Passion mehr für Jerusalem hegen.“ Israel ist von dem Zersetzungsprocesse, der seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die europäische Welt heimsucht, wahrhaftig nicht unberührt geblieben. Eine Anzahl Juden hat sich nicht bloß von dem uralten Glauben seiner Väter, sondern von jedwedem höheren Lichte abgewendet. Die freie Wissenschaft, von welcher uns der Abgeordnete von Dülken unterhalten, „die Wissenschaft die als Gegensatz zu dem in den Kirchen sich äußernden christlichen Geiste entstanden“ hat heutigen Tages ihre eifrigsten und erfolgreichsten Verkünder unter dem jungen Israel. Ich bin gar nicht der Meinung, daß diese Weisheit erst in unseren Zeiten in Deutschland das Licht erblickt habe, sondern vindicire sie vielmehr den ruhmwürdigen Aposteln der Encyklopädie. Nur den etwas geschmacklosen Haarbeutel der Berliner allgemeinen deutschen Bibliothek hat sie inzwischen abgelegt; die Literatur des Weltschmerzes ist genialer geworden und der „Geist des Spottes und der

Verwirrung," den der geehrte Redner in sich selbst zu verspüren erklärt, schadet durchaus nicht dem günstigen Eindruck. —

In einem unlängst erschienenen Buche wird hervorgehoben, daß man erstaunen würde, wenn es möglich wäre mit einem Blicke zu übersehen, welchen großen Antheil in unserer Zeit die linke Seite der Juden an den revolutionären Bewegungen auf dem Gebiete der Politik und Religion genommen habe. Die Andeutung lag nahe, ist aber doch sehr frappant. Es ist vielleicht kaum 20 Jahre her, seitdem jene jüdische Fraktion die Entdeckung gemacht, daß die Tagesschriftstellerei eine reichhaltige Quelle von Einfluß und Gewinn jeder Art sei; diese Zeit hat dem rastlos thätigen weltgewandten Stamme genügt um sich eine neue Macht hierin zu begründen. Welche Wirkungen haben Börne, Heine, Oppenheim, Glaßbrenner, Sugenheim, Joh. Jacoby, Benfey, Börnstein, Bernays, Auerbach, Walesrode, Kalisch, Falkson und so viele Andere, deren Namen ich nicht kenne, auf die Stimmung des deutschen Volkes ausgeübt? Man würde alle Erwartung übertroffen finden, wenn man durch eine genaue Statistik der politischen Zeitschriften und Broschüren die Zahl der "freien Juden" feststellen könnte, die an diesem nimmer rastenden Kriege gegen die Grundlagen der christlichen Gesellschaft betheiligt sind.

Wir haben in früheren Jahrhunderten oft genug uns

schwerer Gewaltthaten gegen den Glauben und das Recht der Juden schuldig gemacht. Jetzt trifft uns die Schmach, daß wir Alles, was dem Christen in Staat und Kirche am heiligsten und theuersten seyn müßte, täglich begeifert, besudelt, benagt sehen von den abgefallenen Nachkommen derselben Juden; daß wir offen, ungestraft, ja unter dem stupiden Beifallsjauchzen der Menge, ihre frechen Hände in geschäftiger Bewegung finden den edlen Bau der christlichen Staats- und Lebensordnung in seinem Fundamente zu unterwühlen.

Diesen verderbtesten Säften, diesem ätzenden Gifte würde es allein Zuwachs bringen, wenn jede Schranke niedergerissen würde, die noch theilweise seinem ungehinderten Ergießen in unseren socialen Körper entgegen steht. Nicht blos dem Christenglauben, sondern ganz eben so der Gemeinschaft die Moses gestiftet, gilt der Kampf auf Tod und Leben. Wenn die Menschen, die jetzt schon mit ihren beschränkten Mitteln einen Schaden anstiften, den erst eine kommende Zeit ganz erkennen wird, sich auch unter unsere Obrigkeiten, in unserem Ständesaal, auf unsere Lehrstühle niedersetzen, wenn sie mit den bisherigen noch diese mächtigen Waffen verbinden um ihren Grimm, ihren Haß gegen die ewige Wahrheit auszulassen, dann wird auch dem blödesten Auge erkennbar werden, welche unermeßliche Verantwortung diejenigen auf sich geladen haben, die aus Verblendung oder Augendienerei gegen

die falsche Aufklärung des Momentes, diese neue Bresche in unsere Schutzwehren gebrochen haben.

Die Königliche Proposition zu dem Gesetze hat leider bereits in wesentlichen Theilen Abänderungen in dieser Versammlung erlitten. Weisen Sie, meine Herren, mit tiefster Entrüstung die Zumuthung zurück, auch das Letzte niederzureißen was von ihren heilsamen Bestimmungen stehen geblieben.

Nachwort.

Der vereinigte Landtag ist geschlossen worden; wir blicken auf elf Wochen einer aufgeregten Spannung zurück die in der Friedensgeschichte Preußens, ja Deutschlands nicht ihres Gleichen hat. Was denken und empfinden die verschiedenen Partheien von dem Verlaufe und dem Resultat dieses erinnerungsreichen Zeitabschnittes? Wir werden es bald genug von allen Seiten vernehmen und den Nachwirkungen der angeregten Stimmungen noch lange nachher auf den mannigfachsten Wegen begegnen.

Auch wir, die wir uns in diesen kleinen Heften zu einigen Herzensergießungen vereinigten, behalten uns vor, ausführlich auszusprechen wie wir den Abschnitt ansehen, der jedenfalls in den Geschicken unseres theuren Vaterlandes eingetreten; für jetzt beschränken wir uns auf die nächstliegenden Betrachtungen darüber.

Die radikale Parthei in Staat und Kirche, schwach in der Zahl der Führer, stark durch deren begeisterte Consequenz und durch die Sympathien die sie in den Massen zu erregen weiß, hat bei den Hergängen im vereinigten Landtage ziemlich theilnahmlos bleiben müssen. Ihre Stimme ist dort höchstens in einigen leisen Anklängen ge-

hört worden, die Zwistigkeiten die man im weißen Saale verhandelte, liegen ihr noch zu fern ab. Selbst der Zuwachs an Macht, den eine etwanige Schwächung der Königlichen Autorität in die Hände des constitutionellen Liberalismus und religiösen Rationalismus bringen könnte, muß von dem ehrlicheren Radikalismus doch nur sehr bedingungsweise als Gewinn betrachtet werden. Seine Aussicht ist die Zukunft, seine Zwecke sind ganz andere als die der Chorführer der Linken, seine Mittel nirgends weniger als in den Debatten solcher Versammlungen zu suchen. Er resignirt sich und wartet, den liberalen Siegern im Innersten seines Herzens die Worte des Apostels an die Saphira zurufend: die Füße derer die Euch begraben werden, stehen vor der Thüre!

Desto thätiger haben wir die Richtung gesehen, die wir mit dem Namen der „constitutionellen“ bezeichnen, wenn sie auch selbst ihn noch abzulehnen für gut finden möchte.

Allerdings hat sie noch nicht ihr letztes, ja noch nicht ihr zweites Wort gesprochen, aber wir glauben uns durchaus nicht verpflichtet dies öffentliche Geheimniß zu respectiren. Ihr Programm ist seit 32 Jahren bekannt genug: Recht zur Bewilligung sämmtlicher Steuern und zur Controle ihrer Verwendung, Herrschaft der Majoritäten, Verantwortlichkeit der Minister, Genehmigung der gesammten inneren Gesetzgebung, und Einwirkung auf die Führung der äußeren Angelegenheiten. So finden wir es in dem

neuesten Organe der Parthei verzeichnet, das sich die Aufgabe gestellt hat die allmählig zu tiefer Flachheit herabgesunkenen Theoreme des vulgären Liberalismus und Rationalismus in anmuthiger Gestalt zu beleben. Die politische und religiöse Weisheit, die in jedem Winkelblatte, jeder Ressource, an jedem Gasthaustische mit Ekel und Langeweile erfüllt, wird uns nun in ernstem Kathedertone oder in eleganter Salonsphrase zu erneuter Beherzigung angeboten!

Wir haben der Wirksamkeit der „constitutionellen“ Parthei im vereinigten Landtage in diesen Heften mehrfach gedacht. Nicht dem Ziele das sie sich auserkoren, galt zunächst unser Vorwurf; sie ist dazu eben so befugt wie jede andere, sondern den angewendeten Mitteln. Was ihr das laute Lob der außenstehenden Sinnesgenossen verschafft: daß sie weislich sich gehütet hat ihre Absichten in einem schärferen Conflicte mit der Regierung und der rechten Seite der Versammlung bloszulegen, darauf geht unser Tadel. Das ruhmredige Verharren auf einem Rechtsboden, den man großentheils erst durch willkürliche oder einseitige Auslegungen aufbaute, wird zum Zerrbilde bei Solchen, deren eigentlichstes Ziel eben die Umwandlung des gesammten Rechtszustandes der Monarchie ist.

Die erlangten Resultate befriedigen wohl schwerlich weder die nächsten Interessenten, noch Diejenigen die hinter

ihnen standen. Man hat unter obligater Begleitung der üblichen Loyalitäts-Betheuerungen nach besten Kräften an dem Throne Preußens gerüttelt, aber der materielle Gewinn für die Sache der „Reform“ ist doch gering. Ob der moralische größer sei? Wir wollen die Folgen einer solchen Verhandlung im Angesichte eines ganzen Volkes wahrhaftig nicht geringer anschlagen als sie sind, aber der Erfolg könnte doch lehren, daß in einigen Beziehungen die von der Parthei eingeschlagenen Wege ihrem Interesse nicht dienen werden.

Zu einer dritten Richtung der Ansichten zählen wir die zahlreiche und achtbare Klasse derer, welche überhaupt von vornherein die Zusammenberufung des Landtages als eine schwere Calamität, als einen Schritt ansahen der das alte Preußen, das in ihrem Herzen lebt, zu Grabe tragen müsse. Was im Landtage dann ferner geschehen oder unterlassen worden, konnten sie nur mit gleichmäßigem Mißfallen betrachten; sie werden die eingetretenen Zerwürfnisse als Bestätigung ihrer Voraussicht anführen, ohne sich weiter mit der Erwägung zu befassen, ob diese wirklich nothwendig waren, und ob nicht ganz andere, auch ihnen als heilsam erscheinende Resultate aus denselben Vordersätzen hervorgehen konnten.

Wir unseres Theiles finden unser Gefühl über das Geschehene in keiner dieser Auffassungen wieder. Uns erschien die Königliche Handlung vom 3. Februar als eine

durch die Gerechtigkeit, eben so wie durch die höchste Weisheit gebotene. Mit dem Gedanken der dem gesammten Patente zum Grunde liegt, finden wir uns in tiefster Gemeinschaft, wenn wir auch über einzelne Bestimmungen desselben insofern abweichende Meinung hegen, als sie den Gegnern nur zu bequeme Vorwände zu ihren Angriffen leihen mußten.

Ueberrascht hat es uns nicht, aber schmerzlich betroffen, daß das hochherzige Unternehmen unseres Königlichen Herrn, die ständische Monarchie in Preußen wieder aufzurichten, durch solche Prüfungen und Mißgeschicke hindurchgehen muß. Waren und sind diese unabwendlich? Von den Zeiten die dem 3. Februar vorhergegangen, sehen wir völlig ab, und haben es nur mit dem Landtage selbst zu thun.

Es ist eine alte vielbewährte Regel, daß man nicht thun solle, was der Feind wünscht. Was war es nun, was die Parthei, die ich hier, ohne ihr sonst zu nahe zu treten, als den Gegner des politischen Gedankens des Patentes bezeichne, zunächst wünschte?

Sie wünschte nach reiflicher Berathung und Abwägung ihrer Stärke und der Zusammensetzung der Curien, sorgsam zu vermeiden, daß ihr politisches Ziel zu Tage trete, daß es Gegenstand einer offenen Erörterung vor der Versammlung und der Regierung werde. Eben dieses Ziel: die Umwandlung der ständischen Monarchie des

dritten Februars in den Repräsentativstaat, mußte daher schlechterdings an das Licht gezogen werden, die politischen Partheien, welche im Schooße der Versammlung ganz eben so wie außerhalb des Saales zusammengesetzt sind, mußten sich unter einander und gegen einander erkennen lernen.

Nichts war hierzu hinderlicher, als die Vermengung der Administrationsfragen mit den principiellen. Daß sich aber bei der Einkommensteuer, der Regulirung der bäuerlichen Vererbung, den Rentenbanken, der Ostbahn und so vielem Andern, die verschiedensten Meinungen kundgeben würden, war vorauszusehen.

Alles kam darauf an, stets scharf auseinander zu halten, was bei dem Widerstande, den die Regierung fand, auf Rechnung materieller, oft sehr wohlbegründeter Abneigung fiel, und was dagegen lediglich der Ausfluß des politischen Systemes war, das den Krieg gegen die Regierung selbst führte. Hiervon ist leider nichts geschehen; in ein und demselben Votum sind die verschiedenartigsten Richtungen zusammengeflossen, ohne daß der gespanntesten Aufmerksamkeit Deutschlands die Möglichkeit dargeboten worden wäre, die Freunde und die Gegner der Königlichen Absichten zu unterscheiden.

Selbst bei den sogenannten politischen Fragen ist keine größere Klarheit über den wirklichen Stand der Gesinnung in der Curie erzielt worden. Wie manche unter denen, welche für eine Abänderung an den Bestimmungen des

Verfassungs=Patents mitstimmten, haben im besten Glauben gehandelt, daß es hierbei eben auf nichts Anderes als auf eine einzelne Aenderung ankomme, die sie geneigt waren, für eine Verbesserung zu halten! Wäre ihnen deutlich geworden, daß es sich für sie um die Wahl handele, ob sie sich der edeln Absicht des Königs anschließen wollten, die preußische Monarchie gerecht und kräftig auf der gegebenen Grundlage zu befestigen, oder sie nach dem Muster von Frankreich umzugestalten, gewiß, sie würden die Gemeinschaft mit dem Vorfechter der letzteren sorgfältiger gemieden haben. Wie Viele sind jetzt heimgekehrt, ohne jemals zu der Erkenntniß gelangt zu seyn, wo der eigentliche Kern des Zerwürfnisses liege, an dem sie fast ein Vierteljahr hindurch mitgearbeitet haben!

Der Gewinn aus dieser verworrenen Mischung der politischen Partheien ist allein der linken Seite zugefallen. Die Welt hat vernommen, daß die Vorlagen der Regierung in der Mehrzahl von den Ständen zurückgewiesen worden, daß man hierdurch habe ausdrücken wollen, wie das Vertrauen zu dem Werke des dritten Februar und zu Denen, die es auszuführen berufen sind, im Schooße der Versammlung mangele. Ob und welche Bestandtheile jene Ziffern der Majorität constituirt haben, ob hieraus wirklich ein irgend haltbarer Schluß auf die wahre Gesinnung der Mehrzahl gezogen werden könne, bleibt in Dunkel gehüllt, zu unersetzlichem Schaden für die Nation!

Diese Unsicherheit der politischen Stellung ist daher als die erste Ursache der Schwäche anzusehen, mit welcher die Wohlgesinnten in dem verflossenen Landtage aufgetreten sind. Eine zweite ist in der Veröffentlichung der Verhandlungen zu finden. Wir erstrecken unsere Betrachtungen nicht bis zu der Untersuchung, ob die Oeffentlichkeit überhaupt, oder auch nur in dem stattgehabten Maße unvermeidlich war, die Rücksichten, welche die Lieblingsneigungen der Zeit erheischen, sind uns vollkommen bekannt. Aber man täusche sich auch nicht über deren eben so unvermeidliche Folgen. Die aufgestachelte Eitelkeit der Redner, die hieraus erwachsende oft an das Unerträgliche gränzende Wortseligkeit der Verhandlungen, die Verschwendung an Zeit, die dann solchen Gegenständen entzogen werden mußte, welche, obgleich dem verwöhnten Gaumen der Lesewelt minder pikant — doch unendlich heilbringender für das wahre Landeswohl gewesen wären, alles dieses sind nur die geringeren Nachtheile. Weit schädlicher ist die Rückwirkung auf den Geist einer solchen Versammlung selbst. Die Redlichsten und Besten schweigen, die Redefertigen lenken und leiten die Masse. Eine einzige Eigenschaft, die an sich nur zu den untergeordneten gehört, die häufig genug bei dem leersten Kopfe und dem verschrobensten Geiste angetroffen wird, verfügt über die sogenannten parlamentarischen Erfolge. Und auch diese darf man sich nicht als gleich vertheilt auf beide Seiten

denken. Nicht das Einfache, zur Sache Gehörige zieht an, sondern der Scandal, die Auflehnung; nicht die schlichte Vertheidigung interessirt, sondern der kecke, wenn auch insolente Angriff. Die Redner, welche sich diesem Berufe widmen, sind des Anklanges innerhalb und außerhalb sicher. Diese Sicherheit steigert wiederum in ihnen die kühne Geläufigkeit des Wortes, die so mächtig wirkt. Der Oppositions-Redner „montirt“ sein Publikum, das Publikum trägt seinen Redner; aus diesem vitiösen Kreise entspringen drei Viertheile der Siege der Parthei.

Giebt es für ein eitles, nach Lob und Popularität dürstendes Gemüth irgend einen Anreiz, der an einschneidender Stärke dem Triumphe gleiche, welchen die parlamentarischen Erfolge bereiten? Was der Staatsmann, der sein Land zu europäischer Bedeutung erhoben, der Feldherr, der es gegen den Sturm der Feinde aufrecht erhalten, der Gelehrte, der ihm neue Reiche der Wissenschaft aufgethan, der Dichter, der Künstler, der es mit unsterblichen Werken bereicherte, was alle diese Heroen des Menschengeschlechtes von ihren Zeitgenossen oft gar nicht, oder nur als Preis einer unermeßlichen Lebensthätigkeit erlangen, das fällt dem Partheimann der Kammer von selbst zu. Oft genug in seinem Heimathskreise zu den Geringeren an Geist und Tugend gezählt, einzig mit dem Talente ausgerüstet, für das die Sprache kein edleres Wort als das bekannte „Schwadroniren“ hat — ein Talent, dem

man im gewöhnlichen Leben sorgsam auszuweichen pflegt, — mit wenig anderen positiven Einsichten, als einer gründlichen Kenntniß der Stichwörter und Modephrasen der Zeit versehen, tritt ein solcher Redner in die Versammlung. Er verläßt sie nach kurzer Zeit als einer der gefeierten Männer der Nation, sein Name wird auf den Flügeln einiger Hundert Tagesblätter von den Alpen zum Belt bis in die kleinste Hütte getragen, der Jubel begleitet ihn auf dem Heimwege, die städtischen Bevölkerungen empfangen ihn festlich, die Schiffe flaggen und werden nach seinem Namen benannt, die Ehrenbecher treten heran und werden auf Festmahlen geleert, in gereimter und ungereimter Rede wird dem Gepriesenen der Platz im Tempel der Unsterblichkeit zugebilligt! Fragt hiebei die Mitwelt nach dem Zwecke und den Mitteln dessen, den sie auf ihre Schultern hebt? Unterscheidet sie den tugendhaften Republikaner Brissot, den doch stets ehrenhaften Lafayette von dem lasterhaften Danton, dem verworfenen Mirabeau? Wird sie diesen Unterschied sorgsamer beachten bei Denen, welchen sie jetzt ihre Kränze zuwirft? Wir zweifeln um so mehr daran, da, wie wir vollkommen und ausdrücklich anerkennen, in unserer gemäßigteren Zeit, so tiefe Schatten neben den neuentzündeten Lichtern in keiner Weise zu finden sind.

Demungeachtet bildet auch jetzt noch die unmittelbare Veröffentlichung der Verhandlungen den eingreifendsten

Gegensatz zu dem früheren Ständewesen. Von manchen Kämpen für den Repräsentativ-Constitutionalismus, welche ihre Gelüste gern in den Mantel historischer Gelehrsamkeit einhüllen, sind wir schon oft darauf hingewiesen worden, welche Rechte und Befugnisse die alten Stände ihren Regenten gegenüber besessen hätten. Wie sie alle Steuern bewilligt oder verweigert, bei Krieg und Frieden mitgesprochen, die Erbfolge geregelt, ihren Gehorsam an bestimmte Forderungen geknüpft hätten! Von allem diesen werde doch nur für die Volksvertreter ein sehr geringes Maß zurückgefordert. Ist es wirkliche Unkenntniß oder bewußte Unwahrheit, welche eine solche Sprache führt? Haben diese Historiker und Staatsrechtslehrer in der That nicht den tiefen Unterschied gefaßt, der zwischen den auf Gottes Gnaden, eigenem Rechte und eigenem Besitze fußenden Fürsten jener Zeit, und dem constitutionellen „Staatsoberhaupte“ besteht, in welches sie ihren lebendigen, gegenwärtigen Regenten verwandeln möchten? Wir wollen hier nicht den leichten Nachweis dieses Unterschieds liefern, sondern uns lediglich auf den schon vorher berührten Einfluß der Oeffentlichkeit beschränken, der allein hinreicht, um den unredlich gezogenen Vergleich umzustoßen.

Nochmals wiederholt, wir berühren durchaus nicht die Untersuchung, ob die unmittelbare Veröffentlichung der Verhandlungen in dem heutigen ständischen Wesen un-

abweislich sei; sie steht verfassungsmäßig fest. Aber man wisse dann auch, daß die rechtlichen Zugeständnisse, welche der Fürst in früheren Epochen seinen Ständen unbedenklich, ja zum entschiedensten Besten der gemeinsamen Sache machen konnte, jetzt die größten Gefahren für die Autorität, die Ordnung und Stärke der Regierung nach sich ziehen, seitdem eine Flut von Tagesblättern den dargebotenen Stoff begierig für ihre Zwecke ausbeuten. So mißfällig auch solche Aeußerungen den Mächten des Tages lauten mögen, so sprechen wir es doch unumwunden aus: der Schlüssel zu den betrübenden Erscheinungen in Staat und Kirche, die auf unserem Vaterlande lasten, ist hauptsächlich in der Stelle zu suchen, welche das Zeitungswesen in der Gegenwart eingenommen hat; bald genug wird auch unser ernstes und verständiges Volk der aus dieser Quelle fließenden Halbbildung, Oberflächlichkeit und Leichtgläubigkeit in dem Maße verfallen seyn, daß man von ihm sagen könne, was ein geistvoller Franzose den Seinigen zugerufen: depuis que le Français ne croit plus à Dieu, il croit à son journal!

Solchen trüben Strömungen fällt nun auch die Mission anheim, die Ergebnisse des ersten preußischen Landtages herüber zu leiten in das Verständniß der Nation. Was der König ihr dargeboten, was sein großer Wille ihr verliehen hat an unschätzbaren Bürgschaften für wahre Freiheit und Recht, wer erfährt dies? Weshalb sein Ver-

fassungswerk eben diese Linie festgehalten, die Linie, jenseits welcher sein Volk aus der wohlmeinenden Bevormundung der Administration unter das weit drückendere Joch der herrschenden Majorität gerathen müßte, wer sagt und erweiset diese Wahrheit der lernbedürftigen Menge? Niemand. Aber die politische Weisheit, die selbst von dem blos logischen Standpuncte aus nur klägliche Halbheit ist, der Rechtsstaat, bei dem nur das Subject des Despotismus wechselt, die Freiheit, die nur im Terrorismus der siegreichen Faction sich kundgiebt, die Toleranz, die nur für die Genossen der eigenen Meinung besteht, alle diese Zerrbilder ewiger Wahrheiten sind es, welche so laut und so dauernd angepriesen werden, bis sie in den Instinct des lebenden Geschlechtes übergehen.

Immer noch steht es mit der Welt, so wie es schon Plato im zehnten Buche von den Gesetzen ausgesprochen: die Ursache jedes Uebels ist etwas, was Vielen nicht zu Sinne kommt und verborgen bleibt, jene jämmerliche Unwissenheit nämlich, die sich selbst als große Weisheit erscheint!

Berlin, den 6. Juli 1847.

fassungswert eben diese Linie festgehalten, die Linie, jenseits welcher kein Volk aus der wohlmeinenden Bevormundung der Administration unter das weit drückendere Joch der betreffenden Majorität gerathen müßte, wer sagt und erweiset diese Wahrheit der lernbedürftigen Menge? Niemand. Aber die politische Weisheit, die selbst von dem bloß logischen Standpunkte aus nur klägliche Halbheit ist, der Rechtsstaat, bei dem nur das Subject des Despotismus wechselt, die Freiheit, die nur im Terrorismus der siegreichen Faction sich kundgiebt, die Toleranz, die nur für die Genossen der eigenen Meinung besteht, alle diese Zerrbilder ewiger Wahrheiten sind es, welche so laut und so dauernd angepriesen werden, bis sie in den Instinct des lebenden Geschlechtes übergehen.

Immer noch steht es mit der Welt, so wie es schon Plato im zehnten Buche von den Gesetzen ausgesprochen: die Ursache jedes Uebels ist etwas, was Vielen nicht zu Sinne kommt und verborgen bleibt, jene jämmerliche Unwissenheit nämlich, die sich selbst als große Weisheit erscheint!

Berlin, den 6. Juli 1847.

Deutschland

und

Friedrich Wilhelm IV.

Es giebt unempfängliche Zeiten, aber was ewig ist, erlebt immer seine Zeit.

Joh. v. Müller.

Vorwort zur ersten Auflage.

In einem Augenblick, wo Deutschland den höchsten Gefahren von Außen ausgesetzt, wo der Krieg an seiner nördlichen und südlichen Grenze ausgebrochen ist, an seiner westlichen und östlichen Grenze drohend näher rückt, wo seine ganze nationale und staatliche Existenz auf dem Spiele steht, hat man damit begonnen den Samen alter Zwietracht neu auszustreuen. Das Dasein und die Autorität nicht blos dieser oder jener Regierung und Regierungsform, sondern jeder geordneten Regierung überhaupt ist in Zweifel gestellt, die Verwaltung gelähmt, die Finanzen zerrüttet, das Heer entmuthigt worden. In dem Momente wo die äußerste Concentration aller Kräfte, das Absehen von allen Unterschieden des Standes, der Confession und der politischen Meinung doppelt gebotene Pflicht gewesen wäre, ist eine Zersplitterung eingetreten, wie sie kaum in den schlimmsten Zeiten unserer Vergangenheit gefunden wird.

Der Grund zu dieser betrübenden Erscheinung wird in der langen Vernachlässigung der nationalen Gefühle und Bedürfnisse gesucht, und der Ersatz für diese augen-

blickliche Schwächung in dem wiedergewonnenen Bewußtsein, daß Deutschland ein untrennbares Ganze sei, und als solches seinen Feinden gegenüber treten werde.

Wir stimmen vollkommen damit überein, daß der angegebene Grund einer der mächtigsten Hebel geworden ist um das bisherige, politische Gebäude aus seinen Fundamenten zu heben, wir theilen von ganzem Herzen den Wunsch, daß der erwartete Ersatz in den neubelebten Kräften vollauf gefunden werde. Aber eben deshalb müssen wir mit um so größerem Kummer uns zu der Frage wenden, weshalb in diesem Augenblicke eine eben so unbillige als unweise Polemik gegen Preußen und seine Regierung eröffnet wird. Glaubt man wirklich, daß das mit seinem Königshause eng verwachsene Volk der alten Provinzen sich durch augenblickliche Mißempfindungen bis zu dem Puncte umgewandelt habe, daß es solche maßlose Angriffe gegen seinen Regenten gleichgültig oder beistimmend hinnähme? Uebersieht man, daß diese Stimmung sich auch außerhalb Preußen ausbreiten und eine beklagenswerthe Entrüstung gegen diejenigen Theile Deutschlands erzeugen werde, aus welchen dergleichen Schmähreden herüberschallen? —

Ja, wenn ähnliche, unbedachte Schilderhebungen sich vervielfältigen, so sind wir auf dem Wege, statt des einigen Vaterlandes, für welches so große Opfer gefordert und gebracht werden, einen Zwiespalt zwischen den östrei-

chischen, den süddeutschen, den norddeutschen und den rheinischen Landen entstehen zu sehen, der uns wehrlos in die Hände des Feindes lieferte.

Eine wesentliche Veranlassung der gehässigen Stimmung, die sich in mehreren Theilen Deutschlands gegen König Friedrich Wilhelm IV. gebildet hat, liegt in der Unkenntniß der Thatsachen. Die Stimme, die der König am 18. März vernehmen ließ, klang den Meisten so fremdartig, so wenig durch das Vorhergehende motivirt, daß man sie sich nur durch die Besorgniß vor gegenwärtigen oder zukünftigen Gefahren zu erklären wußte. Welche nachtheilige Empfindungen diese Voraussetzung erzeugte, ist sehr begreiflich. Um einer billigeren Auffassung Bahn zu brechen, ist es daher erforderlich, zunächst die Thatsachen herzustellen, die Stellung Friedrichs Wilhelm IV. zu der deutschen Sache seit seiner Thronbesteigung offen vor Augen zu legen. Wir unternehmen dieses in den folgenden Blättern, die, obwohl lediglich nur eine rein persönliche, außeramtliche Ansprache bietend, doch durchweg aus einer sichern Kenntniß der Hergänge geschöpft sind.

Eben deshalb schließen sie ihre Aufgabe mit dem Patente vom 18. März ab; bis zu diesem Zeitpuncte reichen ihre zuverlässigen Materialien. Für die richtige Beurtheilung des Sachverhältnisses genügt dieser Abschnitt vollkommen, da die jenseits liegenden Akte, die so schwerer Mißdeutung begegnet sind, zu den in dem Patente vom

18. März für Deutschland verheißenen Fortschritten weder etwas hinzufügen wollten, noch hinzugefügt haben. Es ist erklärlich, daß die Proklamation vom 21. März mannigfachem Widerspruch begegnet ist; jeder tiefer Blickende wird aber hierdurch sein Urtheil über die Stellung Preußens zu der deutschen Sache nicht beirren lassen.

An die Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit seines Volkes wendet sich der Verfasser dieser Schrift; möge er sie, in der Verwirrung und Leidenschaftlichkeit die uns umgiebt, nicht vergeblich angerufen haben! —

Am 13. April 1848.

Vorwort zur vierten Auflage.

Veranlassung und Zweck der hier folgenden Schrift ist in dem Vorworte deutlich ausgesprochen, mit welchem sie inmitten der schwersten Zeiten, die unser Vaterland je durchgelebt, erschienen ist.*) Sie tritt hier, völlig unverändert, wieder auf. Gewisse Wahrheiten müssen ausgesprochen und wiederholt werden, sowohl in den Zeiten wo man sie bestreitet, als in denen wo man sie ignorirt.

Berlin, den 5. October 1852.

*) 1ste, 2te u. 3te Aufl. Hamburg, Perthes-Besser u. Mauke. 1848.

Am 18. März 1848 wurde in Berlin folgendes königliches Patent bekannt gemacht:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Als Wir am 14. d. M. Unsere getreuen Stände zum 27. April d. J. beriefen, um vereint mit ihnen diejenigen Maßregeln zu beschließen, welche die, Unseren deutschen Bundesgenossen vorzuschlagende Regeneration Deutschlands auch für Preußen nothwendig bedingen, konnten Wir nicht ahnen, daß in denselben Stunden große Ereignisse in Wien einerseits die Ausführung Unserer Vorschläge wesentlich erleichtern, andrerseits aber auch die Beschleunigung ihrer Ausführung unerläßlich machen würden.

Jetzt, nach jenem wichtigen Ereigniß, finden Wir Uns vor Allem bewogen, nicht allein vor Preußens, sondern vor Deutschlands — so es Gottes Wille ist — bald innigst vereintem Volke laut und unumwunden auszusprechen, welches die Vorschläge sind, die Wir Unseren deutschen Bundesgenossen zu machen beschlossen haben.

Vor Allem verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt

werde. Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. — Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine constitutionelle Verfassung aller deutschen Länder nothwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen.

Wir verlangen eine allgemeine deutsche Wehrverfassung und werden beantragen, solche im Wesentlichen derjenigen nachzubilden, unter welcher Unsere — Preußens Heere — in den Freiheitskriegen unverwelkliche Lorbeern sich errangen. Wir verlangen, daß das deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereinigt werde, und hoffen, einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche Bundesflagge und hoffen, daß in nicht zu langer Frist eine deutsche Flotte dem deutschen Namen auf nahen und fernen Meeren Achtung verschaffen werde.

Wir verlangen ein deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den Fürsten und Ständen, wie auch zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen.

Wir verlangen ein allgemeines deutsches Heimaths-

recht und volle Freizügigkeit in dem gesammten deutschen Vaterlande.

Wir verlangen, daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemme und den Gewerbefleiß seiner Bewohner lähme; Wir verlangen also einen allgemeinen deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schließen möge.

Wir schlagen vor Preßfreiheit mit gleichen Garantieen gegen deren Mißbrauch für das gesammte deutsche Vaterland.

Das sind Unsere Vorschläge, Unsere Wünsche, deren Verwirklichung Wir mit allen Unseren Kräften zu erstreben suchen werden. Mit stolzem Vertrauen rechnen Wir dabei auf die bereiteste Mitwirkung Unserer deutschen Bundesgenossen und des gesammten deutschen Volkes, welches Wir mit Freuden durch Einverleibung Unserer nicht zum Bunde gehörigen Provinzen in den Bund verstärken werden, wenn, wie Wir voraussetzen, deren berufene Vertreter diesen Wunsch theilen und der Bund sie aufzunehmen bereit ist.

Wir geben der freudigen Hoffnung Raum, daß die Ausführung Unserer Ansichten, ja daß schon deren Anbahnung die Spannung heben wird, die jetzt zu Unserem großen Schmerz das deutsche Vaterland erfüllt,

Verkehr und Gewerbe lähmt, es spaltet, die es zu zerreißen droht, — ja Wir hoffen, daß jene Maßregeln Deutschland in sich stark, nach außen geachtet machen werden, damit in seinen vereinigten Kräften Europa die sicherste Gewähr eines dauernden, gesegneten Friedens finden möge.

Damit aber die Erfüllung Unserer Absichten am wenigsten in Unseren Staaten Zögerung und Hinderniß finden können, damit Wir desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im Stande sind, welche Wir für die Verfassung Unserer Staaten nöthig erachten, haben Wir beschlossen, die Berufung des vereinigten Landtages zu beschleunigen und beauftragen das Staatsministerium, diese Einberufung auf Sonntag den 2. April d. J. zu bewirken.

Gegeben, Berlin, den 18. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Mühler. v. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg. v. Rohr.

Niemand kann verkennen, daß dieses Manifest den größten Fortschritt, die segensreichste Verheißung in sich schloß, welche Deutschland seit dem Sinken seines alten Glanzes erlebt hat. — Was seit zwei Jahrhunderten die Brust jedes Fühlenden und Denkenden erfüllte: die Sehn-

sucht nach der Wiederaufrichtung seines herrlichen Vaterlandes, dazu wird ihm in diesen Worten der Weg aufgethan. Der Bann der Zwietracht nach Innen, der Schwäche nach Außen, soll von uns genommen, unser großes und edles Volk wieder in die Stelle unter den europäischen Nationen eingewiesen werden, die ihm gebührt. Was das heilige römische Reich in seiner langjährigen Agonie nicht mehr vermochte, was der deutsche Bund in seiner todtgebornen Organisation nicht unternahm, das soll jetzt wirklich und wahrhaftig ins Leben treten; über alle Trennungen durch die einzelnen Staatenbildungen, durch die Unterschiede des Stammes und der Confessionen hinaus, soll der Deutsche sich als Glied einer untrennbaren, lebensvollen Gemeinschaft erkennen, in welcher Jeder mit dem Andern Wohl und Wehe theilt. Alles was uns gegen das Ausland stark und geachtet, was uns im Innern glücklich und einträchtig machen kann, das wird die Aufgabe des Bundes, in dessen höherer Einigung die einzelnen deutschen Staaten nicht untergehen, sondern zu erhöhter Kraft heranreifen sollen.

Zu diesem Werk, dem größten, dem heiligsten, das uns obliegt, will der König Friedrich Wilhelm IV. sich und Preußen, die deutschen Fürsten und ihre Völker vereinigen; er stellt es hin als das Ziel Aller für Alle, als das Ziel dem von nun an alle Anstrengungen gewidmet, alle Opfer gebracht werden müssen.

Hier drängt sich nun die Frage auf, weshalb dieser welthistorische Akt nicht das Maß von freudiger Anerkennung, von begeisterter Theilnahme findet, welches er verdient und bedarf. Sollte eine der wesentlichsten Ursachen dieser schmerzlichen Erscheinung darin liegen, daß man in weiten Kreisen diese große That als Folge der Vorgänge in Berlin, und daher als ein abgenöthigtes Zugeständniß betrachtet? — Hat man etwa vorausgesetzt, der König rede darin eine Sprache, die nicht die seinige, die nur als Wiederhall der von Außen hereingedrungenen Klänge anzusehen sei?

Wären diese Voraussetzungen gegründet, so ließe sich allerdings begreifen, daß die öffentliche Meinung, wie innig sie auch mit dem Inhalte des Patentes einverstanden sei, doch keine Veranlassung finde, das Dargebotene in freudiger Bewegung hinzunehmen. — Aber sie sind nicht begründet, jene Voraussetzungen, so sehr sie auch den Schein für sich haben; sie sind es durchaus nicht. Die Märzwoche Berlins hat keinen Einfluß auf den Entschluß des Königs zur Regeneration Deutschlands ausgeübt; sie hat dessen Veröffentlichung kaum erheblich beschleunigt.

Es liegt nahe, daß man dann zu der Annahme übergehe, als wenn mindestens die pariser Revolution und die Bewegungen und Forderungen in den meisten deutschen Ländern, die sich an die französische Umwälzung knüpften, die preußische Regierung aufgefordert hätten, im

Sinne der nationalen Forderungen handelnd aufzutreten. Nichts scheint mehr Wahrscheinlichkeit darzubieten, da die Gedanken und Vorsätze des Patents vom 18. März sich großentheils auch in den Programmen finden, welche im Laufe desselben Monats an so vielen Orten laut geworden sind. Und dennoch ist auch diese Voraussetzung eine irrige; vor allen diesen Anregungen, und daher gänzlich unabhängig davon, stand der Entschluß des Königs Friedrich Wilhelm IV. fest, das langjährige, schwere Versäumniß nachzuholen, und dem deutschen Bunde neues Leben einzuhauchen. Dieser Entschluß war kein formloser, kein auf das Gebiet bloßer Wünsche beschränkter, sondern er umfaßte bereits den ganzen materiellen Theil der jetzt überall vorgetretenen Forderungen, ja er ging über diese noch hinaus.

Allerdings konnte die Ausführung dieser großen Entwürfe nur in den Weg des bestehenden Rechts gewiesen werden. Keine Regierung war befugt einen Zwang über die andere auszuüben. Es bedurfte freiwilliger Vereinbarungen der umfassendsten Art, und diese nahmen auch bei rastloser Anstrengung und dem besten Willen eine längere Zeit in Anspruch als ihnen beschieden worden ist. In dem Augenblicke aber, als jene nationalen Forderungen durch ganz Deutschland erschallten, als sie vor der Hofburg in Wien und vor dem berliner Schlosse vernommen wurden, war die Verständigung zwischen den beiden

großen Höfen wirklich bereits bis zu dem Puncte gediehen, daß die That unmittelbar auf dem Fuß gefolgt wäre. Diese Wahrheit vor Deutschland zu verkündigen, ist der Zweck der nachfolgenden kurzen Darstellung; sie hat nicht zu besorgen, in irgend einem Puncte widersprochen zu werden.

Was der König Friedrich Wilhelm IV. seit den großen Eindrücken der Befreiungskriege in seiner Seele getragen, dem strebte er Folge zu geben unmittelbar nachdem er zur Regierung berufen worden war. Bei seiner ersten Unterredung mit dem K. K. Staatskanzler Fürsten von Metternich im August 1840 zu Dresden, sprach er sich gegen diesen über die absolute Nothwendigkeit aus, den bisherigen Gang in den Bundesangelegenheiten zu verlassen, und dieses erstorbene Institut zu neuem Leben zu kräftigen. Der König legte in diese Aufforderung allen Ernst, allen Nachdruck, dessen er fähig war, und kündigte seinen Entschluß an, bestimmte Anträge hierüber an den östreichischen Hof zu bringen.

Zu derselben Zeit drohte jedoch eine noch unmittelbarere Gefahr. In Folge der Orientalischen Verwickelungen rüstete Frankreich an den deutschen Grenzen und das Thiers'sche Ministerium deutete unverhohlen an, daß es für die erlittene politische Niederlage in Syrien seine Genugthuung in Deutschland suchen wolle. Die Nothwendigkeit gebot vor Allem sich dieses Feindes zu erweh-

ren; der König sendete im October 1840 die Generäle von Grolman und von Radowitz nach Wien und an die größeren deutschen Höfe, um sofort die Vertheidigung der Bundesgrenze zu ordnen, und über die Wechselfälle des bevorstehenden Krieges das Erforderliche festzustellen.

Gleichzeitig aber ertheilte er dem General von Radowitz die bestimmte Weisung, die östreichische Regierung daran zu mahnen, daß eine tiefgehende Aufrichtung des deutschen Bundes nothwendig sei. Auf dem bisherigen, rein negativen Wege, könne schlechterdings nicht ferner beharrt werden; die Nation erwarte und verlange mit Recht, daß ihre gemeinsamen Interessen, ihre unabwendlichen Bedürfnisse volle Befriedigung fänden.

Der Fürst von Metternich wies diese Anregung nicht zurück; er stellte in Aussicht, daß er nach vorübergegangener Kriegsgefahr sich mit der preußischen Regierung über den einzuschlagenden Weg verständigen, und zu diesem Behufe, erforderlichen Falles selbst nach Berlin kommen werde. Aber er wies darauf hin, daß im vorliegenden Augenblicke, nach den eigenen preußischen Ansichten der Kampf vor der Thüre stehe, und daß man sich vor Allem in den Stand setzen müsse, diesen mit Ehren zu bestehen.

Allerdings bedurfte das Heerwesen des Bundes einer Reform von Grund aus; in dem Momente, wo es sich seit 1815 zum ersten Male wieder darum handelte die

Waffen zu ergreifen, traten die Mängel und Gebrechen des Vorhandenen in grelles Licht. Die Bundeskriegsverfassung war im Jahre 1818, nach langwierigen, oft sehr widrigen Zwistigkeiten zu Stande gekommen; diese Verhandlungen hatten, mehr als alles Andere einen tiefschmerzlichen Blick in die Selbstsucht, die Privatinteressen, die kleinliche Eifersucht eröffnet, welche damals in vielen deutschen Regierungen vorwalteten. Eine Reihe heilsamer Bestimmungen hatte daher gar nicht zu Stande gebracht werden können; die Corpseintheilung blieb mangelhaft, die Gleichheit der Reglements und Kaliber dem eigenen Willen überlassen; ein Oberkommando nur auf den wirklichen Kriegsfall beschränkt und seiner wesentlichsten Attribute beraubt. — Zur steten Belebung des Gefühls der Gemeinschaft aller deutschen Truppenkörper war nichts geschehen; weder offenbarte es sich in gemeinschaftlichen Feldzeichen und Emblemen, noch wußte man es durch die Anordnung gemeinschaftlicher großer Uebungen zu nähren.

Aber auch selbst die, in der Bundeskriegsverfassung wirklich enthaltenen Vorschriften waren in vielen deutschen Staaten nicht zur Ausführung gekommen. Jeder, der mit diesen Bestimmungen bekannt ist, wird eingestehen, daß sie ungefähr das geringste Maß dessen anordnen was bei der bisherigen Organisation der stehenden Heere noch als einigermaßen hinreichend anzusehen ist. Es kommt hierbei noch durchaus nicht auf die weit umfassendere Unter-

suchung an, in wiefern überhaupt bei dem gesammten Heerwesen eine andre Auffassung möglich und rathsam sei; die Behauptung wird kaum einem sachverständigen Widerspruche begegnen, daß den Militair-Organisationen von Frankreich, Rußland, England, Oestreich, Preußen, ja den kleineren Staaten wie Belgien, Dänemark u. s. w. gegenüber, die Bundeskriegsverfassung nur Minima forderte.

Das Bundesheer kann nach jenem Maßstabe gemessen, kaum für mehr als eine Milizeinrichtung gelten, welche durch einen Cadre aus dem stehenden Heere zusammengehalten wird.

Der 25jährige Frieden hatte auch diese mäßigen Forderungen in den Hintergrund treten lassen. Bei mehreren Staaten waren die Vorschriften über die Bereithaltung des Cadres von Offizieren und Unteroffizieren, über die Ausbildung der Mannschaften, über die Dauer ihrer aktiven Dienstzeit, über die Vorräthe an Kriegsmaterial, unerfüllt geblieben. Die Institution der Reserve, die ein Drittheil des ganzen Bundesheeres ausmacht, hatte an vielen Orten gar keine, oder eine rein illusorische Ausführung erhalten. Wenn daher auch einige Regierungen hierin eine rühmliche Ausnahme machten, so stand doch die schlimme Ueberzeugung fest, daß ein im October 1840 hereinbrechender Krieg mit Frankreich das deutsche Bundesheer in einem Zustand gefunden hätte, der dessen schleu-

nige Vereinigung in den anberaumten Fristen unmöglich machte und die Grenzländer während einer kostbaren Zeit dem feindlichen Angriffe gänzlich preis gab.

An die Abhülfe dieser Gebrechen mußte daher unverzüglich Hand angelegt werden. Auch nachdem die ernste und entschlossene Haltung der deutschen Fürsten und Völker die Kriegslust in Frankreich abgekühlt hatte, und das Thiers'sche Ministerium gefallen war, hielt Preußen diese Gelegenheit fest. Von den Verhandlungen in Berlin und Frankfurt a. M. im Frühjahr 1841 zählt eine neue Epoche des deutschen Heerwesens. Die betreffenden Theile der Bundeskriegsverfassung wurden scharf und ausreichend bestimmt, die Mängel ergänzt, vor Allem aber dafür gesorgt, daß der frühere Zustand nicht wiederkehre. Allgemeine Inspicirungen des Bundesheeres, an welchen sämmtliche Regierungen gegenseitig Theil nehmen, stellten durch den Augenschein fest, daß jedes Contingent die übernommenen Pflichten wirklich erfülle. Zum erstenmale unterwarfen sich die deutschen souveränen Regierungen einer wahrhaften Controlle durch den Bund; östreichische Offiziere besichtigten die Waffenvorräthe und Festungen des preußischen Staats, sächsische prüften die Waffentüchtigkeit des östreichischen Heeres! Nicht blos für die materielle Sicherheit, sondern eben so sehr für die moralische Gemeinschaft der deutschen Waffenbrüder war diese Institution von hoher Bedeutung.

Die fernere Sorge mußte sich auf die fortifikatorische Vertheidigung der nächstbedrohten deutschen Lande richten. Noch lag ganz Süddeutschland einer französischen Invasion offen; Landau vermag nur einen sehr untergeordneten Schutz zu gewähren, Germersheim übt auf die badischen und würtembergischen Lande nur eine entferntere Wirkung aus. Seitdem das Pariser Abkommen des Jahres 1815 eine Summe von 20 Millionen Franken für die Befestigung der Oberrhein-Grenze bestimmt hatte, war über die zweckmäßigste Verwendung derselben eine gänzliche Verschiedenheit der Ansichten hervorgetreten. Oestreich, von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine wirksame Vertheidigung der halbkreisförmigen Oberrhein-Grenze von Schaffhausen bis Mannheim, sich auf eine Centralstellung an der oberen Donau stützen müsse, verlangte die Befestigung von Ulm. Die süddeutschen Staaten, welche ihre dem Rhein zunächst liegenden Länder bei einem solchen Vertheidigungssystem von vorn herein gefährdet erachteten, forderten dagegen, daß die neue Bundesfestung unmittelbar an dem Grenzstrom liegen müsse, und trugen auf die Befestigung von Rastadt an.

In dieser Lage war diese wichtige Verhandlung über zwanzig Jahre hindurch geblieben, als Preußen in das Mittel trat. Durchdrungen davon, daß beide eben erwähnte Ansichten gute Gründe für sich haben, sprach die preußische Regierung aus, daß nur der Bau zweier

Bundesfestungen dem vorhandenen Bedürfnisse Süddeutschlands genüge, und erklärte sich bereit, die erforderlichen Mehrkosten, die für seinen Theil auf mehr als 5 Millionen Gulden sich belaufen, bundesgetreu mitzutragen.

An dieses großartige Anerbieten schlossen sich die andern norddeutschen Regierungen an, und es ist hierdurch allein möglich geworden, daß der Bund den Bau der beiden Festungen beschließen konnte, deren hohe Bedeutung für den Schutz Süddeutschlands kommende Zeiten zeigen werden.

Wenn daher nicht ohne Befriedigung auf den großen Fortschritt zurückgeblickt werden kann, welchen die Vertheidigungskraft Deutschlands gegen den äußeren Feind in jener Periode gemacht hat, so muß dagegen mit tiefem Schmerze bekannt werden, daß die von Berlin ausgehende Anregung zur innern Belebung des Bundes nicht gleiche Früchte trug. Der Vorwurf ist schwer und liegt nahe; er trifft Diejenigen, die dem großen Unternehmen aus Abneigung oder Nachlässigkeit Hindernisse bereiteten, er kann auch Jene nicht verschonen, welche nicht einschneidendere Energie, größere Ausdauer daran setzten, diese Hindernisse zu überwinden. Daß diese Vorwürfe jetzt von den Alpen bis zum Belt, vom Rhein bis zum Pregel erschallen, ist verdient; Niemand entziehe sich dem Theile der Züchtigung, der auf ihn fällt.

Gleichwohl fehlt es auch hier nicht an Gründen, die eine ernste und unbefangene Beachtung in Anspruch neh-

men dürfen; die Zeit ist nicht fern, wo das allgemeine Urtheil die Gerechtigkeit wieder finden wird, die in so aufgewühlten Zeiten stets verloren geht. Dann wird man billige Rücksicht tragen den übergroßen Schwierigkeiten, welche einer Umgestaltung des Bundes entgegenstanden; man wird fühlen, was es heißt, innerhalb der rechtlichen und vertragsmäßigen Bedingungen eine Reihe von Staaten zu gemeinschaftlichen, freiwilligen Entschlüssen zu bestimmen, die ihre Interessen und Absichten in der verschiedenartigsten Weise berühren mußten.

Man hat sich gewöhnt in den rein persönlichen Eigenschaften und Ansichten der Staatsmänner, welche in Wien die Geschäfte leiteten, das Haupthinderniß zu jedem nationalen Fortschritte Deutschlands zu erblicken. An die Namen des Fürsten von Metternich und des Grafen von Münch knüpft sich vorzugsweise der allgemeine Tadel, die verbreitetste Anklage. Ist es aber wirklich gestattet gänzlich zu übersehen, was hiervon auf Rechnung der Lage des Kaiserstaates überhaupt, auf die Gesammtsumme seiner politischen Traditionen, und auf die jetzige Gestalt seiner Regierung zu setzen ist? Mußten diese unläugbaren Thatsachen nicht den entschiedensten Einfluß da ausüben, wo es sich um eine bis auf den Grund reichende Umbildung des ganzen bisherigen Bundesverhältnisses handelte? Konnte und kann man von diesem Staate verlangen, daß er ausspreche: Oestreich gehe in Deutschland auf? War

dies aber nicht möglich, weder indem der gesammte Kaiserstaat sich in den deutschen Bund versenkte, noch indem er die deutschen Erblande von sich ausschied, so mußte jede Veränderung in den bestehenden Verfassungsnormen, durch welche der bisherige völkerrechtliche Staatenbund in einen staatsrechtlichen Bundesstaat überging, großes Bedenken erregen und es ist nur zu erklärlich, daß man zögerte zu einer solchen gewaltigen Veränderung Hand anzulegen. Wir glauben, daß auch für die östreichische Monarchie die Erstarkung des deutschen Elementes, die einige Verbindung mit der Nation hohe Vortheile darbietet, daß der Schwerpunct dieser wesentlich deutschen Regierung nicht verrückt werde und in eine der andern Nationalitäten hinübergleite. Aber es darf auch eben so wenig verkannt werden, daß der alte Kaiserstaat mit seinen magyarischen, czechischen, slovakschen, wendischen, illyrischen, wallachischen, polnischen und italienischen Bestandtheilen andere und bedächtigere Erwägungen anzustellen hatte, als die kleineren deutschen Bundesstaaten oder das junge lebensfrische Preußen mit seiner so überwiegend deutschen Bevölkerung. Diese historischen und geographischen Hemmungen haben mindestens eben so schwer im Rathe der östreichischen Regierung gewogen, als die Persönlichkeiten, denen man jetzt allein die verhängnißvollen Versäumnisse zur Last legt.

Sind nicht auch ähnliche Rücksichten für diejenigen

kleineren Regierungen geltend zu machen, welche einer weiter gehenden Entwickelung des Bundesverbandes seit dessen erstem Bestehen mehr oder minder beharrlich entgegen traten? Wohl mag es seyn, daß manche derselben allein durch die Betrachtung geleitet wurden, daß eine Stärkung der Bundesgewalt ihnen nur Beschränkungen bereite ohne entsprechenden Vortheil. Gegen Krieg von Außen schützte auch die bisherige Bundesverfassung, gegen gewaltthätige Verletzung von Innen glaubte man sich selbst stark genug, gegen etwanige Hegemonieversuche der einen Großmacht durch die andere gesichert. Daher kam es, daß während die Sprache dieser Regierungen stets eine föderative blieb, während man eben von diesen Seiten her oft die wohlbegründetsten Anmahnungen zur deutschen Bundeseinheit vernahm, doch offener oder verborgener Widerstand sich erhob, sobald zu Gunsten der Centralgewalt wirkliche Opfer an eigenen Rechten in Anspruch genommen werden sollten. Diese Erfahrung hat sich häufig wiederholt und gehört zu dem Betrübtesten in der Bundesgeschichte der letzten Jahre. Aber auch ganz abgesehen von solchen selbstsüchtigen Beweggründen konnte doch den kleineren Staaten wohl das Bewußtsein innewohnen, daß ihr Bestehen ein wohlberechtigtes Resultat der tausendjährigen Entwickelung des deutschen Staatslebens sei und daß es ihnen daher die Pflicht der Selbsterhaltung gebiete, einem Prozesse zu mißtrauen, der in seiner Con=

sequenz zum Untergange der Sonderthümlichkeit der einzelnen Staaten führen könne. Nicht jedem mochte es als unzweifelhaft erscheinen, daß die Unabhängigkeit der 39 souveränen Territorien vereinbar sei mit der Aufrichtung einer starken Centralgewalt, und daß der Verlust den Bayern, Würtemberg, Hessen &c. als solches hiebei erleide, durch einen Zuwachs an Wohlsein und Kraft des Ganzen wirklich überwogen werde. Während in Oestreich und Preußen so manche Patrioten eine größere Unterwerfung unter den Bund als eine Herabsetzung ihrer mächtigen Reiche betrachteten, fürchtete man in den kleineren Staaten, daß die Verstärkung des Mittelpunctes der Einheit nur zum Vortheil der beiden großen Bundesglieder ausschlagen werde.

Aus der Zusammenwirkung aller dieser Ursachen ist es erwachsen, daß eine unersetzliche Reihe von Jahren vorübergegangen ist, ohne daß an die Regeneration des Bundes nachdrücklich Hand gelegt worden wäre. Geruht haben die Gedanken und Vorsätze des Königs Friedrich Wilhelm IV. nie, aber es war ihnen nicht beschieden, durch die einengenden Hindernisse durchzubrechen.

Mußte er doch selbst in seinem nächsten Kreise erfahren, auf welche Mißverständnisse und Schwierigkeiten seine großen nationalen Absichten stießen. In seinem Rathe saßen Männer, deren persönlicher Charakter und reine Absicht die höchste Achtung verdient, Ehrenmänner,

die mit treuer, ungetheilter Liebe an Preußen hingen, und Leib und Leben für dessen Wohlfahrt eingesetzt haben würden. Aber auch bei dem besten Willen war es nur Wenigen gegeben sich bis zu der Einsicht zu erheben, daß Preußen nur in und durch Deutschland gewonnen werden könne, daß es dessen eigenste Aufgabe sei, den Bund aus seinem trüben Schlummer zu erwecken und daß der Augenblick nahe heranrücke, wo die Nation über die Lösung dieser Aufgabe Rechenschaft fordern werde. Während die Einen hiebei die Opfer ins Auge faßten, welche dem glorreichen, sich selbst genügenden Staate Friedrichs des Großen angemuthet wurden, hielten sich die andern lediglich an den formalen Buchstaben der Bundesverträge und erklärten den Versuch, durch diese hindurch zu dem Kerne der nationalen Bedürfnisse zu dringen, für eine unausführbare Fantasterei. Selbst da, wo der deutsche Sinn lebendig genug war, um die Wohlthat einer Aufrichtung des gemeinsamen Vaterlandes vollkommen zu würdigen, wurde ihr nicht die lebensvolle Theilnahme, die energische Thatkraft zugewendet, ohne welche im Guten und Uebeln nichts gelingt.

Unter diesen Hemmungen verstrichen die ersten Regierungsjahre des Königs. Allen Anregungen unerachtet, die er aus sich selbst schöpfte, die ihm von mehr als einer Seite her dargebracht wurden, gelang es nicht den Weg aufzufinden, um sie ins Werk zu setzen.

Die Anwesenheit des Königs zu Stolzenfels im Sommer 1845 führte auch den Fürsten von Metternich und den östreichischen Bundes-Präsidialgesandten an den Rhein. Mehrere preußische Gesandte an deutschen Höfen waren dem Könige dorthin gefolgt; die Angelegenheiten des Bundes wurden der Gegenstand lebhaftester Erörterungen. Eine wirkliche Verbindlichkeit zu übernehmen konnten die östreichischen Staatsmänner nicht bewogen werden; man begnügte sich zu verheißen, daß ein Kaiserlicher Bevollmächtigter in Berlin eintreffen werde, um die näheren Vorschläge der preußischen Regierung entgegen zu nehmen. Als solcher erschien auch wirklich einige Monate später der Hofrath von Werner, einer der wohlgesinntesten und einsichtvollsten Beamten der Staatskanzlei.

Aber auch diese Verhandlungen blieben ohne Frucht; bestimmte Zusagen wurden nicht erlangt und den allgemeineren Verabredungen in Wien keine Folge gegeben.

Diese Erfahrungen mußten immer mehr zu der Ueberzeugung hinführen, daß es unmöglich sei, auf dem Wege des bloßen diplomatischen Verkehrs zu irgend etwas Gedeihlichem für die deutsche Sache zu gelangen, und daß es der Apathie oder dem egoistischen Widerwillen stets gelingen werde, auch die bestgemeintesten Vorschläge unwirksam zu machen, so lange sie nicht aus dem Dunkel der Cabinete hervorträten. Daß man in dem Geiste der Nation selbst den mächtigsten Verbündeten aufzusuchen

habe, dieses wurde im Schlosse von Berlin immer deutlicher erkannt.

Zwei große Mittel boten sich hiezu dar: die Entfesselung der Presse überhaupt, und die Veröffentlichung der Verhandlungen des Bundes.

Schon mehrere Jahre früher hatte sich der König vollständig von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Zustand der deutschen Preßgesetzgebung schlechterdings unhaltbar sei und nach allen Seiten hin nur Verderben bereite. Er wollte damit beginnen zunächst in Preußen einen andern Weg zu betreten, und ließ einen Entwurf zu einem Preßgesetz bearbeiten. Dieser ging davon aus, daß die eigentliche Literatur ganz von aller Censur entbunden und deren Mißbrauch lediglich an die gewöhnlichen Gerichte zu verweisen sei. Für die Zeitungen sollte eine Selbstcensur der Redactionen eintreten und diese für erwiesene Vergehen allein haftbar bleiben. Der König legte den Entwurf am 13. Januar 1843 seinem Ministerrathe selbst vor. Von den Schwierigkeiten und Einwürfen die das Gesetz hier fand, übte nur der eine einen hemmenden Einfluß aus: daß Preußen durch ein solches Vorgehen gegen die Bundesgesetzgebung verstoßen und sich gegründeten Vorwürfen seiner Bundesgenossen aussetzen werde. Der König glaubte diesem formell begründeten Einwande gegenüber, nicht durchdringen zu dürfen; der Entwurf wurde, statt sofort in das Leben zu treten, einer Mini-

sterialcommission übergeben und die am 23. Februar 1843 publicirte Einsetzung eines Obercensurgerichts mußte noch als ein relativer Fortschritt gegen den frühern Zustand angesehen werden.

Auch der Segen, der aus der Veröffentlichung der Verhandlungen des Bundestags fließen könne, war dem Könige nicht zweifelhaft. Diese Publication hatte bis zum Jahr 1824 wenn auch nicht unverkürzt stattgefunden; die Protokolle wurden den Redactionen der frankfurter Journale aus der Bundeskanzlei verabfolgt und ihnen ausdrücklich gestattet, sie drei Tage später in ihre Blätter aufzunehmen. Auf den Antrag des Bundespräsidiums wurde diese Veröffentlichung durch den Beschluß vom 1. Juli 1824 untersagt. Wenn irgend eine Maßregel dem deutschen Bunde Verderben bereitet hat, so ist es diese gewesen; ohne dieses unselige Zurückziehen in das Dunkel der geheimen Protokolle hätte es nie dahin kommen können, daß der Bund sich seiner Pflicht gegen die Wohlfahrt Deutschlands, gegen alle nationalen Anforderungen in diesem Maße hätte entschlagen können. Es wäre nie dahin gekommen, daß auch der nackteste Particularismus durch seinen Widerspruch die heilsamsten Unternehmungen zu lähmen vermochte. Wie an alles, so hatten sich auch an diesen Zustand selbst die Bessergesinnten gewöhnt; der Gedanke, daß es zwecklos und unnöthig sei irgend einen Antrag, der Opfer erheische, an den Bund

zu bringen, wurde allgemein. Wohin eine solche Verläugnung aller höheren Auffassung führe, davon legen die Protokolle der letzten Jahre der Bundesversammlung ein schmerzliches Zeugniß ab. Außer den Militärangelegenheiten, in welchen der Aufschwung des Jahres 1840 noch nachwirkte, bieten diese Verhandlungen des letzten Organs des gemeinsamen Vaterlandes fast nur das klägliche Bild nichtiger Rangstreitigkeiten, unerheblicher Cabinetszwiste und geringfügiger Privatreclamationen dar. Daß hier das Interesse und die Sehnsucht der größten europäischen Nation vertreten werden sollte, davon ist selbst die Spur verwischt worden.

Umsonst hatte die preußische Regierung Oestreich darum angegangen, sich mit ihr über die Befreiung der Presse und über die Oeffentlichkeit der Protokolle zu einigen. Zum erstenmale mußte man sich entschließen mit so einflußreichen Anträgen unmittelbar bei der Bundesversammlung vorzutreten. Am 22. Juli 1846 stellte Preußen in Frankfurt den Antrag auf Aufhebung der provisorischen Bestimmungen über die Presse und legte einen Entwurf zu einer neuen Preßgesetzgebung vor. Von dem dringenden Wunsche ausgehend, wenn irgend möglich auch die Zustimmung derjenigen Regierungen zu erwerben, die einer freien Behandlung entschieden abgeneigt waren, begnügte man sich vorzuschlagen, daß jedem Bundesstaate nicht ferner verwehrt seyn solle, die Censur aufzuheben

und zum Repressivsystem überzugehen. Diese blos facultative Bestimmung und manche aus der eben angegebenen Rücksicht geflossene ängstliche Vorkehrungen drückten dem preußischen Entwurfe allerdings einen Charakter von Halbheit und Inconsequenz auf, der indessen niemand verwundern konnte, der die näheren Umstände kannte. Nur indem man einigen deutschen Regierungen die Befugniß ließ bei der Censur zu beharren, durften die andern hoffen, ihrerseits von dem Zwange der carlsbader Beschlüsse befreit zu werden.

Der Antrag auf Veröffentlichung der Bundesprotokolle wurde fast zu gleicher Zeit von Würtemberg an den Bund gebracht und von Preußen auf das lebhafteste unterstützt.

In beiden wichtigen Bundessachen wußten jedoch die Gegner durch Hinhalten und Anhalten die Entscheidung hinauszuschieben; die Ferien der Bundesversammlung im September 1847, nach welchen der östreichische Präsidialgesandte von Frankfurt abwesend blieb, unterbrachen die ferneren Verhandlungen hierüber.

So war der Herbst des Jahres 1847 herangekommen, ohne daß außerhalb des Kriegswesens auch nur einer der unerläßlichen Schritte zur Förderung der nationalen Interessen geschehen wäre. Die Aufmerksamkeit der preußischen Regierung war in dieser Zeit vorzugsweise durch die Arbeiten des ersten vereinigten Landtages in Anspruch ge-

nommen gewesen. Sobald dieser aber zu seinem Schlusse gelangt war, faßte der König den festen Entschluß, nunmehr schlechterdings und unter allen Umständen die Regeneration des Bundes zum Ziele zu führen. Er berief hierzu den Gesandten am badischen Hofe und Militärbevollmächtigten am Bunde, General von Radowitz, nach Berlin und trug ihm auf, zunächst den ganzen Umfang dieser Frage darzulegen. Die im Anhange A. dieser Schrift vollständig abgedruckte Denkschrift ist dem Könige am 20. November 1847 vorgelegt und von demselben sofort durchweg genehmigt worden. Sie zeigt daher actenmäßig das System und die Ziele, welche sich die preußische Regierung in den deutschen Angelegenheiten vorsteckte, und ist die Grundlage aller weiteren Verhandlungen geworden.

In drei Richtungen sollte die Entwickelung des Bundes hienach verfolgt werden: die Wehrhaftigkeit, der Rechtsschutz, die materiellen Interessen. Der ersteren entsprach die organische Durchführung allgemeiner Inspicirungen des Bundesheeres, die gemeinschaftlichen Uebungen aller Contingente, die Vereinigungen in den Reglements und im Caliber, und die Einführung eines Bundesfeldzeichens und Bundeswappens. Letzteres war schon früher von den Bundesmilitärbehörden lebhaft beantragt worden, aber vornehmlich durch den beharrlichsten Widerstand Bayerns nicht zu durchgreifender Ausführung gekommen.

In die zweite Kategorie gehörten die Einsetzung eines obersten Bundesgerichts, gemeinschaftliches Strafrecht und Strafverfahren, Handelsrecht und Creditordnung, Wechselrecht, allgemeines Heimathsrecht und volle Freizügigkeit. Unter diesen Institutionen erschien ganz besonders die Schöpfung eines Bundesgerichtes von höchster Wichtigkeit; nur durch ein solches in höchstem Ansehn und vollster Unabhängigkeit eingesetztes Tribunal durfte man hoffen, die fast in allen Staaten schwebenden Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen auf eine Weise geschlichtet zu sehen, die dem deutschen Rechtssinn entsprach. Bekanntlich hatten schon bei den wiener Congreßverhandlungen Oestreich, Preußen, Hannover, Sachsen und mehrere andere Staaten die Einsetzung eines permanenten obersten Bundesgerichtes beantragt; der Widerspruch von Bayern und Würtemberg nöthigte darauf zu verzichten.

Die Grundzüge, von welchen Preußen jetzt bei seinem Vorschlage hierin auszugehen beabsichtigte, sind in der kurzen Denkschrift B. enthalten, die gleichfalls im Anhange dieser Schrift abgedruckt ist. Der König hatte auch diese Vorschläge, welche aus demselben Auftrage, wie die Denkschrift vom 20. November 1846 hervorgingen, mit seiner vollen Zustimmung versehen.

Die dritte Kategorie: die materiellen Interessen, umfaßten die Ausdehnung des Zollvereins auf den ganzen Bund, gemeinschaftliche Maße, Gewichte und Münze,

allgemeine Postordnung und Eisenbahnordnung, freien Verkehr mit allen Lebensmitteln, Aufhebung aller Wasserzölle, allgemeinen Schifffahrtsvertrag, Bundesconsulate, Regulirung der Auswanderung und der Colonisation.

Außer diesen Maßregeln sollte aber zuerst eine neue Preßgesetzgebung mit Wegfall der Censur, so wie die Veröffentlichung der Bundesprotokolle ins Leben treten, und dem Andern die Bahn brechen.

Um zur Ausführung zu gelangen, zeichnete sich der König folgenden Gang bestimmt vor. Zuerst mußte alles daran gesetzt werden, um Oestreich zu der endlichen Einsicht zu bringen, daß es höchste, letzte Zeit sei, dem bisherigen Todesschlafe ein Ende zu machen, und den Bund zu einem neuen Leben zu erwecken. Jede Zögerung, jedes Abschweifen und Abhandeln sollte schlechterdings zurückgewiesen und die Zustimmung des Kaiserlichen Hofes zu dem ganzen System der nothwendigen Reformen um jeden Preis errungen werden.

Wenn dieses Ziel erreicht sei, so werde Preußen zurücktreten und die Leitung der ferneren Schritte Oestreich überlassen. Diese sollten in zwei Acte zerfallen: in die Feststellung der Normen und in die eigentliche Ausführung.

Für die Feststellung der Normen stellte man anheim, ob diese einem besondern Fürsten-Congresse oder der Bundesversammlung zu übertragen seien. Letzteres würde

sich mehr an den bisherigen Gang angeschlossen haben; ersteres hingegen der Nation sofort die Ueberzeugung außerordentlicher Maßregeln gewährt und von den schleppenden Traditionen der Bundesverhandlungen befreit haben.

Die Thätigkeit dieses Congresses sollte in kürzester Frist dahin führen, daß die gesammte Reihefolge der in der Denkschrift aufgeführten Institutionen als festgestellt öffentlich verkündigt werde. Für jede derselben mußte dann zugleich der bestimmte Termin ausgesprochen werden, bis zu welchem sie in Wirksamkeit treten werde. Alle Verhandlungen des Congresses würden zur Oeffentlichkeit gebracht worden seyn.

Nachdem hierdurch die Normen festgestellt und ausgesprochen waren, sollte die specielle Bearbeitung der Modalitäten an die Bundesversammlung übergehen. Für jede einzelne der neuen Institutionen wäre dort eine Specialcommission gebildet und zu dieser aus allen Theilen Deutschlands die Sachverständigen zusammengerufen worden. Es war die ausdrückliche Absicht der preußischen Regierung, daß hiebei nach den breitesten freisinnigsten Grundsätzen verfahren werde, daß man sich keineswegs etwa in der Mehrzahl auf Beamte beschränke, daß man eben so wenig nur Männer von gewissen politischen und national-ökonomischen Richtungen einrufe, sondern deutsche Capacitäten aus allen Ständen und Gesinnungsweisen zu Frankfurt versammle.

Die Entwürfe dieser Specialcommissionen sollten dann in den anberaumten Fristen der Bundesversammlung vorgelegt und durch einfache Majoritätsbeschlüsse zum Gesetz erhoben werden.

Der König hatte nicht umhin gekonnt, auch den Fall ins Auge zu fassen, wenn es völlig unmöglich seyn sollte, die östreichische Regierung dazu zu vermögen, in der Bundesregeneration mit Preußen gemeinsame Sache zu machen. Niemand fühlte tiefer, welche unermeßliche Bedeutung es habe, daß Oestreich sich innig und aufrichtig an die Geschicke Deutschlands kette und daß hierin für beide Theile die höchste Wohlthat liege, als eben der König und Diejenigen, deren Rath er hiebei in Anspruch nahm. Aber die ganze Zukunft des Vaterlandes durfte nicht wie bisher davon abhängig bleiben, ob es gelinge jenes Einverständniß zu erreichen. Wenn alles und jedes Mittel erschöpft sei, um Oestreich zu überzeugen, daß sein eigner höchster Vortheil es gebiete in der nationalen Aufrichtung voran zu gehen, so würde Preußen diesen Weg mit Schmerz aber furchtlos allein betreten haben. Der erste Schritt wäre hiezu gewesen, daß man dieselben Forderungen im Namen Preußens direct an die Bundesversammlung gebracht und dort mit höchster Anstrengung geltend gemacht hätte.

Wäre auch dieses Bestreben fruchtlos geblieben, wäre es der Abneigung anderer Bundesregierungen gelungen,

durch unmittelbaren Widerspruch oder endloses Hinziehen den Bund in seinem bisherigen Nihilismus festzubannen, so war der König entschlossen, das durchaus Nothwendige außerhalb der bisherigen Wege zu erringen. Preußen würde seinen eigenen Ständen und dem gesammten Deutschland offene Rechenschaft abgelegt haben, von dem was er für Alle gewollt und angestrebt habe. Es würde dann diejenigen Regierungen, bei welchen für die eine oder die andere der neuen Institutionen Anklang erwartet werden dürfte, direct angegangen haben, um eine Reihe von Specialvereinigungen nach Art des Zollvereins zu Stande zu bringen. Immer aber mußte es das nie aus den Augen zu verlierende Ziel seyn, den Gewinn solcher Specialvereine wieder dem Bunde zuzuwenden und unablässig danach zu trachten, daß die Nation als Ganzes dieser Wohlthaten theilhaftig werde. Nicht der materielle Vortheil, der aus den neuen Einrichtungen erwachsen würde, durfte als genügend gelten, viel höher stand und steht die Bedeutung für das nationale Leben, für das Bewußtsein der Gemeinschaft, die alle Angehörigen der deutschen Zunge umschließen soll. Große Erleichterungen und Fortschritte, die nur auf einzelne Glieder des deutschen Körpers beschränkt bleiben, sind für dessen Wohlsein von geringerem Einfluß als verhältnißmäßig geringere Reformen, die das Ganze umfassen und zu neuem Leben erwecken.

Wem es auf ein richtiges Urtheil über den dargelegten Plan zur Regeneration Deutschlands ankommt, der wird stets damit beginnen müssen, sich die thatsächlichsten Verhältnisse unbefangen zu vergegenwärtigen. Nur innerhalb der Bundesverfassung und ihrer gewiesenen Wege konnte eine deutsche Regierung der selbstgestellten Aufgabe nachkommen. Wie lebhaft sie auch von dem ganzen Unheile der bisherigen Vernachlässigung durchdrungen, wie eifrig sie auch in der Verfolgung ihres Zieles seyn mochte, immer durfte sie keine Mittel anwenden, die ihr den gerechten Vorwurf der Eigenmächtigkeit und des Bundesbruchs zugezogen hätten. Die Bundesregierungen waren allein berechtigt an die Entwickelung des Bundes Hand zu legen, sie mußten von deren Nothwendigkeit überzeugt und zu selbstverläugnenden Entschlüssen hingeführt werden. Die öffentliche Meinung durfte und mußte man hiebei als mächtige Hülfe betrachten, aber kein Staat konnte sich berechtigt glauben, durch dieselbe einen wirklichen Zwang über einen andern ausüben zu wollen. Wer von dem gegenwärtigen politischen Zustand Deutschlands den Maßstab entlehnt, um damit eine Zeit zu messen, die freilich nur fünf Monate hinter uns liegt, der würde eben so viel Unbilligkeit als Unkenntniß an den Tag legen. Ob man diese unermeßliche Veränderung preise oder beklage — das steht fest, daß im November 1847 Preußen sich keine andere Linie für die Aufrichtung des deutschen Bundes vor-

zeichnen konnte, als eine solche, welche die Rechte und die Unabhängigkeit der Bundesglieder unverletzt ließ.

Eine weitere Frage ist es: weshalb nicht auf diesem so fest bezeichneten Wege sofort bis zum Aeußersten hin vorgegangen wurde, weshalb das heilsam und nothwendig Erkannte nicht ohne Weiteres ins Leben trat. Die Ursache dieser neuen und verhängnißvollen Zögerung lag nicht blos in den Schwierigkeiten, die sich dem Könige noch an der Schwelle der Ausführung in seinen nächsten Kreisen entgegen stellten. Durch diese wenn auch noch so ehrlich und wohlgemeinten Widersprüche, war der König entschlossen genug diesesmal durchzubrechen. Aber von Außen kamen leider Zwischenfälle heran, die man als genügend erachtete, um einen nochmaligen Aufschub in den deutschen Angelegenheiten zu verlangen.

In der schweizerischen Eidgenossenschaft war der Bürgerkrieg ausgebrochen, in Italien politische Veränderungen theils eingetreten, theils vorbereitet, die die Existenz der östreichischen Provinzen in diesem Lande bedrohten. Es mochte nicht ohne Grund den Anschein gewinnen, als wolle man die augenblicklichen Verlegenheiten und Gefahren des Kaiserlichen Hofes benutzen, um ihm Zugeständnisse in Deutschland abzudringen. Auf ein theilnehmendes Eingehen in die Bedürfnisse des Bundes war in diesem Augenblicke großer Unruhe ohnehin in Wien weniger als je zu zählen. Der König beschloß daher zunächst eine Ver-

ständigung mit Oestreich über diese Fragen zu erzielen, dann aber, wenn hierin irgend ein Abschnitt erreicht sei, hieran die deutschen Angelegenheiten zu knüpfen. Als Vorbereitung hiezu sollte Oestreich alsbald vermocht werden zuzugestehen, daß der deutsche Bund bei den beabsichtigten europäischen Conferenzen als selbstständige europäische Großmacht auftrete und an denselben, wenn er es wünsche, durch einen eigenen Bevollmächtigten vertreten werde. Im Vergleich zu den früheren Hergängen, insbesondere zu den londoner Conferenzen in der belgischen Sache, mußte ein solcher Eintritt des Bundes in die große europäische Politik allerdings als ein wesentlicher Fortschritt erscheinen. Deutschland und Europa konnten daran erkennen, daß eine neue Zeit für den Bund im Heranbrechen sei.

Es ist nicht die Absicht hier eine Darstellung der Verhandlungen über den schweizer Zwist zu geben, die sich bis in die ersten Monate des folgenden Jahres hinzogen. Sie sind allgemein sehr ungünstig beurtheilt worden, vornämlich deshalb, weil man die verwickelten Fragen, von denen ein richtiges Urtheil hierin abhängt, ausschließlich auf die Existenz des Jesuitenordens in einigen Cantonen zurückführte — eine einzelne Seite dieser Wirren, deren Bedeutung zwar der preußischen Regierung keineswegs entgangen ist, die aber nur im Zusammenhange mit andern tiefer liegenden Differenzen zu einer wahrhaft gerechten Lösung gebracht werden konnte. Auch in der schweizer

Frage wird die Zeit nicht fern liegen, wo die Mitwelt zu einer klareren Einsicht und zu einem unbefangenen Urtheil zurückkehrt; man wird sich dann leicht überzeugen, daß es sich nicht um Beförderung des Sieges irgend einer Parthei, sondern im Gegentheil nur darum gehandelt hat, überall die rechtliche Ordnung gegen die Gewalt, die Schwachen gegen Unterdrückung durch die Stärkeren zu schützen. Welche Ziele sich die preußische Regierung hiebei steckte, welcher Mittel sie sich zu bedienen gedachte, dieses wird sie dann kein Bedenken tragen an das vollste Tageslicht zu ziehen.

Sobald im Anfange des Februars die Verhandlungen über die schweizer Angelegenheiten zwischen den Continentalmächten einen bestimmten Abschnitt erreicht hatten, nahm König Friedrich Wilhelm IV. die deutsche Frage wieder auf und beschloß in kürzester Frist den wiener Hof zur endlichen Erfüllung dieser größten aller Pflichten aufzufordern. Die Nachricht von dem Umsturze des Juli-Königthums in Frankreich übte auf diesen Entschluß keinen andern Einfluß aus, als daß sie für die Sendung nach Wien die Aufgabe hinzufügte, sich mit dem Kaiserlichen Hofe über die Stellung zu verständigen, welche beide Mächte dem eingetretenen Regierungswechsel gegenüber einzunehmen hätten. Nach der Ansicht Preußens konnte diese Veränderung durchaus keinen Grund abgeben, gegen die neue Regierung eine feindliche Stellung anzunehmen,

eben so bestimmt aber mußte sich der deutsche Bund, mit seinen beiden deutschen Großmächten an der Spitze, bereit halten, jeden von Frankreich ausgehenden Angriff mit vereinten Kräften zurück zu weisen. Für diesen letzten Fall waren Verabredungen erforderlich, um die gesammten Streitkräfte in den verschiedenen möglichen Fällen so einzutheilen, aufzustellen und zu gebrauchen, daß Deutschland wirksam geschützt werde. Daß aber ein glücklicher Ausgang eines so weit aussehenden Kampfes nur dann verbürgt werden könne, wenn die deutschen Regierungen sich auch mit dem Geiste der Nation innig verbündeten, daß dieses nur erreichbar sei, wenn den gerechten, langverzögerten Forderungen derselben wahrhaft genügt werde, hierüber war im Cabinete des Königs kein Zweifel. Gleichzeitig, aber unabhängig von diesen militärischen Uebereinkünften, sollte daher die Regeneration des Bundes mit dem Kaiserlichen Hofe vereinbart und sofort Hand ans Werk gelegt werden. Die Denkschrift vom 20. November 1847 wurde als bindende Instruction hiebei zum Grunde gelegt; alle ihre für das gemeinsame Wohl als nothwendig erkannten Forderungen sollten der Gegenstand des Congresses seyn, zu welchem Oestreich und Preußen Deutschlands Regenten und Minister einladen würden, unverzüglich zusammenzutreten. Wenn der Kaiserliche Hof sich nicht dazu bewegen ließe, diesen Weg mit Preußen zu betreten, so stand der Entschluß fest, dieselben Anträge

ohne allen Aufschub allein an die Bundesversammlung zu bringen. Die im Anhange unter C. abgedruckte Instruction des Ministers des Auswärtigen, Freiherrn von Canitz, spricht sich über die Stellung Preußens zu den vorliegenden Fragen deutlich aus.

Mit diesen Aufträgen reiste der General von Radowitz am 2. März nach Wien ab, in einem Momente daher, wo von den Bewegungen, die in mehreren deutschen Staaten an das pariser Ereigniß sich anschlossen, in Berlin noch nicht die Rede seyn konnte. Seine Mission fand bei der Kaiserlichen Regierung bereitwillige Aufnahme. Beide Höfe einigten sich über die militärischen Maßregeln, sowohl über die sofort von der Bundesversammlung zu treffenden Anordnungen für den augenblicklichen Schutz der deutschen Grenzen und Bundesfestungen, als über die eventuellen Leistungen und Operationen bei einem ausbrechenden Kriege.

Als Grundlage für die Berathungen über die Entwickelung des Bundes legte der preußische Bevollmächtigte am 5. März ein Memorandum vor, welches sämmtliche Puncte der Denkschrift vom 20. März 1847 umfaßte. Die Kaiserliche Regierung zog diese Anträge in ernstliche Erwägung.

Zunächst handelte es sich darum, ohne alles Zögern das Organ zu bilden, durch welches sämmtliche deutsche Regierungen sich zu gemeinschaftlichen Beschlüssen zu ver-

einigen vermöchten. Aus den schon früher erwähnten Gründen glaubte man einem Congresse den Vorzug geben zu müssen, auf welchem die Fürsten und ihre Minister, ohne an einzuholende Instructionen gebunden zu seyn, unverzüglich das Nothwendige anzuordnen vermöchten. Preußen hatte Frankfurt a. M. zum Sitze dieses Congresses gewünscht, um denselben in unmittelbare Beziehung zu der Bundesversammlung zu setzen; wegen der Nähe dieses Ortes an der Gränze und den Bewegungen in mehreren deutschen Nachbarstaaten, zog Oestreich jedoch vor, Dresden hiezu zu bezeichnen.

Diesem Congresse sollten im Namen beider größeren Regierungen, sowohl die militärischen Maßregeln als auch die umfassende Bundesreform vorgelegt werden. Nur die ersten mußten ihrer Natur nach geheim bleiben; alle Verhandlungen hingegen, die sich auf die Regeneration des Bundes bezogen, sollten zu vollkommener Oeffentlichkeit gelangen. Was der Congreß als bindende Norm verkündigte, dessen nähere Bearbeitung sollte dann an die Bundesversammlung übergehen und in die Hände der aus allen Bundesstaaten herangezogenen Männer des Vertrauens und der Sachkenntniß gelegt werden.

Eine am 10. März, vor den politischen Veränderungen in Wien und Berlin, geschlossene Uebereinkunft, verpflichtete beide Regierungen gleichzeitig am 15. März die Einberufung des Congresses und dessen Zweck öffentlich

bekannt zu machen. Diese Anzeige ist, wie sie von den halbamtlichen Blättern beider Regierungen gegeben wurde, in der Anlage D. enthalten; sie genügt für jeden Unbefangenen, um den Unterschied in Form und Gegenstand deutlich zu machen, welcher zwischen den beabsichtigten Verhandlungen und früheren Congressen, vielgeschmähten Andenkens, stattgefunden haben würde.

Dieses waren daher die Veranlassungen und die Zwecke des dresdener Congresses, welchem gegenwärtig so viele Ungunst zugewendet wird. Allerdings beruhte derselbe auf der Voraussetzung, daß die Wiedergeburt des deutschen Bundes die Aufgabe und der Beruf seiner Regierungen sei. Man hatte lediglich die zu erreichenden Ziele im Auge, und durfte sich nicht berechtigt erachten, sie auf andern Wegen als auf den durch die europäischen Verträge und die Bundesverfassung vorgezeichneten zu suchen. Der Gedanke, die Vertretung der allgemeinen Bundesinteressen unmittelbar in die Hände der Völker zu legen, war bis dahin nur in vereinzelten Stimmen zur Sprache gekommen. Vielen konnte es scheinen, als ob diese Vorschläge nur aus einem sehr begreiflichen Unmuthe über die bisherige Thatenlosigkeit der Bundesorgane erwachsen seien, und als ob daher dem unzweifelhaften Bedürfnisse entsprochen werden müsse, indem man der Bundesverfassung neues Leben einhauche, statt sie in einem Augenblick zu zertrümmern, wo äußere Gefahr in solchem Maße drohe.

Als indeß der Ruf nach einem deutschen Parlament durch alle Theile Deutschlands erscholl und mehrere Regierungen selbst sich veranlaßt gefunden hatten, hiezu die Hand zu bieten, so konnten sich die beiden größeren Höfe berechtigt glauben, auch hierauf ihre Vorschläge zu richten. Der letzte Act der in Wien gepflogenen Verhandlungen ist eine Punctation, durch welche Oestreich und Preußen übereinkommen, auf eine ausgedehnte Revision der Bundesverfassung gemeinschaftlich anzutragen. Neben den bisherigen engern Bundestag sollte eine weitere Bundesversammlung treten, zu welcher jeder Staat eine entsprechende Zahl von ständischen Deputirten nach der Wahl der Kammern zu senden habe. Dieser weiteren Bundesversammlung verblieben dann: die Abänderung der Grundgesetze des Bundes, die organischen Bundeseinrichtungen, die gemeinnützigen Anordnungen, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und die Controlle aller Bundesausgaben. Sie würde in der Regel die ersten drei Monate im Jahr zusammengetreten seyn, in sofern sie nicht durch außerordentliche Bedürfnisse anderweitig einberufen werden müßte; in der Abstimmung war sie von den einzelnen Regierungen völlig unabhängig, allein an ihre eigene Verantwortlichkeit gewiesen. Ihr lag es ob, die Instructionen zu ertheilen, nach welchen der Bund im Auslande durch seine diplomatischen Agenten zu vertreten sei. Die Frage, welche ferneren Veränderungen

der Bundesverfassung erforderlich und nützlich seien, blieb den Verhandlungen der nächsten weiteren Bundesversammlung vorbehalten.

Dieselbe Punctation zählte auch die mehrfach erwähnte Reihefolge sämmtlicher Maßregeln und Institutionen auf, welche auf den Gebieten des Rechtsschutzes, der Wehrhaftigkeit und der materiellen Interessen im deutschen Bunde zur Ausführung zu bringen seien. Sie ist, ehe eine Kenntniß der Vorgänge zu Berlin nach Wien gelangt seyn konnte, am 19. März von dem preußischen Bevollmächtigten, vorbehaltlich der Genehmigung seines Hofes, vorgelegt und von Seiten des Kaiserlich östreichischen Ministeriums des Auswärtigen bereitwillig angenommen worden.

Es ist klar, daß wenige Tage nachher der Zusammentritt eines Congresses der deutschen Regierungen als unausführbar erkannt werden mußte.

Daß es auf den jetzt eröffneten Wegen gelingen möge, die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes dauernd zu fördern, die Freiheit und Ordnung in seinem Innern zu befestigen, seine Sicherheit gegen die Gefahren von Außen zu erreichen, dieses wird der uneingeschränkte aufrichtige Wunsch jedes Deutschen seyn, der das Heil seines Landes höher stellt als den Triumph der politischen Ansicht, welche er für die richtige zu halten sich in seinem Gewissen gedrungen gefunden.

Niemanden ist es gestattet lediglich nach dem Erfolge

zu urtheilen, Jedem aber sich auf die Redlichkeit seines Willens, die Reinheit seiner Absichten zu berufen. Diese in den Handlungen Königs Friedrich Wilhelm IV. gegen Deutschland nachzuweisen, war der Zweck der vorstehenden treuen Darstellung; im Bewußtsein strengster Wahrhaftigkeit darf sie schließen wie sie begonnen: Weder die französische Umwälzung, noch die Bewegungen in andern deutschen Staaten, noch die Vorgänge in Berlin selbst haben den Entschluß Friedrich Wilhelms IV. zur Regeneration des deutschen Bundes hervorgerufen; er stand in dem Könige fest seitdem er zur Regierung gelangte, und war zur Ausführung gereift, ehe irgend eine sonstige Anregung hinzutrat.

A.

Denkschrift über die vom deutschen Bunde zu ergreifenden Maßregeln.

Berlin, den 20. November 1847.

I.

Aus der Entstehungsgeschichte des deutschen Bundes ist genugsam bekannt, unter welchen Einflüssen diese neue Gestaltung ins Leben trat. Schon der rieder Vertrag und die sich hieran anschließenden Pakte mit den süddeutschen Staaten hatten eigentlich jeden gesunden und heilsamen Aufbau des neuen Gemeinwesens unmöglich gemacht. Das Kaiserthum wieder herzustellen ward unthunlich erachtet, eine andere Form für die organische Gliederung der natürlichen Verhältnisse nicht aufgefunden. Man trieb den Schulbegriff eines rein völkerrechtlichen Vereins auf die Spitze, und ging demgemäß von einer abstracten Selbstständigkeit und Parität aller deutschen Staaten aus; alle Schwierigkeiten eines solchen Bündnisses wurden umgangen statt sie zu lösen. Den eigenen ferneren Verhandlungen sämmtlicher Betheiligten gab man diejenigen Anordnungen anheim, die ihnen als bindende Normen von vorneherein ertheilt werden mußten.

Die erste Periode der Bundesgeschichte, die man bis in die Jahre 1820 bis 23 ausdehnen kann, ist durch das unverhüllte Vorwalten des Particularismus der einzelnen Regierungen bezeichnet. — Mißtrauen, oft sogar nur vorgebliches, gegen die Absichten der beiden großen Bundesglieder, charakterisirt diese Epoche. Der Souveränitätsschwindel, der ganze Bodensatz des Rheinbundes wurde thätig, nachdem er sich eben von Napoleons Faust, und der Bestürzung über seinen Fall erholt hatte. Daher waren es auch vorzugsweise manche süddeutsche Regierungen, in welchen das Streben sich zu conföderiren, und hiedurch ein Gegengewicht gegen Oestreich und Preußen zu bilden, offen zu Tage trat. — Als Mittel diente die Verdächtigung aller Schritte der Schutzmächte, das Liebäugeln mit den Stichworten der Zeit, und die Anknüpfung von Verbindungen im Auslande.

Das Uebermaß dieser auflösenden Tendenzen führte eine Reaktion herbei, zu welcher die europäischen Congresse und der Ausgang des spanischen und italienischen Krieges mitwirkten. — Die wiener Schlußakte hat neben großen Mängeln doch das Verdienst, daß eine Reihe von Fragen, die man bis dahin beseitigt hatte, eine Art von Lösung erhielten.

Kaum waren jedoch die Gefahren des Separatismus einigermaßen zurückgetreten, als auch die Eifersucht Oestreichs gegen Preußen wieder in erhöhetem Maße her=

vortrat, und dieser Periode, die bis in das Jahr 1830 reicht, ihren Stempel aufdrückte. Diese Gegenwirkung hob alle Aussicht auf, irgend etwas für Deutschland Dienliches aus dem Bunde hervorgehen zu sehen. Daher das Erwachen der Neigung, dasjenige durch Specialvereinbarungen zu erreichen, wozu sich der Bund als untauglich auswies. Die Entstehung des Zollvereins ist der größte Beleg hiezu; die ganze Bedeutung dieser tiefgehenden Anomalie in dem Bundesleben, darf nicht übersehen werden, wenn dessen Vortheile hervorgehoben werden. Es war der erste Riß in das Werk von 1815, die erste Erklärung, daß man an dessen Belebung verzweifle, und bis auf den heutigen Tag sind diese Wirkungen noch zu verspüren.

Das Jahr 1830 und die Julirevolution hätte für die Bundesgemeinschaft überaus wohlthätig werden können. Die nächsten Wirkungen waren, Oestreich wieder Preußen zu nähern, und die kleineren Staaten von der Gefahr ihrer Isolirung zu überzeugen. Es boten sich sofort zwei große Momente für die politische Geschichte des Bundes dar: Braunschweig und Luxemburg. Was der Bund seinen Gliedern zu seyn vermöge, welchen Gewinn er in die Wagschaale gegen die geforderten Opfer lege, was er Europa gegenüber bedeute, Alles dieses stand auf dem Spiele. Beides waren Lebensfragen. Die erste entschied über den innern Schutz, die andere über den äußern Schutz, welchen der Bund den Fürsten und Völkern gewähre. In Braun-

schweig hätte der Aufruhr durch Bundeseinschreitung gehoben werden müssen, gleichzeitig aber auch die ganze Strafe den Fürsten treffen, der durch seine nichtswürdige Regierung allein denselben verschuldet hatte. In Luxemburg mußte Europa erkennen lernen, daß einem deutschen Bundesgliede durch keinerlei diplomatische Verhandlungen auch der geringste Theil seines Gebietes entrissen werden könne, daß die Bundesgrenze unter keinem Vorwande angetastet werden dürfe.

Statt dessen sind die Antworten auf diese Fragen die kläglichsten gewesen; das Urtheil über den Bund war hiedurch gesprochen. Was den aus der Julirevolution hervorgegangenen Bewegungen in den deutschen Staaten gegenüber geschah, war immer nur ein Beharren in dem System bloßer Negation, ein fruchtloser und bedauernswerther Versuch durch Bundesbeschlüsse, Polizei, Censur und Untersuchungscommissionen sich einer Gefahr zu erwehren, die nur durch positive lebenskräftige Thaten beschworen werden konnte. Die Stellung des Bundes zu der hannoverschen Frage ist das letzte Glied in diesem unheilvollen System; der Schaden, den die Incompetenzerklärung in einer solchen, den ganzen Rechtszustand Deutschlands berührenden Sache verursacht hat, ist völlig unberechenbar.

An das Jahr 1840 knüpft sich die Erinnerung an einen Aufschwung des deutschen Volksgefühles, wie er kaum

noch als möglich erachtet werden durfte. Oestreich und die kleineren deutschen Staaten konnten sich dieser mächtigen Einwirkung nicht entziehen. Die Stimme Preußens fand augenblickliches Gehör, ein großer Fortschritt auf dem Gebiete der Wehrhaftigkeit gegen den äußeren Feind ist errungen worden. Alles dieses schwebt in frischem Gedächtniß, zugleich aber auch, wie bald auf diesem Wege eingehalten worden. Sobald die erste Gefahr vorüberging, trat Alles sofort wieder in die bisherige Apathie, in die tiefe Abneigung gegen jede Lebensäußerung des Bundes zurück. In den kleineren Staaten ist hie und da einige Erinnerung wach geblieben; die stets wachsenden inneren Gefahren haben der Betrachtung Eingang eröffnet, daß die eigenen Kräfte zu deren Abwehrung nicht hinreichen, daß die Gesammtheit sich voranstellen und dem Einzelnen den Anstoß und den Nachdruck geben müßte, den er selbst nicht besitzt. Aber diese Regungen bleiben um so mehr ohne Frucht, weil sie immer wieder von der Besorgniß gelähmt werden, daß das Eingreifen des Bundes der einzelnen Machtvollkommenheit Eintrag bringen könne.

Aus allem diesem ist nun der beklagenswerthe Zustand des Bundes erwachsen, der offen vor Jedermanns Augen liegt. Auf die Frage: was hat der Bund seit den 32 Jahren seines Bestehens, während eines fast beispiellosen Friedens gethan für Deutschlands Kräftigung

und Förderung, ist keine Antwort möglich. Der Schaden, der hieraus erwächst, ist unabsehlich. Es mag dabei noch ganz von den materiellen Nachtheilen, so fühlbar sie auch sind, abgesehen werden; schon der moralische Schaden, die Wirkung auf die Gesinnung und Stimmung der Nation ist übergroß. Alles Interesse, alle Lebensregung der Zeit hat sich ausschließlich auf die politischen und kirchlichen Händel geworfen. Die gewaltigste Kraft der Gegenwart, die Nationalität, ist die gefährlichste Waffe in den Händen der Feinde der rechtlichen Ordnung geworden. Diese Thatsache ist es, die in ihrer ganzen unverhüllten Schärfe erkannt werden muß, wenn von irgend einer Einsicht in die Gefahren der Zeit die Rede seyn soll. Durch alle Gemüther zieht die Sehnsucht nach einem, an innerer Gemeinschaft wachsenden Deutschland, das nach Außen mächtig und geehrt, nach Innen erhaben und einträchtig sei; es ist dieses noch immer der popularste und gewaltigste Gedanke der in unserm Volke lebt. Ja, es ist der einzige, der noch außerhalb und über den Partheien steht, der einzige, dem die Gegensätze des Stammesunterschiedes, der kirchlichen Scheidungen und der politischen Doktrinen sich noch unterordnen. Es ist daher auch der einzige auf welchem noch eine feste Staats- und Lebensordnung zu errichten ist, das einzige Bett in welches die verheerenden Strömungen der Partheienkämpfe abgeleitet werden können. Jeder andere Versuch mit den bisherigen Mitteln,

in den bisherigen Formen wird als ungenügend erfunden werden, zu unersetzlichem Schaden aller Theile!

Ist diese Betrachtung richtig, so ist sie es doppelt für Preußen. Preußen ist durch den Lauf der Begebenheiten in die europäische Pentarchie gelangt, und wird diese ihm zugewiesene Stelle behaupten müssen und wollen. Aber wie wehrhaft und kräftig es auch sei, immer kann nicht verkannt werden, daß es in der Vereinzelung nicht gleiches Gewicht bei den großen Welthändeln in die Wagschaale zu legen vermag, wie die andern vier Staaten. Nur in der festesten innigsten Verbindung mit dem übrigen Deutschland kann es die Ergänzung der Kräfte finden, deren es bedarf. Daß Deutschland mächtig und einträchtig dastehe, dieses ist die Lebensfrage für Preußen, die oberste Bedingung seiner eigenen Existenz. Oestreich befindet sich hierin in einem wesentlich verschiedenen Verhältniß; es ist zu tief in die Welthändel verflochten, zu fremd allen engeren deutschen Interessen, Freuden und Leiden, um sich auf diese Linie zu beschränken. Nur eine Macht, die da steht und fällt mit Deutschland, kann hier eine wahre moralische Autorität ausüben; dieses fühlt mehr oder minder dunkel Jedermann, und eine solche Autorität wird nicht eher erstehen bis Preußen nothgedrungen in dem Bewußtsein, daß es nur allein das Beste des Ganzen sucht, die am Boden schleifenden Zügel aufnimmt. Es handelt sich dabei nur darum den Anstoß zu geben, den

Weg zu eröffnen, auf dem Deutschland seine Wiedergeburt erwarten kann; ist dieses neue Leben erst wirklich erwacht, so ist auch Preußens Mission erfüllt und die unentbehrliche Centralautorität im Bunde, wird ihre verfassungsmäßige Gestalt durch freie Vereinbarung Aller erhalten.

Was seit Entstehen des Bundes eine der obersten politischen Aufgaben für Preußen gewesen wäre, ist es in noch weit erhöhetem Maßstabe seit der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs. Der König bedarf auf seinen Wegen mehr als je ein anderer Regent, des Vertrauens, der Sympathie, ja der Begeisterung seines Volkes. Gegenwärtig, nachdem der politische und kirchliche Partheienkampf das Feld seiner besten und reinsten Absichten verwüstet hat, giebt es hiezu nur noch ein mögliches Mittel: daß der König sich mit dem besseren Geiste der Nation verbünde, indem er als Vorfechter für ihre theuersten Güter und Wünsche vorantritt. Der König muß Preußen in und durch Deutschland gewinnen, der Gewinn ist dann sogar ein doppelter. — Es ist sehr spät hiezu geworden, unwiederbringliche Jahre sind verflossen, jedes davon hat einen Theil des Segens mit sich hinweggenommen, jedes hat es um so schwieriger, um so unsicherer gemacht, den Rest davon noch zu erringen. Es ist die höchste, vielleicht letzte Zeit, um die Hand anzulegen!

II.

Der deutsche Bund hat wie alle Institutionen dieser Art, zwei Seiten oder Zwecke. Er soll die Nachtheile abwehren, und die Vortheile verschaffen, die der Einzelne, auf eigene Kräfte beschränkt, nicht vermag. Beide Zwecke liegen gleichmäßig in seinem Wesen; das mehr oder minder deutliche Hervorheben derselben in den Verträgen kann jene höhere Verpflichtung weder vermehren noch verringern. Mehr als je, tritt die unbedingte Nothwendigkeit entgegen, über den Buchstaben hinaus die welthistorische Aufgabe des Bundes, die beide Zwecke umfaßt, zu lösen.

Der erstere, der negative Zweck, wird durch den Schutz erfüllt, den der Bund gegen Verletzungen und Störungen gewährt, die das Ganze oder einzelne Staaten erleiden könnten. Zunächst also Schutz des Rechtsstandes der Regierungen gegen Verletzungen von Außen oder Innen. Dann Schutz der Unterthanen, als Einzelne oder Corporationen, gegen widerrechtliches Verfahren ihrer Regierungen. Dieser doppelten Aufgabe entsprechen nach Außen hin die Bundesanordnungen über die Kriegsverfassung und die auswärtigen Verhältnisse, nach Innen die Einrichtung der Austrägalinstanzen, des Schiedsgerichts, und die Competenz der Bundesversammlung für die unter Bundesgarantie gestellten Beschwerden und bei verweigerter Justiz.

Summarisch betrachtet, leuchtet ein, daß für den Schutz nach Außen und für die politische Sicherheit nach Innen, hiedurch viel geschehen ist. Für den eigentlichen Rechtsschutz durch die Gesammtheit aber nur weniges, ja daß insbesondere die wichtigsten und verhängnißvollsten aller Conflicte, die Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen, noch ohne rechtlichen Ausweg auf Bundeswege dastehen. Die durch die wiener Conferenzen von 1834 instituirten Schiedsgerichte haben sich, wie vorauszusehen war, als gänzlich nutzlos erwiesen. Und dennoch liegt eben hiefür das allerdringendste Bedürfniß vor. Die ausgebildete Repräsentativverfassung, die auf der absoluten Herrschaft der Majoritäten beruht, schlichtet die Conflicte zwischen Regierungen und Volksvertretern durch Wechsel der Personen und des Systems; Staaten hingegen, welche wie alle deutschen, dem Prinzipe der Volkssouveränität nicht Raum geben, bedürfen schlechterdings eines rechtlichen Austrages solcher Streitigkeiten, in welchen die vorläufige Entscheidung der Regierung immer nur ein Provisorium zu constituiren vermag.

Wenn schon der negative Zweck des Bundes nur unvollkommen erreicht worden, so ist für den positiven Zweck desselben schlechterdings gar nichts geschehen. Leider kann selbst nicht vorausgesetzt werden, daß dieses bloß unbewußt also ergangen sei. Der 6te und 7te Artikel der Bundesacte zeigen, daß wo es auf „gemeinnützige

Anordnungen" des Bundes ankommt, zwei Drittheile der Stimmen in Pleno zur Beschlußfassung hinreichen sollen. Kaum waren seitdem fünf Jahre verflossen, so bestimmte statt dessen die wiener Schlußacte in ihrem 64sten Artikel, "daß der Bundesversammlung überlassen bleibe, in dergleichen Vorschlägen ihr Bestreben dahin zu richten, daß eine freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern bewirkt werde." Daß hiedurch jede Möglichkeit zu heilsamen Bundesmaßregeln dieser Art von vorneherein abgeschnitten wurde, bedarf keines Beweises. Bei einer solchen Disposition der oberen Bundesleitung und einer solchen Stimmung der andern Bundesglieder nimmt es daher nicht Wunder, daß 32 Jahre verfließen konnten, ohne daß auch nur ein einziges Lebenszeichen der Bundesversammlung erschienen wäre, aus welchem die Nation hätte entnehmen können, daß ihre dringendsten Bedürfnisse, ihre wohlbegründetsten Ansprüche und Wünsche im Rathe des deutschen Bundes irgend eine Beachtung fänden.

Dieses Gefühl hat unsäglichen Schaden gethan, hat die Gemüther der Ruhigen erkaltet und abgewandt, die der Heftigen gereizt und erbittert, den Bösartigen aber den wirksamsten Hebel dargeboten, um die Massen mit Verachtung gegen den Bund, mit tiefem Groll gegen seine Glieder zu erfüllen: eine Stimmung, die mit nur zu begründeter Sorge in die nahe Zukunft blicken läßt.

Wenn demnach die Frage aufgeworfen wird: was ist zu thun durch und für den Bund? so geht die Antwort in die drei Richtungen:

die Wehrhaftigkeit stärken;

den Rechtsschutz ordnen und ergänzen;

die materiellen Bedürfnisse befriedigen.

Alles dieses aber nicht durch kleine, halbe, zaghafte Maßregeln, sondern durch Bundesinstitutionen im großen Style; fähig, die allgemeine Theilnahme Deutschlands zu fesseln und das nationale Gefühl mächtig zu ergreifen.

Selbst eine weitere Bedingung muß noch hinzutreten, wenn ein wahrhafter Erfolg erreicht werden soll. Allerdings ist es eine allgemeine Regel, daß man nichts beginne ohne des Endes sicher zu seyn, und eine weitere Regel verlangt, daß man stets mit dem Anfange anfange. Dennoch giebt es Lagen, in denen man mit dem Ende beginnen, und zu diesem dann erst den Anfang und die Mittelglieder suchen muß, wenn überhaupt etwas erreicht werden soll. Es ist dieses sogar fast immer der Fall in aufgereizten verstimmten Zeiten, in Zeiten, in welchen eine Parthei vorhanden ist, die das entschiedene Interesse hat, jene Ziele zu verleiden. Auch die beste Absicht verfehlt dann ihr Ziel, weil das Endresultat schon im Voraus bezweifelt, begeifert, unterwühlt, verfälscht wird. Man erreicht das Ziel entweder gar nicht, oder es hat jede Frucht, jeden Segen schon vorweg eingebüßt. Bei den

Bundesangelegenheiten tritt dieser Fall nur zu sehr ein. Die Nation und zwar in allen ihren politischen und kirchlichen Schattirungen ist im hohen Grade mißstimmt und ungeduldig; die destructive Parthei lebt und webt in diesem fruchtbaren Boden; sie muß vor Allem wünschen, daß nichts construirt werde durch die Regierungen.

Hier wird daher unter den einmal gegebenen tief erschütterten Verhältnissen nichts helfen als das umgekehrte Verfahren. Man fange mit dem Ende an, man spreche kühn und laut aus, was geschehen soll, und daß die Realisirung desselben zu bestimmten Terminen feststehe. Dann erst berathe man die Mittel und Wege zur wirklichen Ausführung.

Für diese Ausführung sind sofort besondere Commissionen der Bundesversammlung zu bilden, und Sachverständige aus allen Theilen Deutschlands zu deren Arbeiten zuzuziehen. — Hieraus erwächst zugleich der unschätzbare Vortheil, die besten geistigen Kräfte Deutschlands in unmittelbarem Zusammenhang mit der Thätigkeit der Bundesorgane zu bringen, und das lebendigste Interesse für dieselben in allen Ständen und Landen rege zu machen. Was an der jetzt so laut erschallenden Forderung nach einer Theilnahme „des Volkes“ an den Bundesgeschäften unbezweifelt Dienliches ist, würde durch jene Einrichtung in großem Maßstabe realisirt.

Die Annahme der einzelnen Gesetzesentwürfe geschehe

durch einfache Majorität der Bundesversammlung, und die Beschlüsse werden wo immer möglich, in der anberaumten Frist zugleich mit allen Verhandlungen publicirt.

III.

Um zu dem oben bezeichneten Ziele zu gelangen, treten vornämlich zwei Hindernisse entgegen:

Das bisherige System Oestreichs in Bezug auf den Bund.

Der Souveränitätsschwindel und Egoismus der einzelnen Regierungen.

Es wird sich zunächst darum handeln, das Erstere nach seinem ganzen Umfang zu betrachten.

Wie wichtig das Einverständniß Preußens mit Oestreich in den Bundesangelegenheiten ist, bedarf keiner Erörterung. Dieser Zusammenhang hat an und für sich eine hohe Bedeutung als Glied und Aeußerung der engen Allianz zwischen beiden Höfen überhaupt; er ist andrerseits das beste Mittel um den Particularismus andrer Bundesglieder zu überwinden. Es giebt kaum einen wahren und großen Fortschritt für Deutschland, wenn Oestreich sich dem entzieht; nur im äußersten Falle darf die innigste Gemeinschaft mit dem alten Kaiserstaate momentan aufgegeben werden.

Wo beide großen Höfe gleiche Interessen und Ueberzeugungen haben, ist dieses Einverständniß leicht zu er=

reichen. Die Frage ist nur, was zu geschehen habe, wenn ihre Ansichten auseinander gehen. Es kann dann nur einer von den drei folgenden Wegen eingeschlagen werden. Entweder Preußen opfert seine Ueberzeugung der östreichischen auf, und zwar ist es gleichgültig, ob dieses direct geschehe, oder durch gestattetes Hinausschieben, oder durch Verwässern und Abschwächen der eigentlichen Absicht. Oder Preußen nöthigt Oestreich, seine Ansicht anzunehmen und zu befolgen. Oder endlich, Preußen geht seinen Weg allein.

In den seit Gründung des Bundes verflossenen Jahren, ist ersteres stets geschehen, sei es in der einen oder der andern jener Formen. Erst in letzter Zeit, bei Gelegenheit der Preßfrage und der Veröffentlichung der Protokolle, ist Preußen von diesem längjährigen Herkommen abgewichen und weil dieses in der Bundesversammlung unmittelbar hervortrat, sofort in eine Mißstimmung mit Oestreich gekommen, die den Erfolg jener beiden Maßregeln sehr zweifelhaft macht.

Kommt es nunmehr darauf an, daß Preußen seinen neuen Weg betrete, so mag sich hiezu eine Stufenfolge empfehlen, die kein Zwischenglied überspringt, allenthalben das Einfachere dem Verwickelteren, das Mildere dem Schärferen vorhergehen läßt, aber sich dabei bewußt bleibt, daß das als nothwendig erkannte Ziel unabänderlich gesteckt ist.

A. Man wird zuerst mit allen Kräften dahin streben, Oestreich zur richtigen Erkenntniß der Sachlage und zum gemeinsamen Gange mit Preußen hinzuführen. Die Aufgabe ist sehr schwierig, aber nicht unmöglich; der König hat die Macht der Wahrheit und seine reine Absicht für sich; Er weiß, daß Er nichts sucht und will als dasjenige, was ganz in gleichem Maße auch der östreichische Hof wollen müßte, wenn er sich aus der bisherigen Gleichgültigkeit zur Einsicht in sein wahres Wohl erhöbe. Die früheren Erfahrungen können hiergegen nicht als vollgültiger Einwand gelten. Man hat dem östreichischen Cabinete gegenüber in den deutschen Sachen noch nie diese Sprache geführt: das Herabsehen von der Höhe besonnener Weisheit auf das unruhige Treiben der Ideologie würde sich wahrscheinlich legen, sobald ihm der nüchternste Ernst scharf überlegter Vorsätze entgegenträte. Alles Widerwillens gegen die Regungen des Geistes, aller Verknöcherung, alles traditionellen Nihilismus unerachtet, möchte man es doch nirgends darauf ankommen lassen, daß die welthistorische Anregung zur Wiedergeburt Deutschlands von Preußen allein ausgehe. Man würde sich zuletzt, wenn auch noch so unwillig im Principe anschließen, vielleicht nur noch versuchen, durch Zögerungen, halbe Zugeständnisse hinzuhalten, durch Verwässern und Abhandeln den Geist zu verflüchtigen. Dann wird es allerdings gelten festzuhalten, alle wesentlichen Glieder

des Systems in ihrem organischen Zusammenhange durchzufechten.

B. Gelänge es zu einem, wenn auch nicht aufrichtigen, doch genugsam bindenden Einverständnisse durchzubringen, so würden dann die ferneren gemeinsamen Schritte zu vereinbaren seyn. Im Allgemeinen bieten sich hier zwei Verfahren an: Man wird entweder das Ganze sofort in die Bundesversammlung bringen können, oder die eigentlichen Normen zuerst auf einem Ministercongresse feststellen. Wenn darauf zu zählen ist, daß Oestreich den ernstlichen Willen hat, seinen Zusicherungen treu zu bleiben, so scheint die Einberufung eines Congresses nach den 17 Stimmen des engeren Rathes in ähnlicher Weise, wie die wiener Verhandlungen des Jahres 1820 gepflogen wurden, vorzuziehen zu seyn. Die hiedurch kundgegebene Scheidung zwischen der Feststellung der obersten Normen und den Modalitäten der Ausführung entspricht ganz der Natur der Sache, und es kann nur dienlich seyn, wenn das Interesse der Nation sofort durch eine augenfällige große Maßregel in Anspruch genommen wird. Wenn hingegen die Aufrichtigkeit des erzielten formalen Einverständnisses irgend bezweifelt werden muß, so ist es günstiger, den eigentlichen Wahlplatz gleich in die Bundesversammlung zu verlegen.

Die Aufgabe des Congresses oder der vorbereitenden Thätigkeit der Bundesversammlung würde es nun seyn,

die Linie festzustellen, auf welcher der Bund sein neues Leben finden soll. Das Feld, das sich hiezu aufthut, ist sehr reich. Wenn in Nachstehendem versucht wird, eine Reihe von Gegenständen anzudeuten, welche dem praktischen Bedürfniß und der nationalen Aufrichtung zugleich entsprechen, so macht diese Aufzählung keinen andern Anspruch als an bestimmten Beispielen zu zeigen, welcher Art die Forderungen sind, die der Bund zu erfüllen haben würde. Jeder dieser Puncte unterliegt natürlich erst der sachgemäßen Erwägung im Einzelnen und es ist nicht zu bezweifeln, daß diese sowohl manche derselben beseitigen, als andere noch hinzufügen werde.

Die Vorbereitungen.

1) Die Preßgesetzgebung mit Wegfall der Censur.
2) Die Oeffentlichkeit der Protokolle.

Die Institutionen.

(Auf dem Gebiete der Wehrhaftigkeit)

1) Organische Einführung der allgemeinen Inspicirungen von 4 zu 4 Jahren.
2) Uebungen der gemischten Corps unter sich, und in Verbindung mit Preußen und Oestreich.
3) Vereinigung über die Reglements.
4) Vereinigung über die Kaliber.
5) Bundes-Feldzeichen; hieran geknüpft das Bundes-Wappen.

(Auf dem Gebiete des Rechtsschutzes.)

1) Einsetzung eines obersten Bundesgerichts für alle Streitigkeiten zwischen Regierungen, Ständen, Privaten, die auf staatsrechtlichem Titel beruhen.
2) Gemeinschaftliches Strafrecht und Strafverfahren.
3) Gemeinschaftliches Handelsrecht und Creditordnung.
4) Gemeinschaftliches Wechselrecht.
5) Allgemeines Heimathsrecht.
6) Anerkennung voller Freizügigkeit.

(Auf dem Gebiete der materiellen Interessen.)

1) Vereinbarung über gemeinschaftliche Maße und Gewichte.
2) Vereinbarung über eine allgemeine Münze.
3) Vereinbarung über eine allgemeine Postordnung.
4) Vereinbarung über eine allgemeine Eisenbahnordnung.
5) Feststellung des freien Verkehrs mit sämmtlichen Lebensmitteln.
6) Ausgleichende Aufhebung der Wasserzölle.
7) Vereinbarung über einen allgemeinen Schifffahrtsvertrag.
8) Anordnung von Bundesconsulaten.
9) Regulirung der Auswanderung und der Colonisation.
10) Ausdehnung des Zollvereins auf den Bund.

Selbst wenn bei manchen dieser Anordnungen der materielle Nutzen geringer als die zu überwindenden Schwierigkeiten sich darstellte, so würde ihr moralischer Werth unschätzbar seyn. Schon das bloße Bewußtsein des Gemeinsamen, Deutschen, würde auf das Selbstgefühl der Nation, auf die Achtung des Auslandes einen Einfluß ausüben, der jedes Opfers werth ist. Aber es muß stets hiebei wiederholt werden: nicht das Vereinzelte, das vom Drange materieller Bedürfnisse Abgerungene, gewährt solche Resultate, sondern lediglich eine allgemeine Aufrichtung des Geistes im Bunde, bei welcher alle jene neuen Institutionen nur als nothwendige Folgerungen erscheinen.

Wie schon früher erwähnt, so würde der erste Abschnitt sich darauf beschränken, bloß die Normen festzustellen und auszusprechen. — Der Congreß und die Bundesversammlung verkündeten daher beispielsweise:

„der deutsche Bund erhält einen obersten Gerichtshof für alle Streitigkeiten aus staatsrechtlichem Titel. — Dieses Gericht tritt am 1. Januar 1850 in Wirksamkeit. Die Bundesversammlung wird zur Ausführung dieses Beschlusses eine Specialcommission niedersetzen, zu welcher in erforderlicher Zahl Sachverständige gezogen werden.“

C. Der im Obigen angedeutete Weg ging von der Voraussetzung aus, daß es gelingen werde, den östreichi-

schen Hof zu gemeinschaftlichem Handeln zu bewegen. Von vorneherein wird jedoch auch der Fall ernstlich in's Auge gefaßt werden müssen, daß Oestreich sich durchaus weigere, hieran Theil zu nehmen. — Wie rein und selbstlos auch die Absichten des Königs bei dieser großen Anregung sind, wie aufrichtig er auch wünschen möge, daß Oestreich überall vorantrete und in der Wiedergeburt Deutschlands den ihm gebührenden Platz einnehme, wer kann dafür stehen, daß nicht dennoch neues Mißtrauen erwache oder die bisherige Abneigung gegen allen Fortschritt sich als unüberwindlich zeigen werde! Wenn Preußen dann seiner Pflicht gegen diesen alten und theuern Verbündeten volle Genüge gethan, wenn es alle Mittel, alle Vorstellungen erschöpft hat, so wird es im höchsten Interesse seiner selbst, wie des gesammten Vaterlandes, ja Oestreichs selbst, den schweren Weg allein aber getrosten Muthes zu betreten haben. —

Das Erste, was sich dann darbietet, ist, daß Preußen dasselbe, welches man in Wien zurückgewiesen, nunmehr im eigenen Namen unmittelbar der Bundesversammlung vorlege. Zuerst eine eindringende unumwundene Erklärung über den gegenwärtigen Zustand und die Gefahren des Bundes, hieran die gesammte Reihenfolge der positiven Anträge geknüpft. Man kämpfe sie durch, mit äußerster Energie, unbeugsam und scharf, verstatte keinerlei Verschleppung oder Verflüchtigung des Inhalts. Ob

gleichzeitig oder vorher noch eine besondere Verständigung mit einzelnen Bundes-Regierungen einzuleiten sei, ist eine Frage, die füglich noch einer weiteren Erörterung vorbehalten bleiben kann.

D. Wie schmerzlich es auch ist, so wird doch auch der Fall fest angeschauet werden müssen, daß der Einfluß von Wien und die selbstsüchtigen Triebe einzelner Regierungen es unmöglich machen könnten, auf dem Bundestage irgend etwas Gedeihliches zu erzielen. Preußen fände sich dann in der schmerzlichen Lage jeder Verantwortlichkeit dafür enthoben zu seyn, wenn es das schlechthin nothwendige nunmehr außerhalb seiner bisherigen Allianzen und außerhalb des formalen Bundesweges verfolgt. Gegen den Widerstand Oestreichs und gegen den üblen Willen anderer Regierungen anzukämpfen, giebt es dann nur ein Mittel, aber dieses ist vollkommen genügend: die Verbindung mit dem bessern Geiste der Nation. Deutschland erfahre und wisse, was der König gewollt und gethan, es erkenne, daß seine heiligsten Interessen, sein theuerstes Sehnen und Verlangen auf dem Throne Preußens einen Vertreter gefunden habe; Deutschland lerne den Fürsten lieben und vertrauen, der seine eigene Existenz einsetzt für das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes, es gewähre ihm auf seinem mühsamen Wege die mächtigste Hülfe der Zeit: die offene Zustimmung eines Volkes von 40 Millionen. — Der König trete vor seine Stände

und lege ihnen volle Rechenschaft ab, über seine Schritte in Wien und Frankfurt. — Es ist eine entschieden irrige Ansicht, als stände einer solchen Eröffnung irgend ein bundesrechtliches Hinderniß entgegen. Nicht die Protokolle der Versammlung oder die Aeußerungen anderer Regierungen sind es, um deren Veröffentlichung es sich handelt; über seine eignen Schritte steht Preußen jede freie Befugniß zu.

Hiemit gehe Hand in Hand die literarische Oeffentlichkeit im ausgedehntesten Maßstabe; es ist ein schon früher oft berührtes Thema, welche große Action die preußische Regierung auf diesem Wege auszuüben befähigt wäre. Was hierin bisjetzt geschehen, ist weniger als unzulänglich. Auch hier können nur ein zusammenhängender Gedanke und umfassende Mittel der Ausführung ein wahrhaft gedeihliches Resultat liefern.

E. Wenn der Geist der Nation selbst als Bundesgenosse des Königs sich erhebt, dann ist der Moment gekommen, um durch Specialvereine zu erreichen, was auf dem Bundeswege unmöglich war. Jede der oben angeführten Institutionen im Einzelnen, oder auch mehrere in Verbindung, können der Gegenstand von Vereinigungen werden, die bald genug den größeren Theil von Deutschland umfassen werden. Immer aber müßte es dabei das unverwandte Ziel der preußischen Staatsthätigkeit bleiben, dann, wenn in Wien und Frankfurt ein besserer Geist

emporwächst, diese Specialvereine wieder zum Eigenthume des Bundes zu machen, und in ihn zu verschmelzen. — Welchen materiellen Nutzen auch dergleichen partielle Vereinigungen momentan darbieten mögen, der höhere ethische Gewinn wird immer nur durch solche Institutionen erfüllt, in welchen die Nation sich und Anderen als ein Ganzes erscheint und fühlt.

B.

Denkschrift über die Bildung eines obersten Bundesgerichtes.

I. Wirkungskreis.

Das bestehende Bundesrecht stellt folgende Partheien unter Bundesjurisdiction:

1. Die Regierungen in allen und jeden Streitigkeiten mit einer andern Regierung und zwar in allen Fällen, es mögen Streitgegenstände staatsrechtlicher oder privatrechtlicher Natur seyn, selbst wo ein bestrittener staatsrechtlicher Anspruch auf der Cession eines Privaten beruht. Nicht das Object entscheidet über die Competenz, sondern die Person des Beklagten. Die klagende Regierung hat aber die Wahl, die Gegenparthei bei deren Landesgerichten zu belangen.

Die Entscheidung über diese Streitigkeiten hat dermalen ein für jeden besonderen Fall zu bestellendes Austrägalgericht zu geben.

Für diese zuweilen angefochtenen Sätze sprechen sowohl die bestehenden Bundesbestimmungen als die Natur der Sache, und es ist keine Rücksicht auf diejenigen zu nehmen, welche neuerdings gewisse Streitigkeiten, z. B. Successionsstreite, aus Gründen sogenannter höherer Politik der gerichtlichen Lösung entziehen wollen.

2. Die Regierungen in ihren Streitigkeiten mit den Ständen sind durch die Bundesbeschlüsse vom 30. October 1834 an ein aus einer Liste disponibler Schiedsmänner zu ernennendes Schiedsgericht zu weisen. Die Nothwendigkeit einer Instanz zwischen Regierungen und Ständen ist also an sich bundesrechtlich anerkannt; durch die abnorme Bestimmung, daß beide Theile sich über die Betretung dieses Weges vereinigen müssen, ist jene Anwendung jedoch von vornherein illusorisch geworden.

3. Die Regierungen und Privaten in solchen Streitigkeiten, welche auf speciellen Garantien der Bundesacte beruhen. Hierzu gehören die politischen und Vermögensrechte der Mediatisirten, die Pensionen aus dem Reichsdeputationshauptschluß u. s. w.

In solchen Fällen hat die Bundesversammlung dermalen unmittelbar zu entscheiden. Da man es jedoch wahrscheinlich bedenklich gefunden hat, daß die Privaten in der Bundesversammlung kein Organ contradictorischer Vertretung haben, so bestimmt ein späterer Bundesbeschluß vom 15. September 1842 zu Gunsten der Mediatisirten, daß die Bundesversammlung nicht allein die Vorbereitung ihrer Entscheidung einem Gericht zweiter Instanz im Wege processualischer Instruction auftragen dürfe, sondern daß sie auch nach Gutbefinden die Entscheidung einer schiedsrichterlichen Commission übertragen könne.

An diese, der Bundesgerichtsbarkeit überwiesenen Rechtsfälle reihen sich:

4. Die Forderungen von Privaten an Regierungen, die aus Verträgen zwischen Bundesstaaten entspringen oder sich auf das Privat-Fürstenrecht gründen. Nach der jetzigen Verfassung sind diese den eigenen Landesgerichten zugewiesen und die wiederholtesten Erfahrungen haben gelehrt, in welchem Maße hieraus eine wahre Rechtsunsicherheit erwachsen kann.

Außer diesen vier Puncten ist noch ferner hieher zu ziehen:

5. Die durch den 29sten Artikel der wiener Schlußacte der Bundesversammlung übertragene Erledigung eingebrachter Beschwerden über Justizverweigerung.

Die oben aufgeführten fünf Gegenstände würden daher den natürlichen Wirkungskreis eines obersten Bundesgerichts ausmachen und an dies sich dann noch eine weitere Reihe von Objecten anschließen, die eben nur wegen gänzlicher Abwesenheit eines Forums dieser Art bis jetzt nicht zur Sprache gekommen sind.

Es leuchtet ein, daß wenn die Preßgesetzgebung des Bundes ganz oder theilweise auf das Repressivsystem übergeht, jedenfalls ein oberstes Preßgericht erforderlich ist, welches dann naturgemäß durch das Bundesgericht gegeben ist.

II. Die Competenzfrage.

Alter Grundsatz deutschen Rechtes ist es, daß die Gerichte selbst über ihre Competenz in jedem einzelnen Falle, rechtskräftig zu entscheiden haben. An und für sich würde daher dieser Grundsatz auch für das Bundesgericht zu gelten haben. Bei der Neuheit des Instituts mag indessen nicht ohne Grund besorgt werden, daß das Gericht hiebei auf Irrwege gerathen und selbst der unentbehrlichen Autorität der Regierungen Gefahr bereiten könne. Erst ein ausgebildeter Gerichtsgebrauch würde hiergegen die erforderliche Sicherheit gewähren.

Würden diese Gründe als überwiegend betrachtet, so müßte die Vorfrage der Competenz, sobald einer der beiden streitenden Theile sie erhebt, zur Entscheidung der Bundesversammlung gestellt werden. Um der bejahenden Lösung möglichst wenig Hindernisse zu bereiten, wird der Beschluß der Versammlung dann an die einfache Majorität im engeren Rathe zu binden seyn. Das Bundesgericht würde, je nachdem es von den Partheien gefordert wird, sowohl über possessorische als über petitorische Anträge entscheiden. Dagegen müßte ihm die Regulirung eines Summariissimums als Aufgabe der Bundespolizei fremd bleiben. (Landfriedensbruch.) Bei Streitigkeiten zwischen Regierungen und Unterthanen wird ohnehin das Summariissimum immer nur von dem ersteren ausgehen können, wenn schon sie zugleich Parthei ist.

III. Quellen der Entscheidung des obersten Bundesgerichts.

Die Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 spricht einfach aus: das Erkenntniß erfolgt in Ermanglung besonderer Entscheidungsquellen, nach dem in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechte. Die wiener Schlußacte erläutert dies später in ihrem 23sten Artikel noch dahin, daß wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen erkannt werden soll.

Diese Bestimmungen werden auch für ein oberstes Bundesgericht vollkommen genügen: Alles und Jedes, woraus sich das bestehende Staatsrecht erkennen läßt, also alle Gesetze und recipirten Urkunden in ihrer Wechselwirkung nach Inhalt und Zeit der Entstehung. An Entscheidungsquellen wird es nicht mangeln, sobald eben Richter gewählt sind, welche fähig sind das Recht im gegebenen Falle zu finden. Je complicirter hiebei die Rechtsquellen sind, je nöthiger ist allerdings ein gutes Gericht. Ein solches wird vereinfachen und sichten; es wird das geschriebene Recht durch klare Entscheidungen ergänzen. Wer dabei richterliche Verirrungen fürchtet, würde eben so wohl, wo nicht mehr die Verirrungen der Gesetzgebung fürchten müssen. Man irrt in abstracto leichter als in concreto. Unter dem Vorwande von Zweifeln an den bundesrecht-

lichen Quellen für Entscheidung im einzelnen Falle, verzweifelt man eigentlich nur an der Person der Richter.

IV. Die Zusammensetzung und Organisation des Bundesgerichts im Allgemeinen.

Das Bundesgericht würde nur aus einer Instanz bestehen können, damit die Gewißheit im öffentlichen Rechte des Bundes keinen Abbruch erleide.

Damit aber hierdurch der Gründlichkeit kein Nachtheil geschehe, erscheint es um so nöthiger, daß die Instructionsbehörde von der entscheidenden Stelle getrennt werde. Die instruirende oder vorbereitende Stelle würde das sämmtliche Material mittelst Gestattung vollen rechtlichen Gehörs sammeln und nach beendigter Instruction, der entscheidenden Behörde einen vollständigen Actenauszug mit Prozeßgeschichte, nebst einem Gutachten für die Entscheidung liefern. Für diese Vertheilung der Geschäfte sind zwei Einrichtungen denkbar, je nachdem sie entweder durch dieselbe Behörde bewirkt oder an verschiedene Justizbehörden verwiesen werden.

Im ersteren Falle würde das Bundesgericht für das vorbereitende Verfahren in jedem einzelnen Falle ein Collegium von drei Personen aus seiner Mitte designiren, am besten wohl durch das Loos.

Im zweiten Falle würde es sich als zweckmäßig darbieten, daß eine gewisse Anzahl unter den Mittelgerichten

(Gerichten 2ter Instanz) in den Bundesstaaten ein für allemal als Instructionshöfe des Bundesgerichts erklärt würden. Man könnte dann den Partheien eine autonomische Vereinbarung unter diesen Instructionshöfen oder das Recht der Exclusion einer gewissen Zahl derselben gestatten, und unter den übrig bleibenden durch das Loos entscheiden lassen.

Da jedoch die erstere dieser Einrichtungen unbezweifelt die einfachere ist, so wird im Folgenden nur auf diese Rücksicht genommen werden.

V. Persönliche Verhältnisse des Bundesgerichts im Besonderen.

Das Bundesgericht würde am geeignetsten aus 17 Mitgliedern bestehen nach Analogie der engeren Bundesversammlung. Jede Bundesregierung oder bei der 12ten bis 17ten Stimme die hiezu vereinigten Regierungen würden daher auf dem ihrer Landesverfassung entsprechenden Wege ein Mitglied des Gerichts zu bestellen haben, und einen Abgeordneten desselben im Voraus bezeichnen.

Die Ernennung derselben müßte stets lebenslänglich seyn.

Das Präsidium und Vicepräsidium würde entweder durch das Loos bestimmt werden oder von der Bundesversammlung zu ernennen seyn, in beiden Fällen aber etwa von 2 Jahren zu 2 Jahren wechseln. Daß der Sitz

des Gerichts nach Frankfurt a. M. verlegt würde, wäre aus manchen Gründen zu widerrathen. Eine, in der ungefähren Mitte Deutschlands gelegene Stadt, die nicht Residenz ist, vielleicht selbst Wetzlar, aus historischen Erinnerungen, dürfte sich als das geeignetste empfehlen.

VI. Das Prozeßverfahren.

Bei der Leitung der Instruction würde irgend eine bestehende Prozeßordnung guten Rufs adoptirt werden. Welche hiebei den Vorzug erhielte, erscheint nicht wesentlich. Das zur Vorbereitung gewählte Collegium würde jedenfalls den Streitgegenstand bis zum Ende durchführen, also auch die geeigneten Beweissätze aufstellen und von den Partheien die ihnen obliegenden Beweissätze ausführen lassen. Vorbehalten müßte hiebei jedoch bleiben, daß diejenigen Decrete des vorbereitenden Collegiums, welche Beweissätze normiren, nicht rechtskräftig werden, sondern daß jederzeit die entscheidende Abtheilung neue Sätze vorschreiben kann. Die Relation des Instructionscollegiums, nebst Actenauszug und Prozeßgeschichte wäre stets beiden Partheien mitzutheilen. Diese würden binnen Frist eine Kritik desselben zu liefern haben, über welche dann der Referent in den Acten des Instructionscollegiums sich zu rechtfertigen hätte. In dieser Gestalt würden dann die Acten an die entscheidenden Stellen gelangen.

Die Geschäftsordnung für das Spruchcollegium hat keine Schwierigkeit. Einfache Majorität nach den bestehenden wissenschaftlichen Regeln für die Behandlung der Separatvoten würde entscheiden. Entständen in Folge der Letzteren Paria, so scheint es am einfachsten dem Präsidium doppelte Stimme zuzugestehen.

Daß das Verfahren bei dem Bundesgerichte zunächst ein schriftliches sei, hierfür spricht sowohl die Beschaffenheit der Partheien als der Streitgegenstände.

Schließlich wird jedoch ein Termin öffentlicher und mündlicher Verhandlungen anzuberaumen seyn, worin beide Partheien plaidoyiren. Nach deren Schluß faßt das Gericht das Erkenntniß in erster und letzter Instanz ab.

C.

Die Ereignisse der letzten Woche haben das politische Gebäude, welches aus der Juli=Revolution des Jahres 1830 hervorgegangen ist, und 17½ Jahre bestanden hat, mit reißender Schnelligkeit zerstört; alle Versuche, den Sturm durch eine Aenderung des Ministeriums, durch die Abdankung Louis Philipps, durch die Regentschaft der Herzogin von Orleans, zu beschwichtigen, sind vergebens gewesen; der jüngere Zweig der Bourbonen erfährt dasselbe Geschick, was den älteren getroffen hat; die Republik ist proclamirt und somit steht eine ihrer Natur und ihrem Wesen nach revolutionäre Macht, den europäischen Mächten gegenüber.

Eine so wichtige verhängnißvolle Begebenheit erfordert die ernsteste Aufmerksamkeit und feste Entschlossenheit aller Staaten, welche die Sache des Rechts und der Ordnung nicht aufzugeben, sondern so weit ihre Macht reicht, pflichtmäßig aufrecht zu halten gesonnen sind, vor allem aber die der Nachbaren des Landes, in welchem der Rausch der Umwälzung sich von Neuem kund giebt, der schon zu verschiedenen Epochen Europa so harte Kämpfe gekostet hat.

Ew. Hochwohlgeboren, haben aus des Königs, unsers allergnädigsten Herrn, eigenem Munde die Ansichten und Beschlüsse Sr. Majestät vernommen: keinen aggressorischen Schritt zu thun, aber auch keinen zu dulden, wo=

möglich den Frieden zu erhalten; wenn die Feinde ihn brechen, den Krieg mit allem Nachdruck zu führen; — das ist in wenigen Worten ihr Inbegriff. Die erste und wesentlichste Bedingung dazu ist feste Eintracht der betheiligten Regierungen, vor allem der beiden Mächte, welche die Hauptstütze des deutschen Bundes bilden.

Des Königs huldreiches Vertrauen hat Ew. Hochwohlgeboren dazu bestimmt, das Organ dieser Ansicht und dieser Gesinnung beim Kaiserlich öſtreichiſchen Cabinet zu seyn. Sie sind beauftragt, dort Sr. Majestät treuliche und kräftige Mitwirkung zu versichern, dazu aber auch die gegenseitige in Anspruch zu nehmen.

Um jede uns abgenöthigte Kriegsoperation mit dem erforderlichen Nachdruck zu unternehmen und durchzuführen, ist es nothwendig, daß der deutsche Bund Theil daran nehme.

Was die dazu erforderlichen militärischen Maßregeln anlangt, so werden uns dazu die Vereinbarungen von 1840 zur Grundlage dienen, welche Ew. Hochwohlgeboren genau bekannt sind, da Sie selbst dabei so thätigen Antheil gehabt haben, worauf ich hier lediglich Bezug zu nehmen habe.

Nächst diesen militärischen Anordnungen bedarf aber Deutschland noch unter den jetzt obwaltenden Umständen einer energischen Kräftigung seiner inneren Verhältnisse um der ernsten Aufgabe gewachsen zu seyn, die Revolution

sowohl in offenen Feldschlachten zu besiegen, als auch ihr inneres Wühlen zu überwältigen. Dieser Kampf erfordert neben den materiellen Streitmitteln auch moralische Heilmittel, und es hieße uns selbst zu Grunde richten, wenn wir uns mit halben und unzureichenden Maßregeln begnügen wollten.

Ew. Hochwohlgeboren werden zu dem Ende in Wien zunächst darauf anzutragen haben:

daß in kürzester Frist ein deutscher Congreß sich versammle, um die durch die Umstände gebotenen Beschlüsse zu fassen und deren unverweilte Ausführung einzuleiten.

Diese Beschlüsse betreffen hauptsächlich dreierlei:

1) die auswärtige, eventuell die militärisch-kriegerische Lage des Bundes,
2) die gemeinsamen solidarisch festzustellenden Schutzmaßregeln,
3) die organische Entwicklung und Belebung des Bundes.

Die einzelnen Puncte dieser drei Hauptstücke glaube ich hier unerörtert lassen zu können, da Ew. Hochwohlgeboren an den desfallsigen Berathungen im Cabinet Sr. Majestät Theil genommen und das darüber aufgenommene Protokoll nebst der Denkschrift vom 20. November 1847 in Händen haben.

Wir rechnen mit der ganzen Zuversicht die uns die Weisheit der Kaiserlichen Regierung einflößt, auf eine gute

Aufnahme dieser unserer Proposition. Sollten wir uns darin getäuscht haben, so würden wir uns verpflichtet halten uns damit direct an die Bundesregierungen zu wenden und uns dann darauf beschränken müssen für Deutschland zu sorgen so viel wir vermögen. Es ist dies jedoch eine Eventualität die wir durchaus nicht für bevorstehend halten, denn der Werth der Solidarität einer Allianz die weiter reicht als die Gränze des deutschen Bundes, wird vom Kaiserlichen Cabinet eben so wenig verkannt werden, als die Gesinnung, die den König unsern allergnädigsten Herrn bewegt diese Anträge zu machen.

Berlin, den 1. März 1848.

Canitz.

An
den Königlichen Generalmajor und
Gesandten Herrn von Radowitz.

D.

Uebereinstimmendes Manifest der Regierungen von Oestreich und Preußen.

Wien (Berlin), den 15. März 1848.

Die Regierungen von Oestreich und Preußen haben sich über ihre Stellung zu den Fragen, welche sich an die in Frankreich eingetretene Verfassungsveränderung knüpfen, bereits offen und deutlich ausgesprochen. Es kann Niemand darüber in Zweifel seyn, daß sie fern von jedem Gedanken einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieses Staates, eben so entschlossen sind jede Verletzung der bestehenden Verträge mit vereinten Kräften zurückzuweisen.

Ihre weitere Betrachtung hat sich auf die gegenwärtige Lage des Bundes wenden müssen, welchem die Pflicht obliegt in einer so tief bewegten Zeit für den äußeren Schutz Deutschlands und dessen innere Wohlfahrt Sorge zu tragen. Wenn je, so bedarf es jetzt der ganzen Weisheit der Regierungen und der ganzen Eintracht der Nation, um die Gefahren abzuwenden mit denen das gemeinsame Vaterland bedroht ist.

Oestreich und Preußen haben daher ihre deutschen Bundesgenossen ersucht, sich mit ihnen ungesäumt zu einer umfassenden Berathung alles dessen zu vereinigen, was

unter den gegebenen Umständen das Wohl Deutschlands erheischt. Diese Versammlung wird am 25sten März zu Dresden eröffnet werden.

Beide Regierungen hegen die vertrauensvolle Erwartung, daß es auf diesem geordneten Wege gelingen werde den wohlbegründeten nationalen Bedürfnissen zu entsprechen und diejenigen Institutionen zu sichern, durch welche Deutschland gekräftigt und erhoben, dem Auslande gegenüber aber in der ihm gebührenden Stellung unter den europäischen Nationen befestigt werde.

Sie werden aber auch im Verein mit ihren deutschen Bundesgenossen eben so ernst und nachdrücklich solchen Versuchen entgegentreten, die auf die Vernichtung der rechtlichen Ordnung in Deutschland hinausgehen und im deutschen Bunde einen Zustand von Zwietracht und Auflösung erzeugen würden, der ihn wehrlos in die Hände jedes Feindes gäbe.

Indem die deutschen Regierungen sich zu diesem Werke vereinigen, nehmen sie für dasselbe den besseren Geist der Nation in Anspruch, die Einsicht und den Willen Aller, welche es vermögen inmitten der Aufregungen und Täuschungen der Gegenwart, auch die Zukunft ins Auge zu fassen und die Bedingungen zu erkennen, unter welchen allein eine heilsame Entwicklung des alle deutschen Stämme umfassenden Bundes möglich ist.

Berichte

aus der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main.

Post plagam tales erant
quales ante fuerunt.
Chronicon Claustro-neoburgense.

Vorwort.

In den nächstfolgenden Blättern sind zwölf Berichte zusammengestellt, welche der Verfasser als Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung für die Kreise Arnsberg-Rüthen während der Dauer dieser Versammlung an seine Wähler erstattete. Als Materialien für den dereinstigen Geschichtsschreiber des verhängnißvollen Jahres 1848 mögen jene Darstellungen und Erwägungen, die aus dem unmittelbaren Eindrucke der Hergänge geflossen sind, auch jetzt noch ihre Stelle einnehmen. Zwar wird es denen, die dem Rausche des Augenblickes fröhnend, sich damit begnügen „die Politik Frankfurt“ oder „die Politik Erfurt“ zu schmähen, als eben so tadelnswerth wie nutzlos erscheinen, auf jene längst und tief begrabenen Zeiten den Blick zurückzulenken. Der Verfasser denkt hierüber anders. Er ist von nichts ferner als die Verirrungen und Gebrechen der beiden deutschen Parlamente zu läugnen oder zu beschönigen; er hat sie vielleicht früher erkannt und sicher mehr unter ihnen gelitten als die Meisten der heutigen Wortführer. Aber er fragt Jeden der nicht in selbstgewollter Verblendung verharrt, was wohl aus Deutschland

geworden wäre bis zum September 1848, ohne Frankfurt? Ohne daß dort die Schranken aufgerichtet und aufrecht gehalten worden wären gegen die reißenden Fluthen der Demokratie, gegen welche sich die bisherigen Schutzmittel der Regierungen als gänzlich ohnmächtig erwiesen hatten. Und eben so möchte er zu der Vergleichung auffordern zwischen der politischen Ordnung Deutschlands, zu welcher in Erfurt der Grund gelegt werden sollte, und dem heutigen Zustande. Ob dieser wirklich vorzuziehen sei für die Nation, für die Einzelstaaten einschließlich Holsteins und Kurhessens, und einschließlich der vielleicht herannahenden Zerreißung des letzten Bandes nationaler Einigung: daran mögen sich dann die weiteren Fragen reihen, ob hiefür voller Ersatz darin gefunden werde, daß „Preußen Buße gethan“ und daß es „mit der Revolution gebrochen habe.“ Vielen mag es zweifelhaft bleiben, daß Preußen und Deutschland solche Buße auf sich nehmen könne und wolle, und daß der Bruch mit der Revolution auch deren wirkliche Besiegung, deren dauernden Abschluß in sich fasse!

Berlin, den 30. September 1852.

I.

5. Juni 1848.

Die Stellung der Partheien in der Nationalversammlung. — Die Wahl des Präsidenten. — Das Verhältniß der Einzelstaaten zu der Nationalversammlung. — Die Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt.

Die Nationalversammlung zählt bis heute ungefähr 550 Mitglieder; außer manchen anderweitig verhinderten, fehlen noch fast sämmtliche Abgeordnete aus Böhmen und die meisten aus Baden. Hinsichtlich der ersteren liegt der Grund in der fortdauernden Weigerung der czechischen Parthei die Nationalversammlung zu beschicken; in Baden hingegen haben mehrfache Doppelwahlen die Zögerung veranlaßt.

Die bisherigen 14 Sitzungen gewähren bereits ein ziemlich deutliches Bild der Zusammensetzung und Gruppirung der Versammlung. Zwei Hauptfragen sind es, bei welchen die Partheien sich scheiden.

Als erste ist die Ansicht über die innere Verfassung der einzelnen Staaten anzusehen: die eigentliche politische Principienfrage. Im allgemeinen betrachtet, treten hier die Gegensätze der constitutionellen Monarchie und der Republik einander gegenüber.

Unter den Anhängern der ersten muß jedoch wiederum unterschieden werden zwischen denen, welche an und für sich die Umwandlung der bestehenden Staatsverfassungen in das Repräsentativsystem für erwünscht erachteten, und denen hingegen, welche die Zertrümmerung der alten Monarchien lediglich als eine Thatsache und das Repräsentativsystem daher als eine Nothwendigkeit hinnehmen. Hieraus erwächst in der Versammlung der Unterschied zwischen dem rechten Centrum, und der rechten Seite im engeren Sinne.

Ein ähnlicher Unterschied geht bei der linken Seite hindurch. Während die Einen die Republik als die unmittelbar zu erreichende Staatsform betrachten, erkennen die Andern, daß die große Mehrzahl im deutschen Volke den Umsturz der bestehenden monarchischen Regierungen nicht will, und daß daher in den neuen Verfassungen jetzt nur darnach zu trachten sei, sie den republikanischen Einrichtungen möglichst nahe zu bringen, um deren späteren Uebergang anzubahnen.

Die linke Seite mag in ihrer Gesammtheit nicht die Zahl von 120 übersteigen, befindet sich daher, einzeln genommen, gegen die beiden Centren und die rechte Seite in entschiedenster Minorität. Sie hat jedoch den Vortheil einer weit festeren Organisation, größerer Entschlossenheit, und besitzt in ihren Führern: Zitz, R. Blum, Schaffrath, Nauwerk, Brentano, Itzstein, Schlöffel u. A., Männer

die ihrer Aufgabe sehr gewachsen sind. In zweifelhafteren Fragen verstärkt sie sich häufig aus dem linken Centrum und kann dann zur Mehrheit heranwachsen.

Als zweite Hauptfrage der Partheien stellt sich die Constituirung der Gesammtverfassung für den Bund dar.

Auch hier stehen sich zwei Extreme gegenüber: das Festhalten der bisherigen Stammes= und Staatsunterschiede, und das Verschmelzen derselben in eine absolute Einheit. Dem entsprechend verlangten auch die ersteren, daß die Gesammtverfassung an die volle Einwilligung sämmtlicher Bundesregierungen gebunden werde, während die anderen der Nationalversammlung die alleinige souveräne Verfügung und daher die Befugniß beilegten, ihr Werk sofort ins Leben zu rufen.

Die erstere dieser Partheien ist verhältnißmäßig klein, und nicht geneigt mit ihrer Ansicht offen vorzutreten. Die zweite hingegen zahlreich und entschlossen.

Es bildet sich jedoch immer mehr eine mittlere Ansicht. Diese stellt drei Sätze auf.

1. Die bestehenden Staaten sollen von ihren Hoheitsrechten dasjenige an die zu constituirende Centralgewalt abtreten, was erforderlich ist damit diese den nationalen Bedürfnissen entsprechen könne, zu welchen die Einzelstaaten nicht genügen.

2. Die nähere Gestaltung dieser Centralgewalt, ob Kaiserthum, ob wechselndes Directorium, ob Präsidium,

läßt verschiedenartige Lösungen zu, und bleibt daher der freien Erörterung vorbehalten.

3. Die beendigte Bundesverfassung wird den Regierungen mitgetheilt und auf das ernstlichste dahin getrachtet, sich mit ihnen in einer freien Verständigung zu vereinigen. Nur wenn es aufgegeben werden müßte die Zustimmung einzelner Regierungen zu erlangen, ist die Nationalversammlung berechtigt und verpflichtet die Verfassung als bindend zu verkünden.

Bei der Vertheilung der Mitglieder der Versammlung zwischen diese Hauptpartheien tritt nicht dasselbe Verhältniß wie bei den eigentlichen politischen Partheien ein. Vielmehr zeigt sich hier der Gegensatz der größeren, älteren Staaten gegen die kleineren, neueren in seiner ganzen Stärke. Während in Baden, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau und den rheinischen Landen die Mehrzahl der Abgeordneten nach höchster Beschränkung und Unterordnung der Einzelstaaten strebt, hält man in Oestreich, Bayern, Altpreußen und den norddeutschen Landen in überwiegender Zahl an den Erinnerungen und Einrichtungen des engeren Vaterlandes fest, und will diese nur so weit geopfert wissen, als es der nachweisbare Zweck der Centralgewalt erheischt.

Auf diesem Puncte zeigt sich der tiefgehendste Zwiespalt in der Nationalversammlung, und es ist dringend zu wünschen, daß es gelinge ihn auf einer mittleren Linie

aufrichtig zu versöhnen, ehe diese Lebensfragen zur offenen Anregung kommen.

Die bisherigen Verhandlungen der Versammlung tragen das Gepräge der eben dargelegten Meinungsverschiedenheiten.

Bei der Präsidentenwahl konnte zwar über die Person Heinrichs v. Gagern kein Zweifel seyn. Das Bedürfniß der Präsidialeigenschaften überwog hier alle andern Rücksichten, so daß auch diejenigen, welche seiner politischen Doctrin nicht angehören, ihm die Stimmen gaben; bei dem ehrenhaften Charakter des Mannes glaubte Jeder gegen Partheilichkeit gesichert zu seyn.

Schärfer traten die politischen Partheien bei den Wahlen der Vicepräsidenten gegenüber. Die linke Seite verlangte daß Robert Blum einer derselben sei, und wandte hiezu alle Anstrengungen an. Dennoch unterlag er in beiden Wahlen; die Ziffer von 116 giebt ziemlich deutlich die Stärke der extremen radikalen Parthei an.

Aber auch die rechte Seite fühlte sich numerisch zu schwach um die Wahlen in ihrem Sinne durchzusetzen. Sie konnte zwar mit der Wahl Andrians einverstanden seyn, würde aber ihre Stimmen nicht dem vom Centrum gehaltenen Soiron gegeben haben, wenn nicht die Besorgniß vorgewaltet hätte, die Kräfte zu Gunsten der linken Seite zu zersplittern.

Eine zweite Verhandlung von bedeutenderem Cha-

rakter hat sich aus dem Raveaux'schen Antrage ergeben, dessen Sinn dahin ging: das Verhältniß der Nationalversammlung zu den Regierungen und ständischen Körpern zunächst für den preußischen Landtag, aber auch ferner für alle andern Einzelstaaten, auszusprechen.

Die linke Seite wollte diese erste Gelegenheit ergreifen um die uneingeschränkte Allgewalt der Nationalversammlung festzustellen.

Die rechte Seite hingegen wünschte, daß der ganze Gegenstand möglichst beseitigt und daher nur die Erwartung ausgesprochen werde, daß sich aus den Arbeiten der preußischen Stände kein Conflict mit den Beschlüssen der Nationalversammlung ergeben werde.

Zwischen beiden Absichten wurde nach einer Vermittelung gesucht. Das rechte Centrum wollte erklären, daß wenn ein Widerspruch zwischen einzelnen Verfassungsbestimmungen beider Versammlungen sich wirklich ergeben sollte, die in Berlin berathenen Puncte nach den hiesigen abzuändern seien. Es ist klar daß diese Ansicht mit dem Gedanken zusammenfällt, welcher dem §. 79. der neuen preußischen Verfassung zu Grunde liegt.

Das linke Centrum, das durch den Wernerschen Vorschlag repräsentirt ist, erklärte hingegen alle solche abweichende Bestimmungen im Voraus als ungültig.*)

*) Der Wernersche Antrag lautet wie folgt:

An diese Auffassung schloß sich zuletzt die linke Seite an, und verschaffte ihr hiedurch die Majorität. Es ist nicht zu verkennen daß diese Entscheidung schon ein Präjudicat für die staatsrechtliche Frage über das Verhältniß der Souveränität im Bunde in sich schließt.

Der letzte wichtigere Gegenstand ist die beabsichtigte Einsetzung einer provisorischen Executivgewalt des Bundes gewesen. Die Nationalversammlung hat beschlossen einen Ausschuß niederzusetzen, um die erforderlichen Vorschläge hiezu zu machen.

Es ist nicht zu verkennen, daß in der jetzigen von Innen und Außen bedroheten Lage Deutschlands die Nothwendigkeit eintreten kann, ohne alles Zögern energische und umfassende Maßregeln anzuordnen. An zwei Grenzen ist der Krieg bereits entbrannt und jedem Tieferblickenden nicht verborgen, daß alle Versicherungen der Friedenspartei in Frankreich keine Bürgschaft darbieten, daß von jener Seite her eine Invasion unvermuthet erfolgen kann. Eben so einleuchtend ist es, daß der innere Gährungs-

„Die deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letzteren als gültig zu betrachten sind, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet.“

proceß in Deutschland nichts weniger als beendiget ist. Die republikanischen Gelüste sind durch die Niederlage der Hecker-Struveschen Schaaren nicht geheilt; sie können sich an mehr als einem Puncte erneuern. Selbst ein Unternehmen zur Sprengung der Nationalversammlung ist nicht ohne Wahrscheinlichkeit.

Alle diese Eventualitäten weisen darauf hin, daß eine kräftige Executivgewalt, welche die geeigneten Entschlüsse auszuführen vermöge, wünschenswerth sei. Leider muß hinzugesetzt werden, daß der bisherige Bundesorganismus so zerrüttet und ohnmächtig ist, daß die noch vorhandenen Behörden desselben eines energischen Handelns nicht mehr fähig sind.

Das Dringliche der Schöpfung eines neuen Organs, welches bis zum Zustandekommen der Reichsverfassung vorantrete, ist daher nicht zu läugnen. Sollte aber eine solche Executivgewalt durch die Nationalversammlung aus eigener Machtvollkommenheit und aus ihrem eigenen Schooße eingesetzt werden, so wäre dieses offenbar der erste Schritt zu einer Mediatisirung sämmtlicher deutschen Regenten und der Uebergang zu einer provisorischen Regierung nach der Art der französischen. Die rechte Seite wird daher ohne Zweifel ihre Kräfte zusammennehmen um dieses zu verhindern und zu erreichen trachten, daß die Nationalversammlung lediglich die Regierungen auffordere eine Executivgewalt, sei es aus der Bundesversammlung oder in sonstiger Weise, zu bestellen.

Außer den oben angeführten drei größeren Gegenständen sind einige kleinere in den Kreis der Verhandlungen der Nationalversammlung getreten. Ich erwähne hierunter den Antrag Schlöffels, zu Gunsten zweier aus Frankfurt ausgewiesenen Aufwiegler einzuschreiten, und die Anklage Zitz's gegen die preußische Garnison von Mainz. Beide Gegenstände gewährten dadurch ein besonderes Interesse, daß sie von der äußersten radikalen Parthei ausgingen, zugleich aber auch augenfällig darthaten, in welcher entschiedenen Ungunst diese bei der großen Mehrheit der Versammlung stehe.

Es kann daher an alles bisher Vorgekommene die allgemeine Betrachtung angereihet werden, daß der vorwaltende Charakter der Nationalversammlung ein wesentlich anderer als der des Vorparlamentes und des Fünfzigerausschusses ist. Die eigentliche Umwälzungsparthei wird für ihre Absichten, wo diese unverhüllt hervortreten, keine Stütze in der Versammlung finden. Dieses scheint sie bereits vollkommen begriffen zu haben; sie blickt daher mit Aerger und Ingrimm auf dasselbe Institut, welches sie ins Leben zu rufen so angestrengt bemüht war.

Die größte Gefahr für die Nationalversammlung liegt darin, daß eine sehr beträchtliche Zahl ihrer Mitglieder noch ohne klare Einsicht in deren Aufgabe und ohne feste leitende Grundsätze ist. Diese Unsicherheit macht sie den Verführungen und Einschüchterungen der radikalen Wüh-

ler überall zugänglich, wo die zerstörenden Absichten nicht nackt zu Tage liegen. In den bevorstehenden wichtigen Momenten der Grundlegung der neuen Verfassung könnten hieraus Schwankungen und selbst Niederlagen für die gute Sache des Rechts und der Ordnung erwachsen. Es ist daher von großer Bedeutung dahin zu trachten, daß unter denen, welche in der Hauptsache auf gemeinschaftlicher Grundlage stehen, auch ein volles Einverständniß über die Wahl der anzuwendenden Mittel erzielt werde. Zu diesem Zwecke wird jetzt versucht einen Verein zu bilden, der die Mitglieder der rechten Seite und des rechten Centrums aufzunehmen vermöge. Das beiliegende Programm ist heute ausgegeben worden; es trachtet danach eine Linie zu ziehen innerhalb deren auch verschiedenartige politische Meinungen sich zusammenfinden und zu einem und demselben Ziele sich hinzuwenden vermögen. Meine Wähler werden in diesem Programme zugleich die Darlegung derjenigen Ansichten erkennen, welche nach meiner persönlichen Ueberzeugung unter den gegebenen Umständen die möglichen und heilsamen sind.

Das Gelingen dieses Versuches, dem allerdings viele persönliche, provinzielle und confessionelle Schwierigkeiten entgegenstehen, würde für den gedeihlichen Fortgang von großer Wichtigkeit seyn.

Die religiöse Seite der vorhandenen Gegensätze ist bis jetzt noch nirgends in der Nationalversammlung zum

Vorschein gekommen. Da jedoch schon in dem ersten Abschnitte der Bundesverfassung die Verhältnisse der Kirche zum Staate so wie die Unterrichtsfrage, zur Sprache kommen, so steht zu erwarten, daß in Kurzem auch auf diesen Gebieten die Partheien sich scheiden und gegenüber treten werden.

II.

1. Juli 1848.

Wahl des Reichsverwesers. — Controverse über die Grundlage seiner Gewalt. — Das Nationalitätsprincip.

Durch den gestern gefaßten Beschluß der Nationalversammlung ist in deren Verhandlungen ein Abschnitt eingetreten.

Durch die öffentlichen Blätter ist bereits bekannt, daß die Wahl eines provisorischen Reichsverwesers auf den Erzherzog Johann v. Oestreich gefallen ist, und zwar mit 436 Stimmen unter 546 Votanten. Die entgegenstehenden Stimmen haben sich dergestalt vertheilt, daß die äußerste Linke mit 25 Stimmen jede Wahl abgelehnt hat, während eine andere Fraction derselben mit 32 Stimmen den bekannten badischen Abgeordneten v. Itzstein bezeichnet hat. Die weniger entschiedene Linke hat mit 52 Stimmen den Präsidenten der Nationalversammlung v. Gagern zum Reichsverweser gewählt. Da man den Wahlmodus so festgesetzt hatte, daß jede Stimme laut abgegeben werden mußte, so ist hiedurch manches Aergerniß verhütet worden, auf welches, wie behauptet wird, hingearbeitet worden sei.

Dieser wichtige Schritt der Nationalversammlung greift so tief in die gegenwärtigen und zukünftigen Geschicke Deutschlands ein, daß er nach Ursache und Wirkung einer genaueren Zergliederung bedarf. Niemand kann verkennen, daß die jetzt getroffene Einrichtung, selbst abgesehen von ihrer hohen Bedeutung für die nächste Zeit, auch dadurch von großer Wichtigkeit ist, daß sie ein Vorbild für die dereinstige definitive Constituirung Deutschlands abgiebt.

Bei der Frage über die Einsetzung einer provisorischen Executivgewalt handelte es sich um die Zahl der Bundesdirectoren, um deren Competenz und um die Art ihrer Wahl.

Anfänglich waltete die Ansicht vor, daß es am dienlichsten sei ein aus drei Gliedern bestehendes Bundesdirectorium einzusetzen. Die hierbei in Aussicht gestellten fürstlichen Personen waren der Erzherzog Johann v. Oestreich, der Prinz Wilhelm v. Preußen, Onkel Sr. Maj. des Königs, und der Prinz Carl v. Bayern. Man durfte voraussetzen daß die deutschen Regierungen sich bereits in dieser Hinsicht geeinigt hätten.

Wenn hieraus der Vortheil erwachsen wäre, daß die drei mächtigsten deutschen Staaten in dem Directorium vertreten worden wären, so machte man dagegen geltend, daß die Einheit und Thatkraft dieser Behörde hierdurch geschwächt und gefährdet werden würde. Diese Ansicht

gewann allmählig so weit die Oberhand in der Versammlung, daß die Annahme eines einzigen Bundesoberhauptes völlig überwog. Die linke Seite legte nicht ohne Grund vielen Werth darauf, daß er gleich dem nordamerikanischen Vorbilde mit dem Namen: Präsident bezeichnet werde; aus demselben Grunde aber wurde von deren Gegnern der Name: Reichsverweser verlangt und mit großer Mehrheit durchgesetzt.

Noch schärfer mußten die Gegensätze bei der Bestimmung der Stellung hervortreten, welche der Centralgewalt anzuweisen sei. Die Frage ob der Reichsverweser der Nationalversammlung unmittelbar verantwortlich, oder für seine Person unverantwortlich und nur durch seine Minister dem Urtheile der Nationalversammlung unterworfen seyn solle, hat zu heftigen Kämpfen Anlaß gegeben. Es mußte Jedem einleuchten, daß es hiervon abhänge ob der Reichsverweser in die Lage eines constitutionellen Staatsoberhauptes versetzt werde oder nicht.

Eben so fest, als hierbei, haben die constitutionell-monarchischen Partheien der Versammlung bei einem zweiten Versuche zusammengehalten, welcher von der linken Seite ausging. Die Centralgewalt sollte verpflichtet werden alle Beschlüsse der Nationalversammlung auszuführen. Diese Bestimmung würde die Regierung Deutschlands sofort in die Naticnalversammlung verlegt und die Centralgewalt lediglich zu einem Vollziehungsausschusse gemacht

haben. Man hat sie daher zurückgewiesen und die Aufgabe des Reichsverwesers so bestimmt, daß er die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates, die Oberleitung der bewaffneten Macht und die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands zu seinem Berufe hat.

Den langwierigsten Kampf hat indessen die Frage über die Art der Wahl des Reichsverwesers veranlaßt. Unverkennbar greift diese am tiefsten in die bestehenden Verhältnisse ein, und ich gestatte mir daher hierüber folgende Betrachtungen:

Deutschland, wie es im Laufe der Jahrhunderte sich entwickelt hat und gegenwärtig vor uns liegt, zeigt die doppelte Erscheinung der Vielheit und der Einheit. Es ist leicht nachzuweisen wie diese beiden Elemente unserer Geschichte zu verschiedenen Zeiten auch eine verschiedene Stellung zu einander eingenommen haben; wir haben Epochen gesehen in welchen die einheitliche Gewalt die besonderen Berechtigungen auf ein Geringstes herabzudrücken schien, andere in welchen die Wirkung der Centralgewalt verschwindend klein, und die Zersplitterung der Einzelstaaten der vorwaltende Charakter unserer vaterländischen Geschichte wurde.

Es muß schmerzlich zugestanden werden, daß die 33 Jahre, die seit Constituirung des deutschen Bundes verflossen sind, zu den letztbezeichneten Perioden gehören.

Man trieb den Schulbegriff eines Staatenbundes auf eine solche Spitze, daß ziemlich alle bedeutenderen gemeinsamen Beschlüsse der Stimmeneinhelligkeit bedurften. Der schlimme Geist einer selbstsüchtigen engherzigen Politik machte sich dergestalt geltend, daß von manchen deutschen Cabineten auch das kleinste Opfer an eigener Machtvollkommenheit verweigert wurde. Große, tief eingreifende Unternehmungen und Entschlüsse, geeignet um die Theilnahme der Nation zu fesseln, ihre wohlbegründeten Bedürfnisse und Wünsche zu erfüllen, konnten unter solchen Umständen nicht das Tageslicht erblicken. In den einzelnen deutschen Staaten ist in dieser Zeit Vieles und Heilsames geschehen; von und durch den Bund hingegen, wenn man die Kriegsverfassung abrechnet, so viel als nichts.

Eben dieses Gefühl hat mehr als alles andere dazu beigetragen die Bundesinstitutionen den Herzen zu entfremden, und dem Gedanken allgemeinen Eingang zu verschaffen, daß eine gänzliche Umgestaltung unerläßlich sei.

Wir wissen wie und in welcher Weise diese erfolgt ist. Eben hierin liegt aber auch die Ursache, weshalb man jetzt der Einheit Alles, und der wohlberechtigten Vielheit Nichts mehr einräumen möchte. In den Augen Vieler ist Deutschland bereits ein einheitlicher, gleichartiger, ungetheilter Staat, der in der Nationalversammlung seine ausschließliche Vertretung findet, und die vorhande-

nen Einzelregierungen in engsten Schranken nur so lange fortbestehen läßt, bis anderweitig Fürsorge getroffen sei.

Nicht blos diejenigen welche überhaupt jeden Rechtsbestand negiren, treten auf diese Seite, sondern auch andere deren Erfahrungen lediglich aus den kleineren und neueren Territorien geschöpft sind. Sie übersehen dabei nur zu häufig, daß in einem großen, ja in dem überwiegenden Theile von Deutschland ihre Gesinnung keineswegs die allgemeine ist, sondern daß man dort bei aller Bereitwilligkeit zu Opfern für die gemeinsame Sache, doch sehr fern davon ist, die tiefwurzelnden Existenzen der Einzelstaaten und Regierungen zertrümmern zu lassen.

Bei der Anwendung der verschiedenen Auffassungen auf die Frage über die Art der Einsetzung des Reichsverwesers sind diese Gegensätze in Wirksamkeit getreten. Im Allgemeinen war eine dreifache Lösung möglich. Entweder die Centralgewalt wurde allein von den Regierungen ernannt, oder allein von der Nationalversammlung, oder sie ging aus einer Vereinbarung der Regierungen mit der Nationalversammlung hervor. In letzterer Beziehung konnte dann wiederum die Initiative bei der Vereinbarung entweder den Regierungen oder der Nationalversammlung zugewiesen werden.

Die unmittelbare Ernennung durch die Nationalversammlung aus ihrem eigenen Schooße, wurde von der linken Seite verlangt. Die alleinige Ernennung durch

die Regierungen forderte der Vincke'sche Antrag. Für die Zusammenwirkung beider stimmte das Gutachten des Ausschusses.

Zwischen diesen drei Hauptmeinungen versuchten noch mehrere Amendements Platz zu gewinnen.

Von Hause aus schien das vermittelnde Gutachten des Ausschusses der Mehrheit sicher zu seyn. Eine Reihe einwirkender Umstände und Erwägungen hat diesen Standpunct dennoch schließlich verrückt.

Zunächst die Zersplitterung der rechten Seite in eine Anzahl wenig differirender Anträge. Hienächst der Wunsch eine sofortige Entscheidung zu erzielen, was bei einer Vereinbarung mit sämmtlichen deutschen Regierungen nicht möglich war.

Der irrige Gedanke, als handele es sich darum zu wählen ob man die Einsetzung der Centralgewalt den Fürsten oder dem Volke überlassen wolle, bemächtigte sich mancher unklarer, wenn auch wohlmeinender Mitglieder. Vielen entging die so nahe liegende Erwägung, daß es gar nicht auf diesen Gegensatz, sondern auf den ganz hiervon verschiedenen ankomme: ob die Centralgewalt lediglich durch die Repräsentanten des einheitlichen Staates, oder unter Mitwirkung der faktisch und rechtlich bestehenden Einzelstaaten ernannt werden solle.

Entscheidend hat endlich die Rede eingewirkt, in welcher der Präsident der Nationalversammlung die unmittel-

bare Wahl durch die Versammlung empfahl. Die Kraft seiner Persönlichkeit ersetzte hierbei das Gewicht der Argumente, die im Wesentlichen auf die Ansicht hinausgingen, daß man den deutschen Regierungen nur eine Verlegenheit ersparen werde, wenn man sie der Wahl überhöbe. Diese Meinung mag manches für sich haben, hätte indessen bei einer so bedeutsamen Principienfrage nicht als entscheidend anerkannt werden dürfen. Dennoch ist sie es gewesen, welche in Verbindung mit der Besorgniß vor der „Unpopularität“ einer Mitwirkung der Regierungen, die Majorität der Versammlung schließlich bestimmt hat.

Die Entscheidung ist so ausgefallen, daß die Nationalversammlung den Reichsverweser unmittelbar wählen solle, wobei jedoch von vorneherein gesichert war, daß die zu wählende Person nicht aus dem Schooße der Versammlung genommen, sondern daß es der Erzherzog Johann seyn werde.

Eine Anzahl Mitglieder der rechten Seite, die gegen die unmittelbare Wahl gestimmt hatten, fanden sich danach im höchsten Interesse der Eintracht in ihrem Gewissen gedrungen dem gesammten Gesetze ihre Genehmigung nicht vorzuenthalten; sie haben daher unter dem protokollarischen Vorbehalte zugestimmt, daß die Einwilligung der Regierungen erfolgen werde. Dieser Vorbehalt ist durch den schon am nächsten Tage erfolgten Erlaß des Bundestages an den Erzherzog Johann erfüllt worden,

in welchem derselbe die Zustimmung der deutschen Regierungen zu der getroffenen Wahl ausspricht.

Die Einsetzung des Reichsverwesers ist daher jetzt nach allen hier in Betracht kommenden Momenten als völlig rechtskräftig anzusehen.

Es ist dies der Ort um des Beschlusses zu gedenken, der hinsichtlich des bisherigen Bundestages gefaßt worden ist. Auf dieses Institut hatte sich von den verschiedenartigsten Seiten her alle Mißempfindung abgelagert, die während der nur zu langen Leblosigkeit des Bundes angesammelt worden ist. In diesem Verdammungsurtheil hat auch die neue Besetzung der meisten Stellen durch Personen, die der früheren politischen Opposition angehörten, keine Aenderung hervorgebracht.

Gegen eine solche vorwaltende Stimmung konnte die Ansicht derer, welche die Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Bundestages vollkommen fühlend, es doch weder rechtlich noch zweckmäßig fanden ihn durch ein Dekret der Nationalversammlung aufzuheben, nicht aufkommen. Seine Auflösung nach Eintreffen des Reichsverwesers, ist dekretirt worden. In demselben Augenblicke hat man aber auch die unabweisliche Nothwendigkeit anerkennen müssen, daß die neue Centralgewalt ein Organ besitze um sich mit den deutschen Regierungen in Verbindung zu setzen, daher ist sofort ein fernerer Artikel mit Stimmenmehrheit angenommen worden, welcher die Centralgewalt anweist sich

bei ihren Handlungen, so weit als thunlich, mit den Bevollmächtigten der deutschen Regierungen in Einvernehmen zu setzen.

Eine Deputation ist nach Wien abgegangen um dem Erzherzog Johann seine Ernennung zum Reichsverweser zu überbringen. Es ist dringend zu wünschen daß der Erzherzog, der kurz vorher erst zum Stellvertreter des Kaisers von Oestreich bezeichnet worden ist, die hiesige Wahl annehme, so wie man hier Ursache zu haben glaubt es vorauszusetzen.

So träte dann in der jetzigen, von inneren und äußeren Gefahren überfluthenden Zeit, der Versuch wirklich ins Leben einen Punct der Einheit für das gemeinsame Vaterland zu gewinnen. Daß es hierzu gekommen, dabei gebührt vor Allem Preußen das Verdienst. In einem Momente wo Oestreich in einem beispiellosen Auflösungsprozesse begriffen, keinerlei Leistung für Deutschland fähig ist, wo Preußen den Bundeskrieg im Norden mit schweren Opfern jeder Art führt, wo es die Gefahren Deutschlands von Westen und Osten zunächst und fast allein zu bestehen haben würde, in diesem Augenblicke verzichtet dieser größte deutsche Staat gänzlich auf den ihm gebührenden Theil an der Centralleitung. Er stellt sich in gleiche Linie mit den kleinsten deutschen Bundesgliedern und unterordnet sich einer Gewalt, die tief in die innersten Regierungsrechte einzugreifen befähigt ist. Möge

diese edle Selbstverläugnung mindestens ihre Früchte tragen!

Alles wird davon abhängen, welchen Weg nun die neue Centralgewalt einschlagen, ob sie es verstehen wird die gemeinsamen Interessen Deutschlands nach Innen und Außen kräftig zu handhaben, ohne dabei in die wohlberechtigten und heilsamen Besonderheiten der einzelnen Staatskörper vernichtend einzugreifen. Das letztere Bedenken liegt um so näher, als der provisorischen Centralgewalt noch nicht eine Repräsentation der Einzelstaaten gegenüber steht, wie dies in der definitiven Reichsverfassung sicher der Fall seyn wird, sondern lediglich das in der Nationalversammlung vertretene Gesammtvolk. Es mangelt daher noch gänzlich an einem mäßigenden, die positiven Rechtsgrundlagen darstellenden Elemente.

Bei der Art wie die Wirksamkeit der Centralgewalt abgewogen ist, wird es hierbei vornämlich auf die Wahl der Reichsminister ankommen. Noch ist indessen hierüber keine Combination aufzustellen.

Mit dem morgenden Tage beginnt die Berathung über das eigentliche Verfassungswerk und zwar sind es die „allgemeinen Grundrechte“ des deutschen Volkes, welche die Versammlung zunächst beschäftigen werden.

Die Artikel III. und IV. des Entwurfes, welche die Angelegenheiten der Kirche und Schule umfassen, werden voraussichtlich zu tiefgreifenden Verhandlungen und Gegen-

sätzen führen. Sie sind bereits der Gegenstand der vorbereitenden Besprechung und Erörterung in mehrfachen Vereinen, die sich nach dem religiösen Bekenntnisse der Mitglieder und deren Stellung zu diesen Lebensfragen gegliedert und zusammengefunden haben. Es steht zu erwarten, daß in dieser großen Angelegenheit nichts verabsäumt werde um das Verhältniß der Kirche zum Staate so zu ordnen, daß den obersten Bedingungen für die freie Wirksamkeit derselben Genüge geleistet sei.

Ein fernerer Gegenstand der nächsten Verhandlungen der Nationalversammlung wird die äußere Lage Deutschlands seyn. Die schleswigsche Frage, die polnische, die böhmische, die italiänische, sind eben so viele Gegenstände die der ernstesten Beachtung werth sind. Es ist nicht zu verkennen, daß das bisherige ausschließliche Hervorheben des Nationalitätsprincips um so mehr Gefahren bereitet hat als man dasselbe in der engsten Bedeutung auffaßte. Als ob eine große Nation ihre Lebensbedingungen und Bedürfnisse nur auf ihr Sprachgebiet beschränken könne!

Durch diese Begriffsverwirrung sind uns bereits mannigfache Nachtheile und Gefahren erwachsen. In Schleswig wird die Hälfte des Herzogthums abgesondert weil dessen Bewohner dänisch sprechen, in Posen hält man es, selbst nach gedämpftem polnischen Aufstande für unmöglich einen großen Theil der Provinz in seiner Verbindung mit

Deutschland zu belassen. In Böhmen hat die diesseits aufgestellte Nationalitätstheorie naturgemäß dieselben Lehren von Seiten der Czechen hervorgerufen und ihre Umtriebe bis zu dem Grade gestärkt, daß der blutigste Kampf zum Ausbruche gekommen ist. Ja man verlangt von uns die Abtretung Südtirols, ungeachtet der vielhundertjährigen Verbindung dieser italiänisch redenden Landestheile mit dem deutschen Reiche!

Während demnach die Verachtung der Verträge und das alleinige Hervorheben des Stammesunterschiedes das ganze bisherige europäische Völkerrecht in Frage stellt, muß Deutschland hiervon den alleinigen Schaden tragen. Es wird uns weder gestattet seyn hiernach den Elsaß, noch die russischen Ostseelande zurückzufordern. Der Rückschlag gegen die bisherige schmähliche Vernachlässigung der Nationalitäten durch die Cabinetspolitik ist leider nur zu natürlich, es wird aber der hieraus fließenden kosmopolitischen Zerfahrenheit eine baldige Schranke gesetzt werden müssen, wenn nicht unser Territorialbestand und unsere eigene Sicherheit große Gefahren laufen sollen.

III.

30. Juli 1848.

Beginn der Verhandlungen über die Grundrechte; allgemeines Heimathsrecht; Auswanderung. — Wehrhaftigkeit; Verhältniß zur auswärtigen Politik. — Posener Frage. — Verhältniß der Centralgewalt zu den Einzelregierungen.

Ich ergreife den Abschnitt, der sich durch die Erledigung der polnischen Frage in den Verhandlungen der Nationalversammlung gebildet hat, um einen ferneren Ueberblick der erreichten Resultate vorzulegen. Da ich voraussetzen darf, daß das rein Thatsächliche durch die öffentlichen Blätter stets in kurzer Frist zu allgemeiner Kenntniß gelangt, so werde ich mich auch jetzt darauf zu beschränken haben das bereits Gekannte mit einigen erläuternden Bemerkungen zu begleiten.

Die Verhandlungen über denjenigen Theil des Verfassungswerks, der mit dem Namen der Grundrechte des deutschen Volks bezeichnet ist, sind bis zum II. Abschnitt gediehen. Das große Bedenken was sich bei Aufstellung solcher abstracten Sätze aufdrängt, ist auch bei dieser Gelegenheit nur zu deutlich hervorgetreten und hat jene langwierigen und unerquicklichen Controversen erzeugt,

die wohl auf geraume Zeit hinaus kein Ende absehen lassen.

Bei dem §. 1. derselben ist zwar kein erheblicher Widerspruch hervorgetreten. Desto mehr aber bei dem §. 2. der sich mit dem Verhältnisse der Deutschen zu den Einzelstaaten des Reichs beschäftigt. Der Gegensatz der Meinungen ließ sich auf die beiden allgemeinen Fragen zurückführen: soll durch ganz Deutschland eine absolute Gleichförmigkeit für Ansässigmachung und Gewerbsbetrieb durchgeführt, oder eine Mannigfaltigkeit in den einzelnen Staaten gestattet werden? Und wenn das erstere verlangt wird, soll dann das Reich sich begnügen nur die obersten Grundsätze zu normiren, und deren Ausführung den einzelnen Staaten überlassen?

Der Vorschlag des Ausschusses hatte einen Mittelweg versucht: Jeder Deutsche sollte in jedem deutschen Staate unter dieselben Bedingungen wie die eigenen Angehörigen gestellt werden, so lange bis eine allgemeine Reichsgesetzgebung ins Leben trete.

Wenn diese Frage nur nach der allgemeinen Lage der politischen Principien in der Versammlung beurtheilt worden wäre, so zweifle ich nicht daran, daß man den Mittelweg ergriffen haben würde, der wenigstens vor der Hand die Particulargesetzgebungen fortbestehen läßt. Es trat aber hier der Umstand entgegen, daß ein Theil der deutschen Staaten, wie z. B. Preußen, bereits unter sehr

liberalen Bestimmungen über Ansässigmachung und Gewerbsbetrieb lebt, während andere Staaten wie Bayern und Oestreich dagegen den deutschen Ausländer noch weit enger gefaßten Gesetzen unterwerfen. Nicht ohne Grund mußten daher die Abgeordneten der ersten Kategorie befürchten, daß die von dem Ausschusse vorgeschlagene Fassung zur Folge haben werde ihre Gemeinden den auswärtigen Einwandernden zu eröffnen, während für sie die Reciprocität gänzlich ermangele.

Aus dieser Betrachtung ist erwachsen, daß die Majorität den Antrag des Ausschusses verworfen und dagegen die Bestimmung aufgenommen hat, daß noch vor der schließlichen Annahme der Grundrechte ein allgemeines Heimathsgesetz und eine allgemeine Gewerbsordnung entworfen und der Nationalversammlung vorgelegt werden solle.

Im §. 3. hat hingegen die strengere Ansicht vorgewaltet, daß die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht an die Unbescholtenheit und an den Nachweis des genügenden Unterhaltes für die betreffende Familie geknüpft werden solle.

Der §. 4., die Strafe des bürgerlichen Todes betreffend, hat zu keiner namhaften Controverse Anlaß gegeben.

In §. 5., welcher das Verhältniß der Staatsgewalten zur Auswanderung behandelt, ist auf meinen Antrag

die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Auswanderungsangelegenheit nicht blos Sache der Einzelstaaten, sondern auch des gesammten Reichs werden solle, so daß die Auswanderung unter den Schutz und die Fürsorge der Gesammtheit gestellt werde. Wer die Leiden und den Schaden kennt, welchen der bisherige Gang der Auswanderungen sowohl den Nächstbetheiligten als den Staaten selbst zugefügt hat, der wird die Nothwendigkeit fühlen diese hochwichtige und schmerzliche Angelegenheit zur Nationalsache zu machen und in geregelte Bahnen zu bringen. Es giebt kaum eine Frage in der Gegenwart, bei welcher das Wohl und Wehe unsers Volkes und seine Ehre unmittelbarer betheiligt wäre, als diese!

Neben den Verhandlungen über die verfassungsmäßigen Grundrechte ist besonders die Frage über unsere Wehrhaftigkeit diejenige gewesen, welche die Nationalversammlung beschäftigt hat. Bei näherer Betrachtung hat sie sich als nahe verwandt mit der Untersuchung über unsere auswärtige Lage erwiesen, so daß die gepflogenen Verhandlungen hierüber mehr oder minder in sich zusammenhängen. Ich habe mich in letzterer Hinsicht auf folgende Bemerkungen zu beschränken.

Die eigentliche nähere Untersuchung der Gefahren, die uns von verschiedenen Seiten aus drohen, und der Mittel, welche hiergegen außer unsern eigenen Kräften in auswärtigen Allianzen gefunden werden könnten, ist wohl kaum

in einer öffentlichen großen Versammlung zu führen. Die Oeffentlichkeit schließt die Berührung der schwierigsten Momente einer solchen Abwägung aus, und die Größe der Versammlung läßt eine fruchtbare Erörterung hierüber nicht zu.

Statt dessen nehmen dergleichen Staatsfragen in der Regel sogleich den Partheicharakter an, dem es nicht um das Verhalten nach Außen, sondern um den Sieg nach Innen zu thun ist. Dasselbe hat sich auch diesesmal gezeigt. Diejenige politische Parthei welche die Revolution nicht für abgeschlossen erklären, sondern deren Fortentwickelung in Deutschland anstreben will, muß ein enges Schutz- und Trutzbündniß mit der französischen Republik als ein Hauptmittel für ihre Zwecke betrachten. Die sich hieran unfehlbar knüpfende Sonderung von England und die Schilderhebung gegen Rußland würden eben so viel Schritte vorwärts nach dem gesteckten Ziele seyn. Ich sage dieses ohne jede persönliche Verdächtigung, da die hier zu Grunde liegende Berechnung von einem gegebenen politischen Standpuncte aus, als ganz natürlich erscheint. Man wünscht sich mit der Nation zu verbinden, welche nach der offenen Erklärung eines der ausgezeichnetsten Redner „Europa schon einmal die Freiheit geschenkt hat, und die sie uns hoffentlich zum zweiten Male unverkümmert schenken wird."

Denen, welchen diese Aussicht nicht zusagt, welchen daher ein solches provocirendes Specialbündniß mit Frank-

reich in keiner Weise als rathsam erscheint, wird dagegen vorgeworfen sie trieben zum Kriege gegen Frankreich, um hieran eine russische Allianz und die davon unzertrennliche politische Reaction zu knüpfen. Ich glaube mit voller Bestimmtheit offen versichern zu können, daß man der rechten Seite der Versammlung durch solche Voraussetzungen Unrecht thut. Es bedarf nur eines geringen Maßes politischer Einsicht und eines eben so geringen Maßes politischer Gewissenhaftigkeit um in der gegenwärtigen Lage Deutschlands einen europäischen Krieg als eine National-Calamität zu erkennen, dieser Krieg komme von welcher Seite er wolle. Deutschland wird sich ungerechten Anforderungen und ehrenwidrigen Zumuthungen nicht fügen dürfen, sie mögen von Osten oder Westen ausgehen, eben so wenig aber sich falschen Hoffnungen und Lockungen hinzugeben haben. Wir müssen und können uns selbst genügen.

Dieser Standpunct ist in den bekannten Verhandlungen festgehalten worden, welche über die Berichte des internationalen Ausschusses geführt worden sind; es ist zu hoffen daß die Nation finden werde, daß ihrer Ehre und ihren Interessen hierbei volle Rechnung getragen worden sei.

Derselbe Standpunct liegt nun auch den Beschlüssen zum Grunde, welche die Versammlung über die Erhöhung der deutschen Wehrkraft gefaßt hat. Bei dem Antheile

welchen Ihr Abgeordneter an diesem bedeutungsreichen Hergange genommen hat, gestattet sich derselbe seinen ausführlichen Darlegungen von der Rednerbühne nur noch folgende Bemerkungen hinzuzufügen.

Die Nothwendigkeit die disponiblen Streitkräfte Deutschlands jetzt zu erhöhen, ist in unserem gegenwärtigen Verhältniß zu der europäischen Weltlage begründet. Wenn Deutschland nicht der beklagenswerthe Schauplatz des Zusammenstoßes der beiden großen politischen Gegensätze werden soll, die an seinen westlichen und östlichen Grenzen lagern, so muß es die Mittel besitzen nach beiden Seiten hin volle Achtung einzuflößen. Es muß diese Mittel allein und auf seine eigenen Kräfte hingewiesen, entfalten, denn die einzige Großmacht, welche in beiden Fällen der natürliche Verbündete Deutschlands ist, wie groß auch sonst deren Gewicht in der Wagschaale sei, kann zu unserer unmittelbaren Vertheidigung wenig oder nichts beitragen.

Nun sind aber unsere verfügbaren Kräfte jetzt geringer als je. Mehr als ein volles Drittheil der deutschen Heeresmacht, die östreichische Armee, ist aus bekannten Gründen im In- und Auslande festgebannt, daher zur Verwendung gegen einen westlichen Feind nicht zu gebrauchen. Von dem andern großen Drittheile der deutschen Streitkräfte, dem preußischen Heere, so wie vom 10ten Armeecorps, sind namhafte Theile in Posen und

Schleswig verwendet. Selbst die süddeutschen Staaten werden durch die stets drohenden republikanischen Einfälle auf ihre Selbstvertheidigung hingewiesen.

Die bisherige Militärorganisation erheischt daher, wie Ihr Abgeordneter im Einzelnen nachgewiesen, eine bedeutende Steigerung: eine Steigerung welche der Volkszahl nach leicht auszuführen ist. Die Nationalversammlung hat sie auf 2 Procent der jetzigen wirklichen Bevölkerung der Staaten normirt, wodurch die gesammte Wehrkraft auf 900,000 Mann erhöht wird.

Unter den Argumenten der Gegner von der linken Seite, habe ich dasjenige bereits berührt, welches in einem Schutz- und Trutzbündnisse mit der französischen Republik den Ersatz für jede Erhöhung unserer Streitkraft suchte. Ein zweites war aus der Vermehrung der Kosten hergenommen, und hat allerdings weit mehr Gewicht.

Hiergegen ist nun dargethan worden, daß es sich bei der geforderten Erhöhung unserer Wehrhaftigkeit keinesweges um eine proportionale Erhöhung der bisherigen Ausgaben handele. Niemand der den Krieg aus wirklicher Anschauung kennt und die Anforderungen an das Kriegswesen der Gegenwart zum Gegenstande ernsten Nachdenkens gemacht hat, wird sich dem weitverbreiteten Wahne hingeben, als genüge das was man gewöhnlich „Volksbewaffnung“ nennt, dazu, um Deutschlands Sicherheit nach Innen und Außen zu verbürgen. Ich kann mich

wohl der weiteren Beweisführung hierin überheben. Aber eben so gewiß ist es, daß eine völlig unbefangene Untersuchung zu der Ueberzeugung führt, daß es eine Wehrverfassung giebt, welche mit weit geringerem Aufwande eine disponible Macht erschafft, die den Krieg zu führen wirklich im Stande ist. Wie überall, so wird man auch hierbei nicht alle Bedingungen vereinigen, nicht alle sonst sehr wohlbegründeten Forderungen befriedigen können, aber man wird im Stande seyn mit einer solchen Wehrverfassung die Hauptziele zu erreichen. Ohne in dieses umfassende Thema hier näher einzugehen, mag es gestattet seyn darauf hinzudeuten, daß die Umrisse des preußischen Militärsystemes bereits eine vielgeprüfte Grundlage darbieten, daß in demselben das Zurückführen der Ausbildungs- und Präsenzzeiten auf das erweisliche Minimum bereits große Ersparnisse möglich gemacht hat, daß ferner durch engere Verbindung der Linie und der Landwehr 1sten Aufgebots eine innigere Gliederung des eigentlichen Kriegsheeres bewirkt, und endlich durch angemessene Gestaltung der Landwehr 2ten Aufgebots die Bürgerwehr und ähnliche Institute in dieselbe aufgenommen und zugleich von den ihnen jetzt anklebenden Mängeln befreit werden könnten.

Die neue Organisation der deutschen Heere wird erst aus einer genau durchdachten allgemeinen Wehrverfassung hervorgehen; immer aber kann jetzt schon mit aller Wahr-

scheinlichkeit ausgesprochen werden, daß sie die bisher in den großen Staaten aufgewendeten Quoten für den Militäretat nicht erheblich übersteigen werde.

Als letzten Gegenstand der Verhandlungen der Nationalversammlung habe ich die posener Frage hervorzuheben. Das unter dem nächsten Einflusse der Märztage gegebene Versprechen einer nationalen Reorganisation der Provinz Posen hat bekanntlich das Signal zu dem erbittertsten Kampfe zwischen den beiden Volksstämmen gegeben. Die halbe Million Deutscher welche neben 800,000 Polen die Provinz bewohnt, sah sich hierdurch dem Schicksale ausgesetzt in die Botmäßigkeit eines fremden Volkes überzugehen, und wurde durch diese Aussicht zum äußersten Widerstande aufgereizt. Es ist daher sehr begreiflich daß die Regierung, nachdem sie des polnischen Aufstandes Meister geworden war, danach trachtete die Reorganisation auf diejenigen Bezirke zu beschränken, welche überwiegende polnische Bevölkerung haben. Schon die naheliegende Betrachtung, daß wenn man auf die Theilung von 1772 zurückgehen wolle, auch Westpreußen und Danzig mit 2 Millionen Deutscher für Polen in Anspruch genommen werde, nöthigte dazu einen anderen Weg zu betreten.

Man trug den fast ganz deutschen Netzdistrict dem deutschen Bunde zur Aufnahme an, und der damals allein competente, die gesammten deutschen Regierungen repräsentirende Bundestag sprach diese Aufnahme aus. Für

den Rest des Großherzogthumes ging man von der Ueberzeugung aus, daß die mit einem Aufwande von 10 Millionen Thaler deutschen Geldes erbaute, großentheils von Deutschen bewohnte Festung Posen bei Deutschland verbleiben müsse, und daß hierzu ein Rayon von genügender Ausdehnung gehöre um die Festung mit dem deutschen Theile zu verbinden. Zu diesem Behufe wurde eine vorläufige Demarcationslinie gezogen, die definitive Scheidung zwischen beiden Landestheilen aber einer ferneren sorgsamsten Untersuchung noch vorbehalten.

In dieser Gestalt lag die Frage der Nationalversammlung vor. Der internationale Ausschuß derselben trug darauf an, daß die geschehene Aufnahme des erstgenannten Districtes definitiv ausgesprochen, die weitere Demarcationslinie aber zu dereinstiger schließlicher Entscheidung vorbehalten bleibe. In beiden Landestheilen aber sollten die Nationalitätsrechte beider Völker gewährleistet werden.

Gegen diese Anträge nun trat von mehr als einer Seite heftiger Widerstand auf. Die radikale Seite der Versammlung machte wie dieses bei der von Frankreich ausgehenden Richtung nicht anders zu erwarten stand, die Ansprüche der Polen entschieden zu den ihrigen. Sie verlangte nicht blos, daß die Einverleibung der deutschen Bezirke unterbleibe, sondern daß auch die Versammlung die Verpflichtung ausspreche die Herstellung des polnischen Reiches zu übernehmen. Die von der französischen Re-

publik in diesem Sinne zu Berlin erhobene Anforderung wurde dabei als Mittel gebraucht um auf eine mögliche Kriegsgefahr hinzuweisen.

Neben denen, die aus Gründen der Parthei-Politik die Sache der Polen ergriffen, traten aber auch Manche denen im Rückblicke auf das schwere Unrecht der früheren Vernichtung Polens, die beabsichtigte Sonderung als eine neue Theilung erschien. Sie glaubten, daß ein solches Verfahren sowohl mit den Bestimmungen der wiener Verträge als mit dem Versprechen der preußischen Regierung unvereinbar sei.

Noch bedeutungsreicher trat die Ansicht derer hervor, welche in dem Kampfe der polnischen Parthei gegen die preußische Regierung einen Kampf der katholischen Kirche gegen protestantische Bedrückung zu erblicken geneigt waren. Eine Reihe von Anklagen gegen das Verfahren mancher Beamten und deutschen Bewohner bot sich zur Unterstützung für diese Auffassung dar. Da nun von Seiten der posener Deutschen eine andere Reihe von mehr oder minder beweisbaren Beschwerden und Thatsachen aufgeführt wurde, welche die polnische Geistlichkeit als Haupttriebfeder des Aufstandes und seiner Gräuel bezüchtigte, so konnte Niemand verborgen bleiben, daß sich hier der Beginn des heftigsten und gefährlichsten Confessionszwistes eröffnete.

Nichts würde für das Verfassungswerk, um dessen willen die Nationalversammlung vereinigt ist, verderb-

licher wirken, als wenn jetzt diese Brandfackel in die Reihen der rechten Seite geschleudert worden wäre. Die Möglichkeit sich über die großen und schwierigen Aufgaben auf dem Grenzgebiete zwischen Kirche und Staat zu verständigen, die gerechteren und wohlgesinnten unter den akatholischen Abgeordneten mit dem katholischen Theile zu gemeinsamem Verfahren zu vereinigen, wäre von Hause aus abgeschnitten gewesen. Und dieser unberechenbare Schaden wäre aus entschiedenem Mißverständnisse hervorgegangen! Jedem unbefangenen Beobachter ist es klar, daß die Vorwürfe, welche man dem Benehmen der polnischen Geistlichen macht, sie nicht in ihrer Eigenschaft als katholische Priester, sondern als Polen treffen. Eben so bestimmt ist nachzuweisen, daß die vielfachen Anklagen gegen religionsfeindliche Maßregeln einzelner Beamten ganz derselben Natur sind, wie diejenigen, welche nur zu oft auch in Ländern vorkommen deren Regierungen katholische sind. Sie entspringen, in so weit sie nicht dem üblen Willen Einzelner angehören, aus dem Gegensatze zwischen Kirche und Staat überhaupt, und können ihre Lösung erst dann finden, wenn das Verhältniß dieser beiden welthistorischen Institutionen auf die neuen Grundlagen gestellt seyn wird, welche die gegenwärtige Zeit erheischt.

Mit dem specifisch confessionellen Charakter haben die beiderseitigen Anklagen an und für sich nichts gemein.

Diese Ueberzeugung hat sich auch zuletzt in der gro-

ßen Mehrzahl der Versammlung geltend gemacht. Die rechtliche und nationale Beurtheilung der posener Frage mußte allen Theilen frei bleiben; der confessionelle Gegensatz ist aber, geringfügige Anregungen abgerechnet, ganz außer Betracht geblieben.

Was nun die zu fassende Entscheidung anbetrifft, so mußte die Frage auf folgende bestimmte Sätze zurückgeführt werden: Der gegenwärtige provisorische Zustand, in welchem alle Bande aufgelöst, allen verderblichen Plänen und Unternehmungen offene Thür gelassen wird, kann nicht ferner fortbestehen. Wer die Sonderung in einen deutschen, zum Bunde gehörigen Theil, und einen polnisch zu reorganisirenden Theil nicht will, muß entweder die ganze Provinz in den deutschen Bund aufnehmen, oder die ganze Provinz außerhalb desselben stellen. Derjenige, der das erstere will, kann wiederum entweder die Zusage der nationalen Reorganisation der polnischen Bezirke aufheben wollen, wozu durchaus Niemand das Recht hat; oder er gelangt bei dem ganz unthunlichen Resultate an, daß es im einigen deutschen Reiche ein Land gebe in dem eine fremde Nationalität vollständig herrscht, das eine eigene Armee, Nationalfarben, Beamte, Schulen und Geschäftssprache hat. Wer hingegen die ganze Provinz außerhalb des deutschen Bundes stellen will, der erklärt damit, daß er sie mit ihrer halben Million Deutscher einem dereinstigen polnischen Reiche überliefert. Allerdings konnte man

früher glauben, daß die Provinz Posen durch ihre untrennbare Verbindung mit dem deutschen Staate Preußen auch an Deutschland gekettet sei. Nach allem Vorhergegangenen, nach dem allgemeinen Drange zur Herstellung Polens, der jetzt die europäische Welt mit einziger Ausnahme Rußlands beherrscht, nach dem Standpuncte, welchen die preußische Regierung selbst hierzu eingenommen hat, kann Niemand sich darüber täuschen, daß der ausdrücklich von Deutschland auszuscheidende Theil des ehemaligen polnischen Staates lediglich ein einstweiliges Depositum ist, welches der erste europäische Krieg von Preußen trennen wird.

Diese unabwendlichen Betrachtungen sind es daher, welche die große Mehrzahl der Nationalversammlung in dem Beschlusse vereinigt haben, die Anträge des Ausschusses anzunehmen, und hierdurch die polnische Frage in soweit sie Deutschland angeht, zum Schluß zu bringen. Nur dadurch würde dieselbe noch in eine neue Phase treten können, wenn die Bewohner der abgesonderten Districte die aufrichtige Absicht kundgäben sich an Deutschland gleichfalls anzuschließen, und die preußische Regierung darum angingen deren Aufnahme in den Bund nachzusuchen.

Die inhaltreichsten Fragen der nächsten Zukunft werden sich nunmehr aus der Stellung entwickeln, welche die provisorische Centralgewalt zu den einzelnen Regierungen einnimmt. Ich behalte mir vor hierüber später meine

Ansichten darzulegen und daran die Darstellung des Vorspieles zu knüpfen, welches durch die Verhandlungen über das bekannte hannoversche Ministerialschreiben gegeben worden ist.

Zu verkennen ist nicht, daß die einseitige Einsetzung des Reichsverwesers ohne Mitwirkung der Regierungen, bereits beginnt ihre Folgen zu äußern. Nach mehr als einer Richtung hin, werden die Maßregeln der provisorischen Centralgewalt von den einzelnen deutschen Staaten mit Mißtrauen betrachtet; in den größeren deutschen Stämmen regt sich eine tiefe Unzufriedenheit damit, daß über ihre besonderen Interessen und Rechte von einem abstracten Mittelpuncte aus verfügt werde, den sie immer noch geneigt sind als einen fremden zu betrachten. Da man in den verhängnißvollen Weg gerathen ist zuerst die Legislation der Grundrechte zu verhandeln, statt sich sofort mit der Feststellung der Reichsverfassung zu beschäftigen, so wird hierdurch die Zeit hinausgeschoben wo die gegenwärtige Spannung in einer richtigen Abwägung des Verhältnisses der Centralgewalt zu der Selbstständigkeit der Einzelstaaten ihre Erledigung findet. Alle, welchen das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes am Herzen liegt, mögen ihre Wünsche und Bitten vereinigen, daß diese gefährliche Zeit des Ueberganges vorübergehe ohne große Gefahren und noch größeres Unheil zu bereiten!

IV.

1. September 1848.

Die Besetzung der Reichs=Ministerien. — Der Zwist über den Huldigungseid. — Die Amnestie. — Die auswärtigen Verhältnisse; schleswigsche Sache; italiänische Frage.

Die provisorische Centralgewalt hat durch die Besetzung sämmtlicher Ministerstellen die erste Andeutung über den Weg gegeben, welchen sie zu betreten gedenkt. Eben unter diesem Gesichtspuncte hat man diese Ernennungen mit aufmerksamem Auge verfolgt.

Nach zwei Seiten hin wird die Centralgewalt ihr System zu entwickeln haben. Man frägt, welche politische Principien sie überhaupt hege, und wie sie ihre Stellung den deutschen Regierungen gegenüber ansehe.

In ersterer Hinsicht sind die getroffenen Personalwahlen von der Art, daß sie, an den Partheibezeichnungen der hiesigen Versammlung gemessen, zwar, wie dies auch nicht anders seyn konnte, sich in dem Centrum halten, dabei aber ziemlich weit nach der linken Seite desselben hin ausgreifen. Die Art wie sich der jetzige Minister Heckscher über den Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers ausgesprochen hat, kann von denen nicht

getheilt werden, welche dem Reichsverweser nicht die Stellung eines republikanischen Präsidenten, sondern die eines constitutionellen Monarchen angewiesen wissen wollen. Dieselbe Verschiedenheit von den Grundanschauungen der rechten Seite tritt in dessen Aeußerungen über die Omnipotenz der Nationalversammlung entgegen. Durch die Ernennung des Justiz-Ministers Robert Mohl und mehrerer Unterstaatssecretäre, welche gänzlich dem linken Centrum angehören, ist diese Färbung des neuen Ministeriums noch schärfer hervorgetreten.

Eine ähnliche Erscheinung zeigt sich bei der Frage über das Verhalten der Centralgewalt zu den einzelnen Regierungen. Der an die Spitze des Conseils gestellte Fürst von Leiningen hatte wenige Tage früher mit seiner Namensunterschrift einen Aufsatz veröffentlicht, welcher in schroffester Weise für die Centralgewalt Befugnisse vindicirt, die mit dem Fortbestande selbstständiger deutscher Regierungen als unvereinbar angesehen werden müssen. In gleichem Sinne sind eine Reihe von Artikeln abgefaßt, *) die in einem hiesigen Blatte, das als semioffizielles Organ des Ministeriums zu betrachten ist, fortlaufend erscheinen.

Wenn das neue Ministerium in seinen Regierungshandlungen wirklich denselben Weg zu befolgen denkt, so

*) Sie werden dem ehemaligen badischen Minister v. Blittersdorff zugeschrieben.

kann bereits übersehen werden, daß es sich nicht im Einklange mit der Majorität der Versammlung erhalten wird. Die Ueberzeugung, daß es nothwendig sei das Verhältniß der Einzelstaaten zu deren Mittelpunkte in einer Art zu ordnen, die den Lebensbedingungen jener Staaten volle Rechnung trägt, gewinnt auch in der Nationalversammlung immer mehr an Umfang und Consistenz. Die Folgen der angeordneten Huldigungsfeier zum 6. August haben Vielen die Augen geöffnet, welche nach den Märztagen die Kraft des Widerstandes gegen eine allgemeine Zusammenschmelzung für erloschen hielten. Die eben erwähnte Maßregel selbst ließe sich, einige Mißgriffe im Ausdrucke abgerechnet, wenigstens begreifen wenn auch nicht rechtfertigen; sie ist sicher von Seiten des Reichskriegsministeriums ohne jede Absicht der Verletzung wohlbegründeter Empfindungen getroffen worden. Aber der gleichzeitig bekannt gewordene Entwurf über die Befugniß der Reichsgewalt, der dieser unter Anderm auch die alleinige Verfügung über die gesammte Streitmacht beilegt, schien einen bedenklichen Commentar zu der angeordneten Feierlichkeit abzugeben. Man übersah in der ersten Aufregung, daß jener Entwurf nicht einmal der Antrag des Verfassungsausschusses, noch viel weniger aber die Ansicht der Nationalversammlung sei, und maß hierdurch der Privatarbeit dreier Mitglieder eine Bedeutung bei, welche sie durchaus nicht verdiente.

Immer aber hat sich bei diesem ersten Anstoße dargethan, daß man nicht von bloßen abstracten Vordersätzen aus, in die bestehenden historischen und rechtlichen Existenzen der deutschen Staaten eingreifen dürfe. Es ist dringend zu wünschen, daß es dem gesunden Sinne und dem guten Willen der in der Versammlung vorwaltet, gelingen möge ähnliche Uebergriffe zu verhüten. Nur durch die unbefangenste und verständigste Beachtung aller thatsächlich vorhandenen Elemente zu dem Neubaue der Verfassung Deutschlands, darf man hoffen eine Aufgabe zu lösen, die an Schwierigkeit nie ihres Gleichen hatte. Jedes einseitige Hinarbeiten auf die für kleine und unhistorische Territorien möglichen und wünschenswerthen Umänderungen, jedes aus bloßen politischen Abstractionen hervorgehende Verfassungsproject würde in den alten und großen Staatskörpern einen Widerstand hervorrufen, der entweder Deutschland völlig zerreißen, oder nur durch den Untergang aller rechtlichen Ordnung und Freiheit bezwungen werden könnte. Deutschland kann und wird große Fortschritte zur Einigung in allen wesentlichen und nothwendigen Bedingungen eines kräftigen Gesammtlebens machen, aber es würde zum absoluten Einheitsstaate nur durch die verhängnißvolle und unhaltbare Form der Republik gelangen.

Zu lebhaften und anstößigen Erörterungen im Schooße der Versammlung haben die Anträge auf Ertheilung einer

allgemeinen Amnestie und auf Zulassung Heckers in die Nationalversammlung geführt.

In ersterer Hinsicht hätte man allerdings wünschen können, daß es möglich gewesen wäre die große Zahl der in Folge der republikanischen Züge Verhafteten einigermaßen zu verringern. Immer aber hätte ein solches Gesuch von den Gefangenen selbst ausgehen, die Erkenntniß des begangenen Unrechts und das Versprechen in sich schließen müssen die erbetene Begnadigung durch aufrichtige Sinnesänderung zu verdienen. Da von allem diesem nichts geschehen war, so hätte die Freilassung der in Baden und Würtemberg Verhafteten nur die Wirkung gethan der Umwälzungsparthei die Straflosigkeit im Voraus zuzusichern und sie zu neuen Unternehmungen anzufeuern.

Die Nationalversammlung hat daher diesen Antrag verwerfen müssen und um so mehr auch daran festgehalten, daß der Führer eines solchen verbrecherischen Unternehmens unfähig sei einen Platz in ihrer Mitte einzunehmen.

Die radikale Parthei konnte schwerlich glauben, daß ihrem Verlangen entsprochen werden würde; sie hatte diese Veranlassungen wohl nur herbeigeführt um ihre tiefe Abneigung gegen den jetzigen Verfassungszustand Deutschlands und ihren Vorsatz laut zu verkünden, dessen Umwandlung in die republikanische Staatsform nie aufzugeben.

Durch die aufregenden und verletzenden Reden welche hierbei vernommen wurden, waren Alle denen die Erhaltung der constitutionellen Monarchie am Herzen liegt, in hohem Grade gereizt worden. Es bedurfte nur einer bestimmten Veranlassung um diese Empfindungen zum Ausbruche zu bringen, und eine solche gab die bekannte Aeußerung Brentano's um so mehr, als sie zugleich das vielfach gekränkte Gefühl der preußischen Ehre antastete. Der Hergang selbst kann im Interesse der Würde der Nationalversammlung nur bedauert werden; er hat indessen die Folge gehabt, daß die bisherige äußerst anstößige, ja gefährliche Einwirkung der Gallerien auf die Verhandlungen der Versammlung, in engere Schranken gewiesen worden ist.

Von den auf die auswärtigen Verhältnisse Deutschlands bezüglichen Gegenständen habe ich hier nur der italiänischen zu gedenken, da die dänisch-schleswigsche Frage noch zu keiner in die Sache eindringenden Erörterung in der Versammlung gediehen ist. Bekanntermaßen ist die provisorische Centralgewalt mit der preußischen Regierung übereingekommen, daß letztere die Unterhandlungen über den Waffenstillstand und die hieraus möglicherweise hervorgehenden Friedens-Präliminarien, auch im Namen des gesammten Deutschlands führen möge. Es muß erwartet werden in wie weit es gelungen ist, durch den jetzt geschlossenen Waffenstillstand die Interessen

Schleswig-Holsteins und die hiefür eingesetzte Ehre Deutschlands zu wahren, andererseits aber auch den Weg zur definitiven Beendigung eines Kampfes anzubahnen, der auf den preußischen Ostseelanden schwer lastet und eine stete Besorgniß unterhält, hieraus einen europäischen Krieg unter den nachtheiligsten Umständen erwachsen zu sehen.

Der Kampf, welchen Oestreich um seine italiänischen Provinzen führt, scheint Deutschland nicht unmittelbar anzugehen; in der That aber berührt er es sehr tief. Sowohl unsere materiellen Interessen als unsere militärische Sicherung erheischen unabweislich, daß mindestens das venetianische Festland bis zum Mincio in engem Verbande mit Deutschland bleibe. Italien ist auf lange Zeit hinaus nicht fähig zu einem Ganzen zusammenzuwachsen; in dem Augenblicke wo es sich dem östreichischen Einflusse gänzlich entwindet, wird Oberitalien in die französische, Unteritalien in die englische Hegemonie übergehen. Mit dem Verluste jener Landestheile ist Triest und das Litorale unhaltbar und hierdurch die Verbindung mit dem Mittelmeere abgeschnitten. Auf dem Besitz derselben Lande beruht zugleich die Sicherung der gesammten Südgränze Deutschlands; wer über den Eingang dieser Gebirgspässe verfügt, dem ist der Eingang in die Ebene von Bayern und Oestreich eröffnet. Es ist Pflicht der Selbsterhaltung, eine solche Reihe von Nachtheilen abzuwenden, und daher der gewiesene Weg der deutschen Po-

litik vermittelnd einzutreten damit die Siege des tapfern östreichischen Heeres nicht die Gefahr einer französischen Intervention herbeiführen. Andrerseits aber wird dahin zu trachten seyn, daß Oestreich diese wiedergewonnenen Lande in engere Beziehungen zu Deutschland setze als bisher.

Dieses sind die Gesichtspuncte, von welchen ausgehend, Ihr Abgeordneter an der Verhandlung über diese Fragen Theil genommen hat.

Leider sind alle diese Gegenstände, wenn sie sich auch als unabwendlich aufdrängen, doch eben so viele Unterbrechungen in dem eigentlichen Verfassungswerke, zu welchem die Nationalversammlung berufen ist. Wenn es schon bedauert werden mußte, daß man, statt sofort zu den Hauptfragen überzugehen, mit der Verhandlung der Grundrechte begonnen hat, so rücken auch letztere nur äußerst langsam vorwärts. Eine bis ins Einzelnste gehende Spaltung der Begriffe hat bei jedem Paragraphen zu einer übergroßen Anzahl von Gegenanträgen geführt, deren jeder discutirt und entschieden werden muß. Schon die Erledigung der Grundrechte wird nach den bisherigen Erfahrungen noch mindestens drei Monate erfordern, und dann erst zu der wirklichen Verfassungsfrage übergegangen werden können.

Bei dem jetzt beendigten zweiten Artikel erwähne ich nur beiläufig des mit 282 gegen 167 Stimmen verworfenen

Antrags auf Abschaffung des Adels, und der Abschaffung der Todesstrafe, welche mit 288 gegen 146 Stimmen angenommen worden ist. Die Discussionen und das Resultat der Abstimmung bei dem ersteren der genannten Gegenstände hat, im Vergleich gegen die in den Versammlungen zu Wien und Berlin vorgekommenen Erscheinungen, den vorwaltend conservativen Charakter der hiesigen Versammlung deutlich ans Licht gestellt.

Die in diesem Augenblicke noch schwebenden Verhandlungen über den hochwichtigen dritten Artikel, die kirchlichen Verhältnisse betreffend, werde ich nach erfolgter Entscheidung zum Gegenstand meiner ferneren Mittheilung machen.

V.

17. September 1848.

Die kirchliche Frage. — Der schleswigsche Waffenstillstand.

Nach vielfachen Verzögerungen und Unterbrechungen sind nunmehr auch die Verhandlungen über den dritten Artikel der Grundrechte, die eigentlichen kirchlichen Fragen, zum Abschluß gebracht. Ich darf mich über diese tief bedeutungsreiche Angelegenheit kürzer fassen als es sonst ihre Wichtigkeit erheischte, da, wie ich später erwähnen werde, eine ausführliche Rechenschaft hierüber unverzüglich erscheinen wird.

Der Entwurf des Artikels 3. wie er aus den Händen des betreffenden Ausschusses hervorgegangen ist, ist meinen geehrten Wählern bekannt.*) Bei der Beurtheilung dieses Entwurfes mußten sich sofort Gegensätze in

*) Artikel III.

§. 11. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§. 12. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei der Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 13. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch be-

der Versammlung geltend machen, die von den sonstigen politischen Partheien sehr abweichen. Die der katholischen Kirche in voller Ueberzeugung angehörigen Mitglieder vereinigten sich um in gemeinsame ernste Berathung zu ziehen, welche Stellung sie zu den vorliegenden Vorschlägen einzunehmen hätten. Diese hohen Interessen haben in dem hieraus hervorgegangenen Vereine, zu welchem auch die vier zur Versammlung gehörigen Herren Bischöfe und viele der ausgezeichnetsten Theologen des katholischen Deutschland gehören, eine gewissenhafte Vertretung gefunden. Es hat weder an der reiflichsten und besonnensten Erwägung des Dienlichen, noch an der festen Ausdauer in der Ausführung gemangelt. Dieses glaubt Ihr Abgeordneter, welcher an allen Handlungen des von ihm präsidirten Vereines Theil genommen hat, bestimmt versichern zu können.

Der Verein kam zu folgenden Entschlüssen: Der §. 11., der die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit für alle Deutschen ausspricht, konnte von dem Vereine

---

schränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 14. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 15. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

aus angenommen werden. Die besonderen Verhältnisse von Tirol, welche dessen Abgeordnete zur Sprache brachten, wurden zwar von dem Vereine vollkommen anerkannt, es erschien jedoch weder rathsam noch möglich, sie als einen gemeinschaftlichen Einwurf geltend zu machen.

Bei dem §. 12. wünschte man statt des unbestimmten und hierdurch bedenklichen Ausdrucks: sind nach dem Gesetze zu bestrafen, den bestimmteren: nach den allgemeinen Strafgesetzen, zu substituiren.

Der §. 13. fand keinen erheblichen Anstand.

In den §. 14. beschloß der Verein hingegen, die sämmtlichen eben so gerechten als nothwendigen Forderungen der katholischen Kirche Deutschlands niederzulegen. Aus mannigfachen und nach allen Seiten hin geprüften Erwägungen gingen folgende Gegenanträge hervor, welche der Nationalversammlung vorgelegt wurden:

„Die bestehenden und neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig. —

Die Bestellung von Kirchenbeamten unterliegt keiner Mitwirkung von Seiten der Staatsgewalt, auch nicht vermöge Patronatrechts. —

Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. —

Jeder Religionsgesellschaft wird der Besitz und die freie Verwendung ihres Vermögens, sowie ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten gewährleistet.“ —

Es ist augenscheinlich, daß dieses Amendement aus vier einzelnen Anträgen besteht, deren erster das große Princip der Unabhängigkeit der Kirche ausspricht, während die drei folgenden die wesentlichsten Folgerungen aus demselben noch besonders hervorheben. Wenn dieses Amendement Annahme fand, so durfte man voraussetzen, daß Alles erreicht sei, was im höheren Interesse der katholischen Kirche als rechtlich und möglich in Anspruch genommen werden konnte.

Der §. 15. gab keinen Anlaß zu Einwendungen.

In dem §. 16. durfte der Verein nicht verkennen, daß die Annahme der bürgerlichen Ehe eine unabweisliche Folgerung aus dem obersten Grundsatze der Trennung der Kirche vom Staate sei, da hierbei auch die Staatsgesetzgebung in gleichem Maße ihre Unabhängigkeit von dem Kirchengebote in Anspruch nimmt. Ohne daher für die Einführung der Civilehe zu stimmen, konnte der Verein doch auch nicht unternehmen jene Folgerung zu bekämpfen. Dagegen erklärte man sich gegen den zweiten Absatz dieses Paragraphen, welcher die kirchliche Trauung von dem vorangegangenen Civilacte abhängig macht.

In weiterer Erwägung der Angriffswaffen, welche die Gegner einer Befreiung der Kirche aus der allgemein verbreiteten Scheu vor Einführung des Jesuitenordens in Deutschland entnehmen, beschloß der Verein hierüber diejenige Ansicht offen und unumwunden auszusprechen, welche er über diesen schwierigen Gegenstand hegt. Meine geehrten Herren Wähler werden diese Erklärung in der Rede finden, die Ihr Abgeordneter am 24. August in der Versammlung hielt. Sie wird für alle Diejenigen, welche die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche unbefangen und besonnen ins Auge fassen, keines Commentars bedürfen.

Die Verhandlungen die in der Nationalversammlung hierauf gefolgt sind, liegen in den durch den Druck vervielfältigten stenographischen Berichten vor. Mit Ausnahme einer geringen Anzahl von Protestanten, standen die kirchlich gesinnten Katholiken in der Versammlung allein. Die radikale Parthei setzte das von ihr auf allen andern Gebieten stets geltend gemachte Verlangen nach schrankenlosester Freiheit sofort außer Augen, als es sich darum handelte, auch der katholischen Kirche diese Befreiung von dem Administrations-Absolutismus zu gewähren.

Diejenigen, die zwar als Katholiken geboren, schon längst aber aus jeder lebensvollen Gemeinschaft mit der Kirche geschieden sind, verstanden die Freiheit der Kirche

nur als eine Lösung ihrer Genossen von dem Gehorsame gegen die Kirche selbst.

Von diesen beiden Seiten her hat die katholische Kirche in den gehaltenen Reden eine Reihe der maßlosesten Angriffe, der schmählichsten Verunglimpfungen, der unbegründetsten Vorwürfe erdulden müssen. Sie ist hieran zwar zu allen Zeiten gewöhnt worden; man hätte indessen wohl erwarten dürfen, daß die Wichtigkeit des Momentes und die Würde der Versammlung dergleichen Ausartungen ferner gehalten hätte als es geschehen ist. Manche der hier gefallenen Worte werden auf spätere Zeiten hinaus ein schmerzliches Denkmal eines von jedem christlichen Glauben, ja von jeder religiösen Regung gänzlich abgewendeten Geistes bleiben!

Die Haltung der Wohlgesinnten unter den protestantischen Mitgliedern des Hauses ist hiervon wesentlich verschieden gewesen. In dem was aus ihrem Munde in Bezug auf die katholische Kirche vernommen worden, hat zwar der confessionelle Gegensatz seine Stätte behauptet, nirgends aber ist jene dogmatische Gehässigkeit, jene lieblose Anfeindung zum Vorschein gekommen, die sich aus dem Zusammenstoße der Confessionen nur zu oft zu erzeugen pflegt. Mehrere der angesehnsten Redner von dieser Seite haben eine objective Gerechtigkeit, eine billige Auffassung an den Tag gelegt, die volle Anerkennung verdient.

Gleichwohl ist es der Mehrzahl unserer protestantischen Collegen nicht gelungen, sich in der Frage über das Verhältniß der Kirche zum Staate auf einen Standpunct zu erheben, der ihnen einen völlig unbefangenen Blick in die Zukunft gestattet hätte. Daß es nicht die Kirche sei, welche sich vom Staate trennt, sondern eben der Staat, der seinen christlichen Charakter abgestreift hat, und daß eben diese unläugbare Thatsache zu einer neuen Ordnung des beiderseitigen Verhältnisses hindrängt, dieses ist ihnen nicht in dem Maße einleuchtend geworden um einzusehen, daß die ausgesprochene Unabhängigkeit ein freies Bündniß zu gegenseitiger Unterstützung durchaus nicht ausschließen würde.

Andere Umstände, die lange Verzögerung der Beschlußfassung durch stets erneuerte Zwischenfälle, haben das ihrige beigetragen um die Anstrengungen der Katholiken zu lähmen. Bei den Abstimmungen hat ihre kleine Zahl fast allein gestanden, nur wenige Protestanten schlossen sich ihr an. So ist es denn gekommen, daß das große und allgemeine Princip der Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt nur 99 Stimmen unter 456 gefunden hat!

Die sehr einflußreiche Reihefolge, nach welcher die verschiedenen Anträge zur Entscheidung gelangt sind, bitte ich aus dem anliegenden Druckblatte zu entnehmen, in welchem mit römischen Ziffern die von der Versammlung festgestellte Reihefolge bezeichnet ist.

Das Gesammtresultat liegt nunmehr in der angenommenen Fassung des 14. Paragraphs folgendermaßen vor:

„Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andre Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.“

Vergleicht man diesen Schluß mit der gesammten Reihe der von entgegengesetzten Seiten gestellten Anträge, so ergiebt sich, daß es allerdings gelungen ist, entschieden verwerfliche Absichten, z. B. die Erwählung der Kirchenbeamten durch die Gemeinden, so wie andere bedenkliche Unterschiede wie der zwischen den inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche, definitiv zurückzuweisen. Die in der angenommenen Fassung aufgestellten Grundsätze, wie mangelhaft sie auch seien, werden selbst der katholischen Kirche eine weit günstigere Existenz im Staate als bisher gewähren, wenn sie unbefangen und aufrichtig in Anwendung gebracht werden. Aber weil jene Billigkeit leider nicht immer vorausgesetzt werden darf, bleibt es ein entschiedener Nachtheil, daß man sich nicht entschlossen hat den offenen und unzweideutigen Grundsatz anzuerkennen und an die Spitze zu stellen. Die politische Parthei,

welche den Volkswillen selbst in dem Ausdrucke kleiner und zufälliger Fractionen zu erkennen und als oberstes Gebot anzusehen behauptet, hat die bestimmteste Forderung, die bisher noch an das Parlament gebracht worden, eine Forderung die von nahe an 1200 Gemeinden mit ungefähr 300,000 Unterschriften gestellt wurde, keiner Berücksichtigung fähig erachtet!

Um über das Einzelne dieser bedeutungsreichen Hergänge vollständige Rechenschaft abzulegen, und wo möglich ein günstigeres Resultat bei der noch bevorstehenden zweiten Abstimmung über das Ganze der Grundrechte vorzubereiten, wird der Verein der hiesigen katholischen Mitglieder einen Bericht an seine Wähler und das gesammte katholische Volk Deutschlands erstatten. Ich werde nicht ermangeln ihn sofort nach dem Drucke meinem geehrten Wahlbezirke zu übersenden.*)

Der zweite Gegenstand meiner heutigen Mittheilung ist die Angelegenheit des dänischen Waffenstillstandes. Da die äußeren Umstände desselben aus den öffentlichen Blättern bekannt sind, so werde ich nur die Hauptbetrachtungen hier vorzulegen haben, zu welchen diese verhängnißvolle Sache Anlaß giebt.

---

*) Die hier erwähnte Schrift ist unter dem Titel erschienen: Kirche und Staat; Betrachtungen über den Artikel III. des Entwurfes der Grundrechte des deutschen Volkes. Frankfurt a. M. im August 1848.

Die staats- und völkerrechtliche Seite des Ganzen bietet augenscheinlich zwei ganz verschiedene Momente dar. Die alten und unzweifelhaften Landesrechte der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein sichern denselben zu, daß sie stets ungetrennt bleiben sollen. Bei herannahender Wahrscheinlichkeit des Erlöschens des jetzigen Mannsstammes in Dänemark, wollte die dänische Regierung die dereinstige Sonderung Schleswig's von Dänemark verhindern; eine Reihe von Schritten, deren letzter die Königliche Proclamation vom 24. März ist, zielt dahin, die alten Landesrechte zu vernichten. Als bei Ausführung dieses Vorhabens Holstein die Bundeshülfe anrief, mußte Deutschland sie gewähren; der hieraus erwachsene Krieg war ein nothwendiger und gerechter. Die Bundestruppen vertrieben die Dänen und besetzten Schleswig.

Hieran aber hat sich ein zweiter Act geschlossen: die Einverleibung Schleswig's in den deutschen Bund. Schleswig hat nie, weder zu dem alten deutschen Reiche, noch zu dem späteren deutschen Staatenbunde gehört; ohne Zustimmung des Landesherrn konnte diese Einverleibung nicht rechtlich vollbracht werden. Selbst die Nationalitätsfrage ist hierbei nicht unbedenklich; in einem Theile Nordschleswig's ist bekanntlich der dänische Stamm ganz überwiegend.

Hieraus ist die europäische Verwickelung entstanden die vor uns liegt. Die Regierungen von Rußland, Schweden,

England und Frankreich waren geneigt hierin eine wirkliche Aggression, ein Eroberungsgelüste zu erblicken und stellten sich auf Seiten Dänemarks.

Der Zustand der letzten drei Monate konnte nicht ferner dauern. Er erdrückte die Herzogthümer selbst und fügte den deutschen Uferstaaten einen Schaden zu, der fernerhin unerträglich fiel.

Man mußte entweder den Krieg bis zur völligen Eroberung Dänemarks fortführen, oder ihn durch friedliches Abkommen endigen.

Ersteres bietet übergroße Schwierigkeiten und Gefahren dar; es bedarf wohl keiner näheren Entwickelung was es heißt, einen allgemeinen europäischen Krieg unter solchen Umständen zu entzünden! Alle muthigen Worte und begeisterten Stimmungen zerfallen sofort, sobald sie der nüchternen realen Wirklichkeit gegenübertreten; man kann und darf sich nicht auf dem politischen Gebiete der gewissenhaften Erwägung entziehen, welche Folgen sich an einen Entschluß knüpfen.

Daß man, insbesondre Preußen, dem die gegenwärtige Last und die zukünftige Gefahr ganz überwiegend zufiel, danach trachtete zum friedlichen Abschluß zu gelangen, war Pflicht. Die Centralgewalt gab ihre Vollmacht allerdings unter gewissen materiellen Bedingungen, aber ohne den formellen Vorbehalt eigener Ratification.

Dänemark gegenüber besteht der geschlossene Waffen-

stillstandsvertrag daher zu Recht; ihn in Frankfurt verwerfen, ist ein völkerrechtlicher Vertragsbruch.

Eine andere Frage ist, ob Preußen, indem es nicht alle gestellte Bedingungen erwirkte, vorwurfsfrei sei, und ob die geschlossene Abkunft überhaupt die vortheilhafteste ist, welche zu erzielen stand.

Dänemark war aus den Herzogthümern vertrieben, aber keineswegs in einer solchen Weise besiegt, daß man ihm jede Bedingung willkührlich aufzuerlegen vermochte. Es war und blieb leider Herr zur See, und die beiden nordischen Mächte hatten bereits erklärt, daß sie bei dem Ueberschreiten der jütländischen Grenze activen Theil am Kriege nehmen würden.

Ueberblickt man den Waffenstillstands-Vertrag unter diesen Gesichtspuncten, so ist zwar allerdings nicht zu verkennen, daß er mehrere nachtheilige Bestimmungen enthält. Die Bezeichnung eines im Lande verhaßten Mannes zum Präsidenten der Regierung, die Ausdehnung auf sieben Monate und manches Andere mußte selbst bei denen einen unangenehmen Eindruck hervorrufen, welche vollkommen wissen, daß es sich hierbei auch noch um Anderes handelt als jeden Wunsch, jedes Interesse Schleswig-Holstein's zu befriedigen. Aber in den Hauptpuncten ist einem Frieden durchaus nicht vorgegriffen, der die Geschicke der beiden Herzogthümer dauernd sicherstellt. Die drei Hauptforderungen: daß Holstein und Schleswig unter sich in

untrennbarer Realverbindung mit gemeinsamer Verwaltung bleiben, daß die Personal-Union beider mit der dänischen Krone beim Erlöschen des dänischen Mannsstammes sich löse, und daß Dänemark die Aufnahme Schleswig's in den deutschen Bund gutheiße, sind durch die Waffenstillstandsbedingungen nirgends gehemmt, sondern vielmehr angebahnt.

Man muß daher bedauern, daß die Leidenschaft sich sofort dieser Veranlassung bemächtigt und sie in einer Weise ausgebeutet hat, die allen Theilen Verderben drohet.

Die radikale Linke folgt hierbei nur der ebenso natürlichen als richtigen Erkenntniß, daß jedes solches Zerwürfniß ihre weitere Absichten fördert. Auch die Deputirten von Schleswig und Holstein befinden sich in einer Stellung die zu begreifen ist, wenn auch hier schon ein erheblicher Irrthum unterlaufen möchte. Aber die Auffassung welche sich in einer großen Zahl süddeutscher Abgeordneter kund gegeben hat, muß aufrichtig beklagt werden. Allerdings treffen, wie schon vorher erwähnt, alle gegenwärtigen und zukünftigen Nachtheile dieses Krieges zunächst nur die nördlichen und östlichen Theile Deutschlands, demnach vorzugsweise Preußen, aber jede tiefere und gerechtere Würdigung der obwaltenden Verhältnisse hätte lehren müssen, daß sich hier ein Abgrund aufthut, der den ganzen Neubau des deutschen Reichs verschlingen kann, noch ehe er zum Abschluß kommt.

Angenommen selbst Preußen habe, durch seine besondere Lage gedrängt, einen Vertrag geschlossen, der in formeller und materieller Hinsicht mehrfachen Ausstellungen unterläge, so ist es doch ein eben so leicht hingeworfenes als unerweisliches Wort, daß hierdurch die Ehre Deutschlands angetastet sei.

Diese Ehre schließt vor Allem auch in sich, daß nicht in unbedachtsamer und unweiser Art Entschlüsse gefaßt und ausgeführt werden, welche die junge Politik des neuen Bundesstaates dem Auslande gegenüber in einem sehr ungünstigen Lichte hinstellen, und bei wirklicher Ausführung ein unabsehliches Verderben über das gesamte Vaterland bringen würden.

Wenn daher auch die Stimmung in manchen Theilen Deutschlands, aufgeregt durch die am 5ten d. M. ausgesprochene vorläufige Sistirung des Waffenstillstandes, sich heftig und geräuschvoll genug erhoben hat, so werden die sich hieran knüpfenden Erscheinungen doch immer noch leichter ins Gewicht fallen, als die Folgen einer definitiven Verwerfung. Der gestern mit 257 gegen 236 Stimmen gefaßte Beschluß der National-Versammlung, den Waffenstillstand anzuerkennen, zugleich aber auf mögliche Modificationen desselben und auf Beschleunigung des Friedens hinzuwirken, muß daher als der angemessenste und verhältnißmäßig heilsamste anerkannt werden.

Die Umwälzungsparthei, welcher hierdurch die Aus-

sicht entgeht Preußen mit der National-Versammlung zu entzweien, alles aufbieten werde, um die Versammlung selbst in den Augen eines Theiles der Nation zu verunglimpfen, ist allerdings vorauszusehen.

Eine Nebenwirkung dieser gefährlichen Controverse ist die Auflösung des Reichsministeriums gewesen, dessen ich in meinen letzten Mittheilungen gedachte. Wie manches auch an den abgetretenen Ministern vermißt wurde, so darf ihnen doch nicht das Zeugniß vorenthalten werden, daß sie sich in der letzten Krisis ehrenhaft und muthig benommen haben.

Der Versuch Dahlmann's, ein neues Ministerium zu bilden, mußte um so mehr mißglücken, als Dahlmann sich durch sein Auftreten in der Waffenstillstands-Sache eben diejenigen entfremdet hatte, die sich sonst zu seinen politischen Freunden zählten. Eben so wenig ist dies bis jetzt dem nach ihm hierzu berufenen Abgeordneten v. Hermann gelungen. Weder das rechte noch das linke Centrum der Versammlung hat daher in eine Minister-Combination gebracht werden können, und es steht zu erwarten, daß nunmehr nach Erledigung der Vorfrage aus den verschiedenen Partheien, mit Ausschluß der eigentlichen Linken, ein Coalitions-Ministerium hervorgehen werde.

VI.

1. October 1848.

Der Aufstand am 18. September und seine Folgen. — Die Schule.

Unmittelbar nachdem ich meine Mittheilungen vom 17. September abgesendet hatte, sind die Begebenheiten am Sitze der Nationalversammlung gefolgt, deren thatsächlicher Hergang meinen geehrten Herren Wählern bekannt ist. Ich habe daher an diese Thatsachen nur diejenigen Betrachtungen zu knüpfen, zu welchen eine so verhängnißvolle Begebenheit Anlaß giebt.

Es bedarf keines Nachweises, daß der Aufruhr vom 18. September nur der Ausbruch langgehegter und vorbereiteter Absichten gewesen ist. Als die Nationalversammlung zu Frankfurt eben zusammentrat, mochte die destructive Parthei sie für ein geeignetes Werkzeug halten um den Umsturz aller noch aufrechtstehenden Theile des deutschen Staatsgebäudes herbeizuführen; auf dessen Trümmern sollte sich dann die neue politische Ordnung, die demokratische Republik, erheben. Selbst diejenige Gestalt derselben, die auf communistischen Vordersätzen fußend, in Frankreich als „rothe" Republik bezeichnet wird, knüpfte hieran ihre Aussichten. Das Netz der demokratischen

Vereine, das über ganz Deutschland ausgespannt ist, bot eine vollständige Organisation zu politischer Wirksamkeit in diesem Sinne dar; die Turnvereine in ihrer weiten Ausdehnung gewährten eine überall bereite bewaffnete Macht. Nur ein kundbarer und imponirender Mittelpunct mangelte, und dieser konnte nicht füglich anderswo als in der Nationalversammlung gesucht werden.

Der politische Gang, welchen die Nationalversammlung nahm, entsprach jedoch solchen Hoffnungen keineswegs; wieviel auch sonst die Handlungen des Parlaments zu wünschen übrig lassen, so mußte doch bald jedem deutlich werden, daß dessen große Mehrzahl der Republik durchaus abgeneigt sei und nur dahin strebe, in den Einzelstaaten sowohl als in dem deutschen Gesammtstaate die monarchische Ordnung auf constitutioneller Grundlage zu befestigen.

In demselben Maße als die Aussicht zerrann, mit einer in solcher Weise zusammengesetzten Versammlung das Werk der fortschreitenden Revolution zu fördern, mußte sich auch in der radikalen Parthei die tiefste Abneigung gegen dieselbe erzeugen. Der Haß, der bisher nur gegen die Einzelregierungen bestanden hatte, kehrte sich nunmehr gegen das Parlament, und dessen gewaltsame Umgestaltung wurde das nächste Ziel der Bestrebungen.

Frankfurt a. M. hat in sich nur einen an Zahl geringen Theil seiner Bevölkerung, der als Mittel zu der-

gleichen Unternehmungen brauchbar wäre, aber auch eben so geringe eigene Schutzmittel. Die Bürgerwehr, die bei früheren Unruhen gute Dienste geleistet hatte, konnte im gegenwärtigen Augenblicke in keiner Hinsicht als genügender Schutz erachtet werden. Schon die nächsten Ortschaften, welche Frankfurt umgeben, enthalten in ihrer Bevölkerung sehr üble Bestandtheile und die Städte Maintz, Hanau, Offenbach und Homburg sind in dieser Hinsicht nur zu bekannt. Aber auch aus entfernteren Theilen des In- und Auslandes hatten sich seit Monaten jene Sturmvögel zahlreich eingefunden, die überall gesehen werden, wo ein Ausbruch bevorsteht.

Schon am 8. Juni wies Ihr Abgeordneter auf die Gefahren hin, welche der Nationalversammlung durch diese notorischen Umstände bereitet wurden, und drang darauf, daß man Anordnungen treffe um Ereignissen vorzubeugen, deren Folgen ganz unberechenbar seyn könnten. Aber weder der Bundestag, noch das Präsidium der Nationalversammlung, noch der Senat von Frankfurt glaubten es auf sich nehmen zu können, durch das Heranziehen einer genügenden Garnison solchen Unternehmungen vorzubeugen. Man besorgte Aufregung und Vorwürfe von Seiten Derer, gegen welche allerdings diese Maßregeln gerichtet gewesen wären.

Im Laufe der letzten Monate blieb der Grimm der radikalen Parthei gegen die Majorität der National-

versammlung in stetem Wachsen; die Entscheidungen über die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers, über die polnische und italiänische Sache, über die Amnestie und so manche andere nährten diese Stimmung. Es war unverkennbar, daß nur ein geeigneter Anlaß erwartet wurde um loszubrechen. Ein solcher erschien nun in der Waffenstillstandsfrage. Auch bessergesinnte und geachtete Männer hatten von einseitiger Leidenschaftlichkeit oder verzeihlichem Irrthume verleitet, diese äußerst schwierige Frage zu einer Ehrensache für Deutschland gestempelt und hierdurch Anlaß gegeben, die Genehmigung des Waffenstillstandes in weiten Kreisen als eine Schmach für den deutschen Namen aufzufassen. Die tiefliegende Abneigung mancher Theile Süddeutschlands gegen Preußen wurde hierbei angefacht; man stellte die Nationalversammlung so hin, als habe sie das Gesammtinteresse zu Preußens Gunsten hintangesetzt. Je weniger die Meisten fähig waren alle Seiten einer so verwickelten Angelegenheit zu übersehen, je leichter bemächtigte sich ihrer eine Stimmung, die sie den Wühlereien der Parthei zugänglich machte.

Ich bin fern davon, umlaufenden Gerüchten einseitiges Gehör zu geben und der gerichtlichen Untersuchung über die letzte Ursache und Verzweigung des Ausbruches vorzugreifen, aber es ist unmöglich, die Augen gegen die Wahrheit zu verschließen, daß die intellectuellen Urheber des Geschehenen nicht diejenigen sind, welche hinter den

Barrikaden standen. In Wort und Schrift ist seit drei Monaten unablässig und aller Orten dahin gewirkt worden, die demokratische Republik als die von dem deutschen Volke gewollte und ihm allein genügende Staatsform hinzustellen, und die Nationalversammlung als das einzige Hinderniß zur Erreichung dieses Zieles. Der in der Volksversammlung auf der Pfingstweide gefaßte Beschluß, daß die Mitglieder der Mehrheit Volksverräther seien und sofort auszuscheiden hätten, ist nur der freche Ausdruck des längst herangebildeten Grundgedankens der Parthei.

Der Plan der Verschwornen war, am 18ten Morgens in die Paulskirche einzudringen, jene Adresse zu verlesen, die Nationalversammlung zu sprengen, deren Minorität in Permanenz zu erklären und eine provisorische Regierung einzusetzen. Diese würde dann sofort die Republik proclamirt haben. Wer mit dem Zustande mehrerer Theile Deutschlands bekannt ist, wer die Lage der französischen Regierung einer solchen republikanischen Erhebung gegenüber richtig erwägt, der wird nicht im Zweifel seyn, daß der innere und der äußere Krieg die unmittelbare Folge jenes Ereignisses gewesen wäre. Niemand kann dessen Gang und Ende überschauen!

Die Mittel welche Frankfurt selbst besaß, waren schlechterdings unzureichend um den vorgesetzten Angriff zurückzuweisen. Gelang er, und behielt die hieraus erwachsende Schreckensherrschaft auch nur 24 Stunden Vorsprung, so

griff der Brand sofort um sich. Auch im günstigsten Falle würde es dann der Entwickelung einer sehr großen und zeitraubenden Kraftanstrengung bedurft haben, um das Gleichgewicht herzustellen.

Zum erstenmale sind hier die rettenden Maßregeln nicht zu spät genommen worden. An den Entschluß des interimistischen Reichsministeriums, in der Nacht vom 17ten zum 18ten zwei Bataillone der Maintzer Garnison heranzuziehen, und an die Möglichkeit dieses durch die nicht unterbrochene Eisenbahn rechtzeitig auszuführen, knüpft sich nach menschlichem Ermessen eine weite Zukunft. Der Aufruhr fand am Morgen des entscheidenden Tages die Paulskirche geschützt; er mußte sich begnügen, statt der directen Vernichtung der Nationalversammluug, dieses Ziel durch den Barrikadenkampf in der Stadt zu erreichen. Es ist bekannt, daß die später herangezogenen östreichischen, preußischen und hessischen Truppen auch diese Absicht vereitelten, und daß man sich gleichfalls zum ersten Male nicht verleiten ließ, den Sieg durch abgenöthigte Concessionen zu hemmen oder ungeschehen zu machen.

Wie ausgedehnt der Kreis ist, auf welchen das Mißlingen dieses Schlages seine Wirkung erstreckt, hat sich seitdem täglich mehr gezeigt. Der tollkühne Einfall der Struveschen Freischaaren in das badische Oberland würde nicht alleinstehend geblieben seyn, und an mehr als einer Stelle Deutschlands die Republik ihre Fahne erhoben ha-

ben, wenn sie in Frankfurt gesiegt hätte. Für den Augenblick darf daher ihre Niederlage am Sitze der Nationalversammlung als der segensreichste Fortschritt auf der Bahn des Rechtes und der Ordnung betrachtet werden.

Wie weit sich aber dieser Segen erstrecken und welche Dauer er erlangen werde, dieses hängt von dem Nutzen ab, den man aus dem momentanen Siege zu ziehen wissen wird. Allerdings hat die provisorische Centralgewalt im gegenwärtigen Augenblicke Alles gethan, was im Interesse der Sicherheit Deutschlands zu verlangen war. Sie hat sich dabei nicht auf den Schutz Frankfurts beschränkt, der durch eine starke Besatzung und den erklärten Belagerungszustand genügend verbürgt ist. Die ernstesten Aufforderungen sind an alle deutschen Regierungen ergangen um den Gesetzen, die in den letzten Monaten fast machtlos geworden waren, wieder Ansehen zu verschaffen. In fünf verschiedenen Standlagern werden eben so viele Armeecorps zusammengezogen: ein östreichisch-sächsisches bei Altenburg, ein preußisch-nassauisches bei Kreuznach, ein östreichisch-preußisch-hessisches bei Frankfurt, ein würtembergisch-badisches bei Freiburg, ein bayrisches bei Ulm. Die Befehlshaber dieser Corps, jedes von ungefähr 15000 Mann, sind angewiesen innerhalb ihrer Rayons jeden Versuch zum Aufstande unverzüglich mit voller Waffengewalt niederzuschlagen, das Kriegsgesetz zu verkünden und die Aufrührer standrechtlich zu strafen. Es ist nicht zu verken-

nen, daß durch diese Hergänge die Autorität der Central-gewalt in demselben Verhältnisse gestiegen ist, als sich ihre Nothwendigkeit denjenigen Staaten fühlbar machte, welche auf eigene Kräfte beschränkt, nicht im Stande gewesen wären, das hereinbrechende Verderben abzuwehren.

Wenn hierdurch augenblicklich die Besorgniß vor gewaltsamer Unterbrechung der Arbeiten der Nationalversammlung wieder in den Hintergrund tritt, so würde es doch mehr als unklug seyn, die inneren Gefahren Deutschlands für geschlossen zu halten. Die destructive Parthei erkennt sich durch das Fehlschlagen dieses Versuches keinesweges als überwunden; sie wird ihr Haupt sofort wieder emporheben, sobald die erste Aufregung sich gelegt und jener Sorglosigkeit Platz gemacht hat, welche große Versammlungen fast immer zu beschleichen pflegt.

Nichts würde mehr dazu dienen die Aussichten der republikanischen Factionen zu vereiteln, als wenn man dahin gelangte das Verfassungswerk definitiv zu ordnen. Noch immer schiebt sich dieser Termin aber unabsehlich hinaus, da die Verhandlungen über die Grundrechte noch kein Ende erblicken lassen. Man kann im höchsten Interesse Deutschlands hierüber um so mehr trauern, als die legislatorische Thätigkeit bis jetzt noch so wenig erfreuliche Resultate geliefert hat.

Der eben beendigte vierte Abschnitt der Grundrechte, die Unterrichtsfrage betreffend, fordert nur zu sehr zu

dieser schmerzlichen Betrachtung auf. Der Verein der katholischen Mitglieder der Nationalversammlung, dessen ich in meiner letzten Mittheilung gedachte, hatte die Fragen, welche sich auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes darbieten, einer sorgsamen Berathung unterzogen. Als Hauptresultate derselben stellten sich folgende Puncte heraus:

Das innige Verhältniß der Kirche zur Schule gewährt allein die Bürgschaft, daß die religiöse Grundlage der Jugenderziehung gewahrt und der Unterricht nicht in jene einseitige Abrichtung des Verstandes ausarte, die zumal in den Volksschulen das Verderben ganzer Generationen mit sich führt. Wohl wissend in welchem Maße die Verbindung der Schule mit der Kirche der Gegenstand eben so eingewurzelter als weitverbreiteter Vorurtheile ist, enthielt sich jedoch der Verein diese Forderung unmittelbar zur Sprache zu bringen. Er beschränkte sich nach reiflicher Erwägung darauf, allen im Sinne der Trennung gestellten Anträgen entgegen zu treten und seinerseits nur das Amendement einzubringen, daß die Einrichtung und Unterhaltung der Volksschulen zunächst den Gemeinden obliegen solle.

In Betreff der Lehrfreiheit konnte im höheren Interesse der Kirche nur danach gestrebt werden, daß die in dem Entwurfe der Grundrechte jedem Deutschen beigelegte Befugniß, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, unverkürzt bleibe.

Hinsichtlich der Lernfreiheit kam man zu der Ueberzeugung, daß der Schulzwang bei den mangelnden Bürgschaften für die Beschaffenheit der bestehenden Unterrichtsanstalten entschieden gefährlich und daher zu verwerfen sei.

Die Frage über die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes wurde dahin beantwortet, daß er Unbemittelten in allen Lehranstalten unbedingt zu gewähren sei, daß ein solcher Anspruch aber für Bemittelte nicht bestehe. Daß die Gründung eigener Schulen durch die Kirche jedenfalls dadurch erschwert wird, wenn man das Princip der Unentgeltlichkeit für sämmtliche Schüler allgemein aufstellt, leuchtet ein.

Wie weit von diesen gerechten Wünschen das wirkliche Resultat der Abstimmung entfernt geblieben ist, zeigt der Blick auf die Fassung des Artikels IV., die aus den Beschlüssen der Nationalversammlung hervorging.*) Die

---

*) Artikel IV.

§. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. —

§. 18. Unterricht zu ertheilen, sowie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine moralische und wissenschaftliche resp. technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

allgemeine Lehrfreiheit ist durch die Beibehaltung einer Staatsprüfung illusorisch gemacht und wiederum an die amtliche Erlaubniß gebunden worden, das gesammte Unterrichtswesen, demnach auch die Volksschule, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit enthoben, der Schulzwang indirect erneuert worden.

Leider hat dieser Ausgang Niemand überraschen können, der mit den herrschenden Ansichten über den Gegenstand einigermaßen vertraut ist. Die kirchlichen Katholiken haben in ihrem Kampfe für das christliche Princip der Erziehung in der Versammlung fast keine anderen Genossen als einige christlich gesinnte Protestanten gefunden; unter 390 Stimmenden sprachen sich nur 74 gegen die Trennung der Kirche von dem Unterrichtswesen aus.

Das gesammte Unterrichts= und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen. —

§. 19. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt. —

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden. Armenschulen finden nicht statt. Die Gemeinde besoldet die Lehrer in angemessener Weise. Unvermögenden Gemeinden kommen hierbei Staatsmittel zu Hülfe. —

§. 20. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will. —

Bei der sonstigen Majorität für die conservative Richtung in Staat und Leben, muß es tief beklagt werden, daß so viele einsichtsvolle und wohlgesinnte Männer entweder nicht zu der Erkenntniß gediehen sind, daß es auch auf dem politischen Felde keine andere dauernde Grundlage als die religiöse gebe, oder daß sie sich nicht zu dem Entschlusse emporheben konnten, von dieser Erkenntniß unumwundenes Zeugniß abzulegen. Die Artikel III. und IV. der Grundrechte, wie sie jetzt vor uns liegen, werden stets den schmerzlichen Beweis liefern, wie oft auch in einer achtbaren, vom besten Willen erfüllten Versammlung die höchsten Bedürfnisse des Volkes nicht zu gebührender Anerkennung gelangen können!

VII.

10. November 1848.

Schluß der Verhandlungen über die Grundrechte. — Beginn der Verhandlungen über die Verfassung. — Verhältniß Oestreichs zu Deutschland. — Diplomatische Vertretung im Auslande. — Heerwesen.

Die Beschlüsse über die §§. 25 bis 42 der Grundrechte sind inzwischen durch die öffentlichen Blätter zu allgemeiner Kenntniß gekommen. Daß die in dem Artikel VII. enthaltenen Bestimmungen über die Ablösungen der Grundlasten, die Aufhebung des Lehnsverbandes und der Fideicommisse, sehr verschiedenartig beurtheilt werden müssen, leuchtet ein. Solche tiefeingreifende Umwandlungen langbestehender Rechtsverhältnisse werden stets eben so sehr gegen das Interesse der Einen als gegen die Rechtsansicht der Andern verstoßen. Insbesondere wird die in dem §. 29 angeordnete Aufhebung der Jagdgerechtigkeit ohne Entschädigung, von den hierdurch Betroffenen als ein unmotivirter Eingriff in wohlerworbene Eigenthumsrechte angesehen werden.

Mit dem achten Artikel hat die Nationalversammlung die fernere Berathung über die Grundrechte vorläufig eingestellt. Was seit dem Beginnen dieser Verhand-

lungen von Jedem gefühlt wurde, der die Lage Deutschlands unbefangen ins Auge faßte, ist nunmehr auch in das Gemeingefühl der Mehrheit der Versammlung übergegangen. Man hat erkannt, daß es von entschiedener Wichtigkeit sei in kürzester Frist das eigentliche Verfassungswerk zu Ende zu führen, und daß die Beschäftigung mit legislativen Normen wie sie die Grundrechte aufweisen, eben so wie das Eingehen auf zahllose Interpellationen nur eine gefährliche Verzögerung des Momentes sei, der dem neuen Bundesstaate seine rechtliche Existenz geben soll. Die ganze Zukunft Deutschlands ist daran geknüpft, daß durch unverzügliche Feststellung jener obersten Normen ein sicherer Rechtsboden wieder gewonnen werde, nachdem der bisherige deutsche Bund in Trümmer gefallen ist und die Verfassungen der Einzelstaaten durch denselben Sturm theils gleichfalls eingestürzt sind, theils den Einsturz drohen.

Die Nationalversammlung wird die noch unberührten Artikel der Grundrechte erst nach Beendigung der Verfassung berathen; die zweite Lesung und definitive Redaction der bereits verhandelten Theile soll hingegen schon in den nächsten Wochen erfolgen. Wir hegen die nicht ungegründete Hoffnung, daß es gelingen könne, mehrere in die Artikel III. und IV. übergegangene Bestimmungen, durch welche die Rechte und die höheren Bedürfnisse der Kirche empfindlich verletzt worden sind, in einer billigeren Weise zu ordnen.

Sofort nach der schließlichen Revision und Redaction steht dann die Publication dieser Theile der Grundrechte zu erwarten. So weit als sich jetzt übersehen läßt, wird hierbei unterschieden werden zwischen den Bestimmungen welche unmittelbare Gesetzeskraft erlangen, und denen welche den Einzelregierungen zu eigener legislativen Anordnung anheimfallen. Zu den ersteren gehören die Paragraphen 1 bis 7 und 8. Zu letzteren die Paragraphen 10, 39, 40 und 43 bis 48. Zugleich wird den Einzelregierungen aufgegeben werden, in den speciellen Landesverfassungen diejenigen Aenderungen auf verfassungsmäßigem Wege eintreten zu lassen, welche aus der jetzt gesetzlich ausgesprochenen Gleichstellung der Stände fließen.

Die Berathungen über den von dem Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurf über das Reich und die Reichsgewalt, begannen in der Mitte des October und sind bis jetzt zu dessen Schlusse fortgeschritten. Ich gestatte mir die Aufmerksamkeit meiner Herren Wähler auf einige Theile dieser Verhandlungen hinzulenken.

Die §§. 2 bis 5 stellen den Grundsatz fest, daß kein deutsches Land zugleich ein Glied eines nichtdeutschen Staates seyn dürfe, so daß also, wo eine solche Verbindung gegenwärtig stattfindet, diese in eine bloße Personalunion übergehe. Es ist klar, daß die Anwendung dieses Satzes unmittelbar Oestreich trifft und dessen ganzes bisherige Verhältniß umzuwandeln strebt. Die östreichische Monar-

chie besteht bekanntlich in ihrer staatsrechtlichen Gliederung außer den zum deutschen Bunde gehörigen Erblanden, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Gallizien, Siebenbürgen, den croatisch-illyrischen Provinzen nebst der Militärgrenze und dem Königreich Ungarn. Alle diese unter sehr verschiedenartigen Erwerbstiteln zusammengewachsenen Lande bildeten zwar keinen centralisirten Staat im neueren Sinne, aber sie standen untereinander in einer Real-Verbindung; sie hatten bei allen sonstigen Verschiedenheiten in der inneren Verwaltung, eine volle Gemeinschaft des Heeres, der Finanzen und der auswärtigen Verhältnisse. In Folge der Märzumwälzung hatte Ungarn zwar den wehrlosen Zustand der Regierung dazu benutzt um diese Bande theilweise zu lockern; die wiedererstarkte Regierung war aber keineswegs gesonnen die abgezwungenen Verletzungen der pragmatischen Sanction fortdauern zu lassen, und der jetzige Kampf ist die Folge hiervon.

In diese durch Jahrhunderte fortgebildeten Verhältnisse hinein fallen nun die kategorischen Bestimmungen, welche die Nationalversammlung getroffen hat. Wenn dieselben zur wirklichen und buchstäblichen Ausführung kämen, so würde der ganze bisherige Organismus der östreichischen Monarchie allerdings aufgelöst und zunächst ein wahrhaft chaotischer Zustand in dessen öffentlichem Rechte erzeugt werden. Alle oben angeführten außerdeutschen Lande würden hierdurch plötzlich in eine Isolirung und

Selbstständigkeit versetzt, für welche, mit Ausnahme von Ungarn, noch kein Anhaltspunct in ihrer bisherigen geschichtlichen Entwickelung gefunden werden kann. Selbst Böhmen, das seit so geraumer Zeit ein Glied des deutschen Reichs gewesen, würde ohne allen Zweifel dieselben Ansprüche staatlicher Unabhängigkeit erheben. Daß die östreichische Monarchie hierbei ihre bisherige mit dem innersten Leben der europäischen Menschheit verwachsene Stellung nicht ferner zu behaupten vermöge, daß dieses Zerfallen eines so alten politischen Körpers unabsehliche Folgen auch für Deutschland herbei rufen werde, leuchtet ein. Allerdings war und ist es eben so nothwendig als schwierig jene verschiedenen Bedingungen auf einer mittleren Linie zu vereinigen; der von der Nationalversammlung eingeschlagene Weg hat aber zur nächsten Wirkung, daß er Oestreich lediglich von dem übrigen Deutschland entfernt, ohne zugleich diejenige aufrichtige Gemeinschaft anzubahnen, welche für den Neubau unserer Verfassung so wichtig ist.

Eben so wenig bin ich im Stande die in den §§. 7 und 8 gefaßten Beschlüsse, nach welchen die völkerrechtliche Vertretung im Auslande ausschließlich der Reichsgewalt anheimfallen soll, zu billigen. Ich gestatte mir über diese wichtige Materie folgende Betrachtungen vorzulegen:

Der bisherige Zustand, nach welchem die deutschen Einzelstaaten im Auslande vertreten waren und der Bund

selbst nicht, konnte allerdings nicht ferner fortbestehen. Die Nachtheile, welche hieraus erwuchsen, sind früher schmerzlich genug hervorgetreten; hätte der Bund z. B. an der londoner Conferenz positiv erklären können, daß er bei den holländisch-belgischen Verhandlungen kein Abkommen gutheißen werde, durch welches auch nur ein Dorf des Bundesgebietes abgetreten werde, so würden wir das Aergerniß der luxemburger Theilung vermieden haben, das uns Jahrelang in der Spannung des Krieges erhielt und jetzt noch in der limburger Zwistigkeit seine schlimme Wirkung fortsetzt.

Die Nachtheile, welche in dieser unwürdigen Stellung des deutschen Bundes gegen das Ausland lagen, sind schon früh von der preußischen Regierung gefühlt worden. So hatte unter anderm schon im November v. J. der nach Wien gesendete preußische Bevollmächtigte die Instruction erhalten auf das entschiedenste darauf zu dringen, daß bei den Verhandlungen über die Schweiz, welche zwischen den Höfen von London, Paris, Petersburg, Berlin und Wien stattfanden, der deutsche Bund selbstständig vertreten werde. Wenn daher in der neuen Reichsverfassung nicht davon die Rede seyn konnte jenes Mißverhältniß fortzusetzen, so trat nunmehr die Frage entgegen, ob neben der völkerrechtlichen Vertretung des Bundesstaates noch eine besondere Diplomatie der einzelnen Staaten fortbestehen könne und solle.

Die kleineren Staaten, welche lediglich auf Deutschland angewiesen, keine sonstigen internationalen Rechte und Interessen gegen das Ausland zu wahren haben, werden allerdings auch die diplomatische Vertretung ohne Nachtheil entbehren können. Aber auch die beiden großen?

Hinsichtlich Oestreichs ist diese Frage ganz unzweifelhaft entschieden; die östreichische Monarchie kann, wie auch ihr Verhältniß zu Deutschland geregelt werde, eine selbstständige Vertretung bei den europäischen Großmächten nie entbehren. Aber auch Preußen, wie anders auch sein Verhältniß zu der Neugestaltung des deutschen Reiches ist, wird seine politische Vertretung im Auslande in seinem und im wahren Interesse Deutschlands zunächst nicht aufgeben können. Ich sehe hierbei selbst von der Thatsache ab, daß der preußische Staat noch einen Landestheil umschließt, der nicht zum deutschen Reiche gehört. Aber Preußen ist eine der fünf Großmächte: die Lücke, welche durch einen solchen Selbstvernichtungsact in die europäischen Relationen gebrochen würde, kann nicht unmittelbar durch die Reichspolitik ausgefüllt werden. Die aus den Verträgen Preußen zustehenden Rechte gehen nicht ohne Weiteres an die Reichsgewalt über, eben so wenig als die hieraus fließenden Pflichten. Das europäische Völkerrecht ist durch die Märztage nicht aufgehoben; Niemand hat die Befugniß und noch weniger die Mittel die anderen Großmächte zu nöthigen, in die Stelle, welche

Preußen in ihren Wechselbeziehungen einnimmt, das Reich zu substituiren.

Welche Bedenken sich hieran knüpfen, kann sofort an dem nächsten Beispiele gezeigt werden. Die Sicherung unserer nordwestlichen Grenze beruht wesentlich auf der immerwährenden Neutralität Belgiens, wie sie durch die londoner Conferenzbeschlüsse festgestellt worden. Frankreich aber kann und wird nie zugestehen, daß das Reich an Preußens Stelle die Rechte übe, die letzterem als Paciscenten jener Verträge zukommen.

Es bedarf hier unerläßlich einer Vermittelung, sehe man sie auch nur als einen Uebergangszustand an. Die richtige Lösung könnte darin bestehen, daß Preußen seine Diplomatie mit der des Reichs dergestalt vereinigte, daß für die laufenden Geschäfte die Missionen an den auswärtigen Höfen gemeinschaftlich sind, für die außerordentlichen aber besondere Botschafter gesandt werden.

Es ist zu bedauern, daß die Mehrheit der Nationalversammlung sich dieser vermittelnden Lösung nicht zugewendet hat; die wirkliche Ausführung wird immer wieder zu derselben zurückführen.

Da die Hauptfragen über das Verhältniß der Einzelstaaten zu der Centralgewalt offenbar darauf hinauslaufen, wie weit erstere über ihre völkerrechtlichen Beziehungen und ihre Heeresmacht zu verfügen haben, so mußten sich in den §§. 12 bis 20, welche das Militärwesen betreffen,

wiederum die Gegensätze in ihrer ganzen Stärke zeigen. Meinen geehrten Herren Wählern ist der Entwurf über das Reichsheerwesen bekannt, welcher von drei Mitgliedern des Ausschusses bearbeitet, zufällig in das größere Publikum gelangte. Er brachte die übelste Wirkung hervor und erzeugte in den Heeren der größeren Staaten ein Mißtrauen gegen die neue Ordnung der Dinge, das sich in der Abneigung gegen die Huldigungsfeier am 6. August deutlich Luft machte. Der Verfassungsausschuß, hierdurch vor dem Unternehmen gewarnt die Existenz der einzelnen deutschen Heere vernichten zu wollen, hatte in seinem definitiven Entwurfe ernstlich danach gestrebt jene Klippen zu vermeiden. Seine Vorschläge gehen im wesentlichen darauf hinaus, daß jeder deutsche Staat seine eigenen Truppenkörper behält, daß für diese jedoch die Reichsgesetzgebung allgemeine Normen über Organisation und Ausbildung feststelle, welche die erforderliche Gleichförmigkeit und volle Kriegstüchtigkeit in allen deutschen Contingenten verbürgen. Das Commando und die Verfügung über die einzelnen Contingente soll im Frieden wie bisher den betreffenden Regierungen verbleiben, die Fälle jedoch vorbehalten seyn, wo es nothwendig würde zu allgemeinen Reichszwecken direct von der Centralgewalt aus, Zusammenziehungen anzuordnen. Bei eintretender Kriegsrüstung soll hingegen jede Specialität sofort aufhören, und das Ganze als ein und dasselbe Reichsheer da-

stehen, über welches die Centralgewalt uneingeschränkt verfügt.

Nur diejenigen kleineren Staaten, deren Contingent nicht mindestens 6000 Mann beträgt und eine aus den drei Waffengattungen zusammengesetzte Division bildet, sollen die eigene Verfügung über dasselbe aufgeben und ihre Truppen entweder größeren Staaten anschließen, oder sie direct unter die Reichsgewalt stellen.

Diesen Vorschlägen des Verfassungsausschusses hat eine Minorität desselben den Antrag gegenübergestellt, das stehende Heer seinen wesentlichen Eigenschaften nach aufzuheben, und statt dessen eine Volksbewaffnung im umfassendsten Maßstabe eintreten zu lassen.

Da diese Ansicht, so völlig haltungslos sie in sich ist, dennoch unter Vielen, welche mit dem Wesen des Krieges und dessen unwandelbaren Erfordernissen unbekannt sind, großen Anklang findet, so hat Ihr Abgeordneter sich verpflichtet gefunden die Fragen, die bei der Wehrverfassung in Betracht kommen, einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Er hat bei seiner Rede am 8. November danach getrachtet die obwaltenden Vorurtheile und unreifen Ansichten zu berichtigen und die Bedingungen in's Licht zu stellen, welche die deutsche Wehrordnung zu erfüllen haben wird, um die vorhandenen Vorzüge der einzelnen Heerestheile bei deren Uebergang zu einem großen gemeinsamen Ganzen sorgsam zu bewahren.

Die Beschlüsse der Versammlung haben im Wesentlichen die Vorschläge des Verfassungsausschusses genehmiget. Wenn Ihr Abgeordneter auch in seiner Eigenschaft als Vorstand des Wehrausschusses in mehreren Puncten der gefaßten Beschlüsse Aenderungen gewünscht hätte, so hat derselbe doch die Ueberzeugung gewonnen, daß hierdurch den technischen Anordnungen der dereinstigen Reichskriegsverfassung nicht erheblich vorgegriffen ist. Dieser wird es vorbehalten bleiben die großen Fragen über die Kriegsmacht Deutschlands definitiv zu ordnen.

Zur Erfüllung der im §. 20 dem Reiche vorbehaltenen Organisation der deutschen Seemacht ist seit kurzem ein eigenes Marine-Departement errichtet worden, das bis jetzt noch einen Theil des Handelsministeriums ausmacht. Ueber den Fortgang dieses hochwichtigen Geschäftes, welches die innersten Interessen des Vaterlandes so nahe berührt, behält sich Ihr Abgeordneter, der an diesen Arbeiten unmittelbaren Theil nimmt, besondere Mittheilungen vor.

Der Entwurf über die Befugnisse des Reichs und der Reichsgewalt ist nunmehr bis zum Schlusse von der Nationalversammlung angenommen und hiermit der erste große Abschnitt ihrer Aufgabe beendigt worden. Wenn man die in den §§. 21 bis 61 getroffenen Bestimmungen über die Schifffahrtsabgaben, die Flußzölle, das Eisenbahnwesen, den allgemeinen Zollverband, das Postwesen,

das Münzwesen, die Maße und Gewichte, das Zettelbankwesen, die Reichssteuern und Anleihen, die bürgerliche und Strafgesetzgebung und die Wahrung des Reichsfriedens unbefangen abwägt, so werden sich bei so überaus umfangreichen Gegenständen jedenfalls eine große Zahl von Ausstellungen kundgeben, je nach dem politischen und national-ökonomischen Standpuncte oder den wohlbegründeten Lokalinteressen des Beurtheilers. Im Allgemeinen aber wird diesen Anordnungen die billige Anerkennung nicht vorenthalten werden können, daß sie eine mittlere Linie zwischen der bisherigen egoistischen Isolirung der einzelnen deutschen Lande und deren gewaltsamen Verschmelzung in den abstracten Einheitsstaat, mit allem Ernste aufzufinden getrachtet haben.

Bei dem großen Interesse, welches sich an die Beendigung des ganzen Verfassungswerkes knüpft, gestatte ich mir hierüber noch folgende schließliche Bemerkungen.

Von den noch ausstehenden Theilen der Verfassung geht der Abschnitt über das Reichsgericht schon morgen in die Berathung über, und die Entwürfe des Ausschusses über das Staaten- und das Volkshaus, so wie die revidirten Grundrechte liegen bereits im Drucke vor. Es bleibt daher der Schluß des Ganzen: der Abschnitt über das Reichsoberhaupt, dem Verfassungsausschusse noch zur Bearbeitung übrig.

Bei dem ungemein raschen Gange, welchen die Ver-

fassungsarbeiten in den letzten Wochen genommen haben, hält man es für möglich, daß das gesammte Werk gegen Ende des Jahres zu seinem Schlusse gediehen sei. Wenn ein so günstiges Resultat aber freilich voraussetzt, daß keine jener eben so zeitraubenden als bedenklichen Unterbrechungen dazwischen trete, wie sie die laufenden Zeitereignisse hinein zu schleudern pflegen, so hoffe ich doch selbst, daß der Termin des Jahreswechsels nicht erheblich überschritten und dem nächsten Januar nur noch die zweite Lösung und definitive Redaction der Verfassung und der Grundrechte, so wie die Emanirung der hiermit zusammenhängenden organischen Gesetze übrig bleibe.

VIII.

20. December 1848.

Verhandlungen über die Verfassung. — Verhältniß der Einzelstaaten zum Reiche. — Verhältniß der Reichsgewalt zum Parlamente; Suspensiv-Veto. — Zweite Lesung der Grundrechte; Kirche und Schule.

Da sowohl das eigentliche Verfassungswerk als die zweite Lesung der Grundrechte bis zu dem Puncte vorgerückt sind, wo mehrere bedeutende Sätze derselben als feststehend anzusehen sind, so ergreife ich diesen Moment um hieran wieder einige Betrachtungen zu knüpfen.

Wer den Abschnitt des Verfassungsentwurfes vom Reichstage aufmerksam erwägt, wird zu der Ueberzeugung kommen, daß der politische Kern desselben in den §§. 2 bis 4 und in dem §. 19 liegt. Die ersteren bestimmen das Verhältniß der einzelnen Theile zum Gesammtstaate, der letztere hingegen soll das Verhältniß der Centralgewalt zur Nationalvertretung ordnen.

Was das erstere betrifft, so ist durch die angenommenen Bestimmungen festgestellt worden, daß in dem neuen deutschen Reiche auch die einzelnen Staaten ihre wohlberechtigte Existenz fortführen und als solche ihr Organ in der Reichsregierung erhalten sollen. In dem bisherigen

Provisorium konnte es als einer der großen Mißstände angesehen werden, daß nur der deutsche Gesammtstaat durch die Nationalversammlung vertreten war; die Rechte, Bedürfnisse und besonderen Interessen der einzelnen deutschen Länder vermochten sich nur im Verborgenen und daher in um so bedenklicherer Art geltend zu machen. Der größere Theil der Mißgriffe, der ungeeigneten und keine Dauer versprechenden Beschlüsse, die seit sieben Monaten aus der Nationalversammlung hervorgegangen sind, hat in jenem tiefen Mangel seinen Ursprung. Deutschland ist und bleibt eine historische Doppelnatur; eine Vielheit, die mit Beibehaltung der Sonderthümlichkeit ihrer Glieder zur Einigung strebt. Diesem unabänderlichen Bedürfnisse trägt nun die neue Verfassung dadurch Rechnung, daß sie neben das von allen deutschen Stämmen gleichmäßig erwählte Volkshaus ein Staatenhaus stellt, in welches die einzelnen Regierungen und Ständeversammlungen ihre Vertreter senden, um ihre besonderen Standpuncte dem Ganzen gegenüber zu wahren.

Indirect ist hierdurch zugleich die Frage über die sogenannte Mediatisirung der kleineren Staaten entschieden worden. Auf Grund mannigfacher Anträge in diesem Sinne, hat hierüber eine besondere Verhandlung stattgefunden. Die Nationalversammlung ist von der Ueberzeugung ausgegangen, daß wenn auch vielfache Gründe dafür sprechen daß die kleinsten deutschen Staaten sich in

den Hauptzweigen des staatlichen Lebens zu größeren Körpern verbinden, oder hierüber mit angrenzenden größeren Staaten vertragsmäßig einigen, es doch gänzlich außer der rechtlichen Befugniß dieser Versammlung liege hierin zwangsweise einzuschreiten. Daß man diese freiwilligen Uebereinkünfte in jeder Weise fördere, ist hierdurch selbstredend nicht ausgeschlossen.

Der zweite wichtigste Punct des fraglichen Verfassungsabschnittes ist die in §. 19 getroffene Bestimmung über die Stellung der neuen Centralgewalt zu den beiden Körperschaften der Reichsvertretung. Der hierin gefaßte Beschluß ist der ernstesten Erwägung werth.

Wer nämlich mit dem Stande der politischen Partheien in der Nationalversammlung bekannt ist, der wird nicht in Abrede stellen, daß diejenigen, welche die Constituirung sowohl des Gesammtreichs als der Einzelstaaten auf der Grundlage der constitutionellen Monarchie wollen, in entschiedener Mehrheit sind. Eine eigentliche reactionäre Parthei, d. h. eine solche, welche die politische Neugestaltung Deutschlands auf das Maß der Zustände vor dem März d. J. zurückführen wollte, existirt in dieser Versammlung gar nicht. Wohl giebt es Viele die an so manchen Erscheinungen der letzten Monate ernsten Anstoß nehmen, und mit Schmerz an die ruhigere geordnetere Zeit denken, welche vorhergegangen ist. Aber auch diese können die Augen nicht verschließen gegen die tiefen Män-

gel und Gebrechen die an den älteren Zuständen hafteten und den zerstörenden Tendenzen den mächtigsten Vorschub leisteten. Vor Allem aber werden auch die entschiedensten Anhänger der untergegangenen Staatsformen sich sagen, daß ihre Wiederherstellung gegenwärtig völlig unmöglich ist, und daß es ein ganz zweckloses Beginnen seyn müßte nach einem solchen Ziele zu ringen.

Dasselbe kann allerdings nicht von der republikanischen Parthei ausgesagt werden; sie hat ihre Zwecke stets mit großer Energie und Einsicht verfolgt. Wie bedeutsam aber auch ihre Thätigkeit im deutschen Volke sich zeige, so hat sie doch in der Nationalversammlung selbst mit offener Darlegung ihrer letzten Ziele kaum je hervortreten können; sie beschränkte sich darauf den Consequenzen ihres politischen Systems nachzugehen ohne dieses selbst voranzustellen.

Der Boden auf welchem die praktischen Differenzen des Verfassungswerkes in der Nationalversammlung ausgekämpft werden, ist daher der der constitutionellen Monarchie. Wie diese aber ihrem Wesen nach aufgefaßt werden soll, welche Folgerungen hieraus für die besonderen Verfassungsbestimmungen erwachsen, das ist der Mittelpunct des Streites. Nach der einen Ansicht stehen sich bei der Staatsgesetzgebung die Krone und das Volk als zwei gleichberechtigte Factoren gegenüber. Beide Factoren haben die Initiative und beide sind befugt ihr Veto ein-

zulegen. Jeder von beiden übt sein Recht durch Männer seines Vertrauens aus; die Krone durch die von ihr gewählten Minister, das Volk durch die von ihm gewählten Abgeordneten.

Dieser Ansicht steht die andere gegenüber, welche die Machtvollkommenheit ausschließlich in "das Volk" legt. Dessen Vertreter sprechen aus, was Gesetz seyn soll, dessen Beamte führen es aus. Das letzte Glied in der Kette dieser ausführenden Macht ist der Regent; von einer Einsprache desselben in die Acte der Gesetzgebung kann daher nicht die Rede seyn. Es ist klar daß dieses System der demokratischen Monarchie nur in seiner außerwesentlichen Gestalt von der Republik abweicht; für den eigentlichen politischen Standpunct ist es kein reeller Unterschied, ob die Spitze der executiven Gewalt in einen König oder in einen Präsidenten ausläuft. Selbst die Erblichkeit macht hierin keinen durchgreifenden Unterschied, da auch diese unter den Gesichtspunct der bloßen Zweckmäßigkeit gebracht werden kann.

Das Charakteristische dieser beiden Systeme liegt daher darin, ob man dem Regenten ein wirkliches und unbedingtes Veto in Bezug auf die Beschlüsse der Volksvertretung einräumt oder nicht. Die Majorität des Verfassungsausschusses hatte für die Reichsgewalt ersteres verlangt, eine Minorität hingegen es verweigert. Es liegt in dem eigenthümlichen Gange des Partheiwesens

in der Nationalversammlung, daß das absolute Veto in der Minderheit geblieben, und der §. 19 so gefaßt worden ist, daß der Reichsgewalt zwar das Recht bleibt einen Beschluß des Volks- und Staatenhauses in zwei Sitzungsperioden zurückzuweisen, daß dieser Beschluß aber, wenn er in der dritten wiederholt wird, dann auch ohne Zustimmung der Reichsgewalt Gesetzeskraft erhält. Ungeachtet der vorhergegangenen langen Verhandlungen steht doch zu besorgen, daß manche Mitglieder sich nicht die principielle Tragweite einer so verderblichen Bestimmung vergegenwärtigt haben. Unter dieser Voraussetzung würde dann bei der zweiten Lesung und definitiven Redaction der Verfassung wohl die entgegengesetzte Ansicht die Majorität erhalten, und der Nation die ganz undenkbare Rückwirkung auf die einzelnen Landesverfassungen erspart werden, welche sämmtlich mit Einschluß der neuesten preußischen dem Regenten das aufhebende und unbedingte Veto vorbehalten.

Neben den Verhandlungen über die Verfassung, hat die zweite Lesung der Grundrechte ihren Fortgang gehabt. Ich hebe hier insbesondere die hochwichtigen Abschnitte über die Kirche und das Unterrichtswesen hervor, welche in dem 5ten und 6ten Artikel jetzt abgeschlossen vor uns liegen.

Das Resultat der Beschlüsse in der Kirchenfrage ist, wie bekannt, in folgenden Paragraphen enthalten:

§. 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 150. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Zum Vergleiche dieser nunmehr gesetzlichen Bestimmungen mit der ersten Redaction der Grundrechte, gestatte ich mir auf die Mittheilungen hinzudeuten, welche ich am 17. September an meine geehrten Herren Wähler richtete. Niemand wird verkennen, daß die Sache der katholischen Kirche durch die jetzige Fassung einen großen und dankenswerthen Fortschritt gemacht hat. Es ist dieser insbesondere in dem §. 7 (147) enthalten. Seine frühere Fassung lautete:

> Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.

Es ist demnach die anstößige und verfängliche Gleichstellung der Kirche mit jeder Actien- oder Casinogesellschaft jetzt weggefallen. Eben so ist durch die Einschaltung des Ausdrucks: allgemeine Staatsgesetze dem Mißbrauche vorgebeugt, welcher die Kirche jedem absichtlich

gegen sie gerichteten exceptionellen Gesetze preisgab. Die Gegenparthei hat vollkommen gefühlt, wie einflußreich diese scheinbar kleinen Aenderungen sind, und sie daher lebhaft genug bekämpft.

Derselbe gerechte und billige Geist, der seit den drei letzten Monaten in Bezug auf die katholisch-kirchlichen Interessen in der Versammlung Platz gegriffen hat, ist auch in den Beschlüssen über das Vereinsrecht hervorgetreten, welche der §. 29 enthält. Bekanntlich hatte man sich bei der ersten Lesung nicht gescheut dem allgemeinen Rechte, Vereine zu bilden, ausdrücklich die Vertreibung der Jesuiten und Redemptoristen gegenüber zu stellen. Welche Ansicht auch irgend Jemand über den Nutzen oder Schaden der Einführung oder Beibehaltung dieser Orden in Deutschland hegen mochte, immer mußte es als eine willkührliche Verletzung erscheinen Institute, die von der katholischen Kirche eingesetzt und anerkannt sind, mit einer solchen Reprobation zu belegen. Von gleicher und theilweise noch weitgreifender Natur waren die neuen von der Linken ausgegangenen Anträge, nach welchen die Gelübde eheloser Institute gelöst, und die Verbindung aller Vereine mit auswärtigen Obern untersagt werden sollte. Diese Anträge sind von der Mehrheit sämmtlich verworfen und das Vereinsrecht also auch für die Kirche uneingeschränkt ausgesprochen worden.

Wenn auch noch Manches in den getroffenen Anord-

nungen vom kirchlichen Standpuncte aus betrachtet zu wünschen und erwarten bleibt, so gewähren die nunmehr feststehenden Grundlagen doch der Kirche den festen Rechtsboden, dessen sie bisher den Landesgesetzgebungen gegenüber nur zu lange und zu schmerzlich entbehrt hat.

Der Verein katholischer Abgeordneten, der in dem schließlichen Resultate der Verhandlungen über die Kirchenfrage ein Zeugniß der Richtigkeit seiner eigenen Haltung in derselben erblicken darf, wird nunmehr einen Bericht im Druck erscheinen lassen, welcher über den ganzen Verlauf dieser hochwichtigen Sache vollständige Rechenschaft ablegen soll.

Leider kann ein eben so vortheilhaftes Ergebniß der Verhandlungen über die Schulfrage nicht berichtet werden. Die höheren Interessen der Kirche konnten hierbei auf folgende Puncte zurückgeführt werden: Lehrfreiheit, Lernfreiheit, und Verhältniß der Schule zur Kirche.

In welcher Weise der Verein katholischer Mitglieder diese Bedingungen mit der einmal gegebenen Sachlage zu vereinigen gedachte, geht aus dem nachfolgenden Amendement hervor, welches derselbe den §§. 23, 24 und 26 gegenübergestellt hat.

Amendement.

Zu §. 23. Das gesammte Unterrichtswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates.

Zu §. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er durch eine öffentliche, vor einer deutschen Prüfungscommission bestandene Prüfung seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

Zu §. 26. Die Einrichtung und Erhaltung der Volksschulen, so wie die angemessene Besoldung der Lehrer ist zunächst Angelegenheit der Gemeinden. Die Lehrer derselben werden von den Gemeinden gewählt. — Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Bei den hierauf gefolgten Verhandlungen ist es zwar gelungen mehrere entschieden feindselige Anträge zurückzuweisen, unter welchen die Forderung, der Volksschule den confessionellen Charakter gänzlich zu nehmen, obenan stand. Das Resultat des Ganzen ist aber dennoch weit hinter den Wünschen zurückgeblieben, welche die Katholiken hierin hegen mußten, wie aus folgender Zusammenstellung der Beschlüsse hervorgeht.

Artikel VI.

§. 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Der §. 23 (153) spricht hier wiederum die gehässige Scheidung der Schule von der Kirche, wenn auch in ge-

milderter Form aus. Der §. 24 (154) macht jede Zulassung zum Lehramte von der vorgängigen Staatsprüfung und Bewilligung abhängig. Diese Bestimmungen sind bedauernswerthe Beschränkungen der Unterrichtsfreiheit, bei denen es freilich sehr darauf ankommen wird, in welchem Geiste sie von den einzelnen Landesgesetzgebungen aufgefaßt und ausgeführt werden.

IX.

15. Januar 1849.

Eintritt Gagern's in das Ministerium. — Das Verhältniß zu Oestreich.

Als Gegenstand meiner heutigen Mittheilung habe ich meinen geehrten Herren Wählern die sogenannte östreichische Frage zu bezeichnen, durch welche die Nationalversammlung in eine tiefe und bedenkliche Bewegung versetzt worden ist. Ich gestatte mir die einzelnen Stadien in dieser hochwichtigen Sache in Folgendem kurz zu bezeichnen.

Die Nationalversammlung hatte in den §§. 2 und 3 des Abschnittes vom Reiche die Sätze aufgestellt: daß kein Theil des deutschen Reiches mit einem nichtdeutschen Lande zu einem Staate vereinigt seyn dürfe, so daß, wo ein deutsches mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Oberhaupt habe, beide nur im Verhältniß einer Personalunion stehen sollten.

Nach vieler Widersetzlichkeit von Seiten derjenigen, welche die ganze Tragweite solcher Sätze fühlten, wurden jene Paragraphen mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Wirkung blieb nicht aus. Die östreichische Regierung erklärte am 27. November durch eine Botschaft

an den dortigen Reichstag: daß alle östreichischen Lande in staatlicher Einheit verbunden bleiben müßten, — daß ihre Beziehung zu Deutschland erst dann geordnet werden könnte, wenn beide Staatskörper ihre innere Gestaltung vollendet hätten, — daß endlich bis dahin das deutsche Oestreich in seinem bisherigen Bundesverhältnisse zu dem übrigen Deutschland verharren werde.

Eine solche Sprache regte in Frankfurt lebhaft auf; Viele erachteten den Moment als gekommen, wo es nothwendig werde den Einfluß Oestreichs auf das deutsche Verfassungswerk aufzuheben. Hierzu erschien es ihnen zunächst nothwendig die östreichischen Mitglieder des Reichsministeriums ausscheiden zu lassen. Die Herren v. Schmerling und v. Würth wichen dem dargelegten Mißtrauen und Herr v. Gagern trat an die Spitze der Reichsregierung. Wie man auch sonst über das Angemessene und Dienliche dieser Maßregel urtheile, so muß doch mit Schmerz anerkannt werden, daß sie es ist, welche die Reihefolge der Gehässigkeiten eröffnet, die von beiden Seiten her zwischen die deutschen Stämme und Stammesgenossen geworfen worden sind.

Der neue Ministerpräsident legte der Nationalversammlung am 18. December ein Programm vor, dessen wesentlicher Inhalt folgender war: Oestreich sei als nicht in den deutschen Bundesstaat eintretend zu betrachten, — sein Verhältniß zu Deutschland müsse durch eine Unions-

acte festgestellt werden, — hierzu müsse man mit Oestreich auf gesandtschaftlichem Wege unterhandeln.

Diese Theorie, durch welche Oestreich von der Arbeit an Deutschlands Neubau ausgeschlossen und auf völkerrechtliche Unterhandlungen reducirt wurde, rief nun eine zweite Erklärung dieser Regierung vom 28. December hervor. Sie bestrebt sich die Voraussetzung zurück zu weisen, daß Oestreich in den deutschen Bundesstaat nicht eintreten werde und behält demselben seine Stelle in der künftigen Gestaltung Deutschlands vor. Eine Unterhandlung auf diplomatischem Wege könne daher nicht stattfinden, eine gedeihliche Lösung der Verfassungsfrage werde nur auf dem Wege der Verständigung mit den deutschen Regierungen zu erreichen seyn.

Das letzte Actenstück in dieser Controverse bildet die Erklärung des Reichs-Ministerpräsidenten vom 5. Januar. Herr v. Gagern bleibt bei der Voraussetzung stehen, daß Oestreich nicht in den deutschen Bundesstaat eintreten könne, bestreitet aber nicht ferner, daß es dieser Regierung überlassen bleiben müsse die an sie gestellte Frage als eine freie zu betrachten. Das von Oestreich beanspruchte Recht der Regierungen sich mit der Nationalversammlung über das Verfassungswerk schließlich zu vereinbaren, weist der Minister gänzlich zurück. Er gesteht nur zu, daß in den besonderen Verhältnissen Oestreichs eine vorgängige Verhandlung wünschenswerth sei. Auf

diese Vordersätze gestützt verlangt der Minister von der Nationalversammlung die Ermächtigung, zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise mit der östreichischen Regierung über das Verhältniß Oestreichs zu Deutschland in Verbindung zu treten.

Diesen Antrag und zwar mit Einschluß und Bezugnahme auf die vorangestellten Grundsätze machte Herr v. Gagern zur ausdrücklichen Bedingung für den Fortbestand seines Ministeriums.

Dieses war der Stand der östreichischen Frage als sie zur Verhandlung in die Nationalversammlung gebracht wurde. Von vorneherein mußte besonnenen Beobachtern einleuchten, daß es bedenklich und schädlich sei den zukünftigen Unterhandlungen über einen so schwierigen und zarten Gegenstand jetzt schon durch solche Erläuterungen vorzugreifen. Die Stellung der östreichisch-deutschen Lande sollte eben erst aus einer ruhigen und friedlichen Verständigung hervorgehen; nichts konnte hierzu hinderlicher seyn, als ein solches Hin- und Herzerren des Gegenstandes in einer großen Versammlung.

Bei den dreitägigen Verhandlungen in der Nationalversammlung und noch weit mehr außerhalb dieses Hauses, sind die verwickeltsten Partheistellungen und die beklagenswerthesten Zerwürfnisse die natürliche Folge dieser Lage der Dinge gewesen. Von den rein politischen Partheien blieb nur die linke Seite vereint, indem sie ihrem

natürlichen Gefühle folgte, daß es sich zunächst für sie darum handelte das Ministerium über den Haufen zu werfen, das im jetzigen Augenblicke unersetzlich erschien. Aus dem umgekehrten Grunde fand sich wiederum eine beträchtliche Anzahl Abgeordneter gedrungen dem ministeriellen Programme nicht entgegen zu treten, um keinen Anlaß zum Falle Gagerns zu geben.

Neben diesen mehr persönlichen Bewegungsgründen hat sich nun aber auch die ganze Wucht der Gegensätze Nord- und Süddeutschlands, und in diesen wiederum die der einzelnen Stämme, geltend gemacht. Leider bemächtigte sich der Gedanke der meisten Gemüther, daß es sich bei der ganzen Streitfrage eigentlich nur darum handele, Oestreich von Deutschland auszuschließen um Preußen die erbliche Kaiserkrone des Reiches zuzuwenden. Oestreichische Mitglieder hielten sich deshalb für verpflichtet nicht ohne Leidenschaftlichkeit auf alte Vorwürfe gegen die preußische Politik zurück zu weisen, während manche preußische Abgeordnete hierdurch gereizt in gleichem Tone antworteten.

Auch die confessionelle Seite ist nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Richtung der Gegensätze geblieben, wenn sie auch in den gehaltenen Reden wenig hervorgehoben worden ist. In den süddeutschen Katholiken regte sich die Mißempfindung, daß die deutsche Kaiserkrone auf ein protestantisches Haupt übergehen solle, während protestantische Mitglieder geneigt waren alle diejenigen, welche

das beabsichtigte Verfahren mißbilligten, als solche zu verdächtigen, die dem „Ultramontanismus“ das Wohl Deutschlands zum Opfer brächten.

Wie immer in dergleichen Partheikämpfen, so glaubte sich jeder der streitenden Theile berechtigt dieselben Waffen zu gebrauchen, welche er bei dem Gegner bitter tadelte. Es ist hieraus eine gegenseitige Verbitterung entstanden, die ihre Folgen weit über die Grenzen dieser Verhandlungen hinaus erstrecken und jener Eintracht unabsehlichen Schaden bringen kann, die die Grundlage jeder Einheit seyn muß, wenn sie nicht eine rein formelle, leere bleiben soll.

Den in dem ministeriellen Programme ausgesprochenen politischen Theorien konnte Ihr Abgeordneter nicht überall beipflichten; es wäre mir jedoch an und für sich unbedenklich erschienen, dem Ministerium die Ermächtigung zu den Unterhandlungen mit der östreichischen Regierung zu ertheilen, da die Natur der Sache dieselbe jedenfalls auf dem richtigen Wege erhalten wird. Andrerseits mußte ich doch aus gewissenhafter Beachtung der gegenwärtigen Lage Bedenken tragen die Existenz des Ministeriums zu gefährden.

Der Antrag des Ministeriums ist mit 261 gegen 224 Stimmen angenommen worden, und die Verhandlungen mit der östreichischen Regierung werden hiernach beginnen. Ihr wirklicher Fortgang und das dereinstige

Resultat hängt jedoch von der allgemeinen Frage über das Verhältniß sämmtlicher Regierungen zu dem Verfassungswerke überhaupt ab, und es steht zu erwarten, daß dieselben die Lage Deutschlands richtig genug auffassen werden um eine Lösung aufzufinden, bei welcher das Zustandekommen einer kräftigen einheitlichen Verbindung aller Glieder nicht gehindert werde. Hier wie überall im politischen Leben kommt Alles darauf an, daß man sich von vorgefaßten Meinungen und Begriffen frei erhalte, und die wirklichen Thatsachen zum Gegenstande einer unbefangenen Abwägung und aufrichtigen Ausgleichung mache.

X.

28. Januar 1849.

Die Verhandlungen über das Reichsoberhaupt.

Der Schluß der Berathungen über den Verfassungs-Abschnitt: das Reichsoberhaupt, veranlaßt mich meinen Herren Wählern wiederum einige Betrachtungen über diese Hergänge vorzulegen. Die Elemente der Zwietracht, deren ich in meinem letzten Berichte bereits schmerzlich gedachte, sind wie zu erwarten stand, in ihrer ganzen Schärfe hervorgetreten.

Ich werde nie aufhören zu bedauern, daß es nicht möglich gewesen ist dem einfachen Gedanken Geltung zu verschaffen, daß man bei entgegenstehenden Ansichten und Interessen nie darauf zählen dürfe einen extremen Willen ungebeugt durchzusetzen, und daß daher in dem vorliegenden Falle Vernunft und Liebe zum Vaterlande übereinstimmend geboten hätten, auf einer mittleren Linie zusammenzukommen. Eine solche Erkenntniß fließt nicht aus Indifferenz oder Schwäche, sie kann vielmehr neben der festesten Ausbildung der eigenen Ansichten bestehen, aber sie unterordnet diese einer höheren Pflicht.

Nord- und Süddeutschland, Gesammtstaat und Einzelstaaten, große und kleinere, alte und neuere Staaten, sind Gegensätze, die in Deutschland das ganze Leben der Nation durchdrungen haben. Man mag wenn man will bedauern, daß unser Vaterland keine so homogene Masse bildet wie manche andere europäische Großstaaten, immer aber wird man nicht umhin können diesen tiefwurzelnden Thatsachen volle Rechnung zu tragen. Findet ein Gleiches nicht noch in weit höherem Maße bei dem Gegensatze der christlichen Confessionen statt? darf man hoffen, daß katholische Landestheile die Fragen des Tages stets in demselben Lichte betrachten, wie solche in welchen die protestantischen Confessionen überwiegen? Ja wird nicht selbst die rein materielle Verschiedenheit der Interessen, wie sie in den Küstenlanden und dem Binnenlande, in den Ackerbaudistricten und den Industrielanden in Bezug auf Zollschutz oder Freihandel sich kundgiebt, eine sorgsame Berücksichtigung erheischen?

Alle diese Gegensätze mußten sich geltend machen bei den Fragen über die neue Verfassung des Gesammtvaterlandes; nichts ist natürlicher als daß sie in demselben Maße in den Vordergrund traten, als die Reichsverfassung sich ihrem Abschlusse näherte. Eben deshalb aber wäre es der gemeinsame Weg gewesen, daß jeder Theil an dem was seiner Meinung entsprach, so viel zum Opfer gebracht hätte, daß hieraus die Möglichkeit er-

wachsen wäre die höchsten Aufgaben unserer nationalen Gestaltung zum Abschlusse zu bringen.

Bei welthistorischen Fragen, die einer solchen Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, kann ohnehin nie eine wahrhaft fruchtbare Lösung aus bloßem Abzählen der Stimmen erwartet werden. Wenn auch wirklich eine geringe Majorität, die oft aus den zufälligsten Umständen hervorgeht, für die eine oder die andere Ansicht gewonnen wird, so sind hierdurch die tiefen Gegensätze nicht geschlichtet, dem Beschlusse nicht die überzeugende Kraft für die Nation erobert, auf welcher in so hohen Dingen allein seine Macht beruhet. Wenn nun aber sogar für keines der sich bekämpfenden Systeme eine stichhaltige Majorität zu erreichen steht, wenn man erwarten muß daß die Versammlung sich zersplittere und ihre Abstimmungen nur das trostlose Schauspiel des Widerspruchs und der Nichtigkeit darbieten werden, dann wäre es wohl zu rathen gewesen einen so unfruchtbaren Weg zu verlassen.

Drei Lebensfragen sind gleichzeitig und in innigem Zusammenhange vor die Nationalversammlung gebracht worden:

1. Welche Stellung soll Deutsch-Oestreich zu der neuen Verfassung Deutschlands einnehmen?
2. Wie soll die Centralgewalt in dem neuen Reiche beschaffen seyn?

3. Wird die Reichsverfassung ausschließlich von der Nationalversammlung ausgehen, oder bedarf sie zu ihrer Rechtsbeständigkeit der vorgängigen Zustimmung der Regierungen?

Ich halte mich verpflichtet meinen geehrten Herren Wählern Rechenschaft darüber abzulegen, wie ich das Verhältniß dieser Grundfragen zu der gegenwärtigen faktischen Lage Deutschlands betrachte. Allerdings können jedoch solche Erläuterungen bei so umfassenden und verwickelten Materien keinen Anspruch auf irgend eine Vollständigkeit machen.

Im Großen und Ganzen gehe ich davon aus, daß es bei den unabänderlich gestellten Bedingungen des wirklichen politischen Lebens von vorneherein unmöglich ist, irgend einen abstracten Einheitsgedanken zur Geltung zu bringen. Man wird sich schlechterdings mit dem Möglichen und Erreichbaren und damit begnügen müssen hierin die Mittel zu finden den gegenwärtigen Gefahren, die unserm Vaterlande von Innen und Außen drohen, kräftig und einträchtig entgegen zu treten. Beenden wir das Verfassungswerk nicht in dieser vermittelnden Weise, lassen wir uns inmitten eines inneren Zerwürfnisses, das die deutschen Regierungen mit den Völkern und diese wieder unter sich entzweit, von den inneren oder äußeren Stürmen überraschen, so werden diese uns wehrlos und als leichte Beute finden.

Ueber die erstere der obigen drei Fragen habe ich mich bereits in meinem Berichte No. 9. ausgesprochen. Meine Ansicht geht kurz dahin, daß die Reichsverfassung keine Bestimmung enthalten darf, welche für Deutsch-Oestreich zu erfüllen schlechterdings unmöglich wäre, daß aber der feste Verband derselben hierunter nirgends leiden dürfe, sondern nur für die deutsch-östreichischen Lande diejenige Ausnahmsstellung in Pflichten und Rechten Deutschland gegenüber vorbehalten müsse, welche die östreichische Regierung selbst fordern und annehmen würde, wenn sie es aufrichtig mit der nationalen Einigung meint.

Es ist klar, daß die zweite Frage nach der Bildung der Reichscentralgewalt mit vorstehender so nahe zusammenhängt, daß sie nicht eher beantwortet werden kann bis das Verhältniß Oestreichs zum neuen deutschen Reiche feststeht. Die Centralgewalt wird naturgemäß dahin gelegt werden wo die größte eigene Macht ist, wenn sie nicht eine illusorische bleiben soll. Wenn Oestreich es nach eigenem freien Ermessen nicht für thunlich erachtet, sich für seine deutschen Lande sämmtlichen Bestimmungen des neuen Bundesstaates anzuschließen, so wird allerdings innerhalb des deutschen Bundes, zu welchem Deutsch-Oestreich gehört, noch ein engerer politischer Körper entstehen, dessen größte Macht Preußen ist. Welchen Namen aber die in Preußens Hände gelegte Centralgewalt dieses engeren Bundesstaates trage, und wie weit sie sich an die

Mitwirkung der anderen deutschen Regierungen binde, dieses sind Puncte über welche sehr verschiedene Meinungen mit guten Gründen vertheidigt werden können. Die Hauptsache ist und bleibt, daß eine wirkliche und kräftige Centralgewalt in kürzester Frist und mit der freien Zustimmung Aller entstehe; das Mögliche und Erreichbare ist also hierin auch entschieden das Beste.

Die dritte Frage, die man unter den Namen des Vereinbarungsprincips gebracht hat, gehört gleichfalls zu denen bei welchen keine extreme Lösung versucht werden darf. Ich stehe meinerseits bei denjenigen, welche das deutsche Verfassungswerk als ein solches betrachten, das aus der freien Zusammenwirkung der in der Nationalversammlung dargestellten Gesammtvertretung des deutschen Volkes, und der deutschen Regierungen hervorgehen müsse. Da es jedoch augenscheinlich ist, daß die entgegenstehende Ansicht, welche der Nationalversammlung die alleinige Befugniß zur Constituirung vindicirt, bei Vielen ein politisches Dogma geworden ist, so muß man danach trachten, daß die rein theoretische Seite dieses Streites ganz außer Frage bleibe. Wenn die Regierungen, wie zu erwarten steht, den Entwurf der Reichsverfassung in richtiger Erwägung der Sachlage beurtheilen, wenn die von ihnen erhobenen Bedenken und Ausstellungen in der Nationalversammlung auf eine besonnene und verständige Anerkennung stoßen, so kann die Reichsverfassung in Wirk-

samkeit treten ohne daß ein unlösbarer Zwist darüber entbrenne, ob und welche Berechtigung dabei jeder Theil ausgeübt habe. Dem deutschen Volke kann es nur darauf ankommen, daß der Abgrund der Revolution geschlossen und seine Zukunft gesichert werde; wer ihm diese Wohlthaten gewährt, den wird es preisen.

Wenn man diesem Gedankengange vorwirft, daß er den Zusammenstoß der Meinungen umgehe und es daher unmöglich mache, daß eine derselben einen reinen Sieg erfechte, so werde ich diesen Vorwurf geduldig hinzunehmen haben. Wer dem Gange des politischen Lebens und dem Entwickelungsprozesse der Staaten aufmerksam gefolgt ist, der weiß das Wesen von der Form, die Wirklichkeit von der äußeren Erscheinung zu unterscheiden. Diese Erkenntniß erzeugt keinen Indifferentismus, keine schwächliche Capitulation mit der eigenen Ueberzeugung, aber sie lehrt die Ueberzeugungen Anderer achten und den Thatsachen Rechnung tragen.

Leider kann ich nicht berichten, daß eine solche Auffassungsweise bei den letzten Verhandlungen der Nationalversammlung hervorgetreten sei. Die Partheien, welche sich um das Programm des Reichsministeriums gruppirten, haben die mehrerwähnten drei Fragen als Extreme hingestellt: Oestreich scheide von Deutschland, Preußen trete als Erbkaiser an dessen Spitze, die Vereinbarung mit den Regierungen werde principiell zurückgewiesen.

Das Interesse des Augenblicks hat in Bezug auf den letzteren Satz sogar Manche zum Schweigen vermocht, welche sonst die Rechte der Regierungen am Verfassungswerke zum Angelpunct ihrer politischen Grundsätze machen.

Gegen diese Forderungen ist nun eine allerdings ziemlich bunte Mischung von Stimmen zusammengetreten. Die Oestreicher, welche um keinen Preis Preußen an der Spitze des deutschen Reiches sehen wollen, viele Bayern und Hannoveraner, welche in der preußischen Suprematie den Untergang der Selbstständigkeit ihres Staatsverbandes befürchten, und manche katholische Mitglieder der Versammlung, welche die Uebertragung der altkatholischen Kaiserkrone auf ein protestantisches Haupt schmerzlich berührte.

Neben allen Diesen nun die gesammte Linke in allen ihren Schattirungen, die hierbei den einfachen Plan befolgte, die Mißhelligkeiten unter ihren Gegnern dazu zu benutzen, daß gar kein Abschluß einer Verfassung zu Stande komme, welche sie nicht im Sinne ihrer Anforderungen zu gestalten vermocht hatte. Sie legte daher das Gewicht ihrer zahlreichen Stimmen stets in diejenige Wagschaale, welche der präsumtiven Majorität am fernsten stand. Da nun diese Majorität sich bis zu dem Vorsatze gesteigert hatte, jeden andern Vorschlag zu verwerfen, wenn das Erbkaiserthum nicht angenommen werde, so war der Ausgang vorauszusehen. Nach einer Reihe von Verhandlungen, bei welchen Jeder nur beflissen schien dem Gegner

möglichst wehe zu thun und den Riß zwischen den deutschen Stämmen zu erweitern, ist das eigentliche Resultat in Nichts zerflossen.

Meine Herren Wähler wissen bereits aus den öffentlichen Blättern, daß die Versammlung mit einer Majorität von 47 Stimmen unter 469 Votanten angenommen hat, daß die Würde des Reichsoberhauptes einem regierenden deutschen Fürsten übertragen werde, und mit 9 Stimmen Majorität, daß er den Titel Kaiser führen solle. Der Vorschlag, das Reichsregiment einem aus den 6 großen deutschen Regierungen zusammengesetzten Directorium zu übertragen, war hie.durch eben so verworfen als der andere Vorschlag, daß dasselbe zwischen Preußen und Oestreich in 6jährigem Turnus wechseln solle. Diejenigen, welche ein einheitliches Oberhaupt wünschten, haben aber eben so wenig ihre Anträge zu einem fruchtbaren Beschlusse erheben können, denn für keine der näheren Bestimmungen, durch welche jene allgemeinen Angaben erst zu wirklicher Ausführbarkeit gediehen wären, ist eine Stimmenmehrheit erlangt worden. Die Erblichkeit, die Wahl auf Lebenszeit, die Wahl auf 12, auf 6, auf 3 Jahre, alle diese Formen der Einsetzung des Kaisers sind durch den jedesmaligen Zusammentritt der entgegenstehenden Partheien verworfen worden.

Man hat zwar die ferneren Paragraphen dieses Abschnittes votirt, und hierunter auch die Bildung eines

Reichsrathes, welcher aus Bevollmächtigten der deutschen Staaten zusammengesetzt, dem Reichsoberhaupt berathend zur Seite stehen wird. Aber es ist klar, daß die eigentliche Spitze der Verfassung, die Antwort auf die Frage: wer dieses Oberhaupt seyn solle, nicht gefunden worden ist!

Nach dem gefaßten Beschlusse wird die Nationalversammlung vor der Hand diesen Punct bis zur zweiten Lesung und definitiven Feststellung des Ganzen beruhen lassen. Ihre nächste Beschäftigung wird sich daher auf die noch fehlenden Theile des Verfassungsentwurfes richten. Es sind dieses die Abschnitte von der Gewährleistung der Verfassung und von dem Reichs-Wahlgesetze. Hieran werden sich dann die noch mangelnden Theile der Grundrechte reihen, welche bis zum Schlusse ausgesetzt worden sind.

Es steht zu erwarten und angelegentlich zu wünschen, daß die deutschen Regierungen nicht ferner zögern mögen sich über die Stellung, welche sie zu dem Verfassungswerke einzunehmen gedenken, unter sich zu einigen und ihre Ansicht der Nationalversammlung offen darzulegen. Ob die umlaufenden Gerüchte eines Fürstencongresses in Erfüllung gehen, lasse ich dahingestellt seyn. Findet dieses nicht statt, so ist doch zu vermuthen, daß baldigst die Bevollmächtigten sämmtlicher Regierungen zusammentreten werden. Mögen dieselben die Ermächtigung mitbringen

mit einfacher Stimmenmehrheit sich zu erklären, und hierzu einen bestimmten kurz anberaumten Termin anzusetzen. Wenn dann inzwischen auch in der Nationalversammlung die wahrhaften Patrioten und die Besonnenen aus allen conservativen Partheien zu einer leidenschaftlosen Anschauung der wirklichen Sachlage gelangt sind, so wird diese Erklärung der Regierungen über den Gesammt-Inhalt der Verfassung, auch in der Versammlung bereitwilligen Anklang und eine genügende Majorität finden. Nur in dieser Gemeinschaft der Regierungen mit den Wohlgesinnten und Verständigen in allen Theilen Deutschlands liegt die Bürgschaft, daß das unermeßliche Werk zum Leben erstarke und gedeihe. Gott wolle dazu seinen Segen geben!

XI.

23. März 1849.

Der Welcker'sche Antrag. — Vorschlag zur Ausgleichung.

Als ich die Mittheilungen vom 15. und 28. Januar absendete, war ich von dem Vorgefühl durchdrungen daß das deutsche Verfassungswerk einer tief erschütternden Krise nahe. Bisher hatten sich nur politische Partheien in der Nationalversammlung gegenüber gestanden und die conservative Richtung, die auf der constitutionellen Monarchie fußte, war in unzweifelhafter Majorität. Nunmehr traten sich die deutschen Stämme gegenüber, und ihre Interessen überwogen dergestalt, daß die Conservativen in zwei scharf geschiedene Lager zerfielen.

Bei der hohen Bedeutung dieses Gegensatzes, an den sich die Geschicke einer ganzen Zukunft knüpfen, gestatte ich mir die hier in Betracht kommenden Elemente näher zu erörtern.

Von den beiden großen Partheien auf diesem Gebiete wollen die Einen das ganze bisherige Deutschland, d. h. sie verlangen daß die neue Constituirung sämmtliche Länder einschließe, die zu dem deutschen Bunde gehört

haben. Es ist unbestreitbar daß sie für dieses Verlangen gewichtige Gründe für sich haben: das Gesammtgefühl wie die materielle Macht Deutschlands.

Eine andere Parthei hingegen legt den Accent auf das e i n i g e oder vielmehr auf das einheitliche Deutschland. Ihr höchstes Ziel ist daher, die bisherige Sonderung in einzelne Staatskörper möglichst zu beschränken, und der Reichsverfassung den Charakter einer kräftigen Centralisation aufzudrücken. Für diese Forderung sprechen augenscheinlich langgefühlte Bedürfnisse der Nation und es wird Niemand läugnen, daß sie eine der Haupttriebfedern in den großen Umwälzungen des vorigen Jahres gewesen ist.

Beide Theile appelliren an das Nationalbewußtsein, jeder von seinem Standpuncte aus; beide erwarten im Volke die vollste Sympathie für ihre Ziele zu finden.

Bei genauerer Betrachtung ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Natur dieser beiderseitigen Forderungen doch nicht ganz gleich ist. Die erstere verlangt gewissermaßen nur, daß das schon Vorhandene festgehalten werde, sie ist daher eine greifliche, concrete, während die zweite idealere ihre Schöpfung erst neu aufzurichten hat.

Man kann und muß sich die Frage aufwerfen, wie die Verfassung Deutschlands ausfallen würde, wenn die eine oder die andere jener beiden Ansichten zu a u s s c h l i e ß l i c h e r Geltung gelangte.

Die erstere würde darauf hinführen, daß das Band der neuen Verfassung so lose geschlungen werden müßte, daß auch Oestreich ganz in demselben Maße wie jedes andere deutsche Land hineinpaßte.

Die andere hingegen führt auf das vorgängige Ausscheiden Deutsch-Oestreichs, die gänzliche Unterordnung der einzelnen Staaten, und stellt vielleicht gefährliche Conflicte mit dem Auslande in Aussicht.

Bisher standen sich diese Erwägungen noch ungefähr gleich. Verständige und unbefangene Männer mußten daher danach trachten eine Linie zu finden, die beiden Seiten ungefähr gleichviel Opfer auferlegte und sie in einem mittleren Resultate vereinigte. Ich gestatte mir auf meine früheren Mittheilungen über diesen Gegenstand hinzudeuten, in welchen die hierzu führenden Wege näher bezeichnet sind. Man konnte und durfte hoffen, daß wenn von den Regierungen sowohl als von der National-Versammlung der ernstliche Wille bethätigt würde, zur Gemeinschaft zu gelangen, es möglich seyn werde, das gesammte Deutschland in allen seinen bisherigen Bestandtheilen geeiniget, zu einem neuen Leben erblühen zu sehen.

Diese Lage ist durch das Erscheinen der neuen östreichischen Verfassung in den wesentlichsten Puncten durchaus geändert worden. Die erste Bedingung zum Gelingen jenes patriotischen Strebens war die, daß die östreichische Monarchie sich als ein wahrer Föderativstaat constituirte,

und daß ihre deutschen Lande hierdurch in dem bisherigen Verhältnisse zu dem übrigen Deutschland ungeändert verblieben. Da diese Lande jedoch ohne alle Rücksicht auf das Bundesverhältniß jetzt zu Gliedern einer centralisirten Monarchie erklärt worden sind, so ist es völlig unmöglich, daß dieselben gleichmäßig wie alle andern deutschen Staaten in den deutschen Bundesstaat eintreten. Es ist hinführo nur ein Bündniß mit der gesammten östreichischen Monarchie ausführbar, und wie wichtig und fruchtbar dieses auch erscheine, so muß doch einleuchten, daß durch eine Verbindung die kaum den Grad der Einheit zu gewähren vermag, welchen die Bundesacte von 1815 forderte, den Bedürfnissen der Nation nach Einigung durchaus nicht genügt werden kann. Wenn das Verfassungswerk daher nicht ganz in Nichts zerrinnen soll, zu unermeßlichem Schaden und drohender Gefahr für alle Theile, so wird man sich darüber einigen müssen, daß ein engerer Bundesstaat der übrigen deutschen Lande sich bilde, und daß dieser gleichzeitig in eine feste Union mit der östreichischen Monarchie trete.

Statt aber dieses große und schwierige Doppelziel in der vorsichtigsten Weise anzustreben, in einer Weise die alle Interessen, ja alle Vorurtheile die in den verschiedenen deutschen Stämmen wurzeln, möglichst schonte, ist ein Geist der leidenschaftlichen Uebereilung über die Nationalversammlung gekommen, der die schlimmsten Fol-

gen tragen mußte. Man hat mit gänzlichem Absehen von der thatsächlichen Sachlage die Stellung der Nationalversammlung zu den Regierungen der Einzelstaaten verkannt, und von den Gefahren, welche aus einer hervorgerufenen Einmischung des Auslandes erwachsen, den Blick abgewendet. In flüchtigster Eile sollten nun alle jene tiefliegenden und mächtigen Elemente der Sonderung durch einen einzigen Act beseitigt, Oestreich von dem Neubaue Deutschlands ausgeschlossen, und dem Ganzen durch die sofortige Uebertragung der Kaiserkrone an Preußen von Frankfurt aus die Spitze aufgesetzt werden.

Daß hierdurch der Widerstand aller Gegner auf das Aeußerste getrieben, ein Riß durch ganz Deutschland gezogen, vor Allem aber dem Monarchen, welchem man ohne sein Wissen und Willen durch einen Machtspruch der Paulskirche die Kaiserkrone aufsetzen wollte, die größten Bedenken und Schwierigkeiten bereitet würden, Alles dieses wurde ignorirt oder gering geschätzt. Viele achtbare und wohlgesinnte Männer vermochten es nicht sich lebhaft zu vergegenwärtigen, welche unabsehlichen Folgen sich an einen Bruch zwischen den beiden großen deutschen Mächten in einem Augenblicke knüpften, in welchem der äußere Feind von mehr als einer Seite drohet, und der innere Feind seine Absichten wahrlich nichts weniger als aufgegeben hat.

Der Moment in welchem die Spaltung gewaltsam vollbracht, Preußen und Oestreich, Norddeutschland und

Süddeutschland, Katholiken und Protestanten wirklich in feindliche Lager geschieden würden, wäre auch das Signal zum Ausbruche innerer und äußerer Kämpfe, deren Ausgang Niemand zu übersehen vermag.

Den ersten Anstoß zu dieser parlamentarischen Katastrophe gab bekanntlich der Antrag Welcker's auf sofortigen Abschluß der Verfassung, Ausscheidung Oestreichs und Uebertragung der Kaiserkrone an Preußen.

Die Annahme der Verfassung durch einen einzigen Gesammtbeschluß konnte an und für sich rathsam erscheinen, da bei dem jetzigen Zustande der Partheien nur zu erwarten steht, daß bei specieller Verhandlung die zweite Lesung ein nachtheiligeres Resultat ergeben wird. Daß die beiden andern Forderungen aber alle die schlimmen Folgen hervorrufen würde deren ich oben gedachte, war für den aufmerksamen Beobachter unzweifelhaft.

Die Parthei welche für die aus dem Welcker'schen hervorgegangenen Anträge des Verfassungs-Ausschusses stritt, setzt sich zusammen aus Abgeordneten aus Preußen, Holstein, Meklenburg, den Hansestädten, Hannover, beiden Hessen, Nassau, Franken, Thüringen, sämmtlich der rechten Seite und den beiden Centren angehörig. Die Gegenparthei enthält die Oestreicher, Bayern, eine geringere Zahl von Hannoveranern und Würtembergern, und einige Abgeordnete der westlichen preußischen Lande. Diesem aus Conservativen bestehenden Kern hat sich dann mit wenigen

Ausnahmen die gesammte Linke in allen ihren Schattirungen angeschlossen, theils von ihrer principiellen Abneigung gegen die monarchische Entscheidung der Oberhauptsfrage, theils von der nahe liegenden Betrachtung geleitet, daß jede Erweiterung der Spaltung in den Reihen der Conservativen nur als Gewinn für die Sache der Demokratie anzusehen sei.

Bis zu den eigentlichen Abstimmungen hin, blieb es zweifelhaft auf welcher Seite sich die Mehrzahl des Hauses befinde. Nur das konnte man mit Bestimmtheit wissen, daß die Majorität jedenfalls nur eine sehr geringe seyn werde. Jeder nun, der nicht blos die Ziffern des Parlaments, sondern die wirkliche Lage von Deutschland im Auge hatte, mußte mit ernster Sorge daran denken, daß man eine so tief eingreifende Institution wie die des erneuerten Kaiserthumes auf die Stimmen einer kleinen Mehrzahl von Deputirten bauen, und daß man den Namen des Königs Friedrich Wilhelm IV. den Wechselfällen einer solchen Ballotage aussetzen wolle. Es wurde Pflicht Alles zu versuchen ob nicht ein Weg gefunden werden könne, der den Zusammenstoß der extremen Meinungen ableite, die Zeit zu vorgängiger Verständigung unter den einzelnen Staaten gewinne, und deren Regierungen darauf hinweise auch ihrerseits die Hand zu einer gütlichen Auseinandersetzung zu bieten.

In diesem Sinn ist Ihr Abgeordneter verfahren als

er den Verbesserungsvorschlag einbrachte und ihn durch die Rede vom 17. März unterstützte. Sein Gedanke ging darauf hinaus: die Verfassung zuerst den Regierungen vorzulegen, und erst nach erfolgter Erklärung Aller über den Beitritt zum Bundesstaate, zur Wahl des Reichsoberhauptes überzugehen. Es leuchtet ein, daß hierdurch das Verhältniß Oestreichs zuvor klargestellt worden wäre, ehe man die Personenfrage zum Gegenstande der Verhandlungen und der Zerwürfnisse machte.

Leider sind die Partheien noch zu sehr von der Leidenschaft des Augenblicks eingenommen gewesen, um dem Worte des Friedens Eingang zu gewähren. Man bestand darauf, zuerst die Anträge des Verfassungs-Ausschusses zur Abstimmung zu bringen; Diejenigen welche wie Ihr Abgeordneter es vor Allem als Pflicht erachteten dahin zu streben, daß die Versammlung nicht ohne alle Beschlußnahme in diesem wichtigen Momente bleibe, fanden sich hierdurch genöthigt auch diesen Anträgen zuzustimmen, ungeachtet sie deren Bedenken und Nachtheile vollkommen erkannten. Es gehört zu den schlimmen Zeichen eines parlamentarischen Zustandes, wenn die partheilosen und besonnenen Mitglieder genöthigt sind unter mehreren Uebeln das Kleinere zu wählen!

Das Resultat der Abstimmung ist meinen Herren Wählern bereits bekannt. 283 gegen 251 Stimmen verwarfen die Anträge auf sofortige Annahme der Verfas-

sung und Uebertragung der Kaiserwürde an Se. Maj. den König. Alle ferneren Anträge in der einen oder der andern Richtung sind ebenfalls in der Minorität geblieben.

In formeller Beziehung ist jedoch festgestellt worden, daß der Verfassungsentwurf ohne eigentliche Discussion paragraphenweise abgestimmt werden solle, so daß der Abschnitt vom Reichsoberhaupte der letzte sei. Die zweite Lesung wird daher rasch fortschreiten, und die streitige Materie über die Form und Person des Oberhauptes in wenigen Wochen wieder in Frage stehen.

Die nächste Folge dieser parlamentarischen Katastrophe ist der Austritt des gesammten Reichsministeriums gewesen, das seine Existenz an die Durchsetzung der gefallenen Anträge geknüpft hatte. Noch ist in diesem Augenblicke kein neues Ministerium an dessen Stelle getreten; es wird bei dem gegenwärtigen Stande der Partheien wahrscheinlich ganz außerhalb des Parlamentes gesucht werden müssen.

Der Blick in die nächste Zukunft ist sehr trübe. So ernstlich auch der Wille der Regierungen ist, in so gefahrvoller Zeit keinen Bruch zwischen sich entstehen zu lassen, so wird dieser Vorsatz, der die Bedingungen unserer ganzen Wohlfart in sich schließt, doch durch die Spaltung sehr erschwert, die sich zwischen den Sonderinteressen der einzelnen Stämme und ihrer Vertreter immer tiefer aufthut. So lange nicht die Ueberzeugung durchdringt daß die Aufgabe, die uns vorliegt, nicht mit einer und dersel-

den Institution zu lösen ist, daß es eines weiteren Bundes für Deutschland und Oestreich, und eines engeren Bundes für die andern deutschen Staaten bedarf, so lange an deren Ausführung nicht von allen Theilen aufrichtig Hand angelegt wird, so lange wird dieser gefahrvolle Bildungsprozeß nicht zu seinem Abschlusse gelangen.

XII.

29. März 1849.

Annahme des Erbkaiserthums und Wahl. — Stellung der Partheien; die Katholiken.

Die Mittheilungen an meine geehrten Herren Wähler vom 23. d. M. schlossen mit den tiefen Besorgnissen, die der herannahende Moment bei Jedem erzeugen mußte, welcher der Geschichte des ersten deutschen Parlamentes aufmerksam gefolgt ist. Die Entscheidung ist in der Sturmeseile der Leidenschaft noch früher herangekommen, als man es voraussetzte.

Am 27sten war die zweite Lesung der Verfassung bereits bis zum Schlusse, demnach wiederum bis zur Beantwortung der Oberhauptsfrage gediehen. Seitdem 6 Tage früher der Welckersche Antrag durch eine Majorität von 32 Stimmen verworfen worden war, hatten beide Theile diese kurze Frist eifrig genutzt um ihre Stimmenzahl zu vermehren. Da das Parlament leider in dem Partheienkampfe dahin gekommen ist, nicht mehr einer unbefangenen Abwägung der thatsächlichen Verhältnisse in dem Gesammtvaterlande Rechnung zu tragen, sondern die Entscheidung lediglich an das Abzählen der Stimmen zu knüpfen, so ist

es freilich sehr natürlich, daß jede Seite danach trachtet, mit einer wenn auch noch so kleinen Majorität zu siegen!

Eine gewisse Anzahl von Abgeordneten, die der linken Seite angehören, war bereit ihre Stimme dem Erbkaiserthume zuzuwenden, wenn einige Puncte der Reichsverfassung nach ihren Wünschen abgeändert würden. Es betraf dies insbesondere das absolute Veto des Reichsoberhauptes und das Wahlgesetz, das man, so wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, unverändert angenommen wissen wollte. Da diese Forderungen bei der zweiten Lesung erfüllt wurden, so vereinigte diese kleine Fraction der Linken ihre Stimmen mit denen des Erbkaiserthums und erwarb demselben die Majorität. Bei der vorgestrigen Abstimmung wurde der Antrag, daß das Reichsoberhaupt ein erblicher Kaiser seyn solle, mit 267 Stimmen gegen 263, demnach mit einer Majorität von 4 Stimmen angenommen!

Der Wahlact erfolgte gestern. Von 538 Anwesenden gaben 290 ihre Stimmen dem Könige Friedrich Wilhelm IV., 248 enthielten sich jeder Abstimmung.

An diesem Puncte angelangt, gestatte ich mir hieran folgende Betrachtungen zu knüpfen.

Es ist augenscheinlich, daß der politische Wille, welcher hiernach zum Beschlusse der Nationalversammlung erhoben worden ist, in der Versammlung sowohl als im deutschen Volke selbst, eine Opposition gegen sich hat, die

an Kräften jeder Art nur um weniges geringer ist. Näher betrachtet setzt sich dieser Widerstand, der bald genug in verhängnißvollen Gestalten hervortreten wird, aus folgenden Elementen zusammen.

Zuerst der Standpunct welchen Oestreich bei diesen Fragen eingenommen hat. Ich habe mich hierüber früher mehrfach ausgesprochen und brauche nur hinzuzufügen, daß es allerdings natürlich ist, daß dieses alte mächtige Glied des früheren deutschen Reiches sich einer Umgestaltung desselben widersetzt, durch welche es von seinem Einflusse auf dasselbe ausgeschlossen wäre. Um so mehr bleibt freilich zu bedauern, daß die östreichische Regierung denen die Waffen selbst gegeben hat, welche aus der neuen Verfassung der östreichischen Monarchie den Schluß ziehen müssen, daß Oestreich selbst die Gemeinschaft gebrochen und an deren Stelle ein Anerbieten gesetzt habe, welches die Bildung eines einigen festgegliederten Deutschlands von vorneherein unmöglich macht.

Das zweite Element der Opposition liegt in den Regierungen der mittleren deutschen Staaten, der vier Königreiche, welche sich der Unterordnung unter ein Kaiserthum überhaupt, ganz besonders aber unter ein preußisches weigern. Bis auf einen gewissen Punct muß auch diesen Empfindungen eine gewisse Rechnung getragen werden, wenn auch nur da wo sie, wie im bayrischen Volke, von dem Bewußtsein einer alten vielbewährten Stammesgemeinschaft getragen werden.

Als drittes Hinderniß ist begreiflicherweise die durch ganz Deutschland verbreitete politische Richtung zu betrachten, welche sich die demokratische Republik zum Ziel gesetzt hat. Obgleich auch durch diese große Parthei ein tiefbegründeter Unterschied hindurchzieht, jenachdem die zu erreichende Staatsform blos politische Zwecke oder auch zugleich eine sociale Umwandlung im Auge hat, so ist doch die republikanische Parthei gegenwärtig noch in sich geschlossen genug um jede Gestaltung des deutschen Reichs, die in eine monarchische Spitze ausläuft, einträchtig zu bekämpfen.

Wenn in Vorstehendem die wesentlichsten Kräfte angedeutet sind, die sich sowohl innerhalb als außerhalb der Nationalversammlung gegen die Erneuerung des Kaiserthums verbunden haben, so bleibt mir noch übrig einer andern Erscheinung zu gedenken, die hierbei wahrgenommen worden ist. Bei manchen wohlgesinnten und ehrenwerthen Katholiken hat sich eine Abneigung dagegen kundgegeben, die neue Kaiserkrone auf dem Haupte eines protestantischen Fürsten zu erblicken. Ich begreife vollkommen das Gefühl das hierbei zu Grunde liegt und bin von nichts ferner, als einen Schatten auf die achtbaren Männer zu werfen, welche hiervon geleitet worden sind. Aber ich kann nach ernster Prüfung und gewissenhafter Ueberzeugung nicht umhin, hierin eine irrige Ansicht zu erkennen. Das Wohlbefinden der katholischen Kirche in einem Staate ist in

dem gegenwärtigen Stadium der politischen Weltgestaltung nicht mehr von der Confession des Regenten abhängig; wenn früher der Grundsatz cujus est regio, illius est religio, nur zu vielen Eingang gefunden hatte, so hat diese dem Geiste und Wesen des Christenthums entschieden widersprechende Behauptung jetzt jede Bedeutung verloren. In dem Staate, wie er in Deutschland verkörpert ist, braucht die Kirche weiter nichts zu fordern als Gesetze die ihre Freiheit verbürgen, und Gerechtigkeit bei denen, welche sie handhaben. In ersterer Hinsicht dürfen die deutschen Katholiken mit Befriedigung auf den großen Fortschritt blicken, welchen die gesetzliche Freiheit ihrer Kirche in dem letzten Jahre gemacht hat; es ist dieses eine der unzweifelhaftesten Tröstungen für alle diejenigen, welche von mancher andern Erscheinung der Zeit ihre Augen mit Schmerz abwenden. Daß der erste Anstoß hierzu von der deutschen Nationalversammlung ausgegangen ist, daß aus deren Schooße trotz des feindseligsten Widerstandes die Bestimmungen erwachsen sind, die ungeachtet mannigfacher Mängel doch der Kirche zuerst wieder ihr gutes Recht gewährleisten, darauf darf mit Genugthuung und Freude hingewiesen werden. Die Festsetzungen über das Verhältniß der Kirche zum Staate, welche in die neuen Verfassungen von Preußen und Oestreich übergegangen sind, haben auf diesem in Frankfurt gelegten Fundamente gefußt und der Kirche einen freien Raum und

eine Bürgschaft für ihre wohlbegründeten Ansprüche gegeben, wie sie sie in Deutschland seit Jahrhunderten nicht besessen hat.

Allerdings kommt es nun ferner darauf an, daß diese gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der Gerechtigkeit und wahren Staatsweisheit gehandhabt werden. Aber auch hierfür giebt die Confession des Regenten keinerlei Garantie. Ich brauche in dieser Hinsicht nur auf die staatskirchliche Verwaltung hinzudeuten, welche seit sechzig Jahren in der östreichischen Monarchie stattgefunden und der Freiheit der katholischen Kirche härtere Fesseln angelegt hat, als irgendwo. Auch die Erfahrungen welche die katholische Sache in Bayern gerade wiederum in den letzten Jahren gemacht hat, sind ein schmerzlicher Beleg dafür, wie wenig hierin auf vorübergehende Begünstigungen dieser Art zu zählen ist. Die Katholiken werden sich eine gerechte Behandlung ihrer Interessen Seitens der Staatsgewalt allein dadurch sichern, daß sie über ihrem guten Rechte ernstlich wachen, dem Kaiser geben was des Kaisers ist, Gott aber was Gottes ist!

Wenn daher die obschwebenden politischen Fragen schon als ohne Einfluß auf die kirchlichen Interessen erscheinen, so muß ich noch weiter die Ueberzeugung aussprechen, daß das Hereinziehen dieser politischen Controversen in das kirchliche Gebiet nur als verderblich für beide Seiten erachtet werden muß. Wer die heilige Sache der

katholischen Kirche in das Getümmel und Geräusch der wechselnden Tagespolitik hineinzieht, der wird die Katholiken der Gefahr einer Spaltung unter sich selbst aussetzen und ihren Gegnern den stets bereiten Vorwand leihen, ihre Handlungen zu verdächtigen. Die Erfahrungen, welche hierüber in anderen Ländern gemacht worden sind, liefern hierzu für Jeden, der die innere Geschichte der letzten Jahrzehnte kennt, die traurigsten Belege; Deutschland, ein ganz paritätisches Land, ist solchen Gefahren in noch weit höherem Maaße ausgesetzt. Wenn in kirchlichen Dingen nicht mehr die Katholiken ungeachtet ihrer politischen Differenzen zusammenstehen können, und in politischen Dingen nicht mehr die Conservativen ungeachtet ihrer festgehaltenen religiösen Unterschiede, so wird Kirche und Staat daran zu Grunde gehen.

Nach diesen klar erkannten Vordersätzen hat Ihr Abgeordneter gehandelt seitdem er durch Ihr Vertrauen in die Nationalversammlung berufen worden ist, und ist sich bewußt hierdurch die Sache der Kirche sowohl, als die der rechtlichen Staatsordnung nach Kräften gefördert zu haben.

Indem ich von dieser Betrachtung wieder zu den weiteren Thatsachen zurückkehre, so ist es klar, daß Vernunft und Besonnenheit es hätten verhindern sollen, daß je das deutsche Verfassungswerk in die Lage geriethe in welcher es sich befindet. Die eine Parthei hätte zu der Erkenntniß kommen müssen, daß ein bloßer Staatenbund, der

noch unter dem deutschen Bunde von 1815 bliebe, den Bedürfnissen der Nation schlechterdings nicht genügt. Die andere Parthei dagegen hätte zugeben müssen, daß ein alleiniger Bundesstaat der Oestreich nothwendig ausschließe, eine Zerreißung Deutschlands herbeiführen und einen Widerstand von unberechenbarem Umfange hervorrufen werde. Jede unbefangene Erwägung hätte, wie ich schon früher hervorhob, dann gelehrt, daß mit einer Institution diese Doppelaufgabe nicht zu lösen sei, sondern daß es einer zwiefachen und gleichzeitigen Union bedürfe. Mit gutem Willen beiderseits wäre dieses Ziel zu erreichen gewesen.

Statt dessen hat, wie ich schon früher erwähnte, die neue östreichische Verfassung den Standpunct gänzlich verschoben und den Leidenschaften Thür und Thor geöffnet. Man hat auf Seiten der Gegner die extremste Form des Oberhauptes hingestellt, und diese in kürzester Frist zur Entscheidung getrieben.

Bei der lebhaftesten und schmerzlichsten Anerkennung der Gefahren, welche aus dieser Alternative für das gesammte Vaterland erwachsen, hat sich Ihr Abgeordneter doch nicht der Pflicht entziehen dürfen streng abzuwägen, welche Folgen aus einer Verwerfung des Antrags des Verfassungsausschusses erwachsen mußten. Eine sorgfältige Berechnung der Zusammensetzung der Partheien ergab, daß wenn die Wahl eines Erbkaisers nicht angenommen würde, keine einzige der anderen Formen für das Reichs=

überhaupt irgend eine Majorität erlangen könne. Der Ausgang würde daher dann der vollständige politische Banquerout der Nationalversammlung, nämlich die offenkundige Erklärung gewesen seyn, daß die Nationalversammlung schlechthin außer Stande sei, die Verfassung Deutschlands zu Ende zu bringen. Dann standen sich auf dem Kampfplatze nur zwei wirklich lebenskräftige Potenzen gegenüber: die Republik und die Gewaltherrschaft. Beide bedingen sich gegenseitig; der Entschluß die Verfassung durch einen Act der Regierungen einseitig festzustellen, hätte sich unabweislich aufgedrängt und zu Folgen geführt, über welche ich angemessener finde hier einen Schleier zu ziehen.

Von dieser deutlichen Erkenntniß ausgehend, sind zuerst alle Mittel erschöpft worden um einen versöhnenden Weg zu eröffnen und den Regierungen selbst die Möglichkeit zu gewähren zu einer Vereinbarung unter sich und mit der Nationalversammlung zu kommen. Als aber alle diese Versuche an der Hartnäckigkeit der Partheien scheiterten, hat sich Ihr Abgeordneter aus den oben dargelegten Erwägungen verpflichtet gefunden der sofortigen Wahl des Erbkaisers seine Stimme nicht zu entziehen.

In dem gegenwärtigen Stadium ist die Entscheidung der Geschicke der Nation zunächst in die Hände der preußischen Regierung gegeben, und hiermit zugleich die schwerste Last, welche einem edlen hochherzigen Fürsten

und gewissenhaften Staatsmännern auferlegt werden konnte. Unsere Hoffnung muß darauf gerichtet seyn, daß es Preußen gelinge sich mit der östreichischen Regierung über die Bildung eines weiteren Bundes zu verständigen, und daß Oestreich dagegen erkenne, wie sein Widerstand gegen den Abschluß des engeren Bundesstaates nur unabsehliches Unglück für alle Theile herbeiführen, Deutschland dem inneren und dem äußeren Kriege in naher oder ferner Zeit überliefern werde. Der Wille der preußischen Regierung ist in dem ganzen Hergange stets ein reiner und uneigennütziger gewesen; hierin allein mag die Aussicht liegen, daß es ihr beschieden sei Deutschland aus einer Katastrophe zu erretten, an deren Eintritt eben Preußen keine Schuld trägt.

Die Nationalversammlung hat beschlossen versammelt zu bleiben, bis der nächste Reichstag berufen und zusammengetreten sei. Ob diese Berufung zu der vorbedachten Zeit erfolgen, und was bis dahin die Beschäftigung der Nationalversammlung seyn werde, hierüber ist noch nirgends eine klare Anschauung vorhanden. Die Ereignisse werden hierin allein entscheiden.